



Dieses Buch erhielt von

seinem Vater als werthes Andenke

Moritz Mende.

Görlitz, den XXXI. August.

MDCCCLVII



Chronik

der

Standesherrschaft, Stadt und Kirchgemeinde

Seidenberg,

mit Bezugnahme auf die Herrschaft Friedland.

Auf Veranlassung des Magistrats bearbeitet

und

herausgegeben

von

F. W. Ernst Mende,

Oberpfarrer in Seidenberg und der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz Mitglied.

> Ich will meinen Mund aufthun zu Sprüchen und alte Geschichte aussprechen, die wir gehört haben und wissen und unsere Väter uns erzählet haben, daß wir nicht verhalten sollen ihren Kindern, die hernach kommen, und verkündigen den Ruhm des Herrn und Seine Macht und Wunder, die Er gemacht hat. Ps. 78. 2—4.



Görlitz.

Druck von G. Heinze & Comp.

1857.

Sr. Hochgeboren

Dem Herrn Curt Heinrich Ernst Grafen von Einsiedel,

Freiherrn der Standesherrschaft Reibersdorf - Seidenberg, Herrn auf Friedersdorf, Ober-Ullersdorf l., Sommerau, Oppelsdorf, Dorn-Hennersdorf, Ober-Weigsdorf, Dörfel, Milkel, Teicha, Lippitsch u. s. w. Königlich Sächsischen Oberschenk, Comthur des Königl. Sächs. Albrechts-Ordens rc.

widmet

diese Schrift

als ein öffentliches Zeichen ehrerbietiger Hochachtung
und dankbarer Verehrung

gehorsamst

der Verfasser.



Vorwort.

Mehr dem wiederholt an mich gelangten Wunsche der hiesigen städtischen Behörden nachgebend, als einem innern Berufe zu dergleichen literärischen Arbeiten folgend, habe ich mich an die vorliegende geschichtliche Darstellung gewagt. Jedoch schon bei Sammlung des in den Archiven von Friedland und Reibersdorf, sowie auf der Bibliothek der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften und in den Akten der hiesigen Magistrats=Registratur zerstreuten Materials belebte sich die Freude an dem zu bearbeitenden Gegenstande, und je mehr ich mich mit demselben beschäftigte, desto mehr steigerte sich auch die Liebe zu dem schönen vaterländischen Landestheile und seiner Geschichte, welche ich abzufassen versuchen wollte. In demselben Maaße aber, als dies geschah, kam mir auch je länger je mehr die große Schwierigkeit der mir gestellten Aufgabe zum Bewußtsein, und bald mußte ich erkennen, daß einer befriedigenden Lösung derselben nur *versuchsweise von mir angestrebt werden könnte.* Mit diesem offenen Geständniß übergebe ich denn dieses Schriftchen den Freunden der vaterländischen Geschichte, und knüpfe daran nur den Wunsch, daß es bei Abfassung größe=

rer, die Oberlausitz'sche Geschichte behandelnder Schriften als Baustein mit benutzt werden könne, besonders aber auch, daß es Etwas mit dazu beitragen möge, die Herzen der Leser mit warmer Liebe zu der näheren Heimath, mit edlem, frommen Gemeinsinn, mit fröhlichem Vertrauen zur göttlichen Vorsehung, wie mit herzlichem Danke gegen den Herrn zu erfüllen, der an unsern Vätern wie an uns große Dinge gethan hat!

Seidenberg, den 21. Juni 1857.

E. Mende.

Inhalts-Uebersicht.

A. Standesherrschaft Seidenberg.

B. Die Stadt Seidenberg.

C. Die Kirche und das religiös-kirchlich-sittliche Leben.

D. Die Schule zu Seidenberg.

E. Die zur Standesherrschaft resp. der Kirchgemeinde Seidenberg gehörigen Ortschaften

F. Chronologische Uebersichten

II. Beilagen und urkundliche Beläge.

A.

Die Standesherrschaft Seidenberg.

§ 1.

Wie es in ältester Zeit hier aussah.

Wer vor tausend Jahren und wol noch zwei Jahrhunderte später in unsre Gegend gekommen wäre, würde kaum mehr als einen weiten, dunkeln, sumpfigen, von Schlingpflanzen üppig überwucherten Wald gefunden haben, dessen dichtes Laubdach kaum einen Sonnenstrahl durchbrechen ließ; einen Wald, in welchem Wölfe und Bären hausten, Hirsche, Elenthiere und Auerochsen sich herumtummelten, Geier und Adler horsteten; nur selten würde man durch Zufall auf eine vereinzelte Hütte oder ein armseliges Dörflein gestoßen sein, dessen naturwüchsige Bewohner ein kleines Stück Land zum Anbau von Hafer und Gerste nothdürftig zubereitet und ihre Wohnung durch Wälle und Verpfählung vor dem ersten Anlaufe der drohenden Raubthiere oder vor dem etwaigen Ueberfalle feindseliger menschlicher Eindringlinge so gut wie möglich gesichert hatten. Dunkler noch als ihr Wald ist ihre erste Geschichte, und Vermuthungen, auf Analogieen gebaut, müssen die Stelle historischer Thatsachen vertreten. Was als das Wahrscheinliche anzunehmen ist, dürfte etwa in Folgendem zusammengefaßt werden können:

Die Ureinwohner auch unserer Gegend waren Deutsche*) und zwar, im Laubaner und Görlitzer Kreise: lygische Völkerschaften, welche natürlich mit ihren Brüdern alle die charakteristischen Eigenthümlichkeiten germanischen Wesens theilten: hoher Wuchs, starke Muskelkraft, blondes Haar, blaue Augen, rauhe Stimme, Lust an Jagd und Krieg, dagegen Scheu vor den Beschäftigungen des Friedens,

*) Theod. Schelz, Gesammtgesch. der Ober- und Nieder-Lausitz. Thl. 1. Halle, 1847. S. 2. 3.

Liebe zu Trunk und Spiel, Gastfreundschaft gegen Fremde, Treue gegen Verbündete, Demuth gegen die Götter, Ehrfurcht vor dem Alter, Heilighaltung des Familienlebens, Hochachtung gegen die Frauen, glühende Liebe zu Vaterland und Freiheit, strenger Sinn für Keuschheit und Zucht, eine zähe Anhänglichkeit an väterlich vererbten Brauch, welche größere Gewalt über die Geister übte, als später geschriebene Gesetze: dieß waren die hervorstechenden Merkmale deutscher Art, von denen leider nur ein kleines Erbtheil auf die Enkel gekommen ist!

Um die Mitte des fünften Jahrhunderts christlicher Zeitrechnung begannen sich auch hier die gewaltigen von Osten nach Westen bewegenden Völkerzüge bemerklich zu machen und es brachen die aus Asiens weiten, unwirthbaren Steppen sich auf Europa wälzenden Völkerwogen auch über unsere Gegend mit Ungestüm herein, wodurch diese bald mit einer fremdartigen Bevölkerung überschwemmt wurde. Um's Jahr 500 n. Ch. mag es geschehen sein, daß, von anderen Völkerschaften vorwärts gedrängt, Männer slavischen Stammes über Weichsel und Oder nach der Lausitz kamen, theilweise selbst über die Elbe bis zur Saale vordrangen, theilweise auch hier sich festsetzten. Die hier sich niederlassenden werden unter dem Namen Serben oder Sorben begriffen und als ihre Reste haben wir die Wenden zu betrachten, welche jetzt noch einzelne Distrikte der Ober- und Nieder-Lausitz besetzt halten. Wie sie nicht als Eroberer hier auftraten, sondern durch die immer weiter nach Westen treibenden Völkerwogen gleichsam hier angeschwemmt wurden; so verhielten sie sich auch gegen die Deutschen, welche sie hier vorfanden, nicht wie übermüthige Sieger gegen Ueberwundene, sondern wie an Zahl überlegene Eindringlinge drängten sie jene aus den bisherigen Wohnsitzen, wo's ihnen an Raum gebrach, ließen aber auch duldsam die alten Insassen, wo's der Raum gestattete. Diese Rückstände deutscher Bevölkerung bieten in der Folge für die deutschen Eroberungen einen wichtigen Anknüpfungs- und Haltepunkt, wie wir bald sehen werden! — Die Slaven freuten sich, nach langen mühseligen Wanderungen und unstäten Irrfahrten endlich wieder ruhigen Wohnsitz gefunden zu haben und begnügten sich gern, sich häuslich einzurichten, ihren Acker zu bestellen und ihren Göttern nach alter väterlicher Art unbeirrt dienen zu können; denn dem rauhen Kriegshandwerke, daran der Deutschen Herz hing, von Natur abhold, machten sie sich das Feld urbar und wurden im Ackerbau selbst die Lehrer der Deutschen. Musik und

Tanz war ihre Belustigung, Meth und Bier ihr Lieblingsgetränk, ein fromm gepflegtes Familienleben ihre Zierde, Gastfreundschaft gegen den Fremdling ihr Stolz. Ihre Religion, welche in keinem Dinge ihren asiatischen Ursprung verleugnen konnte, war, wie die der Germanen, heidnische Natur-Religion mit einem hochgehaltenen Priesterstande, mit Opfern und Orakeln, ohne besondere Tempel: ihre Altäre wurden im Freien auf einsamen Bergeshöhen errichtet und jeder mächtige Baum wölbte sich über ihren frommen religiösen Zusammenkünften zu einem Dome, unter dessen grünen Dache ihre Priester dem „Bog" — so hieß ihr höchster Gott — die Opfer darbrachten. Ob der Bog je nach der Verschiedenheit der slavischen Stämme verschiedene Namen führte, als Flins, Radegast, Swantewit, Perun, oder aber, ob dies Untergötter oder besondere Offenbarungsformen des Bog waren, darüber gehen die Meinungen der gelehrten Geschichtsforscher auseinander. Bog selbst jedoch wurde als mit guten und bösen Geistern (Dämonen, Engeln) umgeben gedacht, was an die alte indische und persische Götterlehre erinnert. Besonders beachtenswerth erscheint dieser Slaven und der Deutschen lebendiger Glaube an eine Fortdauer nach dem Tode, der sie mit frommer Pietät gegen ihre Verstorbenen erfüllte und auf deren Bestattung großen Fleiß wenden ließ.

In welcher Verbindung die hier hausenden slavischen Stämme mit dem um's Jahr 630 unter Samo aufblühenden Böhmer-Reiche gestanden; darüber fehlt alle geschichtliche Nachricht; doch dürfte wol zu vermuthen sein, daß sie zu selbigem nicht ohne alle Beziehung geblieben sind.

Mit der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts beginnen nun die mehrhundertjährigen heißen Kämpfe des deutschen Reichs und der christlichen Kirche gegen das hier eingebürgerte slavische Heidenthum und endigen zuletzt mit des letztern gänzlichem Untergange und dem Siege des Christenthums und Deutschthums.

§ 2.

Unterwerfung unserer Gegend unter das deutsche Reich und Bekehrung der [illegible] zu dem Christenthume. — Die alten Burgen.

Wenngleich die hier ansässigen slavischen Völkerstämme, wie bereits bemerkt, die neben ihnen wohnenden zurückgebliebenen Deutschen nicht eben belästigten oder bedrückten; so standen sie denselben

doch als Herrn des Landes gegenüber. Deshalb hielten sich die deutschen Könige für berufen, diese ursprünglich deutschen Gaue auch deutschem Scepter, deutscher Sitte und Sprache zurückzuerobern, wie es denn anderntheils die Kirche als ihre Aufgabe erkannte, auch hier die Nacht des Heidenthums durch das Wort der Wahrheit in Christo zu lichten und auf den Trümmern der Götzenaltäre das heilige Zeichen des Kreuzes aufzurichten.

Karl's des Großen (768—814) Heereszüge reichten schwerlich bis zu unserer Oberlausitz, noch weniger hat der Apostel der Deutschen Winfried oder Bonifacius († 755) seine missionarische Thätigkeit den hiesigen Slaven gewidmet und widmen können; den edlen deutschen Königen aus dem sächsischen Hause (919—1024) blieb es vorbehalten, dieses große Werk in Angriff zu nehmen und seinem Ziel entgegen zu führen. Zu diesem Zwecke stiftete König Heinrich I. (919—936) zwischen 925 und 933 die Burg Meißen mit dem gleichnamigen Markgrafthume, und sein hehrer Sohn und Nachfolger Otto I. (936—973) das Bisthum Meißen (968). Mit dem Reiche ging die Kirche, mit den deutschen Königen gingen die christlichen Bischöfe Hand in Hand. Denn für beide Theile fiel die Unterwerfung der heidnischen Slaven unter das deutsche Scepter und ihre Verchristlichung in Eins zusammen: sie wußten nur zu gut, daß die Slaven nur unter den deutschen Adler gedemüthigt und im Gehorsam unter dem Reiche erhalten werden könnten, wenn sie der Kirche unterworfen worden wären; und umgekehrt, daß das Evangelium ihnen nur bleibend gebracht werden möchte, wenn deutsche Waffen den Missionaren den Weg in's Land bahnten und diesen bei ihrer geistigen Arbeit schützend zur Seite traten. Denn es liegt auf der Hand, daß die unterjochten Slaven lange Zeit eben so schlechte königliche Unterthanen als schlechte Christen blieben, und nicht müde wurden, immer wieder den Versuch zu machen, das ihnen über den Nacken geworfene weltliche und geistliche Joch abzuschütteln, ja an ihren vermeintlichen Unterdrückern und Feinden blutige Rache zu nehmen. Oder sollten sie etwa die ihnen aufgedrungene Ehre, dem großen deutschen Reiche einverleibt zu sein, als einen vollgültigen Ersatz für den Verlust ihrer Freiheit betrachten? sollten sie die erzwungene Vertauschung der ihnen von den Vätern überlieferten Religion mit dem Christenthume, dessen äußerste Schaale sie übrigens doch nur zu kosten bekamen, noch als ein dankenswerthes

Glück preisen? Nein, sie konnten in den deutschen Missionaren nur Feinde erkennen und hassen, und thaten dies auch. „Sie geifern uns", schreibt i. J. 1108 Bischof Adalbert von den Wenden, „sie geifern uns (die deutschen Priester) an, besudeln unsere Altäre, und es gibt überhaupt Nichts, was das menschliche Gefühl verletzt, das von ihnen nicht gethan würde: sie erwürgen unsere Gläubigen, schneiden ihnen das Haupt ab und opfern es ihren Götzen. Sie häufen die abgehauenen Glieder, die Eingeweide und Rümpfe auf, und fragen die Ueberreste höhnisch: „Wo ist nun euer Gott?" Todt ist euer Christus, es siegt der glorreiche Pripepola*). Und i. J. 1116 stellten sie noch in der Nähe von Budissin ihr heidnisches Idol, der Kirche zum Trotz und Hohn, in dem Bilde eines Greises mit dem Löwen und einer brennenden Fackel auf beiden Schultern auf, bis durch Herzog Lothar von Sachsen, den Erzbischof Adalgot von Magdeburg und den jüngern Wiprecht von Groitsch sie wieder zum Gehorsam gebracht wurden. Besonders schwer hielt es aber noch, von ihnen die ihnen auferlegten königlichen und kirchlichen Abgaben und Gefälle einzutreiben, und gerade dies war doch auch ein Punkt, gegen welchen die Kirche eben so wenig als das Reich unempfindlich war!

Um nun in allen Dingen die Auctorität und das Recht des Reiches wie der Kirche zu sichern und sowol die politische als geistliche Eroberung zu behaupten und zu vollenden, wurden zu jener Zeit von den deutschen Königen überall an geeigneter Stelle feste Schlösser, Burgen, Castelle angelegt*) und diese mit deutschen Besatzungen versehen, welche mit den Waffen in der Hand dem Könige und der Kirche das schuldige Ansehen verschafften, die bereits in der Gegend ansässigen, aber bei den Slaven verhaßten Deutschen und Christen unter ihren Schutz nahmen, von den Missionarien bei ihrer Arbeit feindliche Angriffe abwehrten und wie die königlichen so die kirchlichen Gefälle eintrieben. Ueber eine solche

---

*) Calles ser. episc. Misn. p. 116.

**) Solche Burgen sollen in der Oberlausitz gegen dreißig gewesen sein (S. Märkische Forschungen für die Geschichte der Mark Brandenburg. Berlin 1844. S. 73.) In unserer Gegend sind besonders namhaft zu machen die Burgen zu Schönberg, Kuhna, Markliſſa, Görlitz, Lauban, Bernstadt, Zittau, Rhena rc. Sehr alt muß die Burg von Schwerta sein, da von ihr noch ein altes Glöckchen mit der Jahreszahl 1109 vorhanden ist. Man vergleiche C. W. Franz's kurzer Abriß einer Geschichte der ev. Kirche und Parochie Schwerta. Görlitz 1836. S. 7.

Burg setzte der König einen seiner getreuen Ritter zum Vogt (Burgward, Burggrafen, advocatus, Capitaneus), der ihn repräsentirte und vertrat, dem ein Richter (judex, scultetus — daraus Scholz), welcher die entstandenen Händel schlichtete und im Namen des Königs Recht sprach, ein Zolleinnehmer (telonarius), ein Hofmaier (villicus), dem die Besorgung der Lebensbedürfnisse für die Schloßbewohner oblag, und in gewissen Fällen auch ein Münzer (monetarius) zur Seite stand. Alle diese zusammen hießen Beamtete (ministeriales, officiales) und gehörten dem Ritterstande an*), während die Reisigen, welche zur Ausführung der vogtlichen Befehle beordert waren, auch wol Reisenden ein sicheres Geleite gaben, nicht Ritter oder Edle waren.**)

Unter dem Burggrafen oder Vogte stand aber, wie sich aus dem Vorhergesagten auch entnehmen läßt, nicht etwa nur die Bewohnerschaft des Schlosses und seiner nächsten Umgebungen, sondern ihm war durch den König — oder den Herrn der Burg überhaupt — ein weiter Strich Landes untergeben, über den er mit fast unbeschränkter Gewalt gebot. Dieser Distrikt bildete späterhin den Kern der im Laufe der Jahrhunderte sich entwickelnden Herrschaften und Standesherrschaften.

§ 3.

Die Burg auf dem Berge Syden und die von Kittlitz.

Das im vorigen § im Allgemeinen Ausgesprochene findet nun seine volle Anwendung im Besonderen auf die Burg Syden, von welcher nun die Rede sein soll.

Der südöstlich von der Stadt belegene, mit Buschwerk be=

---

*) Die ältesten Bürger (von Burg) waren die Ministerialen mit ihrem Gesippe, welche mit den Regalien, Münze, Zoll, Salzmonopol, Gerichtsbarkeit zc. belehnt waren und die Handwerker wurden nur als Einwohner betrachtet, die die sich zuerst in der (und um die) Burg ansiedelten, um die Bedürfnisse der Burgbeamten zu befriedigen. G. Köhler im N. Lauf. Magaz. 1838, S. 11.

**) So hatten z. B. die Reisigen auf der Burg Drebnow, die zur Erbauung von Görlitz Anlaß gab, die besondere Aufgabe, theils die dort über die Neiße führende Brücke zu decken, theils auch den Kaufleuten, welche auf der uralten Straße aus Polen nach Böhmen, Meißen und die Mark zogen, sicheres Geleit zu geben (G. Köhler im N. Lauf. Mag. 1840, S. 324.), ähnlich wie die Friedländer Veste mit die Bestimmung hatte, die wehrlosen Reisenden für ein freiwilliges oder abgezwungenes Schutzgeld durch die endlosen Wälder zu geleiten. (Franz Némethy: Das Schloß Friedland in Böhmen zc. Prag 1818, S. 8.)

wachsene, sich 804′ über den Spiegel der Nordsee freundlich erhebende*) weithin nach Böhmen, Sachsen und in die Preußische Oberlausitz, zu der er selbst noch gehört, hinein schauende Berg, dessen Kern aus mächtigem, kernigem Granit besteht, den aber nach N.-O. starke Basaltsäulen umgürten, führt nachweislich**) schon seit drei Jahrhunderten den bedeutsamen Namen: „Burgsberg", in uralter Zeit hieß er: mons Syden, der Syden- oder Seydenberg, wovon ganz einfach — und von nichts Anderem — der Name der Standesherrschaft wie der Stadt abzuleiten ist.***)

Schon der alte Name „Burgsberg" führt darauf, daß ehedem den Gipfel des Berges eine Burg zierte, und mancherlei gewichtige Zeugnisse sprechen dafür, als für eine unbestreitbare historische Thatsache. Wiederholte Nachgrabungen im vorigen Jahrhundert****) so wie noch eine i. J. 1826, förderten unter Anderem Ueberreste einer alten Grundmauer, einer Menge Brandschutt und verkohlten Weizen, auch einen vom Rost sehr zerstörten Schlüssel mittlerer Größe, der sich in meinen Händen befindet, zu Tage. Daß sich von der ehemaligen Burg nicht mehr Ueberreste von Steintrümmern auf dem

*) Theodor Hertel in s. Programme zur Feier des von Gersdorffschen und Gehlerschen Gedächtniß-Actus 1851. S. 18.

**) In einem Kaufe vom 6. Juni 1559, in einem Alt-Seidenberger Schöppenbuche, kommt die Bezeichnung „am Bercksberge" schon als eine damals gebräuchliche vor.

***) Man hat den Namen Seidenberg durch „an der Seite des Bergs" erklären wollen, als ob so ohne weiteres aus Seite hätte Seide gemacht werden können; eben so abgeschmackt, als wenn man zu Sedes (Sitz eines Königl. Vogts oder eines Erzpriesters) seine Zuflucht nahm! — Als Personname kommt Syden vor in einer Dobrilugker Urkunde v. 1272, ein Henricus von Syden der im Gefolge des Markgrafen von Meißen erscheint (vergl. Script. Rer Lus. IV. 174.) — ein Dietrich von Syden (1279) in Hekel's Gesch. des Königsteins; ein Ruczil von Sydemberg in den Görlitzer libr. voc. et proscript. (1347), ein Ny de Sydemberg (1399) im libr. recogn. et Artic., ein Hynrich v. S. (1405) in alten Görl. Rathsrechnungen, ein Hans Seydenberg als Rathsherr in Lauban (1384) (s. Gründer's Chronik von Lauban, S. 143); ein Gelehrter Hieron. Seydenberg (Laus. Magaz. 1834, S. 96) und ein Hentschel Seydenberg der i. J. 1344 mit 7 Görlitzern von dem von Biberstein erschlagen wird. (Dr. Neumann, Geschichte von Görlitz, S. 658.)

****) (Kloß) Sammlung einiger histor. Nachrichten von der freien Standesherrschaft und der kleinen Stadt Seidenberg in der Oberlausitz. Lauban 1762, S. 5. eine mit großem Sammlerfleiße gearbeitete Chronik von S., welche wir in der Folge oft anführen werden, aber nur kurz unter der Bezeichnung: Chronik.

Berge vorfanden, beweist gegen das Vorhandengewesensein einer solchen gar nichts, im Gegentheil spricht dies nur für ihr hohes Alterthum, da es eine ausgemachte Sache ist, daß die ältesten Burgen*) fast nur aus Holz bestanden. Alles weist auf ein ehemaliges großes Burgwardiat Seidenberg hin; das Vorhandensein einer Standesherrschaft Seidenberg, deren Entstehung nur aus einem größeren Burgwardiat abgeleitet werden kann; ferner die Zinnen einer Burg auf dem Stadt- und Kirchensiegel**) von Seidenberg seit den ältesten Zeiten, und endlich der gar nicht übersehende Umstand, daß der Burgsberg gerade der Grundbesitz geblieben ist, welchen die Standesherrschaft von Anfang an, trotz aller Besitzveränderungen, Käufe, Verkäufe, Täusche u. s. w., die im Laufe der Jahrhunderte vorgekommen sein mögen, als den eigentlichen Kern ihrer Besitzungen unabänderlich behauptet hat und heute noch behauptet.

Wollte man jedoch noch Zweifel gegen das Vorhandengewesensein einer Burg auf unserem Burgberge hegen; so dürften sie durch ein merkwürdiges historisches Dokument***) aus sehr früher Zeit widerlegt werden, leider das einzige, das über denselben auf uns gekommen ist.

Eine Urkunde aus dem zwölften Jahrhunderte, wie Kloß****) sehr klar nachweist, aus der Zeit zwischen 1185 und 1187 spricht von einem Berge Syden — einem Sydenberg — im Distrikt Zagost

*) Dr. Peschek in s. Jubelschrift: König Ottokar II. u. die Begründung der Stadt Zittau. 1855. S. 11.

**) Knauth in einem Msc. auf der Bibliothek der Oberl. Gesellsch. der Wissensch. sagt: „In einer alten Sammlung von Wappen der Städte Sachsens, welche sich ehemals in der sächs. histor. Sammlung Hrn. M. Ch. Kreysig's befunden und nach seinem Tode in die Leipziger Rathsbibliothek gekommen, stellt sich Seidenbergs Wappen so vor:

„Eine Zinne, über derselben eine Person, welche über die Brust ein Schild hat, auf welchem ein Andreaskreuz (†): der rechte, ausgestreckte Arm hält in der Hand einen Kelch, in der Linken ausgestreckt hält die Hand eine Lilie. An der Zinne präsentirt sich in der Mitte ein Schild, in welchem ein Hirschhorn mit 7 Enden (das Zeichen der Bibersteinschen Herrschaft, welches auf dem oben beschriebenen Wappen zu sehen ist); außer dem Schilde ein Stern und zur Linken abermals ein sechseckiger Stern."

Die Zinne und der Kelch sind also auch hier, obgleich die Beschreibung des Wappens nicht genau ist.

***) Cod. dipl. Lus. sup. I., p. 24. Beilage Nr. 1.

****) Kloß im Laus. Magazin 1772. S. 299—301.

und theilt uns mit, daß um dieses Berges willen ein Herr Burchard von Kittlitz*) von dem Bischof in Meißen in den Kirchenbann gethan worden sei. Daß unter diesem Berge Syden wirklich unser Burgsberg und nur dieser zu verstehen ist; darüber sind die bedeutendsten Lausitzer Geschichts-Forscher und -Kenner: Knauth, Kloß, Worbs, Pescheck, Schiffner, Schelz, Köhler, Neumann u. A. einverstanden. Der Gau Zagost, in welchem der betreffende Berg liegen soll, umfaßte in seiner östlichen Hälfte gerade die Seidenberger Herrschaft und die darauf befindliche Burg war bischöflich-Meißnisch, worauf schon der, auf der Burgzinne des Siegels stehende Engel mit Kelch und Monstranz in den beiden Händen und dem Kreuze auf dem Haupte, deutlich hinweist und wofür noch das deutlich spricht, daß der Bischof von Meißen sich veranlaßt fand, wegen eines feindlichen Angriffs auf die betreffende Burg den Kirchenbann auszusprechen. Uebrigens läßt sich im ganzen Gau Zagost, soweit er uns bekannt ist, auch nicht ein Berg ausfindig machen, der nur an „Syden" einen Anklang hätte, während unser Seidenberg in alten Schriften gewöhnlich Sydenberg oder Sydinberg geschrieben ist. Wollte man aber das Wort „Berg" pressen und sagen, in der Urkunde sei nicht von einer Burg, sondern nur von einem Berge die Rede; so möchte dagegen wol geltend zu machen sein, daß ein nackter Berg, und noch dazu einer von an sich so geringem Belange, wie unser Burgsberg, schwerlich für einen Herrn von Kittlitz Reiz genug gehabt hätte, sich dem Kirchenbanne auszusetzen, und für den Bischof von Meißen nicht Wichtigkeit genug, den Kirchenbann auszusprechen, noch weniger aber in dem Streite um den Berg bis an den Papst zu gehen, wie doch nach Bericht der Urkunde geschehen ist. Nein! es waltet kein Bedenken ob: der Sydenberg (mons Syden), von dem in der Urkunde von 1185 oder 87 die Rede ist, war unser Burgsberg mit seinem Castell und auf dieses mit der an dasselbe sich knüpfenden Vogtei resp. Herrschaft war der von Kittlitz'sche Angriff gerichtet. Ob das Burgwardiat Seidenberg sich bei der genannten Familie von Kittlitz in früherer Zeit befunden hatte, späterhin aber, aus irgend

*) Man vergl. Chronicon Polonorum in Stenzel's Script. rer. Siles. I. 1835, S. 17. 97. 101, wo ein Mehreres über diesen Herrn von Kittlitz zu lesen ist. Die in dem Chronicon a. a. O. gemachten Mittheilungen über seinen Charakter wie über seine Handlungsweise in Polen passen ganz gut zu dem, was die betreffende Urkunde aus dem Jahre 11$\frac{87}{85}$ über ihn berichtet.

welchen Gründen, vielleicht mit Uebergange der Burg an die Bischöfe von Meißen, für sie verloren gegangen, und sich hierdurch der Herr Burchard von Kittlitz veranlaßt fand, den Versuch zu machen, sich mit den Waffen in der Hand wieder in dessen Besitz zu setzen, worüber er dem Kirchenbanne verfiel, darüber fehlt jegliche Nachricht. Nur das scheint gewiß: sein Versuch mißglückte; denn der Bischof blieb wenigstens bis in's letzte Viertel des 13ten Jahrhunderts — wie wir bald sehen werden — Herr der Burg und des Burgbezirks, der Herr von Kittlitz aber ging nach Polen, wo er in König Miesko's Kriegsdienste trat, und ist nach einem abenteuerlichen und stürmischen Leben als Exulant in Ungarn gegen 1197 gestorben.

§ 4.

Wann die Burg auf unserem Burgsberge entstanden sein mag.

Fällt, wie darauf oben hingewiesen, die Eroberung unserer Gegend durch deutsche Waffen für Reich und Kirche in das 10te und 11te Jahrhundert; so muß auch die Erbauungszeit der alten Burgen der Oberlausitz, welche den Zweck hatten, die neuen Eroberungen der Kirche des Reichs zu erhalten und zu erweitern, in dieselbe Zeit fallen, und unsere Burg gehört mindestens der ersten Hälfte des 11ten Jahrhunderts an. Darauf führt auch jene Urkunde von 118$\frac{5}{7}$, in der es heißt, daß damals (118$\frac{5}{7}$) dieselbe schon seit vielen Jahren im Besitz der Bischöfe von Meißen sich befunden habe*). Wann aber die, unstreitig von einem deutschen König erbaute Burg an die Bischöfe gekommen, darüber läßt sich nichts Sicheres nachweisen. Man könnte vermuthen, sie sei, wie Schönberg, Kuhna und Ostritz**), vom Kaiser Heinrich II. (1002—1024) dem bischöflichen Meißnischen Stuhle geschenkt worden — sonach würde ihre Gründung vor das Jahr 1000 fallen; aber dann müßte man auch annehmen, daß die Familie von Kittlitz nicht durch Uebergang der Burg an den Bischof die Vogtei verloren hätte, sondern daß ein Herr von Kittlitz bischöflicher Vogt gewesen, was auch sehr gut stimmen würde, da um das Jahr 1150 ein Herr von Kittlitz Bischof in Meißen***) war,

*) Der Bischof rechnet den mons Syden zu den Gütern, welche schon alle seine Vorgänger eigenthümlich besessen (bona, quae nos et omnes antecessores nostri in libera possessione habuimus).

**) S. Codex dipl. Lus. sup. II., p. 6. Nr. 5.

***) Calles scr. episc. Misn.

durch den dann das Burgwardiat an seine Familie gebracht worden wäre. Genug, im Jahre 118? war unsre Burg schon seit Jahren bischöflich — sie war es durch Schenkung eines deutschen Königs geworden, wie früher oder gleichzeitig Schönberg, Kuhna und Ostritz, und ihre Gründung fällt um's Jahr 1000, was auch darin eine Bestätigung findet, daß sie, wie alle ältesten derartigen Castelle, von Holz gewesen, da nur Grundmauer-Ruinen aufgefunden worden sind. Aber wie kam der deutsche König dazu, diese Burg den Bischöfen von Meißen geschenkweise zu überlassen und warum baten sich diese gerade diese Burg aus?

Wenn schon im Allgemeinen in alter Zeit fürstliche Personen wie Privatleute zu Schenkungen an die Kirche sich deshalb sehr bereit finden ließen, weil sie dadurch sich des Himmels versichern zu können meinten; so hatte es doch hier eine besondere Bewandtniß. Die Bischöfe von Meißen, als die Begründer und Förderer christlichen Wesens in der Oberlausitz, hatten sich durch ihre treuen Bemühungen um Einführung des Christenthums in dieser Gegend zugleich auch um das Reich hoch verdient gemacht und der König mußte sich diesen Männern jedenfalls sehr dankbar verpflichtet fühlen; ja er folgte nur den Grundsätzen der Klugheit, wenn er die Wahrnehmung, Aufrechthaltung und Erweiterung der deutsch-christlichen Interessen an das persönliche und amtliche Interesse des Bischofs dadurch enger band, daß er demselben den Distrikt auch politisch als Lehnsgut überließ, welcher den Angriffen und Feindseligkeiten der heidnisch-slavischen Bewohner des benachbarten Böhmens (und Polens) mehr denn irgend ein anderer ausgesetzt war. So erhielt denn der Bischof von Meißen das große Burgwardiat Seidenberg nicht allein propter bene acta, sondern auch propter bene agenda.

Aber auch den Bischöfen in Meißen mußte, abgesehen davon, daß sie überhaupt weltliche Güter nicht ganz verschmähten, besonders viel daran liegen, gerade diesen Landstrich eigenthümlich zu erhalten, um in ihm, wo die von ihnen treu und mit großen Opfern gegründete Kirche, wegen der unmittelbaren Nachbarschaft Böhmens, noch den bedenklichsten Anfechtungen und Befehdungen ausgesetzt war, unabhängig von dem guten und bösen Willen des **königlichen** Vogtes, die zarte junge kirchliche Pflanzung selbst, und, wenn es sein mußte, auch mit bewaffneter Hand, schützen und den drohenden Feinden des Evangeliums Trotz bieten zu können.

Denn wie zwei oder drei Jahrhunderte vorher die von Karl den Großen dem deutschen Scepter und der christlichen Kirche mit Gewalt unterworfenen, aber immer wieder in's Heidenthum zurückfallenden Sachsen sich in das Harzgebirge warfen, und von dort aus unausgesetzt die christlichen Franken befehdeten; so mögen auch hier die aus dem flachen Lande verscheuchten Slaven, gleichviel ob sie der Taufe ganz entgangen waren oder nach erhaltener aufgezwungener Taufe sich der väterlichen Religion wieder zuwendeten, in die dunkeln Waldschluchten des Gebirges, an dessen Fuße das Gebiet des Seidenberger Burgwardiats lag, geworfen und von dort die Deutschen unablässig befehdet haben; und der Burgvogt auf dem Berge Syden hatte in der ersten Zeit der Einführung christlich-deutschen Wesens in der Ober-Lausitz hier unstreitig einen sehr schweren Stand und einen sehr bedeutsamen Posten zu behaupten. Aber der Bischof von Meißen hat als Herr des Burgwardiats Sydenberg diesen Posten rühmlich behauptet und sich um deutsches Wesen, christliches Leben, so wie um Bebauung der Gegend rühmlich verdient gemacht.

§ 5.

Etwas vom Gau Zagost, namentlich von dessen Ost-Hälfte.

Der Berg und die Burg Syden, daran sich die Entstehung der Standesherrschaft und Stadt Seidenberg knüpft, lag nach der ausdrücklichen Angabe der viel erwähnten Urkunde von 118⁵⁄₇ „in terra Zagost", d. i. in der Provinz oder im Distrikte (Gaue) Zagost. Der Name ist slavischen Ursprungs, aus „Za" d. h. jenseit und „Gost" oder „Host" d. h. das Waldgebirge, zusammengesetzt, und bezeichnet daher das Land jenseit des Waldgebirges. So mußten die Böhmen unser Land bezeichnen, und diese Benennung ging auch zu den Oberlausitzern über, welche anfangs*) ihre Provinz in die zwei Gaue: Zagost und Milska theilten; später zerfiel Milska in die beiden Länder Budissin und Görlitz, welches letztere für sich allein den Namen „Milcener-Land" in Anspruch nahmen. Es ist eine alte Grenzurkunde vom Jahre 1213 (1228) auf uns gekommen, welche aber wegen der meist unverständlichen oder schwer erklärlichen Namen der angeführten Grenzbestimmungsorte auch kein volles Licht über die Grenze des Gaues Zagost gibt, und deshalb den gelehrten Oberlausitzer Geschichtsforschern viel zu schaffen gemacht hat, ohne

*) Schelz, Univers.-Gesch. 1., S. 487.

bis heute genügend erklärt zu sein*); aber so viel geht aus der Urkunde und andern den Zagost betreffenden alten Dokumenten hervor, daß der Zagost

1) ein langgestreckter, äußerst schmaler, sich an den böhmisch-lausitzer Mittelgebirge hinziehender Landstrich war;
2) in Osten den Queis zur Grenze hatte und in Westen sich bis in die Gegend von Sebnitz oder Budissin**) erstreckte;
3) durch die Neiße in einen östlichen und einen westlichen Theil geschieden wurde;
4) den Zittauer Kreis ursprünglich nicht mit einschloß;
5) ein Distrikt war, in dem der Bischof von Meißen viele Besitzungen hatte;
6) mit Ausgang des 13ten Jahrhunderts in geschichtlichen Nachrichten nicht mehr erwähnt wird;

und endlich, worauf uns besonders es ankommt:

7) das Seidenberger Gebiet, so wie auch das Friedländische mit umfaßte***).

An unsern nächsten Zweck uns haltend reden wir nun nur noch vom östlichen, also von dem zwischen dem obern Queiß und der obern Neiße liegenden Zagost, zu dem das Seidenberger Burgwardiat gehörte, oder richtiger dessen Hauptbestandtheil er ausmachte. Schon Worbs****) macht darauf aufmerksam, daß die Grenzen und der Umfang des Zagost nach den Matrikeln der Prager und Meißner Bisthümer zu bestimmen seien, und nennt diese Matrikeln dafür schlechthin „entscheidend." Und mit Recht! Denn der Zagost war ursprünglich doch wol nichts anderes, als ein kirchlicher Bezirk, und wurde

*) Die reiche Literatur der gelehrten Streitigkeiten über den Zagost gibt Schelz's Univers.-Gesch. 1., S. 98., Anmerk.

**) Käufer's Abriß der Oberlaus. Gesch. Görlitz 1802, 1., S. 5.

***) Ueber diesen letzten Punkt sind alle Oberlausitzschen Geschichtsforscher ohne Ausnahme einverstanden. Vgl. Schelz, Univers.-Gesch. 1., S. 487. 88. Dagegen kann ich mich mit der Ansicht Schelz's a. a. O. keineswegs befreunden, daß sich „aus dem Gau Zagost bald genug das Land Görlitz gebildet habe". Der Gau Milzka (Görlitz) und Zagost schlossen ja einander aus und schon Schönberg gehörte nicht mehr zu dem Letzteren. Daß Seidenberg z. B. in den Urkunden wegen der via regia zu dem Görlitzer Bezirke gerechnet wurde, beweist dafür nichts. Der Gau Zagost in seiner östlichen Hälfte ging vielmehr in der Biberstein- und Redern'schen vereinigten Herrschaft Friedland-Seidenberg auf.

****) Archiv II. 318. Neues Laus. Magaz., S. 466, Anmerk.

erst später ein politischer, wahrscheinlich, nachdem das Burgwart Seidenberg an den Bischof von Meißen gekommen war. Bei der außerordentlichen Durchdringung des Kirchlichen und Staatlichen in jener Zeit darf uns dies nicht Wunder nehmen: die Interessen des Reichs und der Kirche, so weit sie sonst aus einander gingen, oder auch sich gegenüber standen, fielen hier aus nahe liegenden Gründen zusammen. Wenn uns über den Umfang des östlichen Zagost, auf den wir uns hier, unserer Aufgabe gemäß, beschränken, einigermaßen Aufschluß verschaffen wollen, so dürfen wir nur die Kirchorte vergegenwärtigen, welche in der Meißner Kirchen-Matrikel von 1346*) als zu dem erzpriesterlichen Stuhl Seidenberg gehörig, aufgezeichnet sind; daraus geht hervor, daß sich dieser und somit auch das Burgwardiat Seidenberg und der östliche Zagost in der Richtung von Osten nach Westen ganz am böhmischen Gebirge hin von Friedeberg am Queis über Schwerta und Gerlachsheim nach Seidenberg und Friedland hinzog und bei Reichenau, Leuba und Ostritz durch das nicht zum Zagost gerechnete Zittausche Gebiet, welches kirchlich unter dem Erzbischof von Prag stand, begrenzt wurde. Wie bedeutsam erscheint es z. B., daß Friedland zum Zagost gehörig unter die geistliche Jurisdiction des Meißnischen bischöflichen Stuhles, Zittau dagegen, nicht zum Zagost gerechnet, unter den Prager erzbischöflichen Stuhl gestellt war!

Der Zagost im Allgemeinen, der östliche aber im Besonderen, erscheint ursprünglich, wenn ich so sagen darf, als die kirchliche Militair-Grenze gegen das heidnische Slaventhum, oder, wenn man lieber will, als das neutrale Gebiet zwischen Böhmen und Oberlausitz, weshalb denn auch dieser Landesstrich und namentlich die Herrschaft Seidenberg Jahrhunderte lang der Zankapfel zwischen Böhmen und Oberlausitz ist, bis endlich i. J. 1544 durch Kaiser Ferdinand I. die Sache zu Gunsten der Oberlausitzer Stände in der sogenannten Decisio Ferdinandi**) entschieden wird. Wie ungewiß die Grenzbestimmung im Einzelnen doch auch nach 1544 zwischen Böhmen und Oberlausitz in hiesiger Gegend geblieben, geht daraus hervor, daß 1620 bei Uebergang der Seidenberger an Sachsen die ältesten Leute nicht im Stande waren, die Grenzlinie zwischen dem Seidenberger und Friedländer Gebiet genau anzugeben,

---

*) Cod. dipl. Lus. sup. I., p. 285. Beilage Nr. 2.

**) Vergleiche Beilage No. 3. letzter Abschnitt.

ja daß sich Grenzberechtigungen i. d. Jahren 1554, 1561, 1579, 1615 und selbst noch 1756 nöthig machten.

Welche Wichtigkeit aber man diesem Grenzbezirke in alter Zeit beilegte, und wie sorgfältig man darauf bedacht war, gerade dieses Landstriches sich für Kirche und Reich fest zu versichern, geht einestheils aus der Bestimmung König Conrads vom Jahre 1144*) hervor, daß die bischöflichen Unterthanen im Zagost zwar Wachdienste auf der Landesveste Budissin thun, jedoch von den Baufrohnen, zu denen die in dem Gau Milska verbunden blieben, befreit sein sollten, anderentheils auch daraus, daß man auf alle Weise den Bischof von Meißen in dieser Gegend kräftigte und bereicherte, um sich seines Eifers für die Vollendung des christlich-deutschen Werk's in dieser unmittelbar an der Grenze von dem slavischen Böhmerlande und Polen (Schlesien) zu versichern. Denn jene Vergünstigung der Zagoster Bauern durch König Conrad II. war keineswegs eine allgemeine menschenfreundliche Rücksicht auf die Entfernung ihres Wohnsitzes von Budissin,**) sondern es war eine politische Maßregel***), zu welcher die immer noch feindliche Stimmung der Zagoster gegen Reich und Kirche und die Betrachtung veranlaßte, daß von der völligen Pacificirung des Grenzbezirks auch die Ruhe und der sichere Besitz der anderen Oberlausitzer Landestheile mit abhing: man wollte die Deutschen, welche in jener Zeit hier vielfachen Angriff von Seiten der slavischen Bevölkerung ausgesetzt, und die Slaven, welche eben erst für Reich und Kirche gewonnen waren, nicht mit Lasten überbürden, welche leicht zu Aufruhr und Abfall reizen konnten.

Ganz anders gestaltete sich die Sache, nachdem, wie dies im 13. Jahrhundert geschah, deutsch-christliches Leben das slavische Element in der Oberlausitz völlig überwunden hatte. Als die Kirche festen Fuß in der Oberlausitz gefaßt hatte und das Slaventhum durch das Schwert völlig besiegt worden war, fiel nicht nur der Grund zu besonderer Bevorzugung des Zagost hinweg, sondern er verlor auch selbst,

---

*) Käufer's O.-L. Gesch. I. p. 58.

**) Neues Laus. Magaz. 1834, S. 468.

***) Ganz ähnlich verfuhr man mit den neubekehrten Slaven im Meißnischen überhaupt bezugs des Decems. Während nämlich die Deutschen in Thüringen und Sachsen den vollkommenen Zehnten (decimae ex integro) geben mußten, begnügte sich die Kirche bei den Slaven im Markgrafthum Meißen mit dem (ex statuto), gesetzten, welcher daher auch der Slavische Decem hieß.

indem man einer Schutzmauer gegen slavisches Element nicht mehr bedurfte, seine frühere Bedeutung, und verschmolz so nach und nach mit Oberlausitz, resp. Böhmen, so daß es wohl geschehen konnte, daß im 14. Jahrhunderte, wie dies z. B. in der Urkunde*) betreffs der via regia vom J. 1341 der Fall ist, die Herrschaft Seidenberg (der Kern des östlichen Zagost) als zum Görlitzer Kreise gehörig, betrachtet wird, und der Zagost als ein eigener Gau schon im 14. Jahrhundert gar nicht mehr erwähnt wird. Es hat aber auch das Verschwinden des Zagost, und was damit innig zusammenhängt, der Verfall der Seidenberger Burgherrschaft, noch einen anderen Grund.

Als sich nämlich unter dem Krummstabe (des Bischofs von Meißen) die früher wüste und unwirthbare Gegend des Zagost cultivirt hatte, herrlich aufgeblüht war und reiche Revenüen versprach; als die weltliche Macht desselben sich von Jahr zu Jahr steigerte, und er durch seine Vögte auf der Burg Syden über seine Unterthanen gleiche Gerichtsbarkeit ausübte und überhaupt Hoheitsrechte in Anspruch nahm, wie die großen Lehnsträger des Reichs — da erwachte der Neid des Königs von Böhmen und seine begehrlichen Blicke fielen auf die reichen, angrenzenden bischöflichen Besitzungen, in denen immer mehr neue Colonieen entstanden und immer höherer Wohlstand sich zeigte. Und weil man der Burg und des schützenden Armes des bischöflichen Vogts auf derselben nicht mehr bedurfte, suchte man sich seiner auf gute Art zu entledigen und seine weltliche Macht erst zu beschränken, dann ihr ein Ende zu machen. Was man mit Gewalt durchzuführen Bedenken trug, das wußte man durch Verhandlungen, Vergleiche und Intriguen zu erreichen, und was in Jahrzehnten nicht durchzusetzen war, gelang endlich nach einem Jahrhunderte. König Ottokar II. von Böhmen scheint es gewesen zu sein, welcher der weltlichen Oberhoheit des Meißnischen Bischofs im Zagost ein Ende machte. Als er nämlich aus dem Kreuzzuge gegen die heidnischen Preußen zurückgekehrt war, stellte er sich hauptsächlich und zunächst die Aufgabe, die Macht der großen Vasallen seines Reiches zu brechen, und setzte dies auch mit äußerster Consequenz durch. So entriß er denn schon im J. 1264 dem mächtigen und angesehenen Ritter Michalko von Dub, der auf dem Schlosse Friedland saß, die Burg und Herrschaft Friedland, und wies ihm andere Besitzungen im Lande Böhmen an**), und es ist nicht

*) S. Cod. dipl. Lus. sup. I., p. 259. 260. Beilage Nr. 4.

**) Vergl. Franz Némethy: Das Schloß Friedland in Böhmen 2c., Prag 1818, S. 49.

unwahrscheinlich, daß er auch damals die Herrschaft Seidenberg von dem Bischofe von Meißen auf gute Manier an sich brachte, um den gesammten Zagost mit seinem Reiche zu vereinen, und ihn einem ihm treu ergebenen Lehnsträger in der Person des Herrn Bulko von Biberstein zu überlassen, während er die geistliche Oberhoheit des Bischofs in seinen bisherigen Grenzen wohlweislich unverkümmert bestehen ließ und schützte, so daß auch Friedland bis zur Reformation unter der geistlichen Jurisdiction des Bischofs von Meißen blieb.

Ob König Ottokar von Böhmen vielleicht damals die beiden Herrschaften Friedland und Seidenberg mit dem **Zittauschen** Gebiet, welches, wie schon erwähnt, bisher **nicht** zum Zagost gerechnet wurde, zu **Einer** Herrschaft vereinigte, welche Palacky (in s. Geschichte Böhmens II. 2. S. 18.) als die 42ste Zupanie (Herrschaft) Böhmens mit der Hauptstadt Zittau aufführt? muß dahin gestellt bleiben; aber auf diese Weise ließe sich, wie uns bedünken will, der Widerspruch beheben, welcher zwischen dieser Palackyschen Behauptung und den anderen Nachrichten über den Zagost, zufolge deren der Zittauer Kreis von dem Zagost ausgeschlossen war, vorfindet. Auch würfe diese Auffassung vielleicht ein neues Licht über einen schon von Kloß in den Seidenberger Nachrichten S. 22—24. angeregten Streitpunkt betreffs der Jurisdiction Zittau's über die Seidenberger Herrschaft. Ich lasse hierüber den ehrenwerthen Chronisten selbst reden:

„Aus der alten Historie könnte einem hierbei leicht der Zweifel vorkommen: Ob nicht ehemals, vor dem 14ten Jahrhundert, die Herrschaft Seidenberg, oder doch einige dazu gehörige Güter unter der Jurisdiction der Stadt Zittau oder vielmehr des allda residirenden kayserl. und königl. Erbrichters gestanden? Die Gelegenheit zu dieser Untersuchung giebt mir Carpzov in s. Anal. Zitt. I., p. 248. Daselbst führet er aus einem alten Manuscript, darinnen die Stadt Zittau dem Kayser Carl IV. ihre Rechte und Befugnisse vorgestellet, Folgendes an: „Bey derselben Fürsten (nämlich der Vor„fahren Carl's IV.) Gezeiten, mußten die von Donym, und „auch der von Biberstein zu Rechte stehen im Landgerichte „in eurer Stadt zu der Zittau. Da gab Ewer Elter„Vater (Wenzeslaus II.) dem alten von der Leippen Land

„und Stadt, da baten die von Donym und die von Biber=
„stein den von der Leippen, daß her sie der Antwort vor
„Gerichte ledig ließe, daß ihn zu verdienen, da ließ er
„sie der Antwort ledig durch Freundschaft willen; also
„ist das Recht unterwegen blieben von der Herren wegen
„der von Donym und des von Biberstein biß auf diesen
„heutigen Tag." Nun hatten die Herren von Biberstein, deren
in dieser Urkunde gedacht wird, zu der Zeit in hiesigen Gegenden
keine andere Güther als Friedland und Seidenberg samt den zu=
gehörigen Dörfern. Folglich scheinet daraus zu erhellen, daß die
obgedachte Frage gewissermaasen müsse bejahet werden. Nur läßt
sich solches keinesweges auf die Herrschaft Seidenberg an sich selber
deuten. Denn diese hat ohnstreitig auf ihrer ehemaligen Burg ihre
besondere Jurisdiction für sich selbst gehabt, und unmittelbar unter
dem Marggrafen des Landes gestanden, ohne erst bei einer untern
Instanz ihr Recht zu nehmen. Ja, daß es auch schon 1341 zum
Görlitzischen Kreise gerechnet worden, ist aus dem Privilegio wegen
der Straßengerechtigkeit in Script. R. Lus. IV., p. 193. zu sehen,
darinnen es beschrieben wird: Sydenberg in districtu Gorlicienci.
Vielmehr muß solches nur von gewissen einzelnen Dörfern verstan=
den werden, die in dem Zittauischen Weichbilde gelegen, und den
Herren von Biberstein angehöret, auch nochmals mit zur Herrschaft
Seidenberg geschlagen worden. Zu dessen Erläuterung dienet auch
das in eben diesen Analect. p. 247. angeführte Verzeichniß derjenigen
Oerter, die noch im 14ten Jahrhunderte unter das Weichbild Zittau
und dessen Jurisdiction gehöret. Hierunter nun sind auch folgende
theils noch zur Standesherrschaft Seidenberg gehörige, theils num=
mehro davon abgekommene Güter: Dörfel, Friedersdorf, Gieß=
mannsdorf, Königshayn, Markersdorf, Weigsdorf, Hartau ꝛc.
Solchem nach ist zu glauben, daß die Herren von Biberstein nur
wegen dieser und etlicher andern Güter, die im Zittauischen Weich=
bilde gelegen, von der Gerichtsbarkeit des königl. Erbrichters alda
dependiret, da sie sonst, wie gedacht, in Ansehung der Herrschaften
Friedland und Seidenberg an und vor sich selbst nicht darunter
gestanden."

Schließlich müssen wir noch eine Frage anregen, und deren
Beantwortung versuchen, nämlich die: ob Seidenberg im Jahre
Jahre 1232 mit Görlitz, Lauban u. s. w. Brandenburgisch

wurde? Wir glauben diese Frage verneinen zu müssen; denn als es im Jahre 1268 zwischen Johann I. und Otto III., beziehungsweise dessen Söhnen, zu einer Theilung des gewonnenen Lausitzer Länder-Complexes kam, fiel der Johannischen Linie ein Budissinischer Landestheil mit Löbau, Burg Neschwitz, Königsbrück und halb Hoyerswerda zu, während die Ottonische Linie den Görlitzer Landestheil mit Lauban, Schönberg, Rothenburg, der Burg Landeskron und die andere Hälfte von Hoyerswerda erhielt. Bedenkt man nun, daß in der betr. Theilungsurkunde von 1268 nur von Budissiner und Görlitzer Landestheile die Rede ist, die vielbesprochene Grenz-Urkunde aber vom Jahre 1213 und 1241 ausdrücklich noch einen Gau Zagost aufführt, dessen in der ersten gar keiner Erwähnung geschieht; so liegt es nahe zu vermuthen, daß der Gau Zagost, also also auch die Gegend um Seidenberg, nicht mit an Brandenburg kam. Diese Vermuthung gewinnet an Wahrscheinlichkeit durch den Umstand, daß in jener Theilungsurkunde Schönbergs ausdrücklich Erwähnung geschieht, Seidenberg aber nicht mit aufgeführt ist, welches als der Sitz eines Erzpriesters, dem nach der Matrikel von 1346 (Beil. 2.) 20 Kirchen in Böhmen und Lausitz untergeordnet waren, doch eine solche Bedeutung haben mußte, daß es kaum unerwähnt bleiben konnte, wenn einmal die an Brandenburg fallenden Orte und Distrikte einzeln aufgeführt wurden. Nimmt man hierzu noch, daß Friedland mit allen Zubehörungen (cum omnibus suis attinentiis), wozu Seidenberg Zweifelsohne mit gehörte*), von dem Könige Ottokar ohne irgend welche Zuziehung oder Erwähnung des Markgrafen von Brandenburg, und zwar 12 Jahre nach jener Theilung, an Herrn Bulko von Biberstein verkauft wurde, so steigert sich die Vermuthung, daß die Seidenberger Herrschaft eben so wenig wie Friedland nicht mit den übrigen Oberlausitzer Landestheilen an Brandenburg überging, zur höchsten Wahrscheinlichkeit, und wir haben alle Grund, anzunehmen, daß unsere Gegend von 1076 bis 1620 ununterbrochen unter Böhmischer Landeshoheit gestanden hat.

---

*) Vergl. Manlius Comm. rer Lus. l. 8., S. 4. Auch Knauth nimmt in s. Geschichte des Eigen'schen Kreises an, daß Seidenberg 1278 mit Friedland zugleich an die Herren von Biberstein gekommen, eine Ansicht, welcher auch die Seidenberger Chronik (S. 11., besonders S. 36., wo die Vermuthung ausgesprochen ist, daß die von Bibersteine Seidenberg (vielleicht als bischöfliche Vögte?) früher als Friedland besessen) und Schelz, Univers. Gesch. 1., 522., beitritt.

§ 6.

Die Herrschaft Seidenberg kommt an die Familie von Biberstein.

Leider findet sich auch nicht eine Spur eines geschichtlichen Zeugnisses, wie und wann die Herrschaft Seidenberg aus den Händen des Bischofs von Meißen in die der Herren von Biberstein übergegangen: unsers Wissens ist der vom König Laslau (Ladislav) an die Edlen Ulrich und Wenzel von Biberstein zu Friedland und Sorau d. d. Prag am h. Kreuzestag 1444 ausgestellte Lehnsbrief*), in welchem genannten Gebrüdern von Biberstein der Schlosse, Stette mit Namen Friedlandt, Forst, **Seidenberg**, die von ihren Vorfahren **und von Alters** an sie kommen und gefallen, verliehen wird, das älteste schriftliche Zeugniß von dem Eigenthumsrechte der von Biberstein an die Seidenberger Herrschaft, wenn man nicht auf die etwas unverbürgte Nachricht**) vom Jahre 1402 zurückgehen will, zufolge deren die beiden Laubauer Rathsherren Caspar von Gersdorf und Peter Göldner „mit Zustimmung Derer von Biberstein" die halbe Stadt Seidenberg für 450 Rthlr. „Böhmischer Münze und Poln. Zahl" käuflich an sich brachten. Man kann jedoch aus dem Kaufbriefe des Herrn Friedrich von Redern in Verbindung mit dem von Bibersteinschen Kauf-Instrumente***) auch auf eine uranfängliche Zusammengehörigkeit der beiden Herrschaften Friedland und Seidenberg einen Schluß machen, also annehmen, daß Herr Rulco von Biberstein 1278 sofort mit Friedland auch Seidenberg käuflich an sich gebracht habe, wie wir vermuthen, daß es wirklich geschehen, wenn man die Worte in der von Rederuschen Kauf-Urkunde†): „unser Herrschaft Friedland zusammt den **einverleibten** erblichen zugehörigen Städtlein, Craisen und Dörfern, benanntlichen Reichenberg mit seiner Zubehör, das öde Schloß Hammerstein mitsammt seiner Zugehörung und das Städtlein Seidenberg

*) Siehe Beilage Nr. 27.

**) S. Hausdorf „das durch die Grabmähler seiner Geistlichen verherrlichte Seidenberg", S. 13., nach einem Manuscripte Laubaner Annalen. Auch in den Budissiner Annalen soll dieser Kauf vorkommen.

***) S. Beilage Nr. 5.

†) S. Beilage Nr. 13.

sammt den zugehörigen Crayfen ꝛc." als Erläuterung und Erklärung des in dem von Bibersteinschen Kaufbriefe von 1278 vorkommenden Passus „cum omnibus attinentiis suis", d. h. „mit allen seinen Zubehörungen" auffaßt. So viel wenigstens ist durch die erwähnte Urkunde von 1444 erwiesen, daß die Annahme Großer's*) und Rohn's**), daß Seidenberg erst seit 1477 an die von Biberstein gekommen, eine falsche ist.

Gehen wir nun von der wahrscheinlichen Voraussetzung aus, daß die Herrschaft Seidenberg mit Friedland vereinigt 1278 an die von Biberstein gekommen***), so eröffnet die Reihe

Herr†) Rulco (Rudolph) von Biberstein††), Sohn des Grafen Wilhelm von Biberstein und der Gräfin Jutta, Herzogin von Teck, Bruder des Herrn Wilhelm von Biberstein, dessen bei einem Turniere in Regensburg 1284 rühmlich gedacht wird, und wahrscheinlich auch des Herrn Günther von Biberstein, welcher als Zeuge in einer Urkunde†††) von 1272 auftritt.

Die Herren von Biberstein stammten aus einem alten Schlosse Biberstein bei Aarau in der Schweiz, von wo dieselben zur Zeit der heil. Hedwig (1180) nach Schlesien, später auch nach Böhmen und Oberlausitz kamen. Schon in der obenerwähnten Grenzurkunde von 1213 treten an der Seite des Königs die zwei Gebrüder Günther und Rudolph von Biberstein als Zeugen auf; ein Günther von Biberstein nimmt mit Ludwig dem Heiligen von Thüringen und dem Bischof von Meißen, als dessen Vasall er erscheint, 1189 an

---

*) Lausitzische Denkwürdigkeiten ꝛc. Leipz. u. Budissin 1714. Thl. III. p. 90.

**) Chronik von Friedland und Reichenberg ꝛc., S. 66.

***) Man vergleiche S. 19. Anmerkung.

†) „Herren" nur durften sich unter Ottokar und später die böhmischen Großen nennen, und deshalb mußte auch Herr Rulco von Biberstein den Grafentitel, der ihm gebührte, ablegen. Rohn, Chronik S. 27. Balbinus R. B. Dec. I. L. 6. P. II., p. 12. „at postea sub regibus ultimis Wenzelov aut ante sub Ottogaro, nobilitati infestissimo, un omnes prope Bohemi comites titulos comitum abjicere etc. etc.

††) Von ihm ist eine Urkunde v. J. 1280 vorhanden, worin er dem Kloster Marienthal „zum Heil seiner und seiner Gemahlin und seiner Angehörigen Seelen" 4 Morgen Landes von seinem Lehnsmanne Herrn Friedrich von Grislau in Königshain überweist. Cod. dipl. Lus. sup. I. 83.

†††) Man sehe Cod. dipl. Lus. sup. I., p. 79.

dem Kreuzzuge in's gelobte Land Theil; ein von Biberstein gleichen Namens steht im Stiftungsbriefe von Kloster Marienthal 1241 und eine Agathe von Biberstein wird als Mutter des Wenzel von Gersdorf genannt, welcher 1193 dem heiligen Kreuze folgte*), ja ein Graf (Heinrich) von Biberstein soll schon die Schlacht bei Merseburg gegen die Ungarn (933) mitgeschlagen haben und sein Sohn Georg auf dem Turniere zu Merseburg 958 aufgetreten sein; alles wenigstens Zeugnisse dafür, daß die besprochene Familie eine der ältesten und ruhmwürdigsten heißen muß, und durch ihren Reichthum an Gütern und Herrschaften überstrahlt sie später alle adeligen Geschlechte ihrer Zeit; denn die Familie besaß außer Friedland, Reichenberg, Seidenberg auch die bedeutenden Herrschaften Sorau, Muskau, Pförthen, Beeskow, Storkow, Triebel, Sommerfeld u. a., eine große Menge einzelner Ortschaften ungerechnet. Der Herr Rulco von Biberstein, der Käufer und erste Inhaber der Friedland (Seidenbergschen) Herrschaft aus der von Bibersteinschen Familie, bei welcher die Herrschaften mit geringen Unterbrechungen 273 Jahre verblieben sind, hinterließ bei seinem Tode einen Sohn Johann, der in verschiedenen Urkunden vorkommt. Dieser hatte zwei Söhne: Johann (Janussius), welcher bei Herzog Heinrich von Schlesien in Kriegsdienste stand, kinderlos starb und seine Güter dem Kloster Marienstern vermachte, auch i. J. 1306 der Stadt Lauban die Zollgerechtigkeit erblich überließ**) — und Friedrich, welcher dem Vater in die Herrschaft Friedland und Seidenberg folgte, während jener auf dem Hutberge bei Schönau saß. Ehe Friedrich aber in den Besitz der genannten väterlichen Güter gelangte, finden wir über dieselben einen Herrn Potho de Friedlandt aus dem Geschlechte der Herren Berka von Duba, welches durch König Ottokar aus dem Besitze der Herrschaft verdrängt worden war; doch nur auf kurze Zeit. Er tritt an der Seite König Carl's IV., bei den Erbvergleichen der Herzöge Rudolph und Otto von Sachsen, so wie der Fürsten Albrecht und Waldemar von Anhalt und auch bei der Erhebung des ersten Erzbischofs von Prag, Arnest von Pardubie mit auf und spielt überall

*) Hoffmann, Script. rer. Lus. I. 2., p. 161. und Neues Laus. Magaz. Jahrg. 1838, S. 8. und 13.

**) Cod. dipl. Lus. sup. I., p. 128.

eine bedeutende Rolle*). Durch seine Verheirathung mit der reichen Hedwig, Herrn Ulrich's von Pack auf Soran Tochter (1340) bekam er die Herrschaft Soran (1355), welche früher der Kaiser dem Schwiegervater desselben erblich überlassen hatte, auch 1357 durch Kaiser Karl IV. das Schloß Landkron bei Görlitz, hatte aber auch mit den Herren von Hakeborn und dem Herzoge Heinrich von Sagan schwere Fehden auszufechten, wobei es gegenseitig zu schrecklichen Verwüstungen und Grausamkeiten kam. Im Jahre 1349 soll er mit er mit einer Schaar Geisler oder Flagellanten**) nach Görlitz gekommen sein und dort sieben Bürger erschlagen haben, wofür er mit 200 Schock = 3000 Thlr. büßen mußte, welche Summe die Görlitzer zur Erbauung der Kirche unserer lieben Frauen verwandten. Zu seinem Zuge gegen Görlitz war er dadurch bestimmt worden, daß die Görlitzer bei Verfolgung eines räuberischen Ritters, Nitsche von Racknitz, einem Vasallen von ihm, sein Gebiet verletzt und sich bewaffnet in sein Schloß zu Friedland gewagt hatten, wo er unter dem Ausruf: „Nu slot unsre rechte Vinde, die uns suchen in unsrer Vesten!" zwei sofort erschlug, die übrigen aber vertrieb und unterwegs noch fünfe tödtete. Unter seine Regierung fällt das Verbot der Seidenberger Straße (1341 1351) und die Abfassung der Meißnischen Kirchen-Matrikel (1346). Bei seiner Belehnung mit der Festung Landskron***), mit Tauchritz und seinen im Fürstenthum Glogau belegenen Gütern mußte er Carl IV. geloben, sich stets zur Krone Böhmens zu halten†), dagegen sprach ihm der Kaiser das Recht zu, daß fortan alle Vasallen von ihm, die sonst unter die Gerichtsbarkeit der königlichen Vögte in den Städten gehört hatten, vor ihm zu Recht stehen sollten††).

---

*) Schelz, Univers.-Gesch. I., S. 523. 524.

**) Siehe Beilage Nr. 7.

***) Zu der Veste Landskron gehörte ursprünglich auch Cunnerwitz, Neundorf und Klein-Bießnitz; als es aber 1435 von Herrn Heinze und Promnitz und von diesem an Herrn Johann von Sagan verkauft wurde, waren diese Ortschaften bereits abgekommen und die Landskron war ein Raubnest geworden, dessen Inhaber sich, wie Großer sagt, aus dem Stegreif erhalten mußten. Großer's Denkwürd. I. 130., Anm. a. Im Jahre 1441 kaufte der Rath zu Görlitz die Landskron. Daselbst p. 130.

†) Lünigs Reichsarchiv I., S. 483. Kreisigs Beitr. III. 322.

††) Webst hist. Nachrichten von der churf. Sächs. Justiz-Verf. S. 125. Chronik S. 30.

Endlich ist von diesem Herrn Friedrich von Biberstein noch zu berichten, daß er auch Carl IV. nach Rom zur Kaiserkrönung begleitete. Dieser mächtige Herr starb i. J. 1360 und seine zwei Söhne

Johann (Hans) und Ulrich

regierten über das reiche väterliche Erbe gemeinschaftlich. Von dem Ersteren, der in Sorau residirte und Markgräflich Brandenburgischer Statthalter war, sind Münzen geschlagen worden, welche auf der einen Seite das fünfästige Hirschhorn — Merkzeichen des Biberstein-schen Wappens — und auf der andern ein S (Sorau) zeigten. Gegen Ende des 14ten Jahrhunderts scheinen die beiden Brüder durch die Herrn Czenko von Donym aus dem väterlichen Stammsitze Friedland auf mehrere Jahre verdrängt gewesen zu sein, weil sie König Wenzel in Verdacht hatte, daß sie an seiner Gefangennehmung mit Schuld waren; eben so kommen in der Herrschaft Seidenberg mehrere Herren von Colditz*) in der Mitte des 15ten Jahrhunderts als Besitzer vor, wodurch die Reihe der von Bibersteine auf kurze Zeit unterbrochen wird. Ich sage, auf kurze Zeit; denn schon 1444 am h. Kreuzestage wurden ja die drei Gebrüder Friedrich, Ulrich und Wenzel Herren von Biberstein vom König Ladislav mit Forstá und Seidenberg und 1454 am St. Benedicten-Tag mit Friedland belehnt**). Sie zerstören auch das Schloß Hammerstein, nachdem sie unterm 4. August 1442 mit den Görlitzern, gegen die sie sonst in Fehde lagen, einen Bund gegen das Raubritterwesen geschlossen hatten. Herr Ulrich von Biberstein, welcher 1433 mit den Hussiten einen rühmlichen Kampf bestand, hinterließ 2 Söhne:

Wenzel und Friedrich.

Wenzel verlieh dem hiesigen Tuchmachergewerke Zehr und Innung (1463) und, mit seinem Bruder Friedrich gemeinschaftlich, ertheilte er dem Schuhmacherhandwerk in Seidenberg ihr Privilegium (1476). Eine interessante Urkunde von diesen Gebrüdern Wenzel und Friedrich von Biberstein aus dem Jahre 1467 geben wir in Beilage Nr. 6.

Dieser Ulrich Herr von Biberstein hinterließ zwei Söhne:

Ulrich, den Stifter der Sorauer und
Matthias, den Stifter der Forster Linie.

---

*) Großer's Denkwürd. III. 36. 90.

**) Beilage 27.

Von dem Ersteren ist noch ein am Tage Antonii 1483 mit den Görlitzern abgeschlossener Vergleich vorhanden, kraft dessen sich diese verpflichteten, unter keinem Vorwande mehr Eingriffe in die von Bibersteinsche Gerichtsbarkeit zu thun, vielmehr jeden der Herrschaft Friedland-Seidenberg zugehörigen Verbrecher an die von Biberstein-schen Gerichte abzuliefern. Dessenungeachtet kamen solche Uebergriffe und Eingriffe in die von Bibersteinsche Gerichtsbarkeit schon i. J. 1487 wieder vor, wie uns die Beilage Nr. 10. gar ergötzlich ein solches Beispiel vorführt. Ueberhaupt lagen sich wegen Ausübung der Gerichtsbarkeit namentlich über Seidenberg, welche Görlitz für sich beanspruchte, die Görlitzer und die von Bibersteine oft in den Haaren, und finden wir aus dem Jahre 1470 sogar Beispiele, daß Seidenberg von Görlitz auf mehrere Jahre in die Acht gethan wird, weil man einen tödtlich verwundeten Gebauersmann von dem Görlitzer Weichbilde weg nach Seidenberg hereingeholt und, als er an den Wunden gestorben, hier begraben hatte, worüber Schöppensprüche von Magdeburg eingeholt wurden, die, noch vorhanden, in der Beilage Nr. 8. und 9. mitgetheilt sind.

Von Matthias Herrn von Biberstein findet sich ein Lehnsbrief über das Vorwerk Seittendorf bei Zittau d. d. Forsta Samstag nach Reminiscere 1499 mit grünem Wachssiegel in dem standesherrlichen Archiv zu Reibersdorf und die alte Chronik erwähnt eine Urkunde von ihm von 1506, worin der Kauf eines Vorwerks hier bestätigt wird.

Seine fünf Söhne waren

1) Friedrich, dem in Budissin am heil. Drei-Königs-Tage auf Bitten seiner Mutter Fr. Ludomilla Gräfin von Schönberg und seines Vormundes Herrn Wilhelm Grafen von Schönburg durch den Landeshauptmann Herrn Nicol an Gersdorff die Herrschaft Seidenberg zugesprochen wurde. Seine Gemahlin war Sidonia Gräfin von Schlick. Sein Sohn Carl (geb. 1528, † 1575), Röm. Kaiserl. Rath und Münzmeister.

2) Melchior, studirte 1520 in Wittenberg und wurde ein eifriger Beförderer der lutherischen Lehre. † 1559.

3) Balthasar, studirte ebenfalls in Wittenberg und war mit seinen Brüdern Johannes und Wenzel bei der Uebergabe der Augsburgischen Confession mit zugegen, blieb aber der

römischen Kirche treu. Wir finden ihn später am Hofe des Churfürsten Joachim von Brandenburg. Er hinterließ einen einzigen Sohn Ulrich.

4) Wenzel lebte am Hofe des Herzogs Heinrich von Mecklenburg, † 1545 unverheirathet.

5) Johann (Jahn) am Hofe Herzogs George von Pommern. Ein Sohn von ihm, Wenzel, kommt als Rector der Universität zu Frankfurt a. O. 1583 vor. Alle fünf Brüder haben sich an der Regierung der Herrschaft Seidenberg und Friedland betheiligt, wie aus dem von ihnen gemeinschaftlich unterzeichneten Privilegio für die Schmiede vom Jahre 1523, Sonnabend nach Estomihi, zu ersehen ist.

Ulrich Herr von Biberstein aber hinterließ bei seinem i. J. 1519 erfolgten Tode ebenfalls 5 Söhne

1) Joachim, dem außer Sorau auch Friedland, Reichenberg und Seidenberg gehörte, wie aus der Decisio Ferdinandi und aus der alten Chronik S. 47. ersichtlich ist. Von ihm geben wir in Nr. 6. der Beilagen ein Seidenberg angehendes Document. Unter ihm ist die Reformation in der Friedländer und Seidenberger Herrschaft allgemein eingeführt worden. Von ihm ist die Urkunde aus dem Jahre 1542, welche wir in der Beilage Nr. 11. geben.

2) Hieronymus, mit dem Beinamen „der Reiche", dem außer Friedland, Reichenberg, Hammerstein, auch Sorau, Beeskow, Muskau, Storkow, Triebel, Sommerfeld und Seidenberg gehört. Seine Gemahlin war Ursula, Tochter des Herzogs Carl von Münsterberg und er selbst bekleidete das Amt eines k. k. Hauptmanns des Herzogthums Glogau und war zugleich Landrichter der Niederlausitz. Er war ein fester Katholik und starb am 30. Juni 1549 ohne männliche Nachkommenschaft. In der Friedländer Dekanat-Kirche ist sein in Stein gehauenes Bildniß.

3) Sigemund, † 1545.

4) John kommt nach der Chronik (S. 48.) noch im Jahre 1550 in den alten Seidenberger Stadtbüchern vor und starb 1559.

5) Christoph, an den zuletzt alle Herrschaften seiner vor ihm verstorbenen Brüder fielen, tritt mit dem Jahre 1551 als Herr auf Seidenberg und Friedland auf, verlegt auch in diesem Jahre seinen Sitz von Sorau nach Friedland, wo ihn aber der Tod schon den 15. December ereilt. Er hatte sich kurz vorher

durch Vermittlung des Superintendenten M. Joachim Belitz in Sorau dem evangelischen Glauben zugewendet, „aber ist auch noch dieses Jahr in dieser Sekt zu Friedland in Böhmen in seinem Schloß ohne Erben gestorben!", setzt Rohn in seiner Friedländischen Chronik (S. 75. 76.) hinzu, während andere, auch katholische Schriftsteller, ihn an Gift sterben lassen!

Er ist der Erbaner der jetzigen Friedländer Kirche, welche im Jahre 1551 vollendet wurde.

Wenn man die Geschichte der von Bibersteine in ihrer Beziehung zu Friedland und Seidenberg näher in's Auge faßt; so drängt sich Einem die Vermuthung auf, daß diese beiden Herrschaften als die Stamm-Familiengüter, fast stets **gemeinsam** von allen Gliedern der Familie regiert wurden und daß nur eine besondere Theilung der in der Niederlausitz belegenen Güter bei Todesfällen stattgefunden habe, wobei der Unterschied der Sorauer und Forsta'schen Linie maßgebend war.

Als mit Herrn Christoph von Biberstein die Sorau'sche Linie ausstarb (1551), fiel die Friedländische und Seidenberger Herrschaft als ein offenes Lehen an den Kaiser zurück; denn die Herren von Biberstein aus dem Hause Forsta und Pförthen hatten bei der Lehnserreichung im Jahre 1515 **versäumt, um die Mitbelehnschaft von Sorau, Friedland und Seidenberg mit nachzusuchen.** In Folge dessen hat denn Kaiser Ferdinand I. dieselbe als freigewordenes Lehen für sich in Besitz genommen und bis zum ersten April 1558 durch einen k. k. Hauptmann, den Herrn Hans von Oppeln verwalten lassen; k. k. Commissarien aber in Angelegenheiten der Zinsen, Gefälle ꝛc. der Stadt waren die k. k. Räthe Herr Hans von Remsporg auf Sommerwitz und Klinkehaus, Herr Friedrich von Redern und Herr Joh. Schoßky von Schlowitz zu Walischau, nach einer Urkunde die Zinsen ꝛc. betreffend d. d. Friedland 5. August 1552. Aus einem sub Nr. 12. beigegebenen Lehnbriefe aber d. d. Sagan Mittwochs nach dem heil. Christtage 1558 geht hervor, daß die Bibersteinschen Herrschaften vom Kaiser Ferdinand I. an den Markgrafen von Brandenburg verpfändet waren und aus dessen Händen also an die von Redern übergingen. Der oben unter Nr. 4. erwähnte John Herr

von Biberstein scheint gegen den Kaiser die Herrschaften Friedland und Seidenberg noch haben behaupten zu wollen; denn eine in der Friedländer Kirche befindliche lateinische Inschrift lautet: Im Jahre 1559 im December starb der Gestrenge und Hochgeachtete Herr Johannes von Biberstein, Herr zu Cos, Friedland ꝛc. dessen Seel sich der barmherzige und gnädige Gott erbarme und schenke ihm ewige Freude!" Aber umsonst: der Kaiser zog Friedland und Seidenberg als freigewordenes Lehn ein und verfügte darüber als herrenloses Gut.

Ueber die von Bibersteinsche Familie bemerken wir schließlich nur noch Folgendes: Auch die Forstsche männliche Linie starb 1654*) oder 1667**) völlig aus und ist Graf Albrecht von Ronow, der Gemahl von Fräulein Elisabeth von Biberstein, des letzten Sprosses der Familie von Biberstein überhaupt, durch Kaiserliches Dekret 1670 begnadet worden, den von Bibersteinschen Namen und das von Bibersteinsche Wappen anzunehmen.

§ 7.

Seidenberg und Friedland geht an die Freiherrliche Familie von Redern über.

Der als k. k. Commissar zur Ordnung der Zinsen, Gefälle ꝛc. in Seidenberg i. J. 1552 mit fungirende Herr Friedrich von Redern, k. k. Rath, Viezthum und Kammer-Präsident in Ober- und Nieder-Schlesien erkaufte i. J. 1558 die beiden Herrschaften Seidenberg und Friedland (Kaufbrief Beilage No. 13.) für 40,000 Thaler von dem Kaiser, welcher dieses Geld brauchte, um die beiden an den Markgrafen von Brandenburg verpfändeten Fürstenthümer Oppeln und Ratibor einzulösen. Vermählt war Derselbe mit Frau Salome geb. Freiin von Schönaich († 17. Dezbr. 1556) und starb den 3. oder 4. März 1564 zu Breslau, n. A. zu Reichenberg? —

Seine Söhne, die Hans George, Sebastian, Fabian, Christoph und Melchior hießen, ererbten die väterlichen Herrschaften, jedoch wurden die drei letztern als noch minderjährig, durch ihren Onkel, Herrn George von Redern zu Groß-Strehlitz, bevormundet, und alle fünf erhielten nach dem Tode Kaiser Ferdinands 1564 vom Kaiser Maximilan II. jene Güter zu Lehen.

*) Nach Großer, Laus. Merkw. III., S. 38.

**) Nach Beckler, siehe Rohn's Friedländische Chronik S. 78.

Fabian † schon 1572 am 15. Mai zu Sopschütz in Böhmen; 1579 24. Septbr. folgte ihm im Tode Sebastian zu Landeck im Bade nach; 1581 starb Hans George und 1591 3. Sept. auch Christoph, so daß nun Melchior der einzige Erbe aller väterlichen Besitzungen wurde*).

Die einflußreiche Stellung dieses Mannes, seine segensreiche Wirksamkeit, seine Kriegsthaten, sein frommer Eifer für die Kirche und sein christlich religiöser Sinn legen uns die Verpflichtung auf, bei seinen Lebensumständen etwas länger zu verweilen. Melchior, Freiherr von Redern, jüngster Sohn des oben erwähnten Hrn. Christoph von Redern und der Freifrau Salome geb. Freiin von Schönaich trat am 6. Januar 1555 in diese Welt ein, studirte, nachdem er im väterlichen Hause eine vorzügliche Erziehung genossen, erst auf der St. Afra in Meißen und dann die Rechte auf der Universität Heidelberg. Nach absolvirten Studien zog er auf Reisen und finden wir ihn in der mit Blut in die Jahrbücher der Weltgeschichte geschriebenen Bartholomäusnacht ($\frac{23}{24}$ Aug. 1572), in welcher mindestens 30,000 Protestanten auf König Carl IX. und der Katharina von Medicis Veranlassung meuchlings ermordet wurden, in Paris als dem grausigen Schauplatze des wilden Religionshasses, wo Gottes Gnadenhand ihn wunderbar geschützt hat. Er verließ Frankreich, ging nach Italien, wo er in Padua noch eine Zeitlang seine Studien fortsetzte, und kehrte 1575 in sein Vaterland zurück, wo er, erst 20 Jahr alt, in kaiserliche Kriegsdienste trat. 1575 und 1576 machte er die Feldzüge gegen die Türken mit, 1577 wohnte er der Belagerung Danzigs bei, 1578, 79 diente er in den Niederlanden und 1581 unter Polens König Stephan gegen die Russen. 1582 vermählte er sich mit Frau Catharina Gräfin Schlick zu Passau und Weißkirchen und wohnte in demselben Jahre noch dem Reichstage in Augsburg bei.

Jetzt widmete er sich, da eine Zeit der Ruhe eingetreten war, dem Wohle seiner Herrschaften und besonders dem Gedeihen des kirchlichen Wesens**), und ertheilte auch am Tage Laurentii 1592 der Stadt Seidenberg ihr Brau-Urbar, welches Kaiser Rudolph unterm 8. Juli 1598 confirmirt hat.

---

*) Lehnsbrief für Herrn Melchior von Redern Beilage 13.

**) Einsetzung eines evangel. Superintendenten in seiner Herrschaft Friedland, siehe Beilage 14.

Bald genug jedoch rief ihn sein Kaiser und Herr wieder zu den Waffen gegen den Erbfeind des christlichen Namens, gegen die Türken, welche in Ungarn eingedrungen waren und Wien bedrohten. Er schlug am 22. Juni 1593 die siegreiche Schlacht bei Sisseck mit seinen 5000 Deutschen gegen 20,000 Türken und im Jahre 1598 entsetzte er mit einigen tausend Mann, die er durch Wort und Beispiel zum Heldenmuth anzuspornen wußte, das von 14,000 Türken hart belagerte Groß-Wardein, worauf er vom Kaiser selbst am 16. Mai 1599 zum Ritter geschlagen, mit einem höchst huldvollen Dankschreiben*) seines Monarchen Kaiser Rudolph beehrt und mit 20,000 Thlrn. beschenkt wurde. Er war es, welcher bei dem Kaiser für die Stadt Seidenberg zwei Jahrmärkte und einen Wochenmarkt auswirkte (d. d. Prag den 22. Mai 1591).

Die außerordentliche Anstrengung bei seinen Kriegszügen hatten seine Gesundheit endlich untergraben und er unterlag einer Krankheit zu Deutsch Brot am 20. September 1600, ward aber feierlichst in der Stadtkirche zu Friedland am 6. Januar 1601 beigesetzt, betrauert von seinem Kaiser, dem er treu und ruhmreich gedient hatte, von seiner Gattin, seinem einzigen Sohne und allen seinen Unterthanen. Die ihm gehaltenen zwei Leichenpredigten sind in Görlitz in Druck erschienen**).

Die Leichenfeierlichkeit (6. Jan. 1601) fand in folgender Weise statt:

Um 9 Uhr Vormittag hatten sich die trauernden Verwandten, die adeligen Lehnsmänner, die Offizianten, die Diener und das Volk in der Schloßkirche versammelt. Man sang Klagelieder, und der Superintendent M. Nußler trug hier die erste Rede vor, welche von christlichen Leichenbegängnissen überhaupt handelt. Nach geendigter Predigt erhob sich der feierliche Leichenzug zur Stadtkirche, zu welcher die

---

*) Beilage Nr. 15.

**) Zwo christliche Leich-Predigten, gehalten bei dem Begräbnuß des Weil. Wohlgebornen Herrn Herrn Melchiors von Rädern, Freiherrn und Ritters, Herrn auf Friedlandt, Reichenberg und Sydenberg, Röm. K. Maj. Rath, Hoff-Kriegs-Raths-Präsidenten, General-Feldmarschall in Hungarn und Obersten zu Raabe ꝛc., auch bey der Fürstl. Durchl. Erzherzog zu Oestreich Matthiä und Maximiliani Rath ꝛc., durch M. Martinum Nusslerum, der Friedländischen Herrschaft Superintendenten. Zu Görlitz druckt's Joh. Rhambaw. 1601 in 4.

Bürger von Friedland, Reichenberg und Seidenberg mit ihren Rathmännern ein Spalier bildeten. Jeder trug einen schwarzen Spieß in der Hand, die Spitze gegen die Erde gewendet. Die Ordnung war folgende:

1) Ein alter Mann in Trauerkleidung trug ein schwarzes Kreuz;

2) 150 Schüler, die Schuldiener und die Kantorey;

3) sämmtliche Pastoren der Herrschaft Friedland, Reichenberg und Seidenberg und der Superintendent in ihren Amtskleidungen;

4) zwei Paukenschläger und 12 Trompeter, alle in Trauerkleidern, sie musicirten abwechselnd mit der Kantorey;

5) der Lehnsmann Caspar Eberhard von Ullersdorf, welcher die rothdamastene Siegesfahne trug. Diesem Paniere folgte:

6) Hans von Frankenberg im blanken Harnisch und führte das mit Federn und prächtigen Decken gezierte Siegesroß;

7) Hans Bernard von Gersdorf trug die schwarz damastne Trauerfahne;

8) das Klagroß (Leibpferd) mit einer schwarzsammtnen Decke behangen, geführt von Nikel zu Arnsdorf und Abraham von Eberhard zu Ullersdorf;

9) Hans von Nostitz zu Gerlachsheim trug wieder eine schwarzseidene Fahne ohne Inschrift. Ihm folgte:

10) Georg Z. Bubna im schwarzen Küraß zu Pferde;

11) Wieder ein Klagroß mit schwarzem Tuch bedeckt, geführt von Willrich von Hochberg zu Wiese und Georg von Döbschütz auf Schadewalde;

12) die adelichen Lehnsmänner mit den Waffen und Kleinodien des verstorbenen Ritters näml. Michel von Eberhard zu Ullersdorf trug die vergoldeten Sporen; Hans Heinrich von Hochberg den vergoldeten Gnadendolch und das Rappier, Melchior von Hochberg zu Berna das Schwert, Hans von Eberhard zu Küpper die Sturmhaube mit Schmuckfedern und das Feldzeichen oder die Binde, welche der Marschall Redern während der Belagerung Großwardeins getragen; Franz von Schwaniz zu Wustung eine mit schwarzem Sammet überzogene Sturmhaube;

13) Siegmund von Sturm zu Lautsche mit dem schwarzen Rundel (Umbelle);

14) Georg von Maxen, Hauptmann zu Friedland, Wolf von

Weißbach, Hofmeister und Caspar Lippach, Burggraf, trugen das große, bunte und vergoldete Rundel;

15) der Leichnam. Der Sarg war bedeckt mit einem schwäbischen weißen Leichentuch, darüber eine Decke von schwarzem Sammet mit einem Kreuz von Silberstück, obenauf lag ein Helm, das Rappier, der Dolch und die Sporen, neben der Bahre gingen 24 Fackelträger in Trauerkleidern. Der Leichnam ward getragen von 16 adeligen Lehnsmännern des Ritters, nämlich:

Hans Georg von Schwaniz zu Weigsdorf, Nikel von Schwaniz auf Hermsdorf, Franz von Schwaniz zu Arnsdorf, Heinrich von Schwaniz zu Dornhennersdorf, Balthasar von Kalkreuther zu Oppelsdorf, Siegmund von Grießlau zu Bullendorf, Melchior von Kyaw zu Bertelsdorf, Joachim und Friedrich von Kyaw zu Arnsdorf, Balthasar von Bindemann zu Ebersdorf, Joachim von Bindemann, Georg von Schafgotsch; Caspar von Löben; Melchior von Bindemann; Wilhelm von Kollitzsch und Friedrich von Kohl zu Reibersdorf.

Hinter dem Sarge ging der einzige Sohn des Ritters, der junge Herr Christoph von Rädern, begleitet von zwei Verwandten, dann die übrigen Herren vom Adel, Grafen, Ritter und die Deputirten der Städte.

Hierauf die trauernde Wittwe Catharina von Redern, unterstützt von zwei Herren und begleitet von vielen Damen. Vom Schlosse bis in die Stadt standen zu beiden Seiten die Bürger von Friedland und Seidenberg in schwarzen Mänteln mit umgekehrten Lanzen. Als der Zug in der Stadtkirche angelangt war, setzte man die Leiche vor dem Hochaltare nieder, die Waffen- und Kleinodienträger stellten sich zur Bahre und die übrigen Begleiter besetzten die Stühle, die mit schwarzem Tuch behangen waren. Dann wurden einige passende Lieder gesungen und das 37. Kapitel aus Ezechiel abgelesen.

Nach der Predigt, aus welcher die Beilage No. 16. einen kurzen Auszug gibt, sang die Versammlung wieder einige Trostlieder, während der Sarg abgedeckt wurde, damit ihn jedermann betrachten konnte. Inzwischen war die Wittwe von Redern in's Schloß zurückgefahren.

Endlich wurde der Leichnam zur Ruhestätte, in die Begräbniß-Kapelle beim Hochaltar getragen, und während, nach dem Wunsche des verst. Feldmarschalls, 12 Trompeter gewaltig schmetterten und Pauken erklangen, in die Gruft hinabgelassen und beigesetzt.

Der Tod des edlen Herrn Melchior von Redern, dessen Wahlspruch für sein öffentliches Leben: „Nec auro nec ferro!" d. i. „unbestechlich und unerschrocken"! gewesen war und der die leibliche und geistige Wohlfahrt seiner Unterthanen treulich auf seinem väterlichen Herzen getragen hatte, war für die nun verwaisten Herrschaften um so empfindlicher, als seine hinterlassene Gattin, Frau Catharina von Redern geb. Gräfin Schlick zu Passau und Weißkirchen, welche während der Unmündigkeit ihres erst zehnjährigen einzigen Sohnes Christoph die Regierung führte, durch Stolz und Härte nicht nur sich selbst sondern auch ihrem Sohne bald die Gemüther der Insassen der Friedländer und Seidenberger Herrschaft entfremdete*), während Reichenberg sich ihres besonderen Wohlwollens erfreute, wo sie ein schönes Schloß und eine geräumige Schloß-Capelle baute und auch ihren Wohnsitz nahm. In Friedland errichtete sie ihrem entschlafenen Herrn Gemahle ein prachtvolles Monument**) aus Erz und Marmor, außerdem sich und ihrem Sohne eine Begräbniß-Capelle, darin sie einst im Tode neben Gatten und Vater ruhen wollten: das Monument in der Friedländer Dekanat-Kirche, leider! von roher Krieger Hand vielfach beschädigt und geplündert, eben so wie die Todten-Capelle, ist noch vorhanden; beides jedoch verfehlt seinen Zweck: die Familiengruft hat die irdischen Ueberreste, für deren Aufnahme sie gebaut wurde, nie in ihre stillen Räume aufgenommen, da Mutter und Sohn in weiter Ferne und in fremder Erde eine unbekannte Ruhestätte gefunden haben; das Denkmal des Vaters aber verkündet jetzt viel lauter und vernehmlicher dem sinnigen Beschauer die Nichtigkeit aller irdischen Macht und jeglicher menschlicher Hoheit als den Glanz des Redernschen Namens, den es verherrlichen sollte.

Es bleibt nun noch übrig, die Geschichte des letzten Herren der Seidenberger Herrschaft aus der Familie von Redern zu betrachten.

---

*) Die Klagen der Friedländer und Seidenberger über Frau Catharina von R. gelangten selbst bis zum Throne des Kaisers Mathias, der zwei sehr ernste Schreiben an Mutter und Sohn deßhalb erließ, welche das Friedländer Archiv aufbewahrt und die wir unter 17 und 18 der Beilagen geben.

**) Laut Rechnungen auf dem Friedländer Archive wurden zu diesem großartigen Monumente 80 Ctr. Metall und 520 Ctr. Marmor verwendet: Der lichtgrüne Marmor wurde aus England bezogen, der dunkelgrüne kam aus Schlesien, der rothe aus Böhmen, der weiße war aus Friedländer Brüchen — die Kosten betrugen 36,960 Thlr.!

Sie ist reich an Beziehungen, welche zum ernstesten Nachdenken und zur wehmüthigsten Theilnahme auffordern!

Der einzige Sproß aus der edlen Familie von Redern, Ruppersdorfer Linie, war Herr Christoph von Redern. Geb. i. J. 1591, wurde er in seinem 10. Lebensjahre schon eine vaterlose Waise, erhielt aber zu Hause durch einen Hauslehrer eine sorgfältige, fromme Erziehung, studirte dann auf dem Görlitzer Gymnasio und später auf der Universität Heidelberg und trat im Jahre 1612, nachdem er mehrere große Reisen im Auslande gemacht hatte, die väterliche Erbschaft an. Die Belehnung über seine Herrschaften erhielt er vom Kaiser Matthias d. d. Prag 31. Aug. 1612 und bekleidete bald die Stelle eines k. k. Mundschenken und eines Kammerherrn am Hofe Erzherzog Maximilian von Oesterreich. Von ihm hat Seidenberg d. d. Friedland 30. Decbr. 1615 das Privilegium wegen Wein- und Bierschanks; auch berief er aus Sachsen M. Wolfgang Günther zum Pfarrer nach Friedland und zum Superintendenten seiner drei Herrschaften, wie er denn sich's überhaupt angelegen sein ließ, die trefflichen kirchlichen Einrichtungen seines sel. Herrn Vaters zu erhalten und fortzuführen.

Jedoch nicht lange sollte er sich des ruhigen Besitzes seines väterlichen Erbes erfreuen: bald schlug die ernste Stunde, da er sich entscheiden mußte, ob er für die Sache der evangelischen Kirche, welcher er von ganzer Seele angehörte, auch Gut und Blut darzubringen im Stande wäre. Denn als Erzherzog Ferdinand, welcher bereits in seinen Erbländern Krain, Kärnthen und Steiermark die evangelische Kirche durch alle Mittel der List und Gewalt unterdrückt hatte, den böhmischen Königsthron bestieg, und die wiederholten, schreienden Verletzungen der den böhmischen Protestanten im Majestätsbriefe feierlich verbürgten und beschwornen Freiheiten Jedem, der Augen hatte zu sehen, ahnden ließen, wessen sich auch die evangelische Kirche des Königreichs Böhmen von dem neuen Könige Ferdinand zu versehen hatte; da erklärten die böhmischen protestantischen Stände die Wahl Ferdinand's für ungültig, ihn selbst für des böhmischen Thrones verlustig, und riefen denselben Friedrich V. von der Pfalz, mit welchem unser junger Herr von Redern in Heidelberg als Student nähere Bekanntschaft gemacht hatte, auf den Thron, den er auch als Friedrich I. bestieg, aber kaum ein Jahr lang kümmerlich behauptete. — der

Winterkönig! — Durch seine Beziehungen zu diesem Könige und noch mehr durch seine nahe Verwandtschaft mit dem Grafen Schlick, seiner Mutter Bruder, einem der hervorragendsten böhmischen Standes-Herrn, war unser Herr Christoph von Redern zweifelsohne bald Mitglied der böhmisch-protestantischen Conföderation gegen Ferdinand geworden und es ist sehr unwahrscheinlich, daß er sich erst in der Schlacht am weißen Berge (8. Nov. 1620) auf die Seite seiner Glaubensgenossen schlug, und „sein Fähnlein gegen den Kaiser flattern ließ", wie Rohn i. s. Chronik erzählt. Doch kommt auch hierauf weniger an: er kämpfte am weißen Berge bei Prag die kurze, aber unberechenbar folgereiche, verhängnißvolle Schlacht gegen Ferdinand mit, und in einer Stunde war das Schicksal der protestantischen Kirche Böhmens wie das unsers Herrn Christoph von Redern entschieden. Mit genauer Noth entkam er nach Friedland, dem er jedoch auch nach kurzer Frist als geächteter Flüchtling den Rücken kehren mußte. Ob er unmittelbar von hier „den Trauersteg" über Weißbach nach Schlesien ging — oder ob er sich noch einige Jahre heimlich unter dem Schutz des Churfürsten von Sachsen auf seinen in der Oberlausitz — bei Zittau namentlich — belegenen Gütern verborgen aufhielt*), wie dies auch erzählt wird — gleichviel: er mußte als Verbannter und Geächteter von dem schönen, reichen väterlichen Erbe für immer Abschied nehmen und durfte sich wohl glücklich schätzen, daß er wenigstens Leben und Freiheit rettete und nur das Schicksal anderer siebenhundert acht und zwanzig evangelischer Herren und Ritter theilte, welche auch ihrer Besitzungen verlustig gingen und flüchtig werden mußten, während sieben und zwanzig als Rebellen und Majestätsverbrecher öffentlich hingerichtet wurden, unter denen sich auch sein Onkel Andreas Graf von Schlick befand, der sich eine Zeitlang in Friedland verborgen gehalten hatte, endlich aber an den König ausgeliefert und von diesem verurtheilt wurde, es sollte ihm auf dem Marktplatze zu Prag erst die Hand und dann das Haupt abgehauen

*) Hierauf deutet namentlich der eigenhändige Brief Herzog Waldstein's welcher sich im Schloßarchiv befindet und von dem die Beilage No. 19 eine Abschrift gibt; außerdem aber auch ein Manuscript Reichenauer Memorabilien, in welchen von einen Rederschen Amtmann Christoph Kretschmar die Rede ist, und endlich auch eine Nachricht daselbst von 1626, daß der Landeshauptmann v. Görlitz den Markersdorfern u. A. verbot, diesem Amtmanne ferner Folge zu leisten.

werden. Ehe dieß Urthel an ihm vollzogen wurde, sprach er voll männlichen Muthes und voll kindlicher Demuth: „Zerreißt diesen Leib in tausend Stücke, ihr werdet nichts anders finden, als was wir in der Apologie (evangel. Glaubensbekenntniß) bekannt haben. Die Liebe zur Freiheit und zur Religion hat uns das Schwert in die Hand gegeben; weil aber Gott dem Kaiser den Sieg verliehen, so geschehe des Herrn Wille!" (21. Juli 1621).

Herr Christoph von Redern, der wahrscheinlich sich aus der Lausitz nach Schlesien auf seine dortigen Güter Großstrehlitz, Tost und Preiskretscham verfügte, scheint auch diese haben räumen zu müssen und soll (nach Rohn's Bericht*) mit seiner Frau Mutter nach Polen gegangen und dort gegen 1640 im Elende verstorben sein, nachdem seine letzten Hoffnungen und Versuche, von dort aus, durch Hülfe der Schweden, wieder in den Besitz der Herrschaften zugelangen, gescheitert waren.**)

Schon i. J. 1622 erkaufte nun Herr Albrecht Wenzel von Waldstein, damals k. k. Kriegsrath, Kämmerer und Obrister, späterhin Herzog von Friedland, Sagan und Meklenburg und kaiserlicher Generalissimus laut Kaufbrief d. d. Wien Samstag nach Divis. apost. 1622***), vom Kaiser Ferdinand II. die Herrschaft Friedland für 150,000 Gulden, die Herrschaft Seidenberg aber wurde unter Sequestration und Administration des Churfürsten von Sachsen Johann George gestellt (dem auch seit 1635 die ganze Lausitz erblich zufiel, wie sie früher nur an ihn verpfändet gewesen war) und im Jahre 1626 dem Christian Freiherrn von Nostitz für 46,000 Fl. käuflich überlassen****).

Auf solche Weise löste sich die Verbindung Friedlands und Seidenbergs, die 352 Jahre bestanden hatte, und die ganze Lausitz, seit 1076 fast ununterbrochen bei der Krone Böhmen, fiel dem Churhause Sachsen anheim, bei dem sie bis 1816 verblieben ist.

Von nun an haben wir uns also ausschließlich mit der Geschichte der Seidenberger Herrschaft zu beschäftigen.

---

*) Chronik S. 141.

**) Man vergleiche die Beilage No. 20.

***) Rhon's Chronik S. 145—149.

****) Beilage No. 21.

§ 8.

Die Gräflich von Nostitzsche Familie bringt die Herrschaft Seidenberg an sich und besitzt sie acht und sechzig Jahre. 1626—1694.

Die Reihe der Besitzer der Herrschaft Seidenberg aus der Gräflich von Nostitzschen Familie eröffnet

1) Herr Christian Freiherr von Nostitz, k. k. Rath, Kämmerer und Oberamts-Canzler in Ober- und Nieder-Schlesien, fürstlich Münsterberg-Bernstädter Rath, geb. 1604, römisch-katholischer Confession, kaufte Seidenberg laut Kaufbrief d. d. Wien 26. März 1626 für 46,000 Gulden und nahm den 26. Juni 1630 die Erbhuldigung*) des Seidenberger Raths und der Commune entgegen. Seine Gemahlin war Frau Barbara geb. von Ziegelhain und Tiefenfurth (gestorben den 16. December 1662). Er selbst war derselben im Tode schon am 27. December oder 27. Februar 1660 vorausgegangen und wurde in Seitendorf bei Zittau in der dortigen katholischen Kirche beigesetzt. Er nahm sich der Führung der Geschäfte persönlich lebhaft an, hielt in seinen Herrschaften streng auf Zucht und Ordnung, hielt sich, wie auch seine Herren Nachfolger von jedweden Eingriffen in die kirchliche und religiöse Freiheit seiner Unterthanen gewissenhaft fern, trat dem Unfuge, den damals der umwohnende Adel in der Stadt mit Schießgewehr verübte, fest entgegen, und als einst 1643 am 25. October zur Zeit des Jahrmarkts Herr Hans Abraham von Miltitz auf Tschirnhaus in Gemeinschaft mit einigen andern adeligen Gutsherrn zwei Bürger auf dem Rathhause schwer verwundet hatte, mußten sie schließlich 200 Thlr. Strafe und Kosten zahlen**).

Ihm folgte in der Herrschaft

---

*) Den Wortlaut des Erbhuldigungseides theile ich abschriftlich unter No. 25 der Beilagen mit.

**) Die ursprüngliche, in den Akten sich noch vorfindende sehr bündige und einfache Liquidation lautete freilich höher, nehmlich:

Dem Bader Arztlohn	32 Thlr.
Gerichtsgebühren zu Seidenberg	20 Thlr.
Kanzleigebühren im Amte zu S.	10 Thlr.
Den Beschädigten für Schmerz und Lebensmittel	100 Thlr.
Ihro Gnaden wegen verübten Frevels . . .	200 Dukaten. NB. 100 Duk.!

2) Herr Otto, heil. R. R. Reichsgraf von Nostitz, k. k. Rath und Obrister zu Roß, als welcher er mehrere Feldzüge gegen die Türken mitgemacht hat. Unterm 2. August 1679 ward in den Reichs=Grafenstand erhoben und schrieb sich seitdem: Edler Banner *) und Freiherr von Seidenberg. Unter ihm ist die Benennung der Herrschaft Seidenberg als Standesherrschaft aufgekommen und habe ich in den Akten das erste Mal diese Bezeichnung aus dem Jahre 1663 gefunden.

Dieser Herr lebte mit der Stadt Seidenberg in langem ärgerlichen Streite, scheint sie mit neuen Lasten belegen oder ihre Privilegien ihr haben verkürzen zu wollen, wie aus der unter Nr. 24. gegebenen Beilage hervorgeht, in deren hochstrengen Tone auch das unter Nr. 23. der Beilagen mitgetheilte Schreiben an die Geistlichen hier abgefaßt ist. Länger als einen Monat ließ er den Bürgermeister Caspar Salin, alles seines und der Stadt flehentlichen Bittens ungeachtet, ungehört im Gefängnisse sitzen und entfremdete sich die Gemüther hiesiger Bürgerschaft in hohem Grade, so daß sich das Mißtrauen gegen ihn auch auf seinen Nachfolger in der Herrschaft (er starb den 21. Januar 1689)

3) Herrn Otto Ferdinand Leopold Grafen von Nostitz übergetragen zu haben scheint, welcher erst nach Verlauf von beinahe zwei Jahren die übliche Huldigung von der Standesherrschaft erlangen konnte, weil man zuvor sich der Bestätigung der Privilegien der Stadt versichern wollte. Fünf Aufforderungen an die Commune Seidenberg ergingen wegen der Erbhuldigung:

a) am 6. Juni 1689,

b) am 7. September 1689 bei Androhung von 5 Thaler des Außenbleibens für „jeden Verbrecher" und Androhung von Zwangsmaßregeln

c) vom 24. October 1689,

d) vom 3. December 1689 bei Androhung von 10 Thalern Strafe für jeden Außenbleibenden und „mit Exequirung der verwirkten jetzigen und ewigen Strafen",

*) Man vergleiche über die Bedeutung des Wortes Banner, Beilage Nr. 28. Ueber die Erhebung des Herrn Freiherrn v. Nostitz in den Grafenstand kann man ein Weiteres nachsehen in der Nachlese Oberl. Nachrichten von Kloß 1766. pag. 53. 54.

e) vom 18. September 1690, wo der Herr Standesherr nach Seidenberg selbst kommen wollte, den Erbhuldigungseid*) von der Gemeinde Seedenberg entgegenzunehmen, zu welcher Feierlichkeit sich denn auch der Herr Amtshauptmann und die Herren Landesältesten der Oberlausitz „zum gütlichen Traktat“ einfanden, ohne jedoch ganz zum Ziele zu gelangen, da der Herr Graf den Seidenberger erst unterm 23. December 1691 auf dringendes und wiederholtes demüthiges Gesuch der hiesigen Bürgerschaft d. d. Seidenberg 3. December 1691 die Privilegien der Stadt bestätigte. Die Reibungen und Streitigkeiten erreichten hiermit wol ihre Endschaft, aber, weil es gänzlich an gegenseitigem Vertrauen und Wohlwollen fehlte, blieb das Verhältniß für den Standesherrn eben so unerquicklich als für die Stadt drückend. Endlich zog es der Herr Graf denn vor, sich des väterlichen Erbes durch Verkauf zu entledigen und als Obristlieutenant wieder in kaiserliche Kriegsdienste zu treten, und die Stadt schätzte sich glücklich, in Herrn Hans Haubold von Einsiedel auf Wolkenburg und Löbichau, königlich Polnischen und Churfürstlich Sächsischen Geheimen Rath und Oberhofmeister, einen neuen Herrn zu erhalten.

§ 9.

Die Gräflich von Einsiedelsche Familie als Inhaberin der Standes-Herrschaft Seidenberg.

Das sehr alte Sächsische Geschlecht Derer von Einsiedel, welches im Mittelalter die Gegend von Wolkenstein bis Borna inne hatte, wendete sich sehr bald nach Luther's Auftreten mit großer Entschiedenheit dem evangelischen Glaubensbekenntnisse zu und ein Herr Abraham von Einsiedel, Churfürstlich Sächsischer Rath ꝛc. Herr auf Scharfenstein, erscheint als Luther's getreuer Beistand, reiste mit dem Churfürsten Friedrich dem Weisen nach Worms und stand dort als der Dritte von Luther, „um Alles genau zu sehen und zu hören, was damals in der Sache des großen Reformators vor Kaiser und Reich verhandelt wurde.“ Er starb 1568. Sein Sohn Heinrich von Einsiedel mußte wegen des Evangeliums viele Verfolgungen leiden, aber klammerte sich im Kreuze (Crux) desto fester an das Licht (Lux) der evangelischen Wahrheiten an, wie seine Grabschrift bezeugt.

---

*) Von dem Huldigungseide enthält eine Abschrift die Beilage No. 25.

Ein anderer Ahnherr war Herr Georg Haubold von Einsiedel (1629), dessen Denkspruch lautete*):

So dein Glück in der Blüth' noch steckt,
Trau Gott! die Sonn' es wohl aufweckt.

1) Oben genannter Herr Hans Haubold von Einsiedel, geboren 17. August 1654, war vermählt (17. Febr. 1687) mit Frau Anna Sophie von Rumohr, kaufte am St. Johannistage 1694 von dem Herrn Grafen Nostitz die Standesherrschaft Seidenberg um einen Preis von 40,000 Thlr.**) und ist dieselbe bei dieser hohen und ruhmwürdigen Familie durch Gottes Gnade bis auf diesen Tag verblieben. Die Erbhuldigung geschah noch in demselben Jahre zu Reibersdorf von dem gesammten Rath und 203 Bürgern nach dem frühern Huldigungseide. Bei seinem am 1. October 1700 erfolgten Tode hinterließ er drei Söhne:

Hans George,
Cajus Rudolph Haubold (gest. 1730),
Detlev Heinrich,

von denen der Letztgenannte

2) Herr Detlev Heinrich Reichsgraf von Einsiedel (geb. 9. October 1698 und unvermählt 5. März 1746 verstorben) die Standesherrschaft übernahm. Er erhob vermittelst Testaments vom 14. April 1745 die Standesherrschaft Seidenberg zu einem Majorate oder Familien-Fideicommisse, so daß nächst ihm sein Herr Bruder Hans George folgen, nach diesem aber dessen männliche Leibeserben nach der Folge der Erstgeburt succediren sollten.

3) Als dritter Standesherr tritt also auf Herr Hans George nachmaliger Reichsgraf***) von Einsiedel, geb. 24. Mai 1692, vermählt mit Eva Charlotte Friederike Gräfin von Flemming (gest. 21. Novbr. 1758). Er bekleidete am Churfürstlichen Hofe das Amt

*) Aus den Denkmälern altväterlicher Frömmigkeit „Devisen der fruchtbringenden Gesellschaft", d. i. der fruchtbringenden Gesellschaft ältester Erzschrein. Briefe, Devisen und anderweitige Schriftstücke. Herausgegeb. nach den Originalien der herzogl. Bibliothek zu Cöthen von G. Krause. Leipz. 1855.

**) Nr. 26. der Beilagen bringt den Lehnbrief über diesen Kauf im Auszuge.

***) Dazu ernennt ihn der Churfürst von Sachsen als Reichs-Verweser i. J. 1745 für sich und seine Descendenz.

eines ersten Hofmarschalls und hinterließ bei seinem Heimgange (17. Januar 1760) zwei Söhne

Herrn Johann Georg Friedrich Grafen von Einsiedel und
Herrn Detlev Carl Grafen von Einsiedel,

deren erster Standesherr wurde.

Nach diesen beiden Herren Brüdern theilte sich die Familie in zwei Linien

a) die Seidenberger und
b) die Wolkenburger,

von welcher letzteren hier nicht weiter die Rede sein kann.

4) Herr Johann George Friedrich, Reichsgraf von Einsiedel, geb. 18. December 1730, gest. 21. Juni 1811, Churfürstlich Sächsischer Geheimer Cabinets-Minister und Staats-Secretair hatte schon 17½ Jahr alt seine Studien vollendet, machte 4 Jahre lang weite Reisen in's Ausland, besuchte hierauf noch die Universität Leyden, bekleidete die Gesandtschaftsposten in London und Petersburg, vermählte sich am 17. September 1766 mit Frau Eleonore Henriette geb. von Ponikau verwittw. Gräfin Gersdorff auf Milkel (gest. 21. October 1806) und resignirte noch im Jahre seiner Vermählung auf seine hohen Aemter, um in stiller Zurückgezogenheit auf seinen Gütern sich und dem Wohl seiner Unterthanen zu leben.

Aus dieser glücklichen Ehe gingen hervor

Herr George, Reichsgraf von Einsiedel,
Herr Heinrich, Reichsgraf von Einsiedel und
Fräulein Charlotte Sophie Reichsgräfin von Einsiedel, geb. 1769 am 12. Novbr., gest. zu Herrnhut am 2. April 1855,

welche eine lange Reihe von Jahren als General-Bevollmächtigte ihres ältesten Herrn Bruders in naher segensreicher Beziehung zu Seidenberg gestanden hat.

5) Herr George Reichsgraf von Einsiedel, Königlich Sächsischer Wirklicher Geheimer Rath und Gesandter, geb. 5. Aug. 1767, wurde 1811 Standesherr und übernahm bei seinem Regierungs-Antritte außer Seidenberg und Reibersdorf Ober-Ullersdorf, Sommerau, Friedersdorf, Gießmannsdorf, Mittel- und Nieder-Weigsdorf und Diehsa, lebte aber größtentheils fern von seiner Standesherrschaft auf seinen Gesandtschaftsposten zu Petersburg und Paris. Er starb 3. April 1840, ohne sich verheirathet zu haben und so gingen denn

seine Güter, in specie die Standesherrschaft Seidenberg, welche nach Theilung der Sächsischen Oberlausitz und mit dem Uebergange von Seidenberg an die Krone Preußen den Namen Standesherrschaft Reibersdorf annahm*) an seinen Herrn Bruder (geb. 19. Aug. 1768, gest. 25. Mai 1842).

6) Herrn Heinrich Reichsgraf von Einsiedel, Königlich Sächsischen Oberschenk und Kammerherrn auf Gersdorf, Böhringen, Milkel, Luppe, Lemske, Diehsa, Quitzdorf über. Seine Gemahlin (1810) Frau Ernestine geb. von Warnsdorf (geb. 9. Septbr. 1789, gest. 1854) beglückte ihn mit zwei Söhnen:

7) a. Herrn Curt Heinrich Ernst Reichsgraf von Einsiedel, Königlich Sächsischer Kammerherr und Comthur des Königl. Sächs. Albrechtsordens, geb. zu Paris 14. März 1811, welcher sich seit 1842 im Besitze der Standesherrschaft befindet, und

b. Herrn Georg Alexander Reichsgraf von Einsiedel auf Gersdorf, Creba und Böhringen, Königlich Sächsischer Kammerherr, geb. 16. März 1813.

Unser dermaliger Herr Standesherr vermählte sich am 23. September 1836 mit Frau Natalie Baronesse von Blome aus dem Hause Salzau in Holstein (geb. 7. Mai 1813), welche Ihren Herrn Gemahl mit einem Sohne, Hans Haubold (geb. zu Dresden 26. Juli 1844), den Gott erhalten und segnen wolle! hoch und reich beglückt hat.

§ 10.

Geschichtliche Rückblicke auf Entstehung und Entwickelung der Herrschaften resp. Standesherrschaften im Allgemeinen.

Bereits § 2. Seite 3. ff. ist von den Burgen und deren Vögten die Rede gewesen und darauf hingewiesen worden, daß aus den Burgbezirken**) die Herrschaften resp. Standesherrschaften sich entwickelt haben. Dies konnte nun auf zweierlei Art geschehen; entweder

1) indem die den Burgvögten nur als solchen, nehmlich als den ersten Beamteten des Königs, gebührenden Würden und

*) Vergl. Collections-Werk Thl. VI., S. 361. Beilage Nr. 33.

**) Vergl. Zachariä: Die Souveränitätsrechte der Krone Württemberg in ihrem Verhältnisse zu der Standesherrschaft Hohenlohe. Heidelberg 1836, S. 20.

Rechte stillschweigend auf ihre Personen und Familien übergingen, weil auch Niemand war, der ihnen eine Ausübung derselben bestritt, zumal wenn die Vogtei eine längere Reihe von Jahren bei derselben Familie geblieben war. War das der Fall, so verschwammen mit der Zeit im Bewußtsein der Insassen des Gaues oder Burgbezirks Amt und Person und also auch die an jenes sich ursprünglich knüpfenden und auf diese übergetragenen Rechte und Würden dermaßen, daß man sich den Familien der Burgvögte selbst dann noch ohne Weiteres unterordnete, wenn die Burg bereits zerstört oder verfallen war, besonders auch deshalb, weil man durch sie sich wieder in dem eigenen Besitze geschützt wußte — oder

2) indem die Burgvögte sich förmlich vom Könige mit dem Burgbezirke belehnen ließen. Man ging von dem Grundsatze aus, daß alles Land dem Könige gehöre. Dieser gab nun nach freier Machtvollkommenheit einen größern oder kleinern Länder- oder Güter-Complex an durch Geburt und Verdienst ihm besonders empfohlene liebe und getreue Ritter aus, nicht aber als freies Eigenthum (allodium), darüber sie hätten frei verfügen können und dürfen, sondern auf Lebenszeit und unter der Bedingung, daß das nur geliehene Gut (Lehen, feudum) bei dem Tode des Nutznießers und Verwalters wieder an den König zurückfiel, auch der Lehnsträger (Vasall) die Verpflichtung übernähme, selbst und in Begleitung einer bestimmten Anzahl von Reisigen, Pferden, Knechten zur Zeit eines Krieges dem Könige zu Hülfe zu kommen und seine Sache mit auszufechten*). Wie bei Regierungswechseln die Vasallen selbst bei dem neuen Könige, so mußten auch die Söhne der Vasallen bei dem Tode ihrer Väter bittend um fernere Ueberlassung des Lehens einkommen, sich von Neuem belehnen lassen, und unterblieb das, fiel gewöhnlich das Lehn an den König

*) So heißt es, um nur ein Beispiel anzuführen, in der unter Nr. 5. gegebenen Verkaufs-Urkunde von Friedland an Ruleo von Biberstein, daß sich dieser verpflichtet, er selbst und seine Erben wollten zu den Heerzügen (expeditiones) des Königs und seiner Erben kommen und zu kommen gehalten sein, gerüstet mit Waffen, Rossen und andern Kriegsgeräthschaften, wie's sich geziemt, so oft es dem Herrn gefiel, solche Heerzüge zu thun gegen Provinzen oder gegen etwelche Personen 2c. — obgleich die Urkunde mehr ein Kauf- als ein Lehnbrief ist.

zurück, wie wir ja aus viel späterer Zeit (1551) ein solches Beispiel bereits in der freiherrlich von Redernschen Familie S. 27. gehabt haben. Diese Vasallen des Königs hatten nun aber unter sich wieder andere Ritter, an welche sie einen Theil ihres Lehnsgutes austhaten und zwar ganz genau unter denselben Bedingungen, so daß diese zu ihnen, als den Lehnsherren, in das Verhältniß der Lehnsträger oder Vasallen treten und ihnen gegenüber Untervasallen hießen. Solche Untervasallen saßen gewöhnlich auf einzelnen Gütern der Herrschaft und auch sie thaten wieder einzelne Ländereien an freie oder leibeigne Leute gegen bestimmte Zinsen, Gefälle, Abgaben und Frohnden aus; denn von Bezahlung mit Geld, also von eigentlichen Kauf und Verkauf solcher kleinen Grundstücke an die Dienstleute war keine Rede. Diese Gutsherrn behielten sich denn von diesen Grundstücken und Gütern das eigentliche Besitzrecht vor und die Inhaber der Grundstücke waren nichts mehr als Nutznießer, und fiel das Grundstück nach dem Tode desselben wieder an die Gutsherrschaft zurück, welche es wohl gewöhnlich dem Sohne oder den Erben des Verstorbenen gegen die fernere Uebernahme der bisherigen Lasten überließ.

Seit dem 13ten Jahrhunderte fingen nun die größeren, d. i. alle die unmittelbar von des Königs Hand kommenden Lehen an, erblich zu werden, wenn auch die Form der Lehnsverfassung streng aufrecht gehalten wurde. Zu diesen größeren Lehen gehörten denn auch die „Herrschaften" späterhin Standesherrschaften, deren es in der Oberlausitz ursprünglich die vier gab: Muskau, Königsbrück, Hoyerswerda und Seidenberg, von denen aber Hoyerswerda Königliche Domäne geworden ist. Ihre Inhaber hießen zwar nur „Herren" (Domini, Proceres) und ihre Besitzungen „Herrschaften", aber in einem ganz besondern bedeutsamen Sinne*), und man bezeichnete damit eben ihre hohe Stellung andern Adeligen

*) In Böhmen, wo der Titel „Herr" im höhern Sinne zu Hause war, und seit Ottokars Zeiten gesetzlich für „Graf" ꝛc. eingeführt war, gab es zwei Klassen der Herren (Balbinus Miscell. R. B. I. L. 6. P. II. p. 12.)

1) koru henei pani (Panner, Pannerherren) Witsi, und

2) korau hewni pani neussii.

Die von der Duba und die von Biberſteine nahmen schon zu Anfang des 15ten Jahrhunderts den Namen „Domini" für sich besonders in Anspruch. Vergl. Beilage Nr. 28.

gegenüber, welche von ihnen erst ihre Güter zu Lehen nehmen mußten, also ihre Vasallen waren, während sie selbst unmittelbar nur unter dem Könige standen; wird doch selbst der natürliche Sohn König Ottokar's II. Nicolaus in der Bibersteinschen Kaufsurkunde schlechthin nur als Dominus Nicolaus aufgeführt. Solche „Herren" gewannen nach und nach in ihren Herrschaften völlige Souveränitäts-Rechte und wurden, weil der König, unter dem sie allein standen, gewöhnlich weder Zeit noch Veranlassung hatte (da sie ihm das Seine gaben), ihre sich immer mehr erweiternde Machtvollkommenheit zu beschränken, faktisch unbeschränkte Herren in ihrem Bereiche. Nirgends aber gelangten sie zu einer solchen Gewalt und zu so hohem Ansehen als in der Ober-Lausitz, wo überhaupt durch absonderliche Ereignisse eine ganz eigenthümliche Verfassung sich herausbildete.*) Die Sache verhielt sich so:

Zwischen 1244—1250 kam durch Vermählung des Markgrafen Otto III. von Brandenburg mit der böhmischen Prinzessin Beatrix oder Bozena, Tochter Wenzel I. von Böhmen und Schwester Premysl Ottokar, die Oberlausitz an das Haus Brandenburg,**) dessen erlauchte Fürsten dieselben mit mancherlei bedeutsamen Vorrechten und Freiheiten bedachten. Als aber im Jahre 1319 in Waldemar das brandenburgisch-askanische Haus ausgestorben und Herzog Heinrich von Jauer sich als naher Anverwandter in den Besitz des Landes Görlitz gesetzt hatte, bestätigte derselbe alle früheren Privilegien, und König Johann von Böhmen brachte nur das Land Budissin an sich. Im Jahre 1329 endlich, nach mancherlei Kriegen und Vergleichen zwischen Johann von Böhmen und Heinrich von Schlesien, von denen jeder die ganze Oberlausitz haben wollte, schickten die Görlitzer eine Gesandtschaft an Johann's ältesten Sohn Carl (nachmaligen Kaiser Carl IV.) nach Paris, wo dieser studirte, und baten, sie unter seinen Schutz zu nehmen und die ganze Ober-Lausitz wieder — wie dies früher gewesen — mit dem böhmischen Reiche zu vereinen. Natürlich wurde dieses Anerbieten freundlich auf- und angenommen, auch ließ sich Herzog Heinrich von Schlesien zur förmlichen Abtretung***) des Görlitzer Landes auf dem Fürstentage

*) Vergl. Laus. Merkw. von Grosser. Thl. I., S. 331.

**) Vergl. S. 18. 19.

***) Vergl. Cod. dipl. Lus. sup. I., p. 174. No. CXVIII. p. 176., CXIX. 194., CXXXIV.

zu Breslau*) (Mai 1329) bewegen und König Johann von Böhmen ward alleiniger Herr der Oberlausitz. Aus Dankbarkeit überhäufte derselbe die Stadt Görlitz mit allerlei Freiheiten und Privilegien**), bestätigte***) ihr die auch für unsere Stadt sehr wichtigen, aus der Brandenburgischen Zeit schon herrührenden Privilegien wegen der Straße (Script. Rer. Lus. IV. 193.), vor allen aber verpflichtete er sich, von den Ständen der Oberlausitz nicht mehr als von jeder Schoßhufe (laneus) 6 Prager Groschen, einen Scheffel Korn und 2 Scheffel Hafer zu erheben und sonst nur die gewöhnlichen Ritterdienste zu beanspruchen†) (1319. 1324. 1341). Weitere Abgaben sollten von ihnen nicht gefordert werden dürfen; sollte mehr gegeben werden, so hatten dies, nach den Verträgen, die Stände zu verwilligen und dann unter sich auch selbstständig zu **vertheilen** (jus collectandi). Die beiden mit einander rivalisirenden, aber gleich streng über diese der Oberlausitz zugesicherten Gerechtsame wachenden Gewalten waren nun in der Oberlausitz die Landschaft††) einestheils und die Sechsstädte (Budissin, Görlitz, Lauban, Zittau, Löbau, Camenz, die beiden ersten an der Spitze), anderntheils: sie waren beide zusammen fast unbeschränkte Herren des Landes, nannten sich Stände von Land und Städte und theilten sich ohne Instruction,

---

*) Vergl. Cod. dipl. Lus. Sup. I., p. 216. No. CLI.

**) Vergl. Cod. dipl. Lus. Sup. I. p. 208. No. CXLVI., besonders das Privilegium der Waidniederlage, Cod. dipl. Lus. S. I., p. 250. No. CLXXVII. Laus. Magazin XX., 302.

***) Cod. dipl. I, p. 210. ff. CXLVIII.

†) Käufer, Oberl. Geschichte I., 144. Vergl. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Thl. II, § 314. Wiesand, Beiträge zur gründlichen Beurtheilung der besond. staatsrechtl. Verhältnisse in der Oberlausitz I., S. 5., § 5.

††) Die Landschaft wurde von nun an durch folgende drei Stände vertreten:

1) die Herren,
2) die Prälaten,
3) die Ritterschaft oder Mannschaft.

Vergl. Pragerscher Vertrag vom 15. Septbr. 1535 im Oberlauf. Collect. Werke II., S. 1293; Kaiser Ferdinand decisio, 8. Febr. 1544. Das. II., 1303 und Carl Heinr. v. Roemer, Staatsrecht III, S. 59. ff.

Alle diese Stände gehören in Bezug auf Steuer und Kosten zur Mitleidenheit; zur Stadtmitleidenheit wurden die den Städten und den städtischen Bürgern gehörigen Landgütern gerechnet.

ohne Vollmacht und ohne Verantwortlichkeit gegen die von ihren Vertretenen in die Verwaltung des Landes, bei welcher sie sich natürlich eben so freigebig mit Rechten und Machtvollkommenheit ausstatteten, als sie sich möglichst mit Lasten und Verpflichtungen verschonten.

Kehren wir nun zurück zu den „Herren", später Standesherren! Es liegt auf der Hand, daß wenn die Lausitzische Ritterschaft mit den Städten — die Landeshoheit abgerechnet, welche dem Könige von Böhmen blieb — so gut wie souverain über das Land regierte und namentlich das gesammte Steuerwesen, sowohl Verwilligung als Vertheilung der Steuern, in ihrer Hand hatte, daß diejenigen aus dem Ritterstande, welche wir oben als die „Herren" kennen lernten und zu denen nicht wenige der übrigen Adeligen in dem Verhältnisse der Vasallen zu ihrem Lehnsherrn standen, eine vorzugsweise hervorragende, mächtige, ehrfurchtgebietende Stellung einnehmen mußten. Und so war es auch! Sie standen in ihrer Herrschaft nicht nur sehr mächtig, selbstständig da, sondern übten auch durch ihre im Ritterstande bevorzugte Stellung auf die Verwaltung, Gesetzgebung und Besteuerung des ganzen Markgrafthums Oberlausitz auf dem Landtage den bedeutendsten Einfluß aus. Es dauerte wohl eine ziemliche Zeit, ehe sie mit Geltendmachung ihrer Ansprüche auf diese bevorzugte Stellung bei dem Ritterstande durchdrangen. Aber endlich gelang es doch! Die Ritter nehmlich verweigerten ihnen zuerst eine Auszeichnung vor ihnen und weder sie noch die Fürsten gingen auf den Unterschied zwischen den „Herren" und dem übrigen Adel ein; bis sie es endlich unter König Ludwig († 1525) durchsetzten, daß sie gemeinsam mit den Oberl. Prälaten die Auszeichnung der böhmischen Prälaten erhielten und in öffentlichen Schriften, also amtlich voran genannt und besonders aufgeführt wurden. So ist z. B. in der Decisio Ferdinandi 1544 von „Herrschaften" in specie die Rede. Doch datirt bereits aus früherer Zeit eine solche Unterscheidung der „Herren" von dem übrigen Adel und zwar schon läßt sich eine solche aus dem Privilegium von 1329 vom König Johann und aus der Incorporations-Urkunde Carl's IV., wo sie neben „milites" und „clientes" als nobiles oben an gestellt und besonders aufgeführt werden, nachweisen; ja, die hervorragendste Auszeichnung wurde ihnen schon im 14ten

Jahrhundert dadurch zu Theil, daß sie der Advocation Görlitz und Budissin, bei denen der Adel in beiden Kreisen Recht nehmen mußte, überhoben wurden und in ihrem Stande bleiben durften*) Als eigener Stand werden sie vom Kaiser Ferdinand in der General-Confirmation der Stände in der Oberlausitz aufgeführt, wo es heißt: „Die Wohlgebornen, Würdigen, Gestrengen, Ehrenvesten, unsre liebe Getreue Herren, Prälaten, Ritterschaft und Mannschaft der Budissin'schen, Kamenz'schen und Lübsch'schen Länder und Weichbilder"; 1562 in der Obergerichts-Concession: „die Würdigen, Wohlgeborenen, Gestrengen, Ehrenvesten rc. N. N., Herrenschaft und Adel unsers Markgrafthums"; von Kaiser Maximilian II. in der General-Confirmation 1567 „die Herren, Prälaten, Ritterschaft und Mannschaft rc." Eben so 1575, 1582, 1583 (bei Publikation des Gregorianischen Kalenders) in den Mandaten 1597, 1605, 1606, 1611 (in der Rel. Assecuration) und in Folge so fort und fort!

So gelangten denn die „Herren" oder „Standesherrn", wie sie ohngefähr seit 1663 heißen, nach und nach zu folgenden Würden, Rechten und Vorrechten**):

1) sie empfingen ihr Lehn unmittelbar aus der Hand des Landesherrn;
2) sie hatten in ihrer Herrschaft eine gewisse Landeshoheit;
3) sie standen, wie die Reichsunmittelbaren, im vierten Heerschilde***);
4) sie nahmen unter den sämmtlichen Ständen des Landes den ersten Rang, mit einer Virilstimme†) bei den Berathungen ein;
5) gingen der hohen Geistlichkeit (den Prälaten vom Domstifte Bu-

*) Man vergleiche z. B. Seite 23. von unten.

**) Man vergl. Gustav Köhler's Denkschrift: Die freie Standesherrschaft Muskau. Görlitz 1853.

***) Den ersten Heerschild hatte der Kaiser, den zweiten die geistlichen Fürsten, den dritten die weltlichen Fürsten, den vierten die Standes- oder freien Herren, den fünften die freien Herrn Manne und schöffenbaren Leute und den sechsten die Ritterschaft. Sachsenspiegel I. § 3.

†) Es hat der Standesherr bei dem Landtage eine Stimme für sich (Virilstimme), wogegen die übrige Ritterschaft im weitern Ausschusse durch 24 Deputirte vertreten wird. Seit Hoyerswerda Kammergut geworden, gab es nur noch drei solche Virilstimmen, welche die „drei Stühle" hießen.

bissin, von den Klöstern Marienthal, Marienstern und Lauban) im Range voran,

6) führten den Titel: Hochgeborne, edle Herren, freie Herren, Hochgebietende Erb= und Landesherren ꝛc.;
7) hatten die Schloßgerechtigkeit (jus castri);
8) besaßen einen priviligirten Gerichtsstand*);
9) die Oberlehnsbarkeit**);
10) die Obergerichtsbarkeit (über ihre Vasallen hatten sie in allen feudalibus, criminalibus und personalibus und mußte sich diese die Amtsanordnungen unter der Anrede: „dem edlen, vesten N. N., meinem lieben Getreuen ꝛc. durch die Standesherrschaft publiciren lassen);
11) die Consistorialrechte;
12) das Kirchenlehn oder Patronats= und Collatur=Recht;
13) die volle Polizei=Gesetzgebung und Verwaltung;
14) die herrschaftlichen Rechte über ihre Städte;
15) die Zollgerechtigkeit;
16) die hohe Jagd;
17) das Bergwerksrecht;
18) das Salzmonopol;
19) das Münzrecht (vergl. S. 24.);
20) das Recht, sich durch einen Deputirten auf dem Landtage vertreten zu lassen***).

---

*) Da die Oberlausitz nicht zum deutschen Reiche gerechnet wurde, nahmen die Standesherren bei dem Oberamte ihres Markgrafthums Recht.

**) Der Lehnseid an den Standesherrn lautete: „Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich dem Herrn N. N., Herrn der freien Standesherrschaft N. N., meinem gnädigen Herrn und Sr. Gnaden künftigen Leibes und andern Erben will getreu, hold gewärtig und gehorsam sein, Dero Frommen, Ehre und Nutzen fördern, dero Schaden wenden und wahren nach meinem besten Vermögen, auch mich gegen Denselben und Dero Erben alse bezeigen und erhalten will, wie einem getreuen Vasallen gegen seine Obrigkeit und Erbherrschaft zu thun, Rechts und Gewohnheit nach eignet und gebühret. So wahr mir ꝛc.

***) Dies ist laut Nachlese der Oberlaus. Nachrichten (1766 S. 40.) von unserm Herrn Standesherrn seit 1560 auch geschehen, namentlich 1643 und 1765.

§ 11.

Fortsetzung. Die freie Standesherrschaft Seidenberg im Besondern.

In dem unter Nr. 13. mitgetheilten Lehnsbriefe des Herrn Melchior von Redern und dem diesem einverleibten Kaufinstrumente des Herrn Friedrich von Redern über die Herrschaft Seidenberg aus den Jahren 1558 wird der Ausdruck „Herrschaft" schon in dem prägnanten Sinne gebraucht, und von da ab findet dies immer in gleicher Weise statt, wie denn auch der Herr Standesherr schon zur Bibersteinschen Periode, wie aus mehreren Urkunden zu ersehen, zu den in dem ehemaligen Burgward-Kreise angesessenen Gutsherren als Lehnsherr zu Lehnsträgern mit den Würden und Rechten bekleidet erscheint, die wir im Vorigen als ihnen zustehend näher bezeichnet haben, wenn derselbe auch nicht von allen Gebrauch gemacht hat. Dies gilt nicht allein von den hier eingepfarrten Dorfschaften, (welche sammt und sonders schon sehr früh aus dem Lehnsverbande von der Herrschaft losgerissen worden sein müssen, da sich über diese Güter von dem Standesherrn auch kein einziger Lehnsbrief mehr vorfindet), sondern auch von den Dörfern und Rittergütern Reibersdorf, Friedersdorf bei Zittau*), Ober-Leutersdorf, Gießmannsdorf*), Markersdorf, Ober-Ullersdorf**), Dörfel, Sommerau, Weigsdorf, Dornhennersdorf, Hartau und Königshain bei Hirschfelde, ebenmäßig in Osten von Schadewalde, Gerlachsheim***), Küpper†) und Berna, deren adelige Besitzer großen-

*) Vergl. Beilage Nr. 12., S. XX.

**) Ueber dieses Gut findet sich in dem Reibersdorfer standesherrlichen Archive noch ein Lehnsbrief vom 28. September 1735 vor.

***) Die Gerlachsheimer Dominien scheinen, gleich den meisten Nachbargütern, Afterlehne von Seidenberg gewesen zu sein. Schon im 14ten und 15ten Jahrhunderte sind jedoch die Gutsbesitzer, mit Ausnahme des Winkels, der bis in die neueste Zeit Afterlehn von Friedland blieb, selbstständig geworden.

Abriß der Geschichte des Dorfes Gerlachsheim von Moritz Käufer. Görlitz 1847, S. 40.

†) 1602 beruft Frau Katharina von Redern den Kaplan Joh. Gäbler zu Friedland durch ihre Lehnsträger Herrn Hans Eberhard zu Küpper und Herrn Christoph von Hohberg zu Berna nach Küpper ins Pfarramt, und Herr Graf von Nostitz überläßt Herrn Albrecht von Löben das ihm zugestandene und seiner Herrschaft Seidenberg incorporirt gewesene Kirchenlehn und jus patronatus über die Kirche in Küpper d. d. Reibersdorf 21. Novbr. 1685.

theils mit als Vasallen*) des Herrn der Standesherrschaft Friedland=Seidenberg beim Begräbnisse des Herrn Melchior von Redern erschienen. Durch die Meißnische Kirchen=Matrikel (Beilage Nr. 2. Schluß) werden wir übrigens zu der Annahme gedrängt, für die früheste Zeit die Grenzen der Oberlausitz bis nach Friedland hinauf zu versetzen, eine Annahme, welche schon von dem wackeren oberlausitzer Geschichtsforscher Käufer (Abriß der Oberl. Geschichte I. S. 7.) ausgesprochen ist. Auf Grund des vom Kaiser Karl IV. im Jahre 1357 ertheilten Privilegiums übte der Standesherr von Seidenberg, wenn auch nicht unangefochten Seitens der Stadt Görlitz (S. 23. und Beilagen Nr. 8. 9.) fort und fort die Gerichtsbarkeit in allen Lehns=, Civil= und Criminal=Fällen aus und wurden auch in Seidenberg — wie in Friedland für diese Herrschaft — als dem Obergerichtsorte für die ganze gleichnamige Herrschaft mit Ausnahme von Diehsa und Reibersdorf, die Todesurtheile vollstreckt, wovon das letzte Beispiel im Jahre 1797 (Beil. Nr. 32.) vorgekommen ist.

Daß die Herren Standesherren von Seidenberg auch Consistorialrechte und die geistliche Gerichtsbarkeit übten, beweisen die Beilagen Nr. 11. 14. 16. u. 30., so wie die zahlreich noch vorhandenen Privilegien der hiesigen Innungen bekunden, daß ihnen das Recht unbestritten war, in ihrer Standesherrschaft Handwerker auszusetzen und ihnen Privilegien zu ertheilen. Ueberhaupt haben diese Herren von allen ihnen zustehenden Rechten Gebrauch gemacht, nur daß sie als Herren von Seidenberg keine Münze geschlagen haben — erst die neuere und neueste Gesetzgebung hat alle diese Rechte aufgehoben resp. beschränkt.

Was ferner die Zinsen, Gefälle, Abgaben der Stadt an den Herrn Standesherrn betrifft, von denen Beilage Nr. 31. das Nähere mittheilt, und welche seit 1853 (Ablösungs=Receß d. d. Breslau, 17. Juli 1853) mit 16,822 Thlr. 28 Sgr. 10⅔ Pf. zur Ablösung gekommen sind; so muß man sich, um deren Berechtigung klar zu machen, nothwendig erinnern, daß der Herr Grundherr der Stadt und des gesammten städtischen Gebietes war**) und Ihm gehörte

*) Vergl. S. 31.

**) Um nur Eins beispielsweise anzuführen, wollen wir aus einem Kaufe vom Jahre 1805 (19. Juli), wo sich's um eine Mühle hier handelt, Folgendes anführen:

ursprünglich eigenthümlich der Grund und Boden, auf dem die Stadt steht; Ihm die Aecker und Wiesen, welche eben gegen Frohndienste*), Zinsen**) und Zinsgetraide an die Bürger ausgegeben wurden, ja gewissermaßen die Personen, welche hier sich ansässig machten***); Er nur hatte ihre Aufnahme und ihren Wegzug zu genehmigen; Er gab die Erlaubniß zu ihrer Verheirathung; Er genehmigte den Betrieb gewisser Gewerbe und Handwerke und sagte ihnen Schutz zu; Er verlieh die Brau- und Brennerei- und Schenkgerechtigkeit nach freier Willkür, ja er setzte die Obrigkeit als seine Beamteten ein und ab, mit Einem Worte: Er war wirklich Herr von Seidenberg, wie von den zur Standesherrschaft gehörigen Ortschaften, so lange diese noch zu dieser im Lehnsverhältnisse standen, ähnlich wie die von dem Lehnsverhältnisse frei gewordenen adeligen Grundbesitzer sich als Herren ihrer Dorfschaften in Bezug auf Landbesitz und auf Personen betrachteten.

„Es verkauft der Herr Standesherr die Mühle gegen Erbpacht zu freiem Eigenthume, darf aber ohne hoher Herrschaft gnädiger Erlaubniß keinen neuen Mahlgang anlegen und es wird ihm verstattet, mit Mehl, Grütze, Graupen rc. Handel zu treiben; er darf ohne hohe herrschaftliche Bewilligung einzelne Theile der Mühle nicht verpachten oder sonst wie veräußern, muß wenigstens seinen Nachfolger der hohen Herrschaft präsentiren, ob Hochdieselbe diese Veräußerung genädigst bewilligen wolle oder nicht; und nach § 13. des Kaufs „behält sich der Herr Erbverpachter das Grundeigenthum der Mühle nebst Zubehör vor, indem dieselbe herrschaftliches Grundstück bleibt wie zuvor!“

*) Die Dienste wurden anfänglich in natura und zwar in dem benachbarten, jetzt böhmischen Dorfe Bunzendorf geleistet, seit 1598 und 1601 mit Gelde abgelöst.

**) Vergl. Beilage Nr. 36.

***) In einem Vergleiche des Herrn Standesherrn Grafen Otto Ferdin. Leopold von Nostitz mit der hiesigen Stadt vom 15. November 1691 wird unter Nr. 4. stipulirt:

„Der Rath darf von nun an ohne der gnädigen Herrschaft Consens und Vorwissen Bürger annehmen und loslassen, Geburtsbriefe und Trauzettel ertheilen, doch soll dafür der gnädigen Herrschaft ein Dukaten oder 2 Thlr. Species schuldig sein, wer Bürger wird oder wegzieht.“ (Reibersdorfer standesherrl. Archiv, Begnadungen Nr. 1.)

Zoll, unter dem Namen Straßenzoll, aber auf Waaren gelegt, hat der Herr Standesherr durch seinen Zoll-Einnehmer hier bis 20. Mai 1824 erheben lassen. Der Staat hat diese Revenüe des Herrn Standesherrn abgelöst.

Nachdem seit länger als Einem Jahrhunderte für alle adeligen Grundherrschaften das Lehnsverhältniß aufgelöst war, hörte auch in jüngster Zeit durch Einführung der Städteordnung — 1833 — und endlich durch Ablösung der Real-Lasten und Zinsen für die Bewohner der Stadt das Abhängigkeitsverhältniß auf und Schreiber dieses freut sich sagen zu dürfen, daß an dessen Stelle die höheren und schöneren Beziehungen ehrerbietiger Verehrung und hochachtungsvoller Ergebenheit gegen den Herrn Standesherrn getreten sind.

B.

Die Stadt Seidenberg.

I. Geschichtliches.

§. 12.

Der Ursprung der Stadt und des Dorfes (Alt-) Seidenberg knüpft sich ganz ähnlich, wie dies mit Schönberg, Bernstadt, Zittau, Friedland, Görlitz, Lauban, Markissa u. a. O. der Fall ist*), an das Vorhandengewesensein einer Burgveste, und Seidenberg theilt auch darin das Schicksal ihrer größeren und kleineren Nachbarstädte — mit Ausnahme von Zittau, welches im vorigen Jahre sein 600jähriges Stadt-Jubiläum feiern konnte, — daß das Jahr ihrer „Aussetzung zur Stadt" nicht zu ermitteln ist. Theils der Schutz, den die Burg gewährte, theils das Bedürfniß der Schloßbewohner, theils endlich das Kirchlein, welches aus ziemlicher Ferne die Menge der Gläubigen heranlockte und den Mittelpunkt für die erste christliche Bevölkerung der ganzen Gegend bildete, lud zur Ansiedelung um die Burg Syden ein und in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts (1341 und 1346) wird bereits Seidenberg — nehmlich Seidenberg und Alt-Seidenberg, welches ursprünglich Einen Ort bildete — in Urkunden erwähnt**), aus denen sich schließen läßt, daß der Ort damals schon nicht ganz unbedeutend gewesen, sofern der Handelsweg aus Böhmen und Sachsen nach Polen und umgekehrt (zunächst von Friedland nach Schönberg und Lauban) über unser Städtchen führte, hauptsächlich

*) Vergl. Dr. Neumann's Geschichte von Görlitz. S. 105.

**) Beilage Nr. 2. und 4.

aber auch, sofern der hier befindliche erzpriesterliche Stuhl (Superintendentur oder Vikariat-Amt) bereits Anfang des 14ten Jahrhunderts einen sehr bedeutenden Umfang hatte (Beil. 2.) Die ersten Ansiedelungen auf dem neben dem Burgsberge sich nach Nord-Osten hinziehenden Plateau um das alte Michaelis-Kirchlein herum mögen schon Ende des 11ten oder Anfang des 12ten Jahrhunderts entstanden sein und von der Kirche aus nach Osten auf der Hochebene fort (Alt-Seidenberg) und nach Westen zu in die Tiefe herab (Stadt Seidenberg — Michaelisberg, Michaelisgasse) sich im Laufe der Jahre weiter ausgedehnt haben. Es bleiben aber zwei Fragen zu erörtern:

1) wann und wie hat sich Alt-Seidenberg von Seidenberg geschieden?
2) wann und wie ist Seidenberg Stadt geworden.

Der Anbau neben dem Berge Syden hieß ganz naturgemäß Sydenberg oder, wie auf dem alten Stadtsiegel ganz deutlich steht: Sydenburg. Das erste Mal ist mir die Benennung Alt Seidenberg begegnet in der Bestätigungs-Urkunde vom Tage St. Valentini 1492, ausgestellt vom Könige Wladislaw Jagello für die Gebrüder Nicoln, Caspern und Balthasarn von Gersdorff nebst ihren Vettern Christoffen und Hannsen zu Nieder-Rudelsdorf, und zwar ist auch da schon von einer Hälfte von Alt*) Seidenberg die Rede. Es ist dies gewiß ein Beweis des hohen Alters von Seidenberg überhaupt; denn Jahrhunderte mußten wohl vergangen sein, ehe sich ein Alt-Seidenberg von Seidenberg in der Weise schied, daß urkundlich der Beiname „Alt" der einen Hälfte des Ortes im Gegensatz der andern beigelegt wurde. Die Trennung zwischen beiden Orten datirt nach der oben erwähnten Urkunde also lange vor Ausgang des 15ten Jahrhunderts — denn es ist von einer Bestätigung erhaltener Privilegien und Besitzungen die Rede — und dürfte so zu erklären sein: Der Herr der Herrschaft Seidenberg, also wahrscheinlich Einer von Biberstein, überließ einem Ritter die Hälfte des Ortes Seidenberg als Lehen, und ertheilte dem gesammten Seidenberg Stadtrechte. Von dieser dem Orte gewordenen Auszeichnung wollte dieser Herr von

*) Ueber die Benennung Alt- vergl. Tschoppe's Urkunden-Buch S. 246.

(Alt) Seidenberg keinen Gebrauch machen, da es ihm nicht beikam, sich entweder unter den Rath zu Seidenberg zu stellen oder mit diesem die obrigkeitlichen Rechte zu theilen: er wollte in seinem Bereiche unbeschränkter Herr sein und ließ somit die ihm zuständige Hälfte von Seidenberg an der städtischen Entwickelung der andern keinen Antheil nahmen, so daß jener Theil Dorf blieb, dieser Stadt wurde, wodurch nach und nach beide Orte eine geschiedene Verwaltung erhielten und sich endlich ganz von einander lösten.

Die Zeit betreffend, wann Seidenberg zur Stadt erklärt wurde, haben wir zunächst zu bemerken, daß die älteste Urkunde, darinnen der Stadt Seidenberg Erwähnung geschieht, dem Jahre 1396 angehört. In einem Entscheide des Raths zu Görlitz nehmlich zwischen Herrn Joh. von Gerhardsdorff (Gersdorff) zu Radenbriez (Radmeriz) gesessen und Herrn Don von Kunow (Kuhna) fer. III. post Martii 1396, welchen B. Scultetus als Extract aus dem Entscheidbuch der Stadt Görlitz anführt, ist bereits von einer halben „stat" Seidenberg die Rede, was Kloß in dem Lausitzschen Magazin 1772 S. 300. auf Alt-Seidenberg deutet. Auch in dem Jahre 1402 kommt „die halbe stat" Seidenberg nochmals vor und auch hier tritt neben einem Peter Göldner wieder ein von Gersdorff auf**), so daß in allen drei Urkunden die Familie von Gersdorff betheiligt erscheint, wodurch es große Wahrscheinlichkeit gewinnt, daß Einer aus dem alten und hochangesehenen Geschlechte derer von Gersdorff dieses Gut, welches ihm heute noch gehört, zuerst aus der Hand der Herren von Biberstein zu Lehen empfing. Im Jahre 1396 also wird Seidenberg bereits als „stat" bezeichnet, während in der Decisio Ferdinandi (Beilage Nr. 4. pag. V.) das Jahr 1414 als das Jahr angegeben wird, wo Seidenberg „auf die Landesordnung und Freiheit unsers Markgrafthums der Handwerker und Handthierungen halber versprochen worden ist." Dieser Widerspruch läßt sich jedoch unschwer beheben, wenn man annimmt, daß der „Herr" von Seidenberg den Ort früher schon zur Stadt erhoben habe, daß aber im Jahre 1414 erst die landesherrliche Bestätigung durch den Landvoigt der Oberlausitz erfolgte.

---

*) Auch Kloß scheint also die Ansicht gehegt zu haben, daß Alt-Seidenberg ursprünglich an dem städtischen Rechte participirte.

**) Vergl. S. 20.

So müssen wir denn uns damit begnügen, den Ursprung unsers Ortes überhaupt ins 11te oder 12te Jahrhundert und die Erhebung desselben zur Stadt vor das Jahr 1400 zu setzen, alles Uebrige aber im Ungewissen lassen. Nach Abzweigung von Alt-Seidenberg war die Stadt sehr unbedeutend; denn nach Kloß's Nachrichten (S. 120.), zählte die ganze Stadt im Jahre 1497 nicht mehr als 63 Häuser, die sich aber im Jahre 1601 schon auf 130 vermehrt hatten. Den wesentlichsten Zuwachs von Einwohnern erhielt unser Städtchen in den Jahren 1623—1626 und von 1648—1651 durch Einwanderung von vertriebenen evangelischen Böhmen, welche die Ebersdorfer und Neugasse anbauten, so daß in der Mitte des 17ten Jahrhunderts die Stadt 200 Häuser zählte. Der älteste bebaute Stadttheil war, wie schon bemerkt, der Michaelisberg und das Michaelisgäßchen, ein Theil des Ringes und die Umgegend von der Kirche, also die Kirchgasse, die Görlitzer, die Laubauer (ehedem Hol-) Gasse, durch welche letzterer die Straße nach Schönberg und Lauban führte; auch die Badergasse muß alt sein, da schon in der Mitte des 15ten Jahrhunderts Seelbäder*) für hiesige Arme ausgesetzt werden. Auf dem Markte soll in ältester Zeit ein Vorwerk gestanden haben (alte Chronik S. 121.); eben so befand sich an der Stelle, wo jetzt das Haus des Herrn Post-Commissar Neumann befindlich ist, eine (Bret-) Mühle, welche von einem durch die Mießlersche Besitzung (Cat.-Nr. 83.) und durch den Neumannschen Garten geleiteten Mühlgraben mit Wasser versorgt wurde. Dieß wird dadurch bestätigt, daß bei einer Grundgrabung am Neumannschen Hause (1834) die unzweideutigsten Ueberreste eines gemauerten Mühlgrabens und einer großen Menge verwester Sägespäne aufgefunden wurden. Was heute die Böhms oder Biems**) heißt, ist keinesweges, wie man vom Namen verleitet, anzunehmen leicht geneigt sein könnte, eine Colonie eingewanderter Böhmen, vielmehr bestand nach des Chronisten verbürgter Nachricht dieser Stadttheil lange vor 1500 unter dem Namen Bennewitz, wahrscheinlich von einem Herrn von Bennewitz, der denselben anlegte. Hier war überhaupt vor Alters der

---

*) Ueber Seelbäder vergl. Beilage Nr. 40.

**) Sie führt auch den Namen „Zittauer Gasse".

Sammelplatz der Ackerbesitzer und namentlich waren es adelige Herren, die sich mit Grundbesitz ansässig machten*). Leicht möglich, daß sich auch hier, wie dieß auch in Görlitz der Fall war**), die Ministerialen von der Burg ankauften, nachdem diese bereits in Verfall gerathen war und dadurch den Untergang des Burglebens selbst noch beschleunigten. So kaufte sich im Jahre 1489 ein Herr Casper von Gebelzig, ein anderer von Adel, dessen Name nicht angegeben ist, im Jahre 1496 mit Grundbesitz an; hier finden wir auch im Jahre 1603 den Besitzer von Lautsche in Böhmen, Herrn Sigismund von Faust, Sturm genannt, als Besitzer eines Vorwerks, das er 1635 an Herrn von Bindemann aus Ebersdorf verkaufte. Dann kommt noch ein Herr George von Schellendorf und Adelsdorf zur Zeit des Herrn Melchior von Redern vor und unterzeichnet sich in Schriften gegen diesen „unterthänig, belehnter und gehorsamer", während dieser ihn „seinen lieben Getreuen auf der „Neuen Sorge" (so hieß das ehemalige Krause'sche Vorwerk, zu welchem die Scheibe gehörte) anredete." Späterhin tritt die Böhms unter dem Namen „Bymerzw und Boehmiz" auf, vielleicht von einem solchen Herrn, der hier Vorwerke besaß, und daraus entstand der heute gebräuchliche Name Böhms.

Mauern (und Thürme), das rechte Wahrzeichen der Städte***), haben unsere Städtchen von jeher nicht, selbst ein Rathhaus erhielt es erst gegen 1500; denn in dem alten Stadtbuche, das im Jahre 1463 angelegt war und welches der Chronist noch selbst einsah, findet man noch im Jahre 1495 registrirt: „Geschehen im Dinge (im Großgedinge) zu Casper Rehzen, zu Hans Hoffmann, zu Adam Weniger u. A. m.", was so viel sagen will, als: Verhandelt in der bei C. Rehzen, Hans Hoffmann rc. rc. (im Hause oder unter den Läuben †) gehaltenen Rathsversammlung. Daß in diesen Sitzungen

*) Die Ackerbesitzenden, im Gegensatz von den Handwerkern ohne Grundbesitz, den sogenannten „Armen", hießen vordem „Reiche", daher der Ausdruck „Arme und Reiche" für die „gesammte Bürgerschaft". (N. Laus. Mag. 1840 S. 327.

**) N. Laus. Magazin 1838, S. 3.

***) Eynen Burger und eynen Gebauer Czweit nicht mehr wenne Zawn und Mawer sagt Nik. Wurm in seinem Rechtsbuche von 1399.

†) Laube, Läuben, lobium, Lewbin, wird in der alten Zeit geradezu für Rathhaus oder Versammlungsort des Raths gebraucht, vergl. Schelz Univers.-Gesch. 1. 542.

des hiesigen Raths selbst über peinliche Vergehungen, über Mord und Todtschlag aburtheilt wurde (Sühngerichte gehalten), ja daß benachbarte Herren vom Adel, zur Standesherrschaft gehörig, sich vor diesem Gerichte stellen mußten, *) auch das bezeugt die alte Chronik ausdrücklich (S. 261) auf Grund alter Dokumente. Bei Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft entschied der Hauptmann der Herrschaft sammt Etlichen vom Adel, wie z. B. aus dem Jahre 1505 im alten Stadtbuche stand: „Rath und Bürgerschaft erschien vor dem erbaren und vesten Hans Maxen, Hauptmann zu Seidenberg und vor dem erbaren und vesten Christopff Girsdorf zu Nieder-Rudelsdorf und vor dem erbaren Junker Mats zu Tschirnhausen gesessen ꝛc." **) Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Rath die Gerichtsbarkeit überhaupt und im Besondern die über die adeligen Gutsbesitzer auf der Herrschaft nicht aus eigener Machtvollkommenheit (jurisdictio propria), sondern Namens der Herrschaft (jurisdictio demandata) übte und zwar in Civilibus in voller Ausdehnung. Bei Klagen wegen Injurien und körperlichen schweren Verletzungen konnte von dem Spruch des Raths an das herrschaftliche Amt appellirt werden, bei schweren Criminal-Fällen scheint der Spruch des städtischen Gerichts der Bestätigung des herrschaftlichen Amts erst in Friedland, später in Reibersdorf, noch unterlegen zu haben. Gerichtsverhandlungen fanden alle Wochen zweimal in der obern Rathsstube statt, seit 1676 auf Grund der Anordnung des Herrn Freiherrn von Nostitz jedesmal Dinstags und Donnerstags, aber der Rath kam in bürgerlicher Angelegenheit einmal ordentlicher Weise zusammen. Die Bürger in der Stadt wie die Bewohner des Landes fanden vor ihrem Herrn oder dem

*) Vergl. auch das S. 25. Gesagte und Beilage 8. und 9. Bis 1562 bestand in Görlitz ein Rügegericht, vor dem Capital-Verbrechen nicht verhandelt wurden. Dahin kamen am Sonntage Lätare von den Dörfern der Richter und 2 Schöffen, in Ermangelung des Richters die ältesten Bauern. Dahin war auch Seidenberg mit allen seinen Ortschaften gewiesen. Dr. Neumann's Chronik von Görlitz S. 98.

Alle Polizei-Sachen z. B. Betrug beim Handel (Meinkopp), Verfälschung von Waaren, betrügliches Gewicht und Maaß gehörte vor das „Burding" und wurden solche Vergehen mit Geld- oder Ruthenstrafe belegt.

**) Chronik S. 263.

Gerichte stets ihr Recht, sobald sie gegen ihres Gleichen auftraten; gegen den Herrn hatten sie keins zu verlangen. Der Rath selbst bestand in ältester Zeit bald aus 12, bald nur aus 10 Personen, an deren Spitze der Bürgermeister und der Stadtrichter standen, welcher letzterer auch Voigt hieß (daher das Gericht „Voigtsding"), dazu 3 Schöppen (Scabini), der Stadtschreiber und 4—6 Rathsherrn. Nur der Stadtschreiber mußte ein studirter Jurist sein, die übrigen waren meist aus der Mitte der Bürgerschaft gewählt; aber in früherer Zeit öfters auch adelige hier angesessene Herren. Aus der souveränen Stellung des „Herrn", der Stadt gegenüber, (S. 48 ff.) folgt von selbst, daß dieser Bürgermeister und Rath wählte und einsetzte, und scheint es das Wahrscheinlichste zu sein, daß bei den ersten Anfängen des städtischen Lebens der herrschaftliche Burgvogt — wie auch der Name Vogt nachher auf den Stadtschreiber überging — der Stadt von dem Herrn zugleich als Bürgermeister (und Stadtrichter) gesetzt wurde. Hierdurch erhielt auch der Standesherr die Stadt am sichersten in seiner Gewalt; denn er war damit mehr sein Beamteter als der der Stadt. So lange die Herrschaft in Friedland ihren Sitz hatte und Seidenberg von dort aus durch Amts- oder Hauptleute regiert wurde, gestaltete sich das städtische Wesen und deren Verwaltung durch den Rath bei Weitem freier und selbstständiger, als seit der Lostrennung der Herrschaft Seidenberg von Friedland, weil von nun an die Standesherrschaft unmittelbarer eingriff, genauer auf das Einzelne achten und ihr Recht besser überwachen konnte. Sie that dieß und die Stadt gerieth nach Uebergang der Standesherrschaft an die Herren Grafen von Nostitz in die unbedingteste Abhängigkeit von Reibersdorf, so daß der Rath sowol Rechnung über Verwaltung des städtischen Vermögens als auch seiner das allgemeine Wohl betreffenden Beschlüsse der Standesherrschaft zur Prüfung und Genehmigung vorlegen mußte und dafür derselben verantwortlich war *). Wurde doch, wie S. 38 schon erwähnt, ein Bürgermeister ins Gefängniß gesetzt, ein anderer (Pietschmann) ohne Weiteres seines Amtes entsetzt, weil sie nicht gut thun wollten, und die arme Stadt war ganz ohne Haupt; dafür beglückte aber auch die Standesherrschaft die

*) Vergl. S. 38.

Stadt 1678 mit drei Bürgermeistern, die zu gleicher Zeit „regieren"! Wie lange dieß Triumvirat bestand, darüber läßt das betreffende Actenstück im Ungewissen.

Die Einsetzung des Raths und Berufung des Bürgermeisters, Stadtrichters und Stadtschreibers ist bis in die neueste Zeit (12. Novbr. 1833) bei der Standesherrschaft geblieben Der letzte von derselben berufene und zugleich der erste nach der Städteordnung von 1808 durch die Stadtverordneten=Versammlung gewählte Bürgermeister war der den 11. Januar d. J. verstorbene herrschaftliche Rent=Einnehmer und Stadtälteste Herr Christian Gottlieb Mießler.

Wenn es überhaupt Grundsatz war, daß ein Bürger „ehrlicher und guter deutscher Art" sein mußte; so fand derselbe auch in unserm Seidenberg seine Anwendung, und in die hiesigen alten Handwerksprivilegien und Innungsartikeln ist gewöhnlich gerade hierauf großes Gewicht gelegt. Es stammt diese Forderung noch aus der ältesten Zeit, wo Slaven neben Deutschen wohnten und in Städten als diesen ebenbürtig nicht angesehen wurden. Was uranfänglich die Burg für die zurückgebliebenen deutschen Einwohner war: eine Zufluchtsstätte vor den übermächtigen Slaven; das wurden die Städte von dem 10.—13. Jahrhunderte. Damit jedoch das Gemeinwesen in den Städten eine feste Gestalt gewinne und die Freiheit, ihr Lebens=Element, in ordnungsmäßige Formen sich fügte, wurden städtische Verfassungen, welche in dem Rathe ihre Spitze und in den Handwerks=Innungen eine starke Stütze fanden, entworfen und demnach das gemeinsame Leben geordnet. Alles kam aber darauf an, ob die Träger der öffentlichen Gewalt von den Bürgern frei gewählt waren und selbstständig nach bestehendem Rechte ihres Amtes warten konnten — oder aber, ob der Magistrat resp. Bürgermeister, Stadtrichter, Schöppen, weil von dem Burgherrn gesetzt, also seinem Interesse dienend, in einem Abhängigkeitsverhältnisse von diesem Herrn standen. Dieß Letztere findet auf Seidenberg, wie aus dem frühern Mitgetheilten ersichtlich, seine volle Anwendung. Ein frisches, selbstständiges städtisches Wesen konnte sich hier wegen der Abhängigkeit, in welcher die Stadt von der Herrschaft bis in die neuere Zeit herab stand, nicht wohl entwickeln. Während andere Städte nehmlich, nach Verfall

der Burg, sich zu einer freien Gemeinde constituirten und sich entweder von dem Herrn des Grund und Bodens, auf dem die Stadt stand, loskauften, *) oder gewaltsam losrangen, blieb Seidenberg ganz in dem bisherigen Abhängigkeitsverhältnisse zu der Herrschaft, auch nachdem die Burg verfallen war. (S. 42 und 43). Unsere Stadt hätte übrigens nur bei einem größern Wohlstande — denn auch für die Freiheit des städtischen Lebens ist Wohlhabenheit der Bürger eine Grundbedingung! ein frisches und selbstständiges Leben entwickeln können; sie würde vielleicht zu diesem Wohlstande gelangt sein, wenn Görlitz, unsere reiche, kühn emporstrebende, und ihren Vortheil von jeher mit eben so viel Consequenz als Klugheit verfolgenden Nachbarstadt ihr nicht gleich in den ersten Stadien ihrer Entwicklung durch das Straßen- und Waid-Privilegium**) (vergl. S. 46) noch eifersüchtig und störend in den Weg getreten wäre und den Handelsweg über Seidenberg, den die Fuhrleute so gern nahmen***), versperrt, unserem Städtchen also die großen Vortheile eines lebhaften Verkehrs und somit reicheren Erwerb abgeschnitten hätte. Wir sind weit entfernt, von einer möglichen Größe Seidenbergs zu träumen, meinen jedoch, daß unser Städtchen durch das Verbot der Straße außerordentlich gelitten hat, wie in neuerer Zeit das aufblühende Fabrikwesen und die Aus-

---

*) Die indirecten Steuern, Zinsen, Marktgeld, Zins von Innungen, lösten andere Städte schon seit dem 14. Jahrhundert von den Burgherrn ab, machten sich daher nicht nur von ihm unabhängig, sondern gewannen auch dadurch bedeutende Revenüen für die Stadtkasse: „exactiones et extraordinariae collectae, petitiones generales et speciales (Stenzels Urk.-Buch S. 201.)

**) Das Waid-Privilegium d. d. Prag Sonnabend vor Pfingsten 1389 sicherte der Stadt Görlitz die ausschließliche Waid- (Isatis, glastum) Niederlage zu, was von großer Bedeutung war, da man den Indigo nach ihr kannte und mit dem Waid alle wollenen Stoffe, die man damals viel mehr als jetzt trug, blau und dunkel überhaupt färbte. Der Waid kam aus Thüringen und gerade ihn führte man gern, mit Umgehung von Görlitz, die Straße über Friedland, Seidenberg, Lauban nach Schlesien ꝛc. Vergl. Beilage Nr. 35.

***) Dieß erhellt daraus, daß die Görlitzer, in richtiger Würdigung ihrer städtischen Interessen und der Bedeutung ihrer alten Waid- und Straßen-Privilegien, diese durch die Könige von Böhmen immer wieder z. B. 1414, 1462, 1544 und selbst noch 1578 einschärfen ließen. Verf. Dr. Neumann, Geschichte von Görlitz. S. 57—60.

übung einer unbeschränkten Gewerbefreiheit seinem Handwerksstande den früher gepriesenen „goldenen Boden" gänzlich entzogen hat.

Nicht unwesentliche Vortheile gewannn Seidenberg durch die ihm von seiner Standesherrschaft ausgewirkte Marktgerechtigkeit. Sie datirt vom Jahre 1591, wo auf Bitten des Herrn Melchior von Redern durch Kaiser Rudolph II. d. d. Prag, 23. Mai 1591 ihr solche zugesprochen worden ist. Ein Jahrmarkt sollte Dom. Jubilate und der andere Simon Judä sein, welcher letztere später auf die Kirchweih verlegt wurde — mit Roß- und Viehmarkt auf Antrag und durch gnädige Vermittlung des ersten Herrn Standesherrn aus der Gräfl. von Einsiedelschen Familie (1672). Der dritte Jahrmarkt, sonst im Oktober, wurde auf Antrag des Magistrats vom 19. Aug. 1735 auf Montag nach dem 2. Advent verlegt. Ueber den 4. Jahrmarkt, welcher Montag nach 6. p. Trin. gehalten wird, ist ein Aktenstück vorhanden, aus dem ersichtlich ist, wie große Schwierigkeiten es machte, diesen zu erlangen, da die Sechsstädte unter Berufung auf K. Wenzels Befehl vom Jahre 1403 so eifrig dagegen agirten, daß die Verhandlungen von 1735 bis 1743 sich hinzogen. Hierbei muß wiederum die kräftige und treue Vertretung des Städtchens durch den Herrn Detlev Heinich Grafen von Einsiedel dankbar gerühmt werden, welcher nicht allein seinen ganzen Einfluß anwendete, den Wunsch der Stadt zu realisiren, sondern der auch, als für die Gestattung des 4. Jahrmarkts aus der geheimen Kanzlei in Dresden eine Liquidation von nicht weniger als 221 Thlr. 3 Pf. einging, der Stadt 100 Thlr. für diesen Zweck schenkte und die andern 121 Thlr. zinslos darlieh. Die Stadt sollte überdieß 1 Thlr. Erbzins für dieses Privilegium übernehmen. Das Privilegium von Kaiser Rudolph gewährt auch der Stadt die Abhaltung eines Wochenmarkts; aber dieser ist nie recht zu Stande gekommen, und auch die Versuche, ihn zu beleben, in neuerer Zeit (1845 und 1854) sind verunglückt.

Das Recht des freien Salzschankes erhielten die Seidenberger durch Kaiser Ferdinand II. nach Anfall der Herrschaft an ihn (1552), das Privilegium des freien und ausschließlichen Wein- und Branntweinschanks (früher für 15—55 Thlr. verpachtet) wurde ihnen d. d. Friedland 30. Decbr. 1615 von Herrn Christoph von

Rederu gegen einen herrsch. Zins von 48 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. bestätigt, wozu die Brau-Corporation 10 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. beitrug. Nach Artikel 16 der Statuten der Stadt durfte Niemand in der Stadt anders woher als vom Rathhauspächter Wein beziehen bei 5 Weißschock Strafe — lt. Verf. der K. Regierung d. d. Liegnitz, 11. März 1846, (I. S. 10,610) auf Grund des Gewerbe-Gesetzes vom 17. Jan. 1845 § 1. 5. ohne Entschädigung aufgehoben. — Das Privilegium des freien Bierschankes (Brau-Urbarium) ist vom Tage Laurentii 1592 von Herrn Melchior von Redern, confirmirt vom Kaiser Rudolph II. d. d. Prag, 18. Juli 1598. Es ist aber dieß blos eine Bestätigung eines alten Rechtes, da die Bürgerschaft, wol aber mit besonderer Zulassung der Herrschaft, schon 1467 braute (vergl. Beilage Nr. 6). Acht und vierzig Bürger wurden mit diesem Privilegium begnadet (Bierhofbesitzer) und haben bis jetzt dieses Recht unverkümmert geübt, natürlich mit Berücksichtigung des Gewerbe-Gesetzes vom 17. Jan. 1845, d. h. ohne wie früher, jedes fremde Bier ausschließen zu dürfen. Die städtische Braucorporation besitzt das Brauhaus auf der Badergasse (Nr. 128), das Malzhaus (Nr. 100) und den schönen Felsenkeller, hat aber eine Schuld von 2500 Thlr. auf diesen ihren Grundstücken. Die Brauerei selbst ist zu verschiedenen Zeiten bald verpachtet, bald auf Rechnung der Brau-Commune ausgeübt worden. Für den Verlust des früheren Bierzwanges ist jedem Brauberechtigten ein Dokument über 54 Thlr. auf die Stadt lautend ausgestellt worden.

Die den verschiedenen Handwerkern ertheilten Privilegien, welche die alte Chronik enthält, können hier übergangen werden; aber immer bleiben die sehr schmerzlich fühlbaren Verluste zu beklagen, welche nicht wenigen Betheiligten durch Aufhebung derselben ohne jede Entschädigung erlitten haben! Wie in unseren Nachbarstädten Görlitz, Zittau, Lauban, Bernstadt ꝛc. blühte auch hier in früherer Zeit namentlich die Weberei und Tuchmacherei, und zwei Verzeichnisse der Bürger vom Jahre 1694 und 1720 weisen nach, daß 1694 unter 246 in Seidenberg ansässigen Bürgern 64 Tuchmacher und 45 Weber, im Jahre 1720 unter 322 Bürgern hier 28 Züchner, 33 Freiweber und 97 Tuchmacher sich fanden, die ihr Handwerk selbstständig trieben, während jetzt sich von

beiden Gewerben kaum noch zwanzig solcher Meister aufzählen lassen.

Erwähnt soll schließlich noch werden, daß der erste Tuchmacher in Reichenberg ein Seidenberger war, Mstr. Urban Hoffmann, der im Jahre 1579 dort einwanderte und sein Gewerbe dort einführte, *) welches der genannten Stadt den Ruf der ersten Gewerbsstadt des Königreichs Böhmen verschafft hat.

§ 13.

Die Vorstände und Obrigkeiten unserer Stadt.

1. Herrschaftliche Hauptleute.

1. Als herrschaftliche Hauptleute führt die alte Chronik S. 73—76 folgende Herren auf: 1) Hinke von Maxen auf Bullendorf 1465—1477, 2) Heinze von Boblik 1489, 3) Jürge von Maxen 1490, 4) Hans von Maxen 1500—1516, 5) Gabriel von Schleyn 1519, 6) Friedrich von Kelbichen auf Ostrichen 1540, 7) Jockuf von Raczwitz auf Tschirnhaus 1543—1550, 8) Hans von Bindemann auf Ebersdorf 1551—1558, 9) Hans von Oppeln zu Linderode bis 1562, 10) Jost Grave von Wartperg bis 1568, 11) Heinrich von Gersdorf auf Tschirnhausen bis 1570, 12) Philipp von Schönaich zu Hasel bis 1573, 13) Melchior von Langenau und Strelitz bis 1576, 14) Hans Mlazonsky von Tschirnitz (Tischnitz) bis 1595, 15) George von Maxen auf Rückersdorf 1599—1602, 16) Friedrich von Schwanitz auf Ebersdorf 1604 bis 1606, 17) Ernst von Bora, Kessel genannt, auf Wiese 1615—1616, 18) Hans von Gersdorff auf Tschirnhaus. Er wurde vom Herzog Waldstein beauftragt, 1624 alle Evangelischen Pastoren aus der Herrschaft Friedland auszuweisen und mußte seine Stelle, weil er selbst evangelisch war und diesen Befehl wahrscheinlich auch lau ausgeführt hatte, dem 19) David Hayn von Leuenthal überlassen.

2. Bürgermeister **).

1) Peter von Maxen 1464—1468, 2) Nicol. Noldner 1468—1493, 3) Nic. Hayn 1467, 4) Greg. Nephe 1469, 5)

---

*) Rohn's Chronik S. 96.

**) Es waren immer zwei Bürgermeister, die Jahr um Jahr fungirten; seit Herzog nur Einer.

Jockuf Reichel 1481—1504, 6) Lorenz Schönfelder 1481, 7) Lorenz Reichel 1481—1504, 8) Paul Gottwald 1482—1505, 9) Caspar Rehze 1484—1505, 10) Martin Gerlach 1488—1496, 11) Thomas Knottel 1489—1494, 12) Nic. Weidner 1501—1509, 13) Jürge Wünsch 1504—1519, 14) Christoph Neumann 1507, 15) Matthes Bischof 1540, 16) Jürge Wünsch 1543, 17) Hans Brückner 1548—1588, 18) Walter Kollmitz 1551—1553, 19) Lorenz Freutzel 1553, 20) Hans Bischoff 1858—1568, 21) Hans Krosus 1569, 22) Hans Rößel 1564—1578, 23) Hans Brückner 1572—1573, 24) Mich. Rymer 1591—1595, 25) Hans Frentzel 1576, 26) Hans Anders 1596, 27) George Bleichmeister 1602, 28) Lorentz Frentzel 1606, 29) Jacob Philippi 1615, 30) George Hoffmann 1619, 31) Johann Martini 1619, 32) George Riemer 1631—33, 33) Michael Hoffmann 1638—1641, 34) Matthias Knoblauch 1645, 35) Casp. Salin 1651, 36) Christoph Schwerdtner 1641, 37) Casp. Bäder 1667, 38) Melch. Sieber 1679, 39) Jonas Ullmann 1678, 40) Friedrich Effenberger 1687, 41) Joh. Ehrlich 1692, 42) Gottfried Irmisch 1699, 43) George Lischke 1702, 44) Gottfried Sieber 1715, 45) Mich. Hoffmann 1702, 46) Christoph Scheler 1714, 47) Joh. Friedr. Salin 1722, 48) Joh. George Riemer 1736, 49) Michael Hoffmann 1734, 50) Christian Sieber, 51) Johann Friedrich Zachmann 1762, 52) Joh. Samuel Kirsten 1762, 53) Apotheker Sam. Glob. Fibiger, nur bis 1767, 54) 55) Christian Ludwig Ideler † 1793, 56) Christian Friedrich Scheffler 1774, † 1793, 57) Christian Aug. Mörbitz 1794, † 1814, 58) Joh. Christian Mießler 1793, † 1818, 59) Christian Glob. Herzog † 1835, 60) Glieb. Heinrich Lindner † 1833, 61) Christian Gottlieb Mießler † 1856, 62) August Vogt 1839, jetzt Königl. Kreis-Secretair in Lauban, 63) Moritz Mütze seit 1852, welcher z. Z. noch fungirt.

3. Stadtrichter.

1) Nitsche Mauel 1465, 2) Hans Moldener 1467, 3) Jokuf Reichel 1469, 4) Casp. Rehze 1476—95, 5) Simon Hoffmann 1478—1493, 6) Merten Gerlach 1482, 7) Peter Olischer 1488 bis 1489, 8) Fehze (Vincent) Hofmann 1491—1505, 9) Mats Konner 1494—1496, 10) Caspar Schmed 1498, 11) Christoph Schneider

1500—1509, 12) Christoph Neumann 1504—1507, 13) Nic. Weydner 1510, 14) Paul Böhme 1540, 15) Hans Brückner 1543—1562, 16) Martin Beyer 1548, 17) Jörge Jungnickel 1548—1558, 18) Hans Bischoff 1550—1553, 19) George Beyer 1551—1552, 20) Hans Kokuf 1557, 21) Hans Krofus 1562 bis 1564, 22) Hans Brückner 1567—1568, 23) Joh. Rößel , 24) Valten Kellmitz 1571, 25) Hans Bischoff 1572, 26) Ge. Bleichmeister 1572—1581, 27) George Engler 1590—1591, 28) Hans Morungen 1575, 29) George Riemer 1591, 30) Michael Kukuf 1596—1597, 31) Michael Riemer 1602—1610, 32) Joh. Martini 1617— , 33) George Hofmann 1620 — 1623, 34) George Riemer 1627, 35) Martin Salin 1635, 36) Zachar. Steinborn 1652, 37) Caspar Bäder 1660, 38) Michael Hofmann 1662, 39) Christoph Kahl 1668, 40) Friedrich Effenberger 1676, 41) Michael Schwerdtner 1679, 42) Christoph Riemer 1680, 43) Johann Ehrlich 1683, 44) Friedrich Pietschmann 1688, 45) Andr. Menzel 1691, 46) Michael Hofmann 1703, 47) Michael Wilde 1710, 48) Gottfried Sieber 1712, 49) Michael Hofmann 1722, 50) Paul Ehrich Lipke 1734, 51) Christian Schuhmann 1737, 52)
53) Christian Gottlob Herzog † 1797, 54) Benjamin Gottfried Schneider bis 1805, 55) Carl Gottlob Weise † 1836.

Mit Uebergang der Standesherrschaft an die Krone Preußens wurde das Richteramt dem Rathe entzogen und ein besonderes standesherrliches Gericht eingerichtet, welchem zuerst der Amts-Aktuar Samuel Axel Lilie vorstand, an dessen Stelle bald der Justiz-Commissarius Gottl. Christian Zille trat (1824). Ihm wurde darauf der Stadtschreiber Friedrich Müller als Amts-Aktuar zur Seite gegeben.

4. Stadtschreiber.

1) Gottfried Irmisch N. P. C. und I. V. Pract. 1691, 2) Gottfried Steinborn , 3) Johann Paul Riedel 1720, 4) Joh. Heinrich Schneider 1735, 5) Adam Friedrich Schultze 1741, 6) Bernhardi 7) Samuel Axel Lilie † 1826, 8) Friedrich Müller, welcher, da nach der Städte-Ordnung ein Stadtschreiber nicht mehr nöthig war, 1833 mit Pension emeritirt wurde.

§ 14.

Die Schützengilde zu Seidenberg.

Der eigenthümlich deutsche kriegslustige und waffenfreudige Geist suchte und fand in dem Mittelalter bei dem Adel in den Turnieren, und bei den Patriziern, besonders dem Kaufmannsstande, in den sogenannten Artus- oder Junkerhöfen einen Ausdruck, bei denen sich der Ernst der Waffen mit den Freuden der Tafel anmuthig vermählte. Eine Nachahmung davon war das Schützenwesen des bürgerlichen Handwerksstandes, der sich von beiden Lustbarkeiten ausgeschlossen sah. Das Innungswesen und das Schützenwesen, beides ächt städtische mittelalterliche Institutionen, gingen Hand in Hand und haben zur Ausbildung und Kräftigung des Handwerksstandes ein Wesentliches beigetragen. Daher auch die außerordentliche Verbreitung der Schützengilden in ganz Deutschland. Auch in unserer Stadt besteht eine solche mindestens schon seit drei Jahrhunderten, wahrscheinlich noch länger und wir haben zu beklagen, daß alle alten Urkunden in den Bränden verloren gegangen sind und daß der sonst so fleißig sammelnde Chronist uns nicht eine durch Abschrift bewahrt hat, wie denn überhaupt gerade über dieses Institut — von dem er wahrscheinlich kein Freund war — seine Nachrichten (S. 307. 308.) sehr dürftig sind. Daß Kaiser Mathias ihre Privilegien wesentlich vermehrt hat, ist die einzige bedeutende Nachricht von ihm über diesen Gegenstand. Ich habe in den Alt-Seidenberger Schöppenbüchern eine darum wichtige Nachricht gefunden, weil darin die Seidenberger Schützengilde vor Gericht als moralische Person auftritt. Es heißt nehmlich darin:

> Heute Mitwoch omnium sanctorum (2. Nov.) des 1562 (Jahres) sind kommen die fürsichtigen Christoph Hofmann und Mörten Härgesell bekenet und ausgesagt, das ihnen Hans Rüdel alhier zu Alden Seidenberg die xii marg, so von der Schützengelde der Kirche zugeteilet worden, gantz und vergnüglich entrichtet hat. Weil sie nun als abgeordnete Kirchväter zu der Kirche zu Seidenberg solch xii marg gantz und gar bekommen haben, haben sie hans Rüdeln sein gut vor sich und gedachte kirche zu Seidenberg quit, loss

und ledig gesagt, nichts mehr darauf zu fodern noch jemands der kirche wegen zu thun gestatten. Geschehen vor Gericht zu alden Seidenberg und im beiwesen Nickel Pladeck richter etc.

Die hiesige Schützengilde schoß bis 1655 mit der Armbrust*) und hatte von jeher ihren Auszug am 3. Pfingsttage (das sogen. Königsschießen); seit Seidenberg Preußisch ist, findet ein zweites Schießen am Geburtstage Sr. Majestät des Königs statt.

Der erste Schuß, welchen der Bürgermeister am Königsschießen thut, gehört dem Herrn Standesherrn, und dieser wurde auch im Jahre 1743 zum König geschossen, wobei die Gilde einen werthvollen silbernen Pokal erhielt. Das erste silberne Schild, deren es 32 an der Königskette gibt, trägt die Inschrift: „1581 von Jacob Pilatus".

An jährlichen Einnahmen bezieht die Schützengilde:

1) Aus der Königl. Regierungs-Hauptkasse erhält der Schützenkönig eine Prämie in Höhe von	7 thlr.	— sgr.	6 pf.
2) zu den ersten sechs Hauptgewinnen bei dem Königsschießen zahlt die Kämmereikasse .	6 =	— =	— =
3) für die in früheren Zeiten gelieferten sogen. Pfingstmaien werden aus derselben Kasse laut Abkommen bezahlt	— =	12 =	6 =
4) an Abgaben-Entschädigung für den Pfingstkönig zahlt gleichfalls die Kämmerei-Kasse	2 =	15 =	— =
5) für das sogenannte Königsbier, welches die Schützengilde steuerfrei zu brauen berechtigt ist, wird zufolge getroffenen Abkommens von der Brau-Societät gezahlt	9 =	— =	— =
6) an Erbpachtzins für den Weidengarten (jetzt Wirthschaftsbesitzer Schmidt gehörig) erhält die Schützengilde alljährlich	— =	2 =	11 =

Endlich ist der Schützengilde von Seiten der hohen Standesherrschaft das Recht verliehen worden:

7) den sogenannten Königsbach fischen zu dürfen.

*) Sie unterzeichnete sich noch 1635 „die gantze Brüderschaft der Armbrußschützen" und fing bald darauf an mit „Röhren" zu schießen.

Die Schützengilde hat die Verpflichtung, wenn es erforderlich erscheint und die Polizei-Behörde es beansprucht, dieser zur Seite zu treten, Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten, bei Jahrmärkten die Sicherheitswache zu besorgen und Vagabunden zu transportiren. Sie besteht aus drei Abtheilungen in Schützen, Grenadieren und Veteranen (in schwarzer Civil-Kleidung), hat 6 Tamboure und eine Fahne. An ihrer Spitze steht ein Major, dem mehrere Offiziere und Unteroffiziere beigegeben sind.

Die Verwaltung ihres Vermögens steht unter einem Schützen-Aeltesten.

Die Gesammtzahl der Mitglieder beläuft sich jetzt auf 76.

Die churfürstlich Sächsische Regierung hat unterm 28. Novbr. 1796 der Gilde die Steuerfreiheit eines Bieres bewilligt und auch Eine Königliche Hochlöbliche Regierung zu Liegnitz hat bereits seit 1817 dafür derselben eine allergnädigst bewilligte Prämie von 7 Thlrn. auszahlen lassen.

An Grundstücken besitzt die Schützengesellschaft hier ein sehr stattliches, jetzt eben vollendetes zweistöckiges, massives Schützenhaus, im Osten der Stadt, hinter dem Pfarrgarten und dem Gottesacker auf einer Anhöhe gelegen, von wo sich eine prächtige Aussicht auf die Stadt und nach Sachsen wie auch nach Böhmen hinein eröffnet. Der Grund und Boden, worauf dasselbe steht und der es umgibt, ist in diesem Jahre durch die Gilde von der Stadt-Commune für 40 Thlr. erworben worden und hat die hohe Regierung zu Liegnitz d. d. 2. Mai 1856. O$^{b.}$ 3331. hierzu ihre Genehmigung ertheilt. Das Schießhaus ist vom 1. October 1856 ab verpachtet. Die Einweihung des neuen Gebäudes soll am 15. October, als am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, stattfinden.

§ 15.

Jetzige Verwaltungs- und Vermögens-Verhältnisse der Stadt.

Für die Verwaltung der Stadt ist jetzt die neue Städteordnung vom 30. Mai 1853 maßgebend, nachdem von 1833 bis 1851 die revidirte Städteordnung vom 11. November 1808, und von 1851

bis 1853 die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 als Norm für die städtische Verwaltung gedient hatte.

Die Spitze der Verwaltung bildet der Magistrat, dessen Vorsitzender der Bürgermeister Herr Moritz Mütze ist; ihm zur Seite steht der Kämmerer als Verwalter der städtischen Kassen, jetzt Herr Traug. Sommer und drei Rathmänner, z. Z. Herr Kaufmann Wilhelm Kloß, der herrschaftliche Renteinnehmer und Handelsmann Herr Gottlieb Schubert und der Lederhändler Herr Ernst Schmidt, außerdem die Stadtverordneten Herren: Ernst Adolph, Kupferschmiedemeister, Julius Beier, Bäckermeister, Anton Hübner, Ofenfabrikant, August Glotz, Klemptnermeister, Traugott Ideler, Tuchmachermeister, Gottlieb Grundmann, Müllermeister, Gottlob Maue, Fabrikbesitzer, Carl Gottlieb Mörbitz, Partikülier, Carl Mießler, Tuchmachermeister, Gottlieb Pradel, Tuchmachermeister, Ernst Schmidt, Lederhändler, Adolph Wehner, Kaufmann. Aus diesen städtischen Beamteten sind die verschiedenen Deputationen gebildet für Armen-, Einquartirungs-, Bau- und Kassenwesen, die Hospitalverwaltung, für öffentliche Sicherheit, für den Steinbruch und die Schuldeputation.

Bezirksvorsteher sind z. Z. die Herren: Schuhmachermeister Anton Brauer und Buchbinder Carl Weise.

Rathsdiener sind: Gotthelf Mießler, August Pradel und August Werner.

Präses der Braudeputation obengenannter Herr Rathmann Schubert.

Die Stadt besitzt an Grundstücken

1) das sogen. alte Vorwerk mit ca. $74^1/_4$ Morgen Ackerland und Wiese. Auf diesem Grundstücke steht auch die Ziegelei der Stadt, von welcher später. Es wurde dasselbe im Jahre 1507 von Andreas Schulze hier erkauft.

2) Das Georg Scholzesche (neue) Vorwerk (Nr. 49.) von gleicher Größe, nach Beschluß der Stadtverordneten vom 13. August 1839 und mit Genehmigung Einer Königlichen Regierung d. d. Liegnitz 29. Septbr. 1840 I. P. 12,533. erkauft. Nach dem von den Stadtverordneten entworfenen Schuldentilgungsplane vom 26. August 1840, welcher auch streng befolgt worden ist, muß das Vorwerk

aus sich selbst 1861 bezahlt sein. Es wurden 1000 Thlr. angezahlt, 4000 Thlr. stehen noch verzinslich darauf, aber zur Abzahlung dieser Schuld sind bereits 3300 Thlr. angesammelt und verzinslich untergebracht.

3) Der Steinbruch=Acker von 7 Berl. Scheffel Land mit einem ergiebigen Granitbruche (Land.=Nr. 29., Hyp.=Nr. 21.), für 585 Thlr. im Jahre 1845 von den Benj. Schneiderschen Erben erkauft.

4) Die Häuslernahrung Nr. 9. in Scheiba neben der städtischen Ziegelei, im Jahre 1851 für 600 Thlr. von dem Häusler Johann Gottlieb Kretschmar erworben.

5) Wiesen, Sträucher, Teiche &c. ca. 25 Berl. Scheffel; außerdem: das Rathhaus, die städtische Ziegelei, ein Spital, ein Spritzenhaus und drei städtische Privathäuser, welche man bei nothwendigen Subhastationen, um sich zu decken, erstehen mußte.

Das Vermögen der Hospital=Kasse beläuft sich in Summa auf 1133 Thlr., das der städtischen Armenkasse incl. des Wiedemannschen und von Gersdorffschen Legats auf 1160 Thlr.

Die Legate und frommen Stiftungen werden besonders besprochen werden.

Einnahme und Ausgabe der Stadt betragen nach dem Etat von 1856: 2345 Thlr. 27 Sgr. 2½ Pf. Der Etat des neuen Vorwerks, welches bis zur völligen Tilgung der darauf haftenden Schulden besonders verwaltet wird, 469 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf.

Die Stadt hat noch eine Schuldenlast von 4700 Thlrn., davon etatmäßig jährlich 100 Thlr. getilgt werden.

An Klassen= und Gewerbesteuer bringt die Stadt jährlich gegen 1200 Thlr. auf.

Einen fühlbaren Verlust an Einnahmen hat die Kämmerei=Kasse durch Wegfall der Laudemien (1 p. C.) seit dem Jahre 1841 erlitten, welcher auf Veranlassung der Verweigerung dieser Abgabe an die Stadt beim Verkaufe des Hauses Nr. 13. und in Folge des durch alle Instanzen geführten verloren gegangenen Prozesses gegen den die Laudemien verweigernden Käufer eingetreten ist.

Die wesentlichsten Einnahmen der Stadt kommen von den städtischen Vorwerken, deren Aecker verpachtet sind, von der ebenfalls verpachteten (450 Thlr.) Ziegelei, dem Standgelde bei Jahr=

märkten und dem Bürgerwerden. In der neueren Zeit hat die sehr gesteigerte Armuth der Commune die Kämmereikasse bedeutend in Anspruch genommen, da Gewerblosigkeit und Theuerung aller Lebensmittel sich verbanden, die Anzahl der Unterstützungsbedürftigen bis auf eine nie dagewesene Höhe zu treiben.

Möge Gott, an dessen Gnade Alles gelegen ist, auch unsere Gemeinde wieder gnädig ansehen, ihre Fluren mit Fruchtbarkeit schmücken und auf die Berufsthätigkeit aller treuen Arbeiter seinen Segen legen, damit der Seufzer weniger, der Lobpreisungen Seiner Barmherzigkeit aber recht viele werden!

II. Statistisches.

§ 16.

Altes und Neues.

Die in der Königl. Preußischen Oberlausitz belegene und zur Standesherrschaft Seidenberg=Reibersdorf gehörige (Mediat)= Stadt Seidenberg, in alten Schriften und Urkunden auch Sydenberg und Sydenburg benannt, nur durch den kleinen Katzenbach*) von dem angrenzenden böhmischen Ebersdorf getrennt, liegt, unfern des böhmischen Mittelgebirges, 2 Meilen von Böhmisch=Friedland, 2¼ Meile von Görlitz, 3 Meilen von Lauban und von Zittau, in einer eben so anmuthigen als gesunden gebirgigen Gegend, vom Marktplatze aus berechnet **) 686 Fuß über dem Spiegel der Nordsee. Die geographische Lage betreffend, hat man die Stadt unter dem 51° 1′ N. Br. und unter dem 32° 41′ O. L. (Ferro) zu suchen. Sie gehört dem Regierungsbezirk Liegnitz und zwar seit 1819 dem Laubaner Landräthlichen Kreise an (bis dahin dem Görlitzer Kreise), und steht in Kirchen=Angelegenheiten unter dem Königl.

*) D. i. Grenzbach. „Katzensteine“ also: Grenzsteine.

**) Theodor Hertel (Oberlehrer am Gymnasium zu Görlitz) in seinem zur Feier des v. Gersdorff'schen und Oehler'schen Gedächtniß=Aktus 1850 herausgegebenen Programme p. 17 18.

Consistorio für die Provinz Schlesien in Breslau, in specie unter der Superintendentur der II. Görlitzer Diöces, in Schulsachen unter der Königl. Regierung zu Liegnitz; hinsichtlich der Rechtspflege ist sie an das Königl. Kreisgericht zu Lauban, zunächst aber an die hiesige Königl. Kreis-Gerichts-Commission (seit 1. April 1851) gewiesen, in höherer Instanz an das Königl. Ober-Appellations-Gericht zu Glogau. In militairischer Beziehung ist die Stadt mit den eingepfarrten Preußischen Ortschaften dem fünften Armee-Corps, die Landwehrmannschaft aber seit 1842 dem 3ten (Löwenberger) Bataillon des 7ten Landwehr-Regiments zugetheilt: früher war sie dem 3ten (Görlitzer) Bataillon des 6ten Landwehr-Regiments zugewiesen.

Seit Einführung der Städteordnung (1833) zerfällt die Stadt in zwei Bezirke, den obern (nördlichen) und niedern (südlichen), welche beide durch eine gerade von dem östlichen Ende der Kirchgasse über den Markt bis zum westlichen Ende der Badergasse laufende Linie geschieden werden. Zum obern Bezirk gehören 134, und zum niedern 124 Nummern, also in Summa 237 Nummern. Leere Baustellen finden sich neun als Cat.-Nr. 79. 88. 140. 145. 146. 147. 151. 158. 243. Unter den Bürgerhäusern sind auch drei sogenannte Freihäuser*) mit einbegriffen (Hypotheken-Cataster Nr. 57/217. 71/231. 235/134).

Während jetzt die Stadt größtentheils massiv ist, da ringsum schöne Granitbrüche vortreffliches Baumaterial bieten, war dieselbe vor 1834 meist nur aus Holz und Fachwerk gebaut und die Häuser theils mit Schindeln, theils mit Schoben gedeckt. Am Markte sah man die, auch in Schlesien wohlbekannten Läuben. Das äußere

---

*) Der Herr Standesherr bestimmte aus besonderer Berücksichtigung zweier ehemaligen Besitzer (Diakonus Hennig, herrschaftl. Zolleinnehmer Abraham Schröter) darüber: „Davon sie weder Mir als ordentlicher des Orts Erb- und Grundherrschaft noch meinen Erben und Nachkommen in Ewigkeit Zinsen, Gefälle und Dienste geben, thun und leisten noch auch sonsten einige andere bürgerliche Bürde und Beschwerde, Anlagen und Schuldigkeiten, sie haben Namen wie sie wollen — — — sie werden vielmehr aus sonderbarer Gnade und Hulde hiermit gänzlich exemt gemacht und befreit rc. — aber Rauchsteuer und Landsteuern sollen sie zahlen pro rata parte." — Reibersdorf 1684 den 22. März.

Aehnlich in einem zweiten Schreiben d. d. Seidenberg, den 15. Novbr. 1691. Sie zahlen nach Vergleich mit dem Magistrat vom 28. Februar 1736 jährlich 15 Sgr. an die Kämmerei.

Ansehen der Stadt hat sich in demselben Grade verbessert, als ihr Wohlstand seit dem Brande 1834 schmerzlich fühlbar gesunken ist. Die Hauptnahrungszweige der städtischen Bewohnerschaft, welche sich bei der letzten (Decbr. 1855) vorgenommenen Zählung auf 1510 belief, sind: Tuchmacherei, Weberei, Schuhmacherei, Töpferei und Landwirthschaft. Was von dem frühern Wohlstande noch vorhanden ist, verdankt sie hauptsächlich dem Besitz von verhältnißmäßig nicht unbedeutenden Ländereien; es gehören nämlich zu dem Stadtgebiete 1269 Magdeburger Morgen fruchtbares Ackerland und 101½ Magdeb. Morgen gute Wiesen; leider! aber besitzt sie außer geringem Buschlande keine Waldungen und bezieht ihr Holz aus dem benachbarten Böhmen, welches sie in neuester Zeit auch reichlich mit Braunkohlen versorgt. Von den früher mit Holz bewachsenen, hiesigen Bürgern gehörigen Ländereien, z. B. dem kleinen Petersbusche (wo jetzt die Knochenmühle steht), dem Kuhbusch, dem Eichberg (von der städtischen Torfgrube herauf) und dem großen Ostricher Busche ist Ackerland resp. Wiese gemacht worden. Auch hatte die seit ohngefähr 45 Jahren in der Gegend der städtischen Ziegelei betriebene Torfgräberei einigen Ersatz für die Verluste an Brennholz geboten, ist aber nun erschöpft und eingegangen. Jetzt scheinen die vortrefflichen, bei Wustung in Böhmen 1851 entdeckten und bergmännisch zu Tage geförderten Braunkohlen, von denen uns jetzt jährlich Tausend von Fuhren zugeführt werden, dem Holzmangel einigermaßen abhelfen zu wollen, und haben bereits die Holzpreise wenigstens etwas herabgedrückt. Die in den letzten Jahren mit bedeutendem Kostenaufwande auf Alt-Seidenberger Territorio gemachten Bohrversuche auf Kohlen haben zu keinem Resultate geführt.

Die Stadt selbst anlangend, so hat dieselbe zwar weder Thore noch Ringmauern noch Vorstädte, aber ein reinliches, freundliches Ansehen. Die von Berlin nach Prag führende Chaussee geht mitten durch sie hindurch, und seit deren Anlegung sind auch die Straßen, welche bis dahin ziemlich vernachlässigt waren, geebnet, überbrückt und gepflastert, so daß mehrere derselben, z. B. die Breite-Straße, der Michaelisberg, die Bader-, Weiden- und Kirchgasse, die vordem wirklich im Argen lagen, kaum mehr zu erkennen sind, wie denn auch der sehr hübsche Marktplatz durch theilweise Pflasterung und durch Anlegung eines Bürgersteiges (im Jahre 1849) auf der Ost- und

Mittagseite sehr gewonnen hat. Diese Anlage kostet der Kämmerei 160 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., wozu die betheiligten Hausbesitzer 41 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. beisteuerten.

A. Unter den öffentlichen Gebäuden dürften namhaft zu machen sein:

1. Das Rathhaus. Die Stadt hat in ihrem jetzigen Rathhause erweislich das dritte. Das erste wurde im Jahre 1769, und das zweite im Jahre 1834 durch Brandunglück zerstört. Das 1769 eingeäscherte stand, wie das 1834 niedergebrannte, mitten auf dem Markte. Von dem zweiten Rathhause ist Folgendes zu bemerken. Es wurde 1771 von der Bürgerschaft unter dankenswerthem Beistande des damaligen Herrn Standesherrn und der von Penziger Stiftung, welche 1000 Thlr. beisteuerte, erbaut. Es war mit Ziegeln gedeckt, wie das älteste, mit einem hölzernen, mit Blech beschlagenen Thürmchen versehen, worin eine Uhr mit Stundenschlagwerke und zwei Spurtafeln sich befand. Im obern Stockwerke war ein Zimmer für den Herrn Standesherrn eingebaut und außerdem die Raths- und Gerichtsstube und eine Wohnung für den Stadtschreiber. Unten war auf der Südseite die Wohnung des Kellerwirths und das Schanklokal, wo die Braukommune gegen eine Entschädigung von fünf Thalern Bier ausschenken ließ; im Hausflur, den zwei große Thore verschlossen, war die Waage angebracht, auch stellten hier die Bäcker auf Tischen ihre Waaren aus. Im nordwestlichen Theile war die Wohnung des Rathsdieners und vier Gefängnisse, sowie das Spritzenhaus befindlich. Unter dem wälschen Dache hatten zu Jahrmarktszeiten die Tuchmacher ihre Waaren feil. Bis auf die Grundmauern abgebrannt, wurde es 1834 vollends abgetragen und an seiner Statt das damalige neue an der Markt- und Breiten-Straßenecke gebaut, wo früher die beiden auch mit niedergebrannten Häuser Nr. 250. und Nr. 251. gestanden hatten. Für die erstere Stelle wurde inclusive Baugerechtigkeit (21. Mai 1835) 580 Thlr., und für die andere (21. Aug. 1835) 26 Thlr. bezahlt. Auch das neue auf diesen Stellen zu errichtende Rathhausgebäude wurde mit Genehmigung Einer Königl. Regierung d. d. Liegnitz, den 19. April 1837 I. C. 4917 dem Mauermeister Kießler (Contrakt abgeschlossen am 28. Mai 1837) für 4224 Thlr. 7 Sgr.

6 Pf. in Entreprise gegeben, kostet aber nach Berechnung der Mehr- und Weniger-Bauten 5419 Thlr. 1 Sgr., wozu Se. Majestät der Hochselige König Friedrich Wilhelm III. auch 1200 Thlr. schenkte. Der Herr Standesherr aber unter der Bedingung 100 Thlr. beisteuerte, daß das Gerichtslokal mit eingebaut würde. Das jetzige Rathhaus ist ganz von Stein, 2 Stock hoch und an der gebrochenen Ecke von der Markt- und Breitegassen-Seite mit einem Altan versehen, hat aber weder Thurm noch Uhr, zu deren nachträglichen Beschaffung später eine Collekte gesammelt worden ist, die sich auf 40 Thlr. beläuft und auf der Sparkasse deponirt ist. Im untern Stock ist das Rathszimmer, das Depositorium, das Civil-Arrest-Lokal, die Wohnung des Rathsdieners und zwei Gefängnisse für Criminal-Verbrecher. Im obern Stock ist der sehr geräumige Bürgersaal, von wo aus man auf den erwähnten angebrachten Balkon gelangen kann, das Stadtverordneten-Zimmer und zwei Gerichtszimmer nebst einem verschließbaren Vorsaal. Im Souterain sind zwei Keller, sowie ein von Außen zugängliches Lokal angebracht, welches ursprünglich zur Aufbewahrung der Spritze dienen sollte, an dessen Stelle aber, weil es den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprach, der ꝛc. Kießler auf seine Kosten im Braugäßchen ein eignes Spritzenhaus erbaute.

2. Die Kirche „Unser Lieben Frauen" (der Jungfrau Maria geweiht), auf einer Anhöhe im Osten der Stadt gelegen, ringsum vom Kirchhofe umgeben, 130′ lang, 52′ hoch, 48′ breit. An der Morgenseite des stattlichen Gebäudes erhebt sich der kräftige, unten viereckige Thurm, 154′ hoch, 22′ ins Gevierte, dann achteckig bis zum Forste des Kirchendaches und wie die Kirche selbst mit Ziegeln gedeckt, über das sich eine Kuppel, mit Blech beschlagen, erhebt, auf welcher die Spitze, mit Knopf und Fahne steht. Die jetzige Fahne ist den 13. August 1822, nachdem der Knopf und Fahne wiederum vergoldet war, neu aufgesetzt, was der Schieferdeckermeister Benjamin Exner aus Lauban glücklich vollbrachte. Es trägt unser Thurm drei schöne Glocken.

a) Die große Glocke, vom Jahre 1738, 25 Ctnr. 56 Pfd. schwer, trägt auf der einen Seite das Gräfl. Einsiedelsche Wappen, ringsum die Inschrift: Verbum Dei manet in aeternum (das Wort Gottes bleibt in Ewigkeit); auf der andern Seite lautet die In-

schrift: SVspensa nVtV et aVspICIO eCCLesIae generosI pII fe LICIs DettLeff HenrICI ab EInsIeDeL. Benjamin Körner aus Görlitz hat sie gegossen.

b) die mittlere Glocke mit der Inschrift:

„Zu Gottes Wort leudet mich,
Den Zuhörer Gottes Wort ruf' ich!
Georg Wirsch, Glockengießer in Zittau
Goß mich im Namen der h. Dreifaltigkeit.
1596.

Auf der einen Seite ist ein Krucifix mit Maria und Johannes. Neben solchem steht das v. Rädersche und v. Haugwitzsche Wappen mit den Beischriften:

Melchior von Raeder auf Friedland, Reichenberg und Seidenberg. Christoph von Haugwitz auf alt Seidenberg.

Auf der andern Seite steht: Christian Mohr, Pfarrherr, Joh. Laederius, Schulmeister, Joh. Anders, Burgemeister, Michael Kukuk, Richter, Mich. Riemer der Aeltere, Hans Frenzel, George Bleimeister, Melchior Ruhleder, Hans Schmid, der Kürschner, George Leopold, Christoph Lorenz, George Hockauf, George Herr-Gesell, Mich. Riedel — Rathsherren. Als Kirchväter sind (unleserlich) wahrscheinlich dieselben angegeben, welche am Schwibbogen standen: Hans Faber, der Kürschner, Christoph Pietsch, Jacob Behm und Hans Siegemund.

c) die kleine Glocke stammt wahrscheinlich noch aus der alten Kapelle, die hier einst stand; und trägt die Inschrift: „Maria beroth (berath') Alles, dos wyr beginn, dos ym dout got!"

Auch befindet sich eine horizontale, Stunden und Viertelstunden schlagende, im Jahre 1837 aus dem Kirchenärar für die Summe von 375 Thlr. angeschaffte Uhr auf dem Thurme mit drei Spurtafeln, von 4' 7" Länge und 1' 6" Tiefe, das Bauwerk des Mechanikus Joh. Gottlieb Hadank aus Hoyerswerda. Die alte Uhr stammte aus dem Jahre 1652 und kostete 130 Thlr. Seit 1840 trägt Kirche und Thurm auch einen Blitzableiter, auf Kosten der v. Penziger Kasse beschafft. — An der Abendseite ist die Begräbniß-Kapelle von Fräulein Henriette von Gersdorff, zugleich ein Erbbegräbniß für ihre Familie, an die Kirchmauer (1788) unmittelbar angebaut.

Das Innere der Kirche ist durch die Liberalität des am 4. December 1845 in Leipzig verstorbenen Herrn Advokaten Pudor, eines geborenen Seidenbergers, mit einem Kostenaufwande von 147½ Thlr. im Jahre 1843 renovirt. In der Kirche selbst zieht der einfache, ganz weiß angestrichene, geschmackvolle Altar, auf zwei schön geformten Säulen ruhend, welche über dem geräumigen Altartische das ziemlich hohe Tabernakel bilden, das Auge des Besuchers auf sich — das Werk des Tischlermeisters Fortagne aus Görlitz — und das mit kunstfertiger Hand aus Holz geschnitzte mannshohe Crucifix verdient wohl Beachtung; auch Taufstein, Kanzel und Orgel haben saubere Schnitzwerke — Alles die anerkennenswerthe Arbeit des Bildschneiders Fridlezius aus Herrnhut. Vor dem Altare befindet sich ein geräumiges Presbyterium. Gerade dem Altare gegenüber befindet sich die aus dem Jahre 1667 stammende, aber wohl- und volltönende Orgel*), an der Südseite die Kanzel, auf welche eine Treppe aus der Sakristei führt. Dieser gegenüber die sogenannte herrschaftliche oder Rathsloge**), über derselben die Alt-Seidenberger, ihr gegenüber die Zweckaer, daneben die Friedländer, dieser gegenüber die Ostricher, neben dieser die Ober-Rudelsdorfer und ihr gegenüber die Nieder-Rudelsdorfer Loge. Zwei Emporkirchen und das geräumige Schiff geben zum Sitzen Raum 1228 Personen***), die Logenräume ungerechnet.

In diesem eben beschriebenen Kirchengebäude, welches im Jahre 1776†) bis 1778 seine gegenwärtige Größe und Gestalt erhalten

---

*) Schon im Jahre 1467 hatte die Seidenberger Kirche eine Orgel (vergl. Beilage Nr. 6.), 1595 wurde eine neue angeschafft und, als diese bald unbrauchbar wurde, die dermalige 1667, welche, freilich wiederholt reparirt, sich bis heute bewährt.

**) Es findet sich in den Akten vom Jahre 1833 unterm 30. November ein Uebereinkommen zwischen dem Herrn Kirchenpatron und dem hiesigen Magistrate betreffs der streitigen Loge, darinnen festgesetzt ist:

1) Es bleibt dem Herrn Patron sowohl als seinen höhern Beamten der Sitz in der Loge qu.,
2) es hat der Magistrat auch darin seinen Sitz, vorbehaltlich der benöthigten Sitze für das Patronat,
3) der jedesmalige Oberkirchenvorsteher hat seinen Sitz darin.

***) Die alte Kirche hatte im Ganzen 927 Sitzplätze.

†) Am 10. März 1776 begann der Bau.

hat, ist der Kern eines sehr alten Kirchengebäudes eingeschlossen und verarbeitet. Ein Theil der gegenwärtigen Seitenmauer trug eine kleine und enge Kirche, wie bemerkt „zu unserer lieben Frauen“ benannt, wahrscheinlich 1380 erbaut und Filial der eigentlichen Pfarrkirche des Weichbildes, welche den Namen „zum heil. Erzengel Michael“ führte. Diese Kirche stand über dem Michalisberge*), unfern der Burg, von welcher leider nur der Name des Berges, der sie trug, übrig ist, da, wo jetzt der sogenannte kleine Alt-Seidenberger Hof steht. Hier müßte auch das Franziskaner-Kloster zuerst gestanden haben haben, welches in der Folgezeit ein Herr von Biberstein nach Haindorf in Böhmen verlegt haben soll (?) (s. Chronik S. 131. 132.)

Der h. Erzengel Michael galt als Schutzpatron der hier gegen die Götzen der Slavischen Völker fromm thätigen Missionare (Offenb. 12, 7.), und daher die Benennung und Weihung der ersten christlichen Kirche hier „zum h. Erzengel Michael“, dessen Bild in das Kirchensiegel übergegangen ist, auf dem man eine Burgzinne mit abgebildet findet, dem die Herren von Biberstein aus ihrem Geschlechtswappen das fünfendige Hirschgeweihe noch beigegeben haben, wie dies auch beim alten Stadtsiegel zu sehen ist. Im Hussitenkriege, der überhaupt Stadt und Gegend sehr hart heimsuchte (zwischen 1420—1430), ging wahrscheinlich die erste Kirche zu Grunde und nun ward das kleine Kirchlein auf der jetzigen Stelle zur Pfarrkirche erhoben. Bereits aus dieser Zeit datirt sich die förmliche Einpfarrung der beiden böhmischen Orte Ebersdorf und Göh, welche auch anderweitig als zweifellos aktenmäßig zu constatiren ist. Die große Anzahl der Gemeindeglieder fanden in der kleinen Kirche nicht Raum und deshalb wurde wahrscheinlich 1590 eine beträchtliche Erweiterung derselben vorgenommen**) und ihr ein Thurm angebaut, auf dessen

---

*) In einem alten, dem Schöppenbuche von Alt-Seidenberg einverleibten Kaufe zwischen Herrn Bernhardt von Gersdorff und Michel Pladecke am Tage corporis Christ. MDLVIII. (1558) handelt sich's um 15 Ruthen Ackers „die bei der Kirche hinaus gelegen“. Vergl. Beilage 37. a. b. c.

**) Die Urkunde über diesen Bau lautet nach Kloß (S. 170.) der sie noch am Schwibbogen der alten Kirche gelesen und von da copirt hat:

Grundmauern der jetzige Thurm ruht. Im Jahre 1776 ward auf Anregung des damaligen Herrn Standesherrn ein Umbau der Kirche von diesem und den eingepfarrten Herrschaften beschlossen und schon den 10. März desselben Jahres hat der Bau begonnen. Der obere Theil, welcher allzu eng und winkelig war (vermuthlich die alte Capelle) wurde ganz niedergerissen, der untere Theil aber (wahrscheinlich die Erweiterung von 1590) blieb stehen. Der Neubau wurde 1778 vollendet. Der Zimmermeister Johann Glieb. Zestermann aus Nieder-Rudelsdorf, welcher den Bau der Kirche für 4920 Thlr. 21 Gr. in Accord nahm und nach Vollendung des Werkes noch 30 Thlr. (!) Gratiale erhielt, führte ihn mit Unterstützung des Maurermeisters Bergmann aus Zittau und des hier ansässigen Poliers Michael Mosig zur allgemeinen Zufriedenheit aus. Der Thurm, soweit er neu erbaut wurde, kostete 1108 Thlr. 8 Gr. 3 Pf.

Die sämmtlichen Kosten des Baues trug das von Penziger Legat, bis auf 546 Thlr. 10 Gr. Collektengelder aus dem Görlitzer und Budissiner Kreise, welche Summe zur Ausstaffirung des Gotteshauses verwendet wurde. Leider haben sich damals sowohl die Patronats- und eingepfarrten Herrschaften, als auch die Gemeinden der thätigen Betheiligung am Baue, selbst bezüglich der nöthigen Hand- und Spanndienste, gänzlich entzogen.

Die Kirche steht mitten auf dem alten Kirchhofe, an den sich weiter oben östlich der neue anschließt, welcher im Jahre 1831, hauptsächlich in Rücksicht auf die damals drohende Cholera, durch Ankauf eines Ackerstückes von der Frau Superintendent Dreßler für 50 Thlr. und eines andern von dem hiesigen Bürger und Handelsmannes Hrn. Michael Börngen für 160 Thr. wesentlich erweitert, durch den dermaligen Stadtkämmerer Herrn Sommer mit einer schönen Lindenallee geziert, und auf Kosten des Aerars mit einer

---

Anno Jesu Christi Salvatoris nostri 1590 mense Augusto renovatum est templum hoc per industrios et honestos viros Commeatarios Italicos, incolas hujus oppidi, Ambrosium Pradatem et Antonium Worczin. Quo tempore functus est munere ecclesiastico Rev. et ornatus vir Dr. Matthaeus Gryphius, Thuringus, munere scholastico Joh. Lederus, Schmiedebergensis Silesius, Consulis et judicis officio Viri prudentes Mich. Riemer et Georgius, Tutores et nutrices ecclesiae fuerunt Hans Faber, pellio, et Christophorus Pietsch, Jacobus Behm et Hans Siegemund.

Buchenhecke umzäumt worden, zu welcher Herr Graf Clam Gallas acht Schock Buchenpflanzen verehrte. Die jüngere, vom Schulhause ab über den alten Kirchhof führende und an jene oben erwähnte sich anschließende Lindenallee an dem chaussirten, 1841 angelegten Wege ist im Jahre 1851 von dem Gemeinde-Kirchenrathe angelegt und sind die dazu erforderlich gewesenen Linden mit zuvorkommender Liberalität theils von einzelnen eingepfarrten Herrschaften, theils von andern Gemeindegliedern geschenkt worden. Der neue Kirchhof ist mit einem lebendigen Zaune umfriedigt, der alte aber nach Nord und Süd durch Mauern begrenzt.

Die Kirche ist mit 7500 Thlr., der Thurm mit 2500 Thlr., die Oberpfarre mit 1000 Thlr., die Schule mit 2500 Thlr., das Wohngebäude des Diakonus mit 1000 Thlr., das Wirthschaftsgebäude mit 260 Thlr., die Holzremise dabei mit 300 Thlr., also Summa mit 14,860 Thlr. in der Elberfelder Feuer-Assekuranz versichert. Außerdem sind, ebenfalls in der Elberfelder Feuer-Assekuranz, versichert die Glocke mit 2000 Thlr., die Kanzel mit Altar mit 500 Thlr., die Orgel mit 3000 Thlr., die Bänke in der Kirche mit 1500 Thlr., in Summa mit 7000 Thlr.

Außer der bereits erwähnten von Gersdorff'schen Familiengruft sind noch zu bemerken:

1. Die Gruft der Alt-Seidenberger Grundherrschaft auf der Südseite des untern Kirchhofes am Wege zur zweiten Kirchthüre, mit einem darauf gedeckten Leichensteine begrenzt und an einem, mit einer eisernen Umzäunung geschützten Grabsteine erkennbar, unter dem der im Jahre 1764 verstorbene Amtshauptmann Herr Carl Siegfried von Gersdorff ruht.

2. Die Ober-Rudelsdorfer herrschaftliche Gruft, dicht daneben, dem Sakristeifenster gegenüber, durch ein mit Rasen bedecktes Gewölbe kenntlich.

3. Ganz nahe bei den zwei Vorstufen der dritten Kirchthüre auf derselben Seite der Kirche ist die Ostricher herrschaftliche Gruft zu suchen. Ein einfacher Stein deckt den Eingang derselben.

4. An der Ostseite des Thurmes unter gemeinschaftlichem, mit Rasen bedecktem Gewölbe, im Innern durch einen Zwischenraum getrennt, ist die Nieder-Rudelsdorfer und die Zweckaer herrschaftliche Gruft angebaut; der nördliche Theil des innern Rau-

mes gehört dem Dominio Nieder=Rudelsdorf und der südliche dem Dominio Zwecka.

Auch befinden sich auf dem Kirchhofe eine Anzahl von Familien=grüften (die Dreßler'sche, Queitsch'sche, Pudor'sche, Schneider'sche).

Noch bemerken wir außer den Leichensteinen der Oberpfarrer Henrici, Kloß, Koppenhele, Schurich, Kolbe und Gerdessen und dem für Fräulein von Nostitz und für den Rektor Flether: die Denkmäler vom Pastor Specht an der Südseite der Kirche, und das vom Herrn Hans Siegemund von Penzig auf der Nordseite derselben; aus neuerer Zeit stammen das Haenisch'sche, von Bose'sche, Scheurich'sche, Scheibler'sche, Gerdessen'sche, Schneider'sche, Wehner'sche, Mieß=ler'sche, Kirsten'sche, Kerber'sche und Sieber'sche u. a. Grabdenkmäler.

3. Das Schulhaus. Das erste Schulhaus, von dem wir geschichtliche Nachrichten haben *), war das im Jahre 1606 auf der Kirchgasse erbaute; nachdem es im Jahre 1769 den 29. Mai mit eingeäschert worden war, erbaute man im Jahre 1771 ein zweites, mit einem Kirchenaufwande von 1100 Thlr., wiederum auf Kosten der von Penziger Casse, welches 1834 ein Raub der Flammen wurde. Es war dieses Gebäude allein vom Rektor be=wohnt (daher Rektorat), da der Cantor eine im Jahre 1719 erbaute und 1839 abgebrochene Amtswohnung erhielt, die auch seit 1809 als Schullokal benutzt wurde. In dem Rektorat war außer der Rektor=klasse auch ein durch einen Brettverschlag in zwei Theile geschiedenes Lokal für die Elementarklasse. Dem Cantor und dem Collaborator wurden auf Anordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 18. August 1837 (I. C. 644) Amtswohnungen in das neue Schul=haus mit eingebaut, weshalb das oben erwähnte, links von dem nördlich auf die Laubaner Straße führenden Pförtchen auf dem Kirchhofe belegene Cantorat, welches mannigfache Reparaturen be=durft hätte und für die Kirche feuergefährlich schien, unter der Be=dingung der Abtragung des Gebäudes und der Räumung des Platzes für 85 Thlr. 15 Sgr. verkauft wurde.

Das jetzige Schulgebäude, aus zwei Flügeln bestehend, deren einer das Rektorat umfassend, nach der Kirchgasse und deren andere nach Osten auf den Kirchhof zu Front macht und Wohnung

*) Kloß (Chronik p. 226) hat diese Nachricht aus dem alten Stadtbuche, das 1769 mit ein Raub der Flammen wurde, gerettet.

und Schulklasse für den Cantor und Collaborator enthält, auch seinen besondern Eingang hat, ist 1838 vollendet.

Der Bau wurde am 30. Juni 1838 von dem Königl. Bauinspektor Hedemann aus Görlitz abgenommen. Der Maurermeister Kießler aus Görlitz hatte es nebst Nebengebäuden unterm 28. Mai 1835 für 3659 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. in Entreprise genommen, doch kostete es wegen der nothwendig werdenden und nicht mit veraccordirten Mehrbauten, vollendet 4802 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf., wozu Se. Majestät, unser Hochselige König Friedrich Wilhelm III., 2800 Thlr. huldreichst geschenkt hat. Wegen des dem dritten Lehrer auf Befehl Einer Königl. Regierung zu gewährenden und in Folge dessen jetzt mit eingebauten Amtswohnung trug die Stadt 300 Thlr. zum Schulhausbau bei, die Hochgräfl. Standesherrschaft schenkte 300 Thlr., die von Penziger Casse steuerte 200 Thlr. bei, die Brandversicherungsgelder betrugen 540 Thlr., und die evangelischen Ebersdorfer zahlten nach Uebereinkunft vom 14. Decbr. 1835 in Summa 30 Thlr. Beitrag zu dem Baufond. Zuletzt mußte aber doch die von Penziger Stiftung noch mit 300 Thlr. für die Kirche eintreten, um die Restschuld in dieser Höhe bei dem Baumeister und Bau-Entrepreneur zu tilgen.

Das Gebäude selbst anlangend — Haus-Nr. 95 — so ist es auf der Kirchgassenseite 53′ und auf der dem Kirchhof zugekehrten Seite 60½′ lang, enthält 2 Etagen von resp. 9½′ und 11′ lichter Höhe, ist durchweg massiv, mit Ziegeln gedeckt und hat einen schmalen Hofraum mit den nöthigen 50′ langen, 12′ tiefen und 9′ hohen Appartements und Holzremisen. — Die Schulklassen betreffend, so ist die des Rektors 23¾′ lang, 18′ breit und 9⅓′ hoch; die des Cantors 23′ lang, 18½′ breit und 9¾, hoch; die Elementarklasse 24¾′ lang, 19′ breit, 9¾′ hoch. Die ganze Höhe des Gebäudes beläuft sich auf 21⅓′.

4. **Das Haus der Seidenberger Stiftung**, ein Brauhof sub. Nr. 2/100, von dem Böttigermeister Julius Franzbach am 22. Mai 1855 für 370 Thlr. erkauft, mit einem Kostenaufwande von 57 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf. für die Zwecke der Anstalt eingerichtet, befindet sich am obern Ende der Kirchgasse, dem Schulhause gegenüber. Ein Hohes Ministerium der Geistlichen-, Unterrchits- und Medicinal-Angelegenheiten hat zu dem Erwerbe

dieses Grundstückes für die Stiftung unterm 7. Januar 1856 (Nr. 27, 809 U) die Staatsgenehmigung ertheilt.

5. Die Oberpfarre, Haus-Nr. 1, ist aus dem von Penziger Fonds im Jahre 1770 mit einem Kostenaufwande von 2940 Thlr. erbaut, nachdem die alte aus dem Jahre 1622 stammend 1769 auch ein Raub der Flammen geworden war.

6. Das Diakonat, Haus-Nr. 240. Das erste Diakonat soll auf der Görlitzer Gasse an der Stelle, wo jetzt der Büttner'sche Bierhof (Haus-Nr. 254) steht, gestanden haben; das dermalige, ganz massive, aus dem Jahre 1738 liegt hinter der Kirche, und betragen die Baukosten laut Rechnung im Reibersdorfer Archive 2182 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. Die früher dabei befindliche Scheuer ist 1849 abgebrochen worden. (Regierungs-Verordnung d. d. Liegnitz 17. Januar 1849 I. C. 9315.

7. Das Hospital auf dem Michaelisberge (Haus-Nr. 40). Bis zum Jahre 1846 befand sich das Hospital am nördlichen Ende der Stadt, an der Görlitzer Chaussee, ein aus Fachwerk mit Schindeln gedecktes, 1738 errichtetes Haus, mit 2 Stuben und 2 Kammern, an welches 1789 von der Standesherrschaft, zunächst für einen geisteskranken Diener, ein Haus mit gleicher Räumlichkeit angebaut war, in welchem später von dem Herrn Standesherrn auch armen und kranken städtischen Einwohnern ein Unterkommen gewährt wurde. Dieses letztere Gebäude Nr. 55/215 kaufte die Stadt für 50 Thlr., und verkaufte endlich das Ganze, unter der Bedingung des Abbruchs, — nachdem es durch verschiedene Hände gegangen war — im Jahre 1850 für 130 Thlr. an den Kaufmann Herrn Wehner hier, welcher noch jetzt Inhaber der geebneten Baustelle ist. Nun erwarb die Stadt für 450 Thlr. das auf dem Michaelisberge sub. Nr. 137/40 belegene massive Haus des Tuchmachermeisters Heim und richtete es mit bedeutenden Kosten zum Spital ein, in welchem nicht nur alte und kranke, sondern auch herabgekommene und obdachlose Personen Aufnahme finden.

8. Das massive Spritzenhaus auf der Braugasse (Haus-Nr. 104) ist 1838 erbaut. (Die städtische Spritze ist im Jahre 1810 angeschafft, von Gruhl in Klein-Welka gebaut und kostet 450 Thlr.)

9. Als städtisches Grundstück muß auch die seit 1816 eingerichtete, unmittelbar an das Dorf Scheiba grenzende Ziegelei erwähnt werden, durch deren Einrichtung sich der damalige Scabinus Heinrich Glieb. Lindner*) sehr verdient um die Stadt gemacht hat. Es ließ nämlich derselbe 1814 auf dem dortigen städtischen Grundstücke Thon graben, bewog, nachdem günstige Versuche angestellt waren, die hiesigen Töpfer, daß sie ihren Thonbedarf, den sie bisher aus der Alt-Seidenberger Ziegelscheune bezogen hatten, gegen ein jährliches Pachtquantum von 60 Thlr. von der Stadt entnahmen und richtete erst auf seine Gefahr eine kleine Ziegelei dort ein. Den Gewinn überließ der wackere Mann uneigennützig der Stadt, welche bald, da die Ziegeln ihrer Trefflichkeit wegen gut abgingen, von den Einkünften die Gebäude und sonstige Einrichtungen bezahlen konnte und nun eine Pachtsumme von jährlich 450 Thlr. bezieht, welche in die städtische Kämmereikasse fließt. Zur städtischen Ziegelei gehören ein Wohngebäude, eine Scheune, 2 Trockenscheunen, 2 Brennöfen und ein Morgen Land. Es finden dort circa 15—20 Arbeiter regelmäßige Beschäftigung.

10. Das Schießhaus (Haus-Nr. 161), der hiesigen Schützengilde gehörig, auf einer Anhöhe östlich von der Stadt, mit vortrefflicher Aussicht, zweistöckig, ganz massiv, 1856 von Grund aus erbaut, nachdem das 1770 an der Stelle des 1769 mit eingeäscherten, errichtete alte Schießhaus am 13. August 1853 niedergebrannt war. Den Grund und Boden dazu und das daneben liegende Terrain hat die Schützengilde im Jahre 1856 von der Kommune für 40 Thlr. käuflich an sich gebracht. Der Schießplatz ist jetzt schön geebnet und neu bepflanzt.

11. Das Malzhaus in der Ebersdorfer Gasse (Prager Straße) Nr. 100 und

12. das Brauhaus in der Badergasse (Nr. 128) gehören der städtischen Brau-Kommune (48 brauberechtigten Bürgern) eigenthümlich; so auch der in der Nähe der Maue'schen Fabrik befindliche vortreffliche Felsenkeller.

13. Die Abdeckerei Nr. 247.

B. Als Gebäude in der Stadt von besonderem Interesse dürften noch zu nennen sein

*) Starb den 17. Juni 1833 in Liebwerda und ruht im Haindorfer Kloster.

1. die städtischen Vorwerke:

a) Das alte städtische, 1507 mit Bewilligung der Herren von Biberstein von Rath und Gemeine von Andreas Schulze gekauft. Es stand vielleicht dem Seliger'schen Vorwerke gegenüber, wo jetzt Buhl wohnt, Cataster-Nr. 218.

2. Das neue städtische, dessen Gebäude niedergerissen sind, wo jetzt der Webermeister Herr Ernst Hoffmann in der Böhms wohnt, Cataster-Nr. 209, im Jahre 1839 von dem Oekonom Herrn Knebel für 5000 Thlr. gekauft. Der letzte Vorwerksbesitzer war Herr George Scholz.

3. Das Kirstein'sche, Cataster-Nr. 194. welches bis 1834 in dem Hause Nr. 153. am Markte sich befand.

4. Das Seliger'sche, Cataster-Nr. 189.

5. Das ehemalige Krause'sche, vom Oberpfarrer Kolbe eingerichtet; das Haus des Maurermeister Linke, Cataster-Nr. 233. Der letzte Vorwerks-Besitzer hieß Weinert.

6. Das ehemalige Richter'sche, Cataster-Nr. 133.

7. Die ehemalige s. g. neue Sorge (Seite 58).

Nur noch die unter Nr. 3 und 4 aufgeführten Vorwerke werden als solche bewirthschaftet.

b) Die Mau e'sche Fabrik, Haus-Nr. 88, enthaltend Spinnerei und Appreturanstalt für Tuch, im Jahre 1848 an der Stelle der vormaligen Obermühle dreistöckig erbaut, auf dem sogenannten Mühlplane. Es hatte die Mühle zwei Gänge und gehörte früher der Standesherrschaft, welche sie verpachtete. Im Jahre 1792 erhielt sie der dermalige Pächter Christian Gähler für 1000 Thlr. in Erbpacht, mußte jedoch, wie alle späteren Besitzer, die frühere Pachtsumme von 240 Thlr. als Erbzins fort entrichten, welcher im Jahre 1853 in eine jährliche Rente von 238 Thlr. verwandelt worden ist. Das massive Fabrikgebäude enthält im Parterre-Lokale 4 Rauhmaschinen, 1 Waschmaschine, Wolf und Pressen; im ersten Stock zwei Cylinder-Feinspinn-Maschinen, circa 240 Spindeln nebst zwei Satz-Krempeln und im zweiten Stock drei Scheer-Cylinder nebst Bürstmaschine, und beschäftigt regelmäßig circa 30 Personen.

c) Die Ofenfabrik von Herrn A. Hübner, der seine Waaren nach

Böhmen, Sachsen (Zittau), Görlitz und weiter absetzt und 10 Personen beschäftigt.

d) Die Gerst e'sche Cigarrenfabrik, beschäftigt regelmäßig 10 Personen.

e) Eine Wassermühle an dem Katzenbach, zum Unterschiede von der b erwähnten, jetzt nicht mehr bestehenden Obermühle, die Niedermühle genannt, auf der sogenannten Bleichwiese im Jahre 1805 durch den Müller Herrmann eingerichtet, welcher die dort im Jahre 1780 erbaute Tuchwalke käuflich von der Standesherrschaft an sich gebracht hatte. Diese Mühle hatte nur einen Mahlgang und gehört jetzt dem Müllermeister Herrn Joh. Glieb. Grundmann, welcher den auf diesem Grundstücke haftenden jährlichen Grundzins von 42 Thlr. im Jahre 1853 in eine jährliche Rente von 38 Thlr. umgewandelt hat. Für seine durch Einführung der neuen Gewerbe-Ordnung verloren gegangenen Gerechtigkeiten hat der dermalige Besitzer 400 Thlr. Entschädigung erhalten.

f) Die Windmühle auf der Cundorfer Höhe. Es stand dieselbe früher hinter der ehemaligen Scharfrichterei und gehörte der Standesherrschaft, welche sie 1780 verkaufte. Der Käufer versetzte sie nach ihrem jetzigen Standorte, baute aus Fachwerk ein Haus dazu mit einer Kegelbahn und trieb zugleich Schankwirthschaft. 1806 wurde dieses Haus wieder weggerissen und 1836 das jetzt dort befindliche einstöckige massive Haus erbaut. Es ruhte auf dieser Mühle ein herrschaftlicher Grundzins von jährlich 15 Thlr., welcher 1853 mit 14 Thlr. abgelöst ist.

g) Die im Jahre 1849 von dem hiesigen Bürger und bisherigen Besitzer der Obermühle Karl Glieb. Knoblauch auf seinem Grundstücke (Nr. 249) rechts am Scheibaer Wege erbaute holländische Windmühle.

h) Die Walkmühle der Seidenberger Tuchmacher-Innung, im Alt-Seidenberger sogenannten Grunde (Haus-Nr. 3) gelegen, eine kleine halbe Stunde südwestlich von der Stadt Seidenberg, bis zum Brande den 10. Juli 1848 mit einer Oelmühle verbunden, wurde im Jahre 1805 von hiesiger Tuchmacher-Innung dem ritterlichen Majoratsgute Alt-Seidenberg für 1000 Thlr. abgekauft, weil die bisherige Walke (s. B d) nicht mehr befriedigte. Vor 1780 walkten die Tuchmacher ihre Tuche in dem benachbarten

böhmischen Dorfe Bunzendorf. Die jetzt bestehende Walkmühle ist im Jahre 1849, an Stelle der abgebrannten, mit einem Kostenaufwande von 2500 Thlr. inclusive des Gewerkes, von der hiesigen Tuchmacher-Innung erbaut, und zahlte bis zur Ablösung der Reallasten einen jährlichen Zins von 70 Thlr. an die Grundherrschaft von Alt-Seidenberg. Mit dieser Walke ist seit kurzer Zeit eine Knochenstampfe verbunden.

i) Die Knochenmühle, seit 1844 von dem Müller Johann Gottlieb Kother erbaut, steht auf einer in der Nähe der Pfarrwiedemuth gelegenen Anhöhe, rechts an dem Niederwege und ist auf einen Bock erbaut.

k) Eine Apotheke. Schon 1659 fand sich hier eine solche, da in dem Kirchenbuche bei der Taufe des Kindes eines Herrn von Milotto die „Frau Apothekerin" als Pathe aufgeführt ist.

l) Gasthöfe hat die Stadt drei:

   a) Der böhmische Hof (sonst „Sonne") am Markte.
   b) Der schwarze Adler, unmittelbar daneben und
   c) die goldene Krone, wo die Breite Straße in die Görlitzer Straße einmündet.

Noch müssen wir bemerken, daß das Königliche Steuer- und Zoll-Amt, sowie die Königl. Postexpedition in dem Hause des Post-Commissarius a. D. Herrn Naumann, Ritter ꝛc. und die Königliche Kreis-Gerichts-Commission in dem Rathhause ihre Amts-Lokalien haben. Daß der hiesige Bürger und Kaufmann Herr Wilhelm Adolph Wehner durch einen auf dem Grundstücke Nr. 211 und 212 ebenso großen als geschmackvoll angelegten Garten sich um Verschönerung der Stadt ein wesentliches Verdienst erworben hat, darf um so weniger mit Stillschweigen übergangen werden, als derselbe diesen seinen Garten mit freundlicher Liberalität dem Publikum öffnet.

C.

Die Kirche und das religiös-sittlich-kirchliche Leben.

A. Vor der Reformation.

§ 14.

Die Kirche und Kirchgemeinde Seidenberg.

Die alte, jetzt ganz verschwundene*) Michaelis-Kirche in Alt-Seidenberg (vergl. S. 80.) muß eine der ersten in der ganzen Oberlausitz gewesen sein. Darauf weis't sowol das hohe Alter der Burg (Seite 6—14), welche ohne ein Kirchlein kaum gedacht werden kann, als auch die bedeutende Stellung, welche die Parochie Seidenberg bereits im Jahre 1346 als einer der 12 oberlausitzischen erzpriesterlichen Stühle **) einnahm, deutlich hin. Was den ehemaligen Umfang des hiesigen Pfarrsystems betrifft, so hat gewiß außer den jetzt noch hieher gehörigen Ortschaften ***) Alt-Seidenberg, Ober- und Nieder-Rudelsdorf, Kundorf, Zwecka, Ebersdorf und Göh auch Küpper mit Berna zur Parochie Seidenberg gehört und ist von den hiesigen Pfarrern versehen worden †) und aus einem Chronicon ††) geht hervor, daß diesem bedeutenden Umfange

---

*) Vergl. die Beilage Nr. 37 a. b. c. d.

**) Vergl. Beilage 2.

***) Ostrichen war bis gegen 1624 in die benachbarte Kirche zu Wiesa in Böhmen eingepfarrt und hält sich seit der Zeit, da diese wieder römisch-katholisch geworden, mit seiner evangelischen Bewohnerschaft gastweise nach Seidenberg.

†) J. G. Müllers Auszug einer Oberlaus. Reformations-Geschichte, 1801, S. 670.

††) Stenzels Script. rer. Sil. I, S. 300.

entsprechend, auch mindestens fünf Geistliche hier fungirt haben müssen, da nach diesem angezogenen geschichtlichen Zeugnisse im Jahre 1427 der Pfarrer mit seinen Caplänen und Altaristen vor den Hussiten nach Lauban flüchteten, wo sie den Tod fanden. Deshalb dürfen wir uns nicht wundern, daß ehedem die Pfarrwiedemuth so bedeutend war, daß König Ladislaw im Jahre 1454 am Tage Procopii in einem besondern Privilegium die Steuer-Freiheit der hiesigen Wiedemuthleute aussprach. *) Wohin diese Wiedemuthäcker gekommen und seit wann sie dem Pfarramte entzogen sind, darüber fehlt jede geschichtliche Spur — das Wahrscheinlichste bleibt wol, daß dieser Besitz der Kirche bei den Wirren des dreißigjährigen Krieges und zur Pestzeit (1630—1636) verloren ging. Man irrt übrigens kaum, wenn man die s. g. Freiäcker als die ehemalige Pfarrwiedemuth bezeichnet, da sich sonst nicht leicht deren Freiheit von kirchlichen und standesherrlichen Abgaben erklären läßt. Ob wirklich, wie die Sage noch vor 100 Jahren ging und wie der alte Chronist annimmt (S. 131) neben der Kirche in Alt-Seidenberg ein Franziskaner-Kloster stand, ob es die Dörfer Ober- und Nieder-Rudelsdorf und Kundorf besaß, ob zur Kirche des heil. Michael, wie nach Nieda zur Capelle des heil. Wolfgang († 950) und zum heil. Grabe nach Görlitz, gewallfahrtet wurde, und endlich, ob, wie ebenfalls die alte Chronik (S. 325) erwähnt, auf dem Nieder-Rudelsdorfer Hofe eine Abtei stand — Alles dieß mag dahingestellt bleiben. Neben der Michaeliskirche in Alt-Seidenberg befand sich seit ohngefähr 1380 hier an der Stelle, wo jetzt unser Gotteshaus steht, eine Capelle, welche von Alt-Seidenberg aus mit geistlich besorgt, und nach Zerstörung jener (1420 bis 1430) zur Pfarrkirche erhoben wurde. Bei einem Baue am Thurme fand am 30. Juli 1718 der Zimmermann Georg Wittig zwei schöne, fein gearbeitete silberne vergoldete Kelche und eine dazu gehörige Patene in einem leinenen Beutelchen hinter einem losen Steine in der starken Mauer des Thurmes, und sind heute noch diese heil. Gefäße bei den Kommunionen in Gebrauch. Sie stammen ganz

*) Vergl. Käufer II. S. 169. 170. — Dieses Privilegium wurde d. d. Breslau am achten Tage Invocavit 1511 bestätigt und vom Bischof von Meißen am Tage Sim. Judä 1522 publicirt, woraus man schließen muß, daß bis zur Reformation die Wiedemuth noch ihre ungetheilte Größe hatte.

entschieden aus der katholischen Zeit und wurden wahrscheinlich von einem Priester, bei seinem Weggange von hier, zur Zeit der Einführung der Reformation, in jener Mauer versteckt. Aus jener Zeit stammt noch die kleine Glocke (vergl. S. 78.) und ein mit Heiligenbildern geschmücktes, vergoldetes hölzernes Altarblatt, welches in der Sakristei aufgestellt ist. Sonst sind alle Spuren und Zeugnisse aus der Zeit, da unsere Gemeinde bischöflich-meißnisch, also römisch-katholisch war, verschwunden. Nur das Früh-, Mittags- und Abendläuten schreibt sich noch aus jenen Jahrhunderten her.

§ 18.

Was es mit dem erzpriesterlichen Stuhle*) für eine Bewandtniß hatte.

Kaiser Otto I. hatte im Jahre 968 das Bischofthum Meißen gegründet, als dessen Grenzen nach Westen die Mulde, nach Osten die Oder angegeben wird und das daher vorzugsweise slavisches Element in sich schloß. Burchardus hieß der erste Bischof. Zur besseren Regulirung und Regierung der ganzen kirchlichen Angelegenheiten wie zur leichtern Uebersicht dieses großen Kirchengebietes ward das Bisthum Meißen in neun Archidiaconate eingetheilt, deren eins (für die Oberlausitz) in Budissin sich befand, und dieses zerfiel wieder in 12 erzpriesterliche Sprengel (Stühle), deren einer nach der bereits erwähnten Meißnischen Kirchen-Matrikel von 1346 der Seidenberger war. Ein Erzpriester hatte in seinem Kirchenkreise zunächst die Aufsicht über die Pfarrer, Prediger (Prädikanten), Capläne, Altaristen und die kirchlichen Unterbeamten, entschied in erster Instanz die Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Geistlichen, wie auch zwischen Geistlichen und Gemeinden, oder brachte sie an den Archidiakonus (praepositus) zu Budissin, theilte seinen Diöcesanen die kirchlichen Verordnungen, die bischöflichen Erlasse und Synoden-Beschlüsse mit, ertheilte evangelische Rathschläge, und hielt jährlich vier Synoden (zu Reminiscere, am Trinitatis-Feste, zu Kreuzeserhöhung und am Tage Luciä). Ferner lag ihm ob, die Abgaben sowohl an den Bischof (Charitativum und

*) Episcopus sedet in throno, presbyter etiam sedet. — Epiph. Haer. 75. Euseb. Kirchen-Gesch. 10, 4.

Cathedraticum) als für den Archidiaconus einzuziehen und die Kirchenrechnungen in seinem Kreise zu revidiren. Je größer sein Aufsichtskreis war, desto einflußreicher wurde natürlich auch seine Stellung und wir haben in Hinblick auf den sehr bedeutenden Umfang des Seidenberger erzpriesterlichen Kirchensprengels die Stellung des hier angestellten Erzpriesters oder Propstes als eine sehr wichtige zu betrachten. Mit Einführung der Reformation hörte seine diesfallsige Wirksamkeit auf und trat späterhin an seine Stelle der Superintendent in Friedland.

§ 19.

Rückblicke auf das christlich=religiöse, das sittlich und kirchliche Leben der Gemeinde vor der Reformation.

Es liegt in der Natur der Sache, daß der Einfluß des Evangeliums auf die erst aus dem Heidenthume bekehrten Slaven, die einst unsere Gegend bewohnten, ein nicht eben bedeutender war: sie empfingen die ihnen gewöhnlich nur aufgedrungene Taufe, lernten einige, gewöhnlich ganz unverstandene*) kirchliche Formeln nachbeten, das h. Kreuz machen, fasteten, besuchten die Messe, erwiesen den Priestern äußerlich fromme Ehrerbietung und gaben — den Zehnten. Mit welchem Widerstreben dies oft geschah, darauf wurde schon Seite 4. 5. hingewiesen. Jedoch würde sich das Evangelium bei diesem gemüthreichen und empfänglichen Volke in seiner Gotteskraft wenigstens in den nachfolgenden Geschlechtern bekundet haben, wenn nicht unglücklicher Weise gerade in der Periode, wo dieß hätte geschehen können und sollen, die Kirche an Haupt und Gliedern immer tiefer in's Verderben gerathen wäre, also daß von ihr eine sittlich=religiöse Erhebung des armen Volkes zu einem ge=

*) So erzählt uns Neander in s. Kirchengeschichte IV. S. 73. von Boso, dem Bischofe von Merseburg (unter Otto I.), daß er den Slaven einige liturgische Formeln mit slavischen Buchstaben aufgeschrieben, aber trotz aller Mühe, sie zum Singen des kyrie Eleison (Herr, erbarme dich unser!), nicht habe bringen können. Indem sie diese Worte (kyrie eleison) in eine ähnlich klingende slavische Wortverbindung kyrkujolsa verwandelten, spotteten sie darüber als über etwas Unsinniges: er will uns singen lassen — sagten sie — „die Erle steht im Busche". Hätte man sie angehalten, das „Herr, erbarme dich" slavisch: Po milui singen lassen, würde es einen ganz andern Eindruck gemacht haben."

funden und frischen Glaubensleben nicht eben zu erwarten war. Immer allgemeiner wurde die Unwissenheit und Unsittlichkeit selbst bei den Priestern, welche die Gemeinden, statt zu dem lebendigen Wasser des göttlichen Wortes, zu dem trüben Brünnlein menschlicher Weisheit und — Thorheit führten. Statt sie anzuhalten zur Anbetung Gottes in Geist und in der Wahrheit, veranlaßten sie das Volk zu unfruchtbaren Heiligen= und Marien=Diensten, statt es mit der Predigt des Evangeliums zu erbauen, leiteten sie dasselbe zu Wallfahrten und Büßungen an; Klosterleben und Almosengeben vertrat die Stelle von innerer Heiligung, todter Buchstabe die Stelle des lebendigen Glaubens, falsch verstandene oder eigennützig gewährte Ablasse schwächten das Pflicht= und Sittlichkeitsgefühl der Menge ab und hinderten die Bethätigung frommer Reue. Kirchenbußen, Bann und Interdikt*) konnten wohl die Macht der Kirche ihren Verächtern oder Feinden gegenüber fühlbar machen, aber Seelen für das Gottesreich zu gewinnen und die beseligende Kraft des Evangelii an den Gemüthern zu offenbaren, dazu waren diese kirchlichen Zuchtmittel nicht geeignet. Das künstlich ausgeprägte Kupfer todter Werkheiligkeit endlich wurde zwar ziemlich allgemein für gute Münze angenommen, aber die tieferen Bedürfnisse der Herzen befriedigte es nicht und einen Ersatz für den mehr oder weniger bewußt vorenthaltenen Schatz des Glaubensgoldes konnte es eben so wenig gewähren. So stand es im Allgemeinen in den dunkeln Jahrhunderten vor der Reformation — so sah es auch in unserer Gemeinde aus.

Wir sind weit entfernt, mit dem Gesagten der katholischen Kirche nahe treten zu wollen, wir berichteten nur, wie es in der Zeit vom 10. bis zum 16. Jahrhundert überhaupt in der Christenheit wirklich aussah: der tiefe Verfall der Kirche an Haupt und Gliedern zeugt davon, daß die Kirche in ihrer irdischen Erscheinung sich der Macht des verderbten Zeitgeistes nicht entziehen konnte, vielmehr auch ihren Stempel aufgedrückt erhielt, freilich eben deshalb nicht konnte, weil sie nicht die Macht in sich hatte, diesen Zeitgeist zu besiegen. Dennoch verkennen wir keineswegs, daß der katholischen Kirche des Mittelalters, trotz ihrer mannigfachen Schattenseiten, nicht

*) Beilage 45.

geringes Verdienst gebühre: sie barg sicher in ihrem Schooße vor der Zerstörungswuth eines rohen Geschlechts die Schätze der Wissenschaft auf bessere Zeiten; sie pflegte sinnig und treu die Künste, welche sie in den Dienst des Heiligen nahm; sie beugte mit unnachsichtiger Strenge und ohne Ansehen der Person den Trotz der Gewaltigen der Erde; sie öffnete ihre wohl verwahrten Pforten der gekränkten und verfolgten Unschuld; sie demüthigte mit heiligem Ernste die stolze Willkür unter das Gesetz Gottes; sie machte dem Unglauben die ewige Ordnung einer unsichtbaren Welt fühlbar und stellte dem Gottentfremdeten, unbändigen Geschlechte die Schauer des zukünftigen Gerichts rücksichtslos unter die Augen. Auch fand sich sowol unter Geistlichen als Weltlichen hin und wieder eine bewundernswerthe Tiefe des religiösen Gemüthslebens, ein hoher sittlicher Ernst, eine ernst-fromme Sehnsucht nach der herrlichen Freiheit der Kinder Gottes, eine mächtige Gottinnigkeit und Opferfähigkeit für die heilige Sache des Gottesreichs, wie man sie in solcher Schöne und Kraft nur in der Blüthenzeit der Kirche erwarten sollte.

Als jedoch die Zeit erfüllt war, zerriß der Most des neu erwachten, bisher gebannten Geistes den alten Schlauch und zerbrach die morsche Schaale, in welchem er bisher geruht oder still gegohren hatte, und ergoß sich wie ein übertretender Strom über das deutsche Vaterland, dessen verschmachtete Fluren ihn gierig einsogen. Auch unsere Lausitz trank aus seinen lautern Fluthen, bekannte sich frei und freudig, von der Gewalt des wiedergewonnenen Gotteswortes angezogen, zu Dr. Martin Luthers Grundsätzen und trat von der römischen Kirche ab, welcher sie hundert Jahre früher gegen die hussitische Lehre unter den schwersten Opfern die beharrlichste Treue bewährt hatte.

B. Die Reformation.

§ 20.

Eingang derselben in unserer Gegend.

Wie eben bemerkt wurde, fanden die reformatorischen Bestrebungen Joh. Huß's, welche ganz Böhmen in die fieberhafteste Be-

wegung setzten, in der Lausitz gar keinen Anklang und die an Huß's Scheiterhaufen angezündete Brandfackel seiner fanatischen Jünger warf auf ihre Sache ein zu blutrothes Licht, als daß die Lausitz in Versuch gerathen wäre, ihrer Fahne zu folgen. Ganz anders geschah es 100 Jahre später. Luther klopfte am 31. October 1517 beim Anschlagen seiner 95 Sätze an die Schloßkirche zu Wittenberg so derb an, daß man auch hier, wie in allen deutschen Gauen und darüber hinaus, aus langem Geistesschlummer erwachte und seine urkräftige evangelische Predigt bald auch in die bisher so streng katholische Lausitz, wo sie mit lebhaftem Beifall auf- und angenommen worden. Kaum waren drei Jahre nach seinem öffentlichen Auftreten verstrichen, so fand sich schon (s. Schreiben d. d. Stolpen 7. Jan. 1521) der Bischof Johann von Meißen als die oberste geistliche Behörde unseres Landes, bewogen, zu befehlen „es sollte Niemand die Predigt oder sonstige Schriften eines gewissen! M. Luther empfehlen oder drucken oder vertheidigen, vielmehr sollte man sie verbrennen*)" — Umsonst! die Schriften Luthers, welche das kernig, derb und deutlich aussprachen, was das ernste, christliche Volk lange still gedacht hatte, wurden mit Heißhunger gelesen und ungescheut verbreitet. Jünglinge und Männer aus den edelsten Familien, begierig, den gewaltigen Reformator selbst zu hören und zu sehen, zogen gen Wittenberg und kehrten nach Jahren als seine treuen Anhänger und als Mitarbeiter an seinem Werke hierher zurück. Adel und Bürgerthum wetteiferten mit einander, dafür Sorge zu tragen, daß auch hier die Predigt des lautern Gotteswortes und die stiftungsmäßige Verwaltung der heil. Sacramente zu ihrem Rechte käme. Entscheidend wurde für unsere Stadt und Gegend der kühne Schritt, den am 25. April 1525 der Erzpriester von Seidenberg in Gemeinschaft mit seinen Collegen von Görlitz und Reichenbach bei Gelegenheit der Feier der Anniversarien**) that, daß sie sich nemlich der Gerichtsbar-

*) Oberlauf. Urkunden II, S. 119. 136.

**) Anniversarien (Jahresgedächtnisse) jährliche wiederholte Leichenfeiern zur Erhaltung des Andenkens an Verstorbene ließen sich die Könige von Böhmen von den oben genannten drei Erzpriestern alljährlich dreimal in Görlitz halten, wobei Seelenmessen gelesen, Lichter angezündet, Processionen gehalten, die Glocken geläutet wurden. Die Stiftungen solcher „Seelengeräthe" brachten der Kirche

keit des Meißnischen Bischofs entzogen und von dem Verbande mit diesem bischöflichen Stuhle förmlich lossagten, nachdem bereits 1521 schon M. Laurentius Heidenreich in Zittau, 1522 M. Franz. Rupertus in Görlitz und Georg Heu in Lauban das Evangelium frei und deutsch von ihren Kanzeln hatten ertönen lassen, auch das heil. Abendmahl unter beiderlei Gestalt (sub utraque) gespendet hatten. Um dieselbe Zeit*) wurde auch Friedland, der Sitz des Herrn, evangelisch, wozu wahrscheinlich Frau Ludomilla von Biberstein zu Forst wesentlich mit beitrug**).

Die vollständige Einführung der Reformation in Seidenberg mag erst in's Jahr 1534 fallen, wie Knauth, nach einer im Thurmknopfe zu Friedersdorf befindlich gewesenen Nachricht angibt***), aber seit 1525 schon hatte sich der Pfarrer hier, welcher unstreitig einen Theil seiner Gemeinde und namentlich die Familie von Biberstein hinter sich hatte, der Reformation zugewendet. Von stürmischen Bewegungen, Gewaltthätigkeiten, rohen Zerstörungseifer und dergleichen, wie bei der Einführung der Reformation anderwärts hin und wieder wohl vorgekommen ist, weiß die Oberlausitzische Reformationsgeschichte nichts, im Gegentheil wurde hier, ganz dem conservativen, zäh am Alten festhaltenden Charakter des Oberlausitzers gemäß, nur nach und nach, still und fast unbemerkt, ein Stück des Katholicismus nach dem andern aufgegeben. Hier begnügte man sich Anfangs gern damit, aus dem deutschen Bibelbuche eine deutsche, auf Gottes lauterem Worte gegründete Predigt zu hören und den Kelch beim heil. Abendmahl zu empfangen; viele Jahrzehnte noch blieben eine Menge katholischer Kirchengebräuche und Statuten unangetastet, und unterließ man nur bisher gebräuchliche fromme Uebungen, Fasten, Wallfahrten

---

und den Geistlichen ein Erkleckliches ein und die Erzpriester hier hatten namentlich Steuerfreiheit für sich und ihre Wiedemuthsleute davon (vgl. S. 91.). Norbert Magdeburgensis († 1134) soll für sich die ersten Anniversarien gestiftet haben (Alemannica antiqu. II. 2.)

*) Friedlandia von Helbig 1853, S. 126.

**) Alte Chronik, S. 140.

***) Knauth, Historico-Ecclesiastica auf der Bibliothek der Gesellsch. der Wissensch., Msc., und Jancke in s. Presbyteriologie Lus. sup. ebendas. L. IV. 161.

u. s. w., ehe man dieselben als unevangelisch schechthin abschaffte*). In Görlitz wurden z. B. am ersten Weihnachtsfeiertage 1542 das erste Mal die Einsetzungsworte beim heil. Abendmahl deutsch unter Orgelbegleitung gesungen**), in Zittau erst 1545, in den meisten Städten nicht vor 1564***), hörte doch das lateinische Singen auf dem Lande in der Oberlausitz, und wahrscheinlich auch in hiesiger Kirche erst gegen 1650 auf; und auf der Synode in Friedland vom Jahre 1584 wird noch die Elevation†) als etwas dem Geiste der evangelischen Kirche nicht Widerstreitendes in Schutz genommen††). Die alte Kirchenordnung für den Sonntag in unsern Kirchen war bis in die Mitte des 17ten Jahrhunderts ohngefähr folgende:

Der Chor singt den Introitum (Eingangslied) und Kyrie eleison!

Geistlicher am Altare: Gloria in excelsis Deo!

Chor: et in terra pax etc.

Geistl.: Agnus Dei,, qui tollis peccata etc.

Hierauf schlägt der Organist eine Motette.

Geistl.; Dominus vobiscum!

Hierauf Collecta de tempore.

Der Geistliche verlieset die Epistel auf dem kleinen Predigerstuhle.

Chorus singt eine Motette, Organist schlägt eine Motette.

Der Geistliche verlieset das Evangelium und intonirt am Altare: Credo in unum Deum etc.

*) Hatte doch Luther selbst an den George Buchholze in Berlin geschrieben: „Wenn Euch Euer Herr, der Markgraf und Kurfürst will lassen das Evangelium lauter, klar und rein predigen, ohne menschlichen Zusatz, und die beiden Sacramente der Taufe und des Blutes Jesu Christi nach seiner Einsetzung reichen und geben; so gehet in Gottes Namen mit herum und traget ein silbern oder gülden Kreuz und Chorkappe und Chorrock von Sammt, Seide oder Leinewand. Und hat Euer Herr, der Kurfürst, an Einer Chorkappe nicht genug, so ziehet deren drei an, denn solche Stücke, wenn nur ab Usus davon bleiben, geben oder nehmen dem Evangelio gar nichts, doch daß nur nicht eine Noth zur Seligkeit und das Gewissen damit zu verbinden, daraus gemacht werde ꝛc.

**) Knauth, Histor. Eccl. Msc. auf der Bibliothek der Gesellsch. der Wissenschaften. I., 5.

***) In dem zu Magdeburg herausgekommenen „deutschen Kirchengesängen" erscheint auch die Litanei das erste Mal deutsch.

†) Das feierliche Emporheben der in der Monstranz eingeschlossenen Hostie.

††) Vergl. Beilage Nr. 39.

Chor: Patrem, filium et Spiritum S.

Gemeinde singt: Wir gläuben All' an Einen 2c.

Unter der Predigt wird gesungen: Christ ist erstanden — Christ fährt auf 2c.

Der Präcentor singt nach der Predigt einen oder einige Verse.

Geistl.: Dominus Vobiscum; und praefatio pro tempore. Darauf das Sanctus.

Hierauf folgt die Feier des heil. Abendmahls, unter derselben Motette und deutsche Lieder.

Hierauf Collecte und Segen.

In der Oberlausitz konnte man sich auf lange Zeit nicht mit verheiratheten Priestern befreunden und nicht selten mußten solche ihre Stelle aufgeben, weil die Gemeinde zu ihnen kein Vertrauen faßte*). Bis ohngefähr 1530 nahm man nur solche Geistliche, welche vom Bischof in Meißen, später aber nur solche gern an, die in Wittenberg ordinirt worden waren — auch fanden sich, selbst in unserer Standesherrschaft, anfänglich einzelne nicht ordinirte Geistliche**).

Im Bewußtsein des Volkes war die Annahme der Reformation noch keine Lossagung von der römischen Kirche, sondern lediglich die Aneignung des freien Gebrauchs des göttlichen Wortes und des Kelches im heil. Abendmahl, und wenn daher Kaiser Ferdinand I. seinen Mandaten von 1526 und 1538, in denen die Oberlausitz wegen ihres Abfalles von der „alleinseligmachenden" Kirche mit kaiserlicher Ungnade, mit Strafen an Leib und Leben bedroht wurde, hätte Nachdruck geben können (woran ihn die fortwährenden Kriege behinderten), und nicht die Sechsstädte sich so fest und einstimmig für Luthers Sache entschieden hätten, und wenn endlich in unserer Standesherrschaft nicht die Herren von Biberstein schon früh für sie gewonnen gewesen wären; so würde es hier wohl nicht zu schwer gehalten haben, dem römischen Stuhle diesen schönen Landestheil zu retten. Erst mit dem Passauer Vertrage (1552)

*) Sammlung verschiedener kirchlicher Nachrichten über die Oberlausitz. Msc. (L. I. 127. auf der Bibliothek der Gesellsch. der Wiss.) S. 1.

**) Kaiser Ferdinand I. schreibt z. B. unterm 28. Juni 1563 an Herrn von Redern, er soll die beweibten und eben so die nicht rite ordinirten Priester wegschaffen und dafür ordinirte Priester sub una et utraque einsetzen.

und dem Augsburger Religionsfrieden (1555) darf man in der Oberlausitz, also auch in unserer Herrschaft, die Reformation als festbegründet ansehen.

Der Bischof von Meißen, welcher 1520 das letzte Mal persönlich in der Oberlausitz **amtlich** erscheint, trat am 20. October 1581 förmlich zur evangelischen Kirche über, nachdem er schon am 18. Januar 1559 das ihm zuständige Amt Stolpen gegen Mühlberg vertauscht und seinen Bischofssitz nach Wurzen verlegt hatte*). Eine feste Gestalt und schöne Ordnung erhielt das evangelische Kirchen- und Schulwesen in unserer Standesherrschaft durch die fromme Sorgfalt des Herrn Melchior von Rädern**), indem er nicht allein mit großer Treue bei Wahl der Geistlichen für seine große Herrschaft verfuhr, von den kirchlichen Zuständen derselben genaue Kenntniß nahm, in Bezug auf Gottesfurcht und kirchlichen Sinn seiner Gemeinden als ein leuchtendes Beispiel voranging, sondern auch nach dem Tode des Pastor M. Mildner in Friedland in der Person des neugewählten Pastors M. Nüßler einen Superintendenten für seine ganze Herrschaft einsetzte***), durch ihn alle Pastoren den gemessensten Befehl zugehen ließ, „sich in Lehre und Predigt streng an die Schriften der Apostel und Propheten zu halten, die Augsburgische Confession zur Richtschnur zu nehmen und die Sächsische Agende beim Gottesdienste zu Grunde zu legen". Dem Superintendenten trug er auf, über Lehre und Wandel der Geistlichen in seinen drei Herrschaften Friedland, Reichenberg und Seidenberg streng zu wachen, regelmäßige Kirchen- und Schulvisitationen zu halten, das Volk in den verschiedenen Kirchspielen im Katechismus und in Gebeten zu verhören, Kirchenrechnungen abzunehmen, wobei der Schloßhauptmann zugegen sein mußte†). Ferner richtete er seit 1584 **zwei feststehende Synoden** in Friedland für alle Geistliche der 3 Herrschaften ein††), wo der Superintendent mild (placide) und brüderlich (fraterne) mit diesen conferiren sollte und die dort gepflogenen Verhandlungen, zu denen auch nicht zur Herr-

*) Müller's Laub. Kirchengeschichte. S. 182. 173.
**) Vergl. Beilage Nr. 14. 16.
***) Vergl. Beilage Nr. 14.
†) Ein Beispiel eines solchen Kirchen-Rechnungs-Protokolls Beilage Nr. 44.
††) Vergl. Beilage Nr. 39.

schaft gehörige Geistliche Einladungen erhielten*), sind auch gedruckt worden**). Auf diesen Conferenzen mußte jedesmal ein Pfarrer vor ihm predigen und jeder neue Pfarrer wurde bei dieser Gelegenheit auf die reine Lehre des göttlichen Wortes nochmals besonders verpflichtet. Herr Freiherr von Rädern nahm gern und fleißig an dieser Synode persönlich Theil und benutzte diese Gelegenheit, seine Geistlichen zu bitten und zu vermahnen, „sie sollten ja in Gottesfurcht die ihnen vertrauten Zuhörer, seine lieben Unterthanen, mit einer gesunden Lehre und gutem Exempel erbauen." Auch sein Sohn, Herr Freiherr Christoph von Rädern setzte dieses Werk im Geiste seines Vaters fort, bis er 1621 seine Herrschaft meiden mußte.

§ 21.

Die Schicksale der evangelischen Kirche in den Standesherrschaften Friedland, Reichenberg und Seidenberg bis zur Uebergabe der letztern an Herrn Freiherrn von Nostitz. 1626.

Die letzten Regierungsjahre Kaiser Ferdinands II. (✝ 1564) verliefen ziemlich günstig für die Protestanten Böhmens und der Lausitz und schien der Kaiser gegen sie etwas milder gestimmt zu sein. Unter seinem Sohne Maximilian II. befanden sie sich noch wohler und hoffte man selbst von ihm den Uebertritt zur evangelischen Kirche. Trüber jedoch gestalteten sich die Aussichten, als Rudolph II. seine langjährige (1576—1612) Regierung antrat und tauchten da bald ernste Besorgnisse für die Religionsfreiheit der Protestanten auf, weshalb von den evangelischen Ständen der Ober-Lausitz eine Deputation nach Prag entsendet wurde, welche unterm 16. December 1608 eine beruhigende Antwort mitbrachten, deren Bestätigung die bekannte Religions-Assecuration von Kaiser Matthias d. d. Budissin, 5. September 1611 enthält***). Nach der

*) Vergleiche das auf die Einladung an die Zittauer Geistlichkeit erfolgte Antwortsschreiben des dortigen Magistrats in Beilage Nr. 43. Es erschien von Zittau M. Vogel, welcher in seiner Antwort sagt: „hortatur et impellit conscientia, instigat professio, requirit humanitas, postulat aequitas."

**) Aphorismi theologici super Aug. Confess. disputationibus aliquot in Synodis Pastorum dioecesium Friedland, Reichenberg et Seidenberg praepositi. Goerlitz et Zittau 1615. 1616. 4.

***) Beilage Nr. 41.

unglücklichen Schlacht am weißen Berge (vergl. S. 34—36) begann sofort die Verfolgung der Protestanten und die Reaction ruhte nicht eher, bis die evangelische Kirche Böhmens vernichtet war. Die Herrschaft des geächteten Christoph von Rädern wurde eingezogen und Friedland mit Reichenberg 1622 unterm 16. Juli für 150,000 Gulden an den Grafen Albrecht Eusebius v. Waldstein, seit 1625 Herzog von Friedland, verkauft, welcher mit eiserner Strenge, unter Anwendung militairischer Maaßregeln, sich das zweideutige Lob des Chronisten von Friedland, Peter Rohns*) erworben hat: „die glückliche General-Reformation in der Herrschaft bewirkt zu haben und ein so eifriger Vertheidiger des katholischen Glaubens gewesen zu sein, daß die Inwohner auch bloß auf Nennung seines Namens erschraken.“ Er entsendete sofort nach Uebernahme der Herrschaft von seinem Schlosse Gitschin Jesuiten dahin, gegen den Protestantismus zu Felde zu ziehen und gab seinem harten Erlasse gegen die Evangelischen durch seine rohe Soldateska so kräftigen Nachdruck, daß List und Gewalt ganz getreulich Hand in Hand gingen. Die nächste und hauptsächlichste Verfolgung traf die evangelischen Geistlichen, M. Wolfgang Günther, Pfarrer in Friedland und Superintendent der drei Herrschaften an der Spitze, und mit ihm noch folgende 17 Pastoren: Andreas Heisch zu Reichenberg, einen 83jährigen Greis, mit 53jähriger treuer Dienstzeit, George Wandalus zu Bullendorf, Gabriel Birtiegel zu Schönwald, Daniel Bursche zu Heinersdorf, Zachar. Andre zu Berzdorf, Martin Crusius zu Lusdorf, Jac. Riedel zu Ullersdorf, Dan. Senftleben zu Cunnersdorf, Friedr. Moritz zu Raspenau, Caspar Crusius zu Neustädtel, Christian Starke zu Arnsdorf, Onuphrius Berstmann zu Röchlitz, Melchior Neumann zu Reichenberg, Michael Leubner zu Wittig, Joh. Majus zu Wiesa, Basilius Santerius zu Reinowitz und Paul Bräuer zu Einsiedel. Der Superintendent Günther hielt seine Abschiedspredigt am 10. Mai 1624 in der Dekanat-Kirche zu Friedland und am 15. Mai wanderte er mit Weib und Kind in Gemeinschaft mehrerer seiner Amtsbrüder aus dem Vaterlande, nachdem er noch an der Grenze, bei Cunnersdorf, eine höchst bewegliche Abschiedsrede über Apostelgesch. 20. zu den Hunderten von treuen

*) Rohn's Chronik, S. 167.

anhänglichen Gemeindegliedern aus Friedland und Umgegend gehalten hatte, die ihnen bis an die Grenze, unter heißen Thränen das Geleite gaben. An seine Stelle wurde als Dechant in Friedland P. Seb. Balthasar von Waldhausen und in Reichenberg an des alten Heisch Stelle P. Augustin Stein eingesetzt, Herr Joh. Libertius Kotwa von Freifeld aber, Canonicus von Prag, setzte als Commissarius in Spiritualibus des Herzogs von Waldstein, mit 500 Mann Exekutionstruppen, das Werk der Gegenreformation fort, wie dies auch nach Herzog Waldsteins Ermordung in Eger (25. Febr. 1634) und der darauf erfolgten Uebergabe der Herrschaft Friedland und Reichenberg an den Herrn Grafen Matthias Gallas übergegangen waren, beharrlich weiter geschah, bis es 1652 als vollendet betrachtet werden konnte. Der Evangelismus war 1652 in den beiden Herrschaften Friedland und Reichenberg endlich so gut wie ausgerottet, und nur an der oberlausitzschen Grenze hielten sich noch einige hundert protestantische Familien, welche die Kirche zu Weigsdorf, Marklissa und Seidenberg besuchten. Die letzten Auswanderungen hatten also im Jahre 1651 und 1652 statt, und bei diesem findet man im Besondern auch den mit Gütern in der Herrschaft Friedland angesessenen Adel stark betheiligt. Wir haben da als treu evangelische Zeugen und Bekenner, welche Alles verließen um ihres Glaubens willen, namhaft zu machen: Herrn Hans George von Schweinichen auf Engelsdorf, Herrn von Miltitz auf Tschirnhaus, zwei Herren Gebrüder von Penzig, Herrn Johann von Bohra-Kessel auf Berzdorf (der Vater der ruhmwürdigen Frau von Penzig, von welcher die beiden großen Kirchen-Stiftungen in Seidenberg und Weigsdorf), Herrn Gotthard von Bindemann und Herrn von Schwanitz auf Ebersdorf, die Herren von Eberhard auf Göh (und Küpper), Herrn George von Döbschütz auf Gerlachsheim im Winkel und Fräulein Judith von Weißbach auf Bullendorf; laut der noch vorhandenen „Specification derjenigen Unterthanen, so der Religions-Reformation wegen aus der Graf Gallasschen Herrschaft Friedland in die Lausitz (also die nach Schlesien sich wendeten, ungerechnet) entwichen und wo sie sich aufhalten, d. d. 30. September 1652", nicht weniger als — 3180 Personen aus den Dorfschaften und der

Stadt Friedland*). Ganze Dörfer wurden entvölkert und unter diesen ist besonders Engelsdorf in unserer Nähe hervorzuheben. (1651), wo auch nicht Ein Grundbesitzer sich mehr fand.

Zur milderen und richtigeren Beurtheilung solches strengen, man könnte versucht werden zu sagen solches grausamen Verfahrens gegen Tausende von Menschen, die sich nichts hatten zu Schulden kommen lassen, auf denen kein Vorwurf als der des Abfalls von der „alleinseligmachenden" römisch-katholischen Kirche haftete**), kein anderer Makel sich fand als ihr gewissenhaftes Festhalten an ihrer religiösen Ueberzeugung, muß man freilich Folgendes berücksichtigen.

Der Grundsatz, nach welchem einst die jüdischen Könige die Heiden ausrotteten, die heidnischen römischen Kaiser Juden und Christen bis auf den Tod verfolgten, die Kaiser Constantin und Justinian Heiden und Arianer hinrichten ließen oder aus dem Reiche vertrieben, Kaiser Carl der Große die besiegten Sachsen zum Christenthume zwang oder niedermetzeln ließ — derselbe Grundsatz leitete auch die römisch-katholischen deutschen Kaiser und deren Vasallen römisch-katholischen Glaubens, wenn sie in ihren Ländern die Protestanten durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zum katholischen Glauben zurück führten, oder, wofern sich diese sträubten, mit allerlei Strafen der Freiheit, des Leibes und selbst des Lebens belegten oder aus ihren Ländern heraustrieben. Es war nichts weiter als der kalt und rücksichtslos durchgeführte Grundsatz der sogenannten Territorial-Verfassung: „Wem das Land gehört, der hat auch das Recht über den Glauben seiner Unterthanen" (cujus est regio, ejus est religio). Somit befanden sich nach dem Buchstaben des bestehenden Rechts die deutschen Kaiser als böhmische Könige, es befanden sich Herzog Waldstein und Herr Graf von

*) „Sie suchten einen Ort, da die Lehre des Evangeliums rein, lauter und klar, sammt rechten Gebrauche der hochwürdigen Sakramente verkündigt und fortgepflanzt werden und wollten nicht vornehmlich das Leibliche und Zeitliche, sondern zuvörderst das Geistliche und Ewige in Acht nehmen." Worte aus der Leichenpredigt für den 1624 zu Radgendorf verstorbenen auch ausgewanderten Bürgermeister Jacobitz aus Friedland. Pescheck, Gesch. von Zittau I. 29. Nemethy, Schloß Friedland, S. 72. Laus. Mag. 1827, S. 68 ff.; 1833, 481 II. Im Allgem. nachzulesen: Pescheck, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen. I. II. Dresden 1841. 1842.

**) Beilage Nr. 51.

Gallas als Inhaber der Herrschaft von Friedland in ihrem Rechte, wenn sie die Protestanten durch alle Mittel zwangen, entweder ihren Glauben abzuschwören, oder auszuwandern; sie machten nur von dem ihnen zustehenden jus reformandi Gebrauch und können von dem Standpunkte des damals geltenden Rechts*) nicht angegriffen werden. Eine ganz andere Frage ist die, ob die Liebe, ob die Billigkeit, ob das Evangelium, ob die Humanität, ja ob die Klugheit eine solche Ausführung jenes Grundsatzes, also das Verfolgen und Vertreiben von so vielen Tausenden gewerbthätigen, fleißigen, ehrbaren, gehorsamen und treuen Unterthanen rechtfertigt, und ob nicht auch hier jenes alte bekannte Wort eines Weisen der Vorzeit: „größtes Recht — größtes Unrecht!" seine Anwendung findet, — gar nicht zu erwähnen, ob die Anwendung des Rechtes des Landesherrn über seine Unterthanen auf die Beherrschung des Glaubens und der Gewissen überhaupt gerechtfertigt erscheinen und also der politisch-juristische Satz: „Wessen das Land, dessen auch die Religion!" vor dem Richterstuhl der Vernunft und des göttlichen Wortes in dieser Ausdehnung stichhaltig gefunden werden dürfte.

§ 21.

Die Gestaltung des Kirchenwesens in der Standesherrschaft Seidenberg von 1626 an.

Während unsere benachbarten evangelischen Böhmen ihres Glaubens wegen die härtesten Bedrückungen und Verfolgungen erlitten, herrschte in der Standesherrschaft Seidenberg für die dasige protestantische Bevölkerung die größte Ruhe und der tiefste Frieden. Das hatte seinen Grund einzig und allein in dem Umstande, daß seit dem Jahre 1626 dem Churfürsten von Sachsen die Sequestration der Standesherrschaft vom Kaiser zugewiesen worden war, bis am 26. Mai 1630 Herr Christian Freiherr von Nostitz dieselbe um 46000 Thlr. käuflich an sich brachte. Im Jahre 1635 kam nun die ganze (Ober- und Nieder-) Lausitz für die Summe von 72 Tonnen Goldes als Besitz an das Churhaus Sachsen, welches da-

*) Dieses Recht ist auch in dem Westphälischen Frieden den unmittelbaren Reichsständen zugesichert Instrum. pac. Guestph. art. V. § 12. (al. 30.)

mals noch evangelisch war*) und so war denn die Religionsfreiheit der Evangelischen hier vollständig gesichert, wenn auch der Herr Standesherr, wie dies der Fall war, der römisch-katholischen Kirche angehörte. Nachdem aber die Superintendentur in Friedland (1624) durch Vertreibung des Superintendenten M. Günther aufgelöst war, ging mit dem Patronate das Aufsichtsrecht über die hiesige Kirche an den Herrn Standesherrn über, der sowohl die innern als die äußern Angelegenheiten derselben anordnete und beaufsichtigte, auch späterhin förmlich mit den Consistorialrechten vom Churfürsten von Sachsen belehnt wurde**). Erst seit Preußischer Zeit sind hierin die wesentlichsten Veränderungen eingetreten, da der Staat das Oberaufsichtsrecht über Kirchen und Schulen in die Hände nahm. Der Oberpfarrer Gerdessen jun. war der erste Geistliche, dessen Vocation die Königliche Regierung bestätigte (1826). So wurden auch die von E. Hochgräflichen Standes- und Collaturherrschaft revidirten und dechargirten Rechnungen einer Superrevision durch die Superintendenten zum ersten Male bei der ersten Kirchen-Visitation unterworfen, welche der Herr Superintendent Käufer aus Reichenbach am 22. Juli 1827 abhielt, die von dem Herrn Patron erwählten Kirchen-Vorsteher der Königlichen Regierung zur Bestätigung präsentirt (das erste Mal 1830 Regierungs-Verordnung 21. Juni 1830 (I. C. 3082), und namentlich die inneren Angelegenheiten der Kirche dem bisher allein bestimmenden Einflusse der hohen Patronats-Herrschaft entzogen. Eben so fanden die in den Jahren 1817 bis 1830 wegen Einführung der Union und der Presbyterial- und Synodal-Verfassung gepflogenen Verhandlungen nur zwischen den hohen kirchlichen Behörden in Breslau und Liegnitz einerseits und den Geistlichen hier andererseits statt. Dagegen nahm der Herr Kirchen-Patron an den Verhandlungen bei Einführung der neuen Kirchen-Ordnung auf Grund des Allerhöchsten Erlasses

---

*) Als Churfürst Friedrich August 1697 seinen evangelischen Glauben abschwor und zur römisch-katholischen Kirche übertrat, um König von Polen zu werden, stellte er den oberlausitzischen Ständen Augsburgischen Bekenntnisses die Assecuration ihrer Glaubensfreiheit aus, welche wir in der Beilage Nr. 42. wörtlich mittheilen, wo auch der die freie Religionsübung betreffende Abschnitt aus dem Traditions-Receß vom 30. Mai 1635 mit beigegeben ist.

**) Beilage Nr. 30.

vom 29. Juni 1850 wesentlichen Antheil, als durch Circular-Verfügung des Königl. Consistorii für die Provinz Schlesien vom 22. Mai 1852 (Nr. 1559.) die Aufforderung zur Einführung dieser neuen Gemeinde-Ordnung an die hiesige Gemeinde-Vertretung gelangt war. Nachdem am 21. Juni bis 29. Juli in öftern Sitzungen das Kirchen-Collegii und in stetem Einvernehmen und Einverständnisse mit der hochgräflichen Patronats-Herrschaft die Lokal-Statuten*) entworfen, und diese sowohl als auch die Personen, welche als Kirchen-Gemeinde-Räthe vorgeschlagen werden sollten, unterm 23. Juli resp. 1. November 1851 die Bestätigung erhalten hatten, wurden am 21., 22., 23. p. Trin. die Namen der Vorgeschlagenen der Gemeinde mitgetheilt und am 23. November Nachmittags 1 Uhr begann die Wahl der neuen zum Kirchen-Collegio hinzutretenden Kirchen-Gemeinde-Räthe, wo durch absolute Stimmenmehrheit nachbenannte Personen gewählt und am 30. November als 1sten Advent-Sonntag feierlich ins Amt eingewiesen wurden: Herr Rector Leubner, Herr Tuchmachermstr. Ideler, Herr Tuchmachermstr. Christian Schäfer aus Seidenberg, Herr Rittergutspachter Ficinus aus Alt-Seidenberg, Herr Schullehrer Dröher aus Nieder-Rudelsdorf, Herr Ortsrichter Wilh. Mai aus Ober-Rudelsdorf, Herr Kammerherr von Gersdorff auf Ostrichen, Herr Dominial-Grundbesitzer Gottfried Hoffmann aus Ebersdorf. Auf hierüber erstatteten Bericht erklärte Herr Superintendent Haußer in Cunnerwitz als Ephorus der II. Görlitzer Diöcese Namens des Hochwürdigen Consistorii unterm 31. December 1851 die neue Kirchen-Ordnung für hier eingeführt.

Die erste Conferenz des so zusammengesetzten neuen Kirchen-Rathes wurde am 7. Januar 1852 abgehalten.

Nachstehende Herren bilden jetzt das Kirchen-Collegium: der Kirchkassen-Rendant Gotthelf Weise, Schmiedemeister Gottlieb Stauch, die Tuchmachermeister Carl Traugott Lange und Gottfr. Gebhold aus Seidenberg, Bauergutsbes. Carl Schäfer aus Ebersdorf, Bauergutsbes. Gottlieb Renger aus Cundorf, Wirthschaftsbesitzer Friedr. Schönberner aus Alt-Seidenberg. Diese Kirchen-Vorsteher werden von dem Herrn Standesherrn selbstständig gewählt und haben zunächst und besonders die Aufsicht über das

*) Siehe Beilage Nr. 30.

Kirchenvermögen. Diesem Kirchen-Collegio stehen jetzt, in specie zur Wahrnehmung der innern Interessen der Kirchgemeinde, zur Seite die Herren:

Seidenberg: Rector Leubner, Tuchmachermeister Carl Traug. Ideler und Tuchmachermeister Christian Schäfer;

Nieder-Rudelsdorf: der Gerichtsscholz Ernst Müller;

Ober-Rudelsdorf: der Gerichtsscholz Wilhelm Mai;

Ostrichen: Kammerherr Dr. Carl von Gersdorff, Ritter des St. Johanniter-Ordens auf Ostrichen und Alt-Seidenberg;

Ebersdorf: Gottfried Hoffmann, Gärtner in Ebersdorf Nr. 34.

Diese, mit dem Kirchen-Collegium und mit den Geistlichen, bilden zusammen nun den „Kirchen-Gemeinderath", welcher die Gemeinde in allen äußern und innern Angelegenheiten sowohl vor dem Herrn Kirchen-Patron als der Gemeinde und den hohen kirchlichen Behörden gegenüber zu vertreten hat.

In der Räderschen Periode, wo überhaupt das kirchliche Wesen so vortrefflich geordnet war, gab es schon ein solches Kirchen-Collegium, wie aus der Urkunde, welche S. 68. mitgetheilt wurde und aus der Inschrift in der Kirche (S. 78.) erhellet. Der Herr Standesherr Graf von Nostitz scheint den ersten Ober-Kirchen-Vorsteher eingesetzt zu haben, welcher in seinen Namen, nur von Ihm abhängig und Ihm allein verantwortlich, ohne alle Beziehung zu den Geistlichen und den Kirchenvorstehern, allein das Kirchenvermögen zu verwalten hatte. Dieses Amt bestand noch bis zum Jahre 1830 hier unverändert, wo mit Einrichtung des Kirchen-Collegii der Stadtrichter Herr Carl Gottlob Weise auf die Stelle eines Ober-Kirchenvorstehers freiwillig verzichtete. Denn auf Antrag des Oberpfarrers Joh. Aug. Gerdessen traten nicht nur die beiden Geistlichen mit den drei Kirchenvätern in ein die Gemeinde-Kirchen-Angelegenheiten verwaltendes Collegium zusammen, in welchem dem Ober-Kirchenvorsteher zwar die Rechnungsführung über das Kirchen-Vermögen verblieb, aber nicht dessen alleinige Verwaltung, sondern es erhielten auch drei Gemeindeglieder vom Lande, welches anderthalb Jahrhunderte lang nicht vertreten gewesen war, in diesem Collegium eine, mit den städtischen Kirchenvorstehern gleichberechtigte Stellung. Der Bauergutsbesitzer Gottlieb Hensel von Cundorf,

der Gärtner Gottlieb Fiedler aus Alt-Seidenberg und der Gärtner Gottlieb Roitsch aus Nieder-Rudelsdorf waren die ersten ländlichen Kirchenvorsteher, und wurden, nach ihrer Berufung durch den Herrn Kirchen-Patron, von Einer Königlichen Regierung zu Liegnitz, d. d. 13. December 1832 (I. C. 7126) bestätigt.

Der Ober-Kirchvorsteher als Kassen-Rendant der Kirche, und die drei städtischen Kirchväter als Sammler der Klingelbeutelpfennige beziehen Gehalt.

Ein besonderes Küsteramt wurde 1829 eingerichtet und durch den Herrn Kirchen-Patron dem noch in diesem Amte stehenden Tuchmachermeister Gotthelf John vertrauet; bis dahin und zwar seit 1726 war ein Lehrer zugleich mit Küster und Glöckner gewesen. Als Kirchendiener werden hier alle drei Lehrer betrachtet, jedoch hat nur der Cantor, seit 1816 zugleich Organist, wirklich kirchliche Functionen.

§ 22.

Vermögensverhältnisse der hiesigen Kirche.

Die Kirche besitzt nicht viel Vermögen; es betrug am Schlusse des Jahres 1855 mit allen Stiftungsgeldern 3010 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf.

A. Die Einnahmen der Kirchen bestehen

a) aus den Zinsen des Kapital-Vermögens,
b) aus den Klingelbeutel, jährlich ca. 60 Thlr. — früher 90 Thlr.,
c) vom Lauten, für jeden Puls bei Begräbnissen 1 Sgr. 3 Pf., für Lauten bei Trauungen die runde Summe von 5 Sgr.,
d) für Concessionen
   1) zur Abhaltung von sogenannten Collecten-Begräbnissen 1 Thlr.
   2) für die Orgel bei Begräbnissen und Trauungen 1 Thlr.,
   3) für die Posaunen bei Begräbnissen und Trauungen 1 bis 3 Thlr.,
   4) für die Erlaubniß, bei Trauungen Stühle zu setzen, 1 Thlr. 10 Sgr.;
e) Gottespfennige aus dem Gotteskasten neben dem Altar, jährlich ca. 3 Thlr.;

f) bei Hochzeiten wird die Büchse herumgereicht, ca. 3 Thlr. jährl.;
g) Stöckelgeld, ca. 5 Thlr.;
h) Kerzengeld, ca. 2 Thlr.;
i) Kirchenständegeld bei Lösung gekaufter Stände oder Pachtgeld von der Kirche noch zuständige Stellen, nach der Kirchen-Stände-Ordnung vom 16. Sept. 1779 von dem Kaufspreise $8\frac{1}{3}$ Procent, also vom Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.;
k) Grabstellengelder vom Kirchhofe
   1) aus der Stadt für eine erwachsene Person 5 Sgr., für ein Kind 2 Sgr. 6 Pf.;
   2) vom Lande für ein Erwachsenes 2 Sgr. 6 Pf., für ein Kind 1 Sgr. 3 Pf.;

für das Setzen eines hölzernen Kreuzes, das nur von schwarzer Farbe sein darf, wird, wenn dasselbe nicht aus bloßem Brett ist und die Höhe einer Elle übersteigt, 7 Sgr. 6 Pf. gezahlt;
für einen liegenden Leichenstein 5 Thlr.,
für einen stehenden 10 Thlr.,
für ein hölzernes Monument 2 Thlr. 15 Sgr.

Gemauerte Gräber und Grüfte werden nach Q.-Fuß berechnet.

B. Ausgabe. Ordentliche Leistungen der Kirche

1) die Brandkassen-Beiträge für Kirche, Pfarr-, Diaconat- und Schulgebäude, Kirchen-Utensilien jährlich ca. 20 Thlr.;
2) für Fegen der Schornsteine an diesen Gebäuden 3 Thlr.;
3) den Geistlichen jedem 1 Pfd. Wachsstock zu Weihnachten;
4) dem Cantor Saitengeld 2 Thlr. 20 Sgr.;
5) dem Herrn Superintendenten für Schreibmaterialien 1 Thlr.;
6) dem Kirchenboten für Tragen der Kirchen-Currenden 1 Thlr.;
7) dem Rector jährlich Holzgeld 6 Thlr.;
8) dem Cantor desgl. 6 Thlr.;
9) beiden zu gleichen Theilen aus dem Stöckel 2 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.;
10) für Revision der Kirchenrechnungen 1 Thlr.

Besoldungen:

1) dem Rector 10 Thlr.;
2) dem Cantor und Organist 36 Thlr.;
3) dem Kirchen-Rendanten 20 Thlr.;

4) dem Collaborator 4 Thlr.;
5) den 3 Kirchvätern aus der Stadt, zu gleichen Theilen 18 Thlr.;
6) dem Glöckner und Küster 16 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf.;
7) den Choradjuvanten 6 Thlr.;
8) den Kalkanten 4 Thlr.;
9) dem städtischen Spritzenmeister 1 Thlr.

Ferner bezieht

der Oberpfarrer für die seit 1834 weggefallene Pfarrscheune 14 Thlr;

11) der Diaconus für die weggefallene Diaconus-Scheune 8 Thlr.;
12) der Oberpfarrer für ein zur Chaussee verwendetes Stück Wiedemuth Entschädigung 2 Thlr.;
13) für ein Stück Pfarrgarten, zum Kirchhofe benutzt, 1 Thlr.;
14) der Diaconus für ein zur Chaussee verwendetes Stück Wiedemuth 2 Thlr. 4 Sgr.;
15) der Rector für den Scheunenpansen 1 Thlr.

Von Bedeutung ist ferner die bauliche Instandhaltung aller kirchlichen und Schulgebäude und die Beschaffung der Kirchenbedürfnisse. Bei der Geringfügigkeit des Kirchenvermögens und bei der verhältnißmäßigen Last der an denselben gemachten Ansprüche würde die Gemeinde gar nicht, ohne kirchliche Beiträge zu zahlen wegkommen können, sobald außerordentliche Ansprüche an jenes gemacht werden, z. B. bei größeren Bauten 2c., wenn nicht die von Penzigsche Kasse immer helfend und die Gemeinde vertretend sich einstellte.

Keiner von den Geistlichen bezieht aus dem Kirchen-Aerar Gehalt; nur der Oberpfarrer jährl. 1 Thlr. von 25 Thlr. Pfarrkapital.

Was die Mithülfe der Kirch-Gemeinde bei kirchlichen Bauten an Hand- und Spanndiensten betrifft, so ist bei Aufnahme der Matrikel im Jahre 1835 die Behauptung aufgestellt worden, daß weder Herrschaften noch Gemeinden dazu etwas zu thun hätten, und man hat sich dabei auf eine alte Observanz berufen*); dagegen findet sich in dem standesherrlichen Archive (Ecclesiastica Nr. 75.) ein Protokoll von der Kirchenraitung aus dem Jahre 1611, daraus hervorgeht, daß gerade die älteste Observanz gegen diese Behauptung spricht (man vergl. Beilage Nr. 44.). Eben so wurde damals

*) Vergl. S. 81.

festgesetzt, daß ein Bauer und Gärtner beim Kaufe oder Ererbung seines Grundstückes an die Kirche 6 sgl. resp. 3 sgl. zu entrichten hat — was auch in Vergessenheit gekommen ist.

Grundstücke, außer den kirchlichen Gebäuden, besitzt die Kirche nicht.

§ 23.

Die Geistlichen an der Kirche zu Seidenberg betreffend.

Nach der Reformation, als der hiesige Pfarrer von den Geschäften des Erzpriesters entbunden war, auch Küpper sich selbstständig gemacht hatte, genügte der Gemeinde Ein Geistlicher, seit 1671 wurde aber, auf besonderes Ansuchen des Magistrats hier, ein zweiter als Diaconus (Caplan) angestellt und von dem Herrn Standesherrn Grafen Nostitz unterm 20. November 1671 die Vertheilung sowohl der Amtsverrichtungen als auch der Einkünfte festgestellt, die Wiedemuth getheilt und von dem Pfarrdecem $^1/_3$ weggenommen, auch dem Diaconus die Hälfte aller Accidentien und $^1/_3$ des Offertorium zugesprochen. Die Offertorien (Ostern, Pfingsten, Kirchweih und Weihnachten) wurden bis 1827 am Altare, von da in den Häusern eingesammelt, was auf dem Lande noch geschieht, während die Stadt-Commune die Offertorien der zur Kämmereikasse steuernden Einwohner hiesiger Stadt-Bürgerschaft laut Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 15. Junius 1855 mit jährlich 40 Thlr. abgelöst hat, wozu auch der Herr Patron unterm 10. October 1855 und Einer Königl. Regierung, d. d. Liegnitz, 19. Januar 1856 die Genehmigung ertheilte. Die Offertoria der eingepfarrten Herrschaften sind fixirt. Es zahlt

das Dominium	Alt-Seidenberg zu jedem Offertorium	2 Thlr.	—	Sgr.
„ „	Nieder-Rudelsdorf	— „	20	„
„ „	Ober-Rudelsdorf	— „	20	„
„ „	Zwecka mit Cundorf	1 „	—	„
„ „	Ostrichen	1 „	10	„

Jeder der beiden Geistlichen hat eine Wiedemuth von ca. 11 Scheffel Ackerland und eine Wiese. Der Oberpfarrer bezieht von den in Preußen belegenen ländlichen Grundstücken



38¼ Sack Korn
38⅔ „ Hafer
12 „ Weizen
12 „ Gerste
} Decem,

aus Böhmen bezog er bis zum Jahre 16¾ zwei und zwanzig böhmische Scheffel Korn und so viel Hafer*); dies schmolz in Folge einer besondern Bestimmung des hochgräfl. Gallasschen Oberamtes in Friedland, daß der Decem hinfort der katholischen Geistlichkeit zufließen sollte, zusammen auf 9 Scheffel 8½ Metze Korn und eben so viel Hafer, wofür seit dem Jahre 1851 in Summa 27 Gulden 30 Kr. Entschädigung gezahlt wird! (Friedland 24. October 1851).

Der Diaconus-Decem beträgt in Summa ca. 26¼ Sack Korn und 26½ Sack Hafer. Ihm gehören noch 24 Acker-Gespanne, während bei der Oberpfarre deren nur noch 15 sind.

Alle pfarramtlichen Geschäfte liegen dem Oberpfarrer allein ob.

Die Confirmations-Handlung, von Alters her Dom. Palmarum Nachmittags 1 Uhr, so wie auch die Vorbereitung der Confirmanden wechselt seit 1839 zwischen beiden Geistlichen ein Jahr um's andere. Die Taufen und Begräbnisse verrichten die Geistlichen Woche um Woche, Trauungen und Leichenpredigten alterniren. Die Früh-Amtspredigt hat in der Regel der Oberpfarrer, die Nachmittagspredigt der Diaconus.

Die Kranken-Communion steht allein dem Diaconus zu.

Nachträglich ist noch zu berichten, daß die Kirche mit 7500 Thlr., der Thurm mit 2500 Thlr., die Oberpfarre mit 1000 Thlr., die Holzremise mit 260 Thlr., das Diaconat mit 1000 Thlr., das Schulhaus mit 2500 Thlr., die Remise mit 300 Thlr., die Orgel mit 3000 Thlr., die Glocken mit 2000 Thlr., Kanzel und Altar 500 Thlr., die Chorstühle 1500 Thlr. bei der Elberfelder Assecuranz-Gesellschaft versichert sind.

§ 24.

Aeußere und innere Zustände der Gemeinde.

In dem Preußischen Theile der Kirchgemeinde befanden sich bei der Volkszählung 1855 im December 3131 Evangelische und

*) Beilage Nr. 49.

in Summa 89 Katholiken, in den jetzt fast ganz katholischen Ortschaften Ebersdorf und Goeh in Böhmen, die hier eingepfarrt sind, beträgt die Zahl der Evangelischen nicht viel mehr als ca. 100 Personen. Die Gemeinde steht, ihrem Bekenntnisse nach, auf dem Grunde der Heiligen Schrift nach der Auffassung der Augsburgischen Confession, wie auch § 1. ihres Gemeinde-Statuts es ausspricht. Wenn sie im vorigen Jahrhunderte nicht unbedeutende Elemente der evangelischen Brüdergemeinde (wie die Nähe von Herrnhut erklärlich macht) in sich aufgenommen hatte*), so ist dies nunmehr ziemlich verwischt. Separatische altlutherische Bewegungen sind hier eben so wenig aufgetaucht als freigemeindliche Bestrebungen. Der Deutsch-Katholicismus fand auch hier bei den in der Gemeinde zerstreuten Katholiken vorübergehend Anklang und es wurde mit Zustimmung des Herrn Kirchen-Patrons und des Kirchen-Collegii einige Mal von dem deutschkatholischen Prediger in Görlitz in der Kirche, später aber auf dem Rathhause Gottesdienst und heiliges Abendmahl gehalten. Das Vernehmen zwischen unseren böhmischen Nachbarn und den Evangelischen diesseits ist ein ungestört friedliches und freundliches, durch gegenseitige Achtung und brüderlich-christliche Liebe getragenes; eben so hat zwischen der Gemeinde und den hier fungirenden Geistlichen stets ein rechtes, in Gottes Wort gegründetes gutes Verhältniß stattgefunden.

Ich gebe nun noch einen aus den Kirchenbüchern der Parochie gemachten Auszug, der über eine mehr denn 200jährige Periode die Anzahl der vorgekommenen Taufen, Trauungen und Begräbnisse, so wie die Zahl der Communikanten übersichtlich darstellt und zu mancherlei Gedanken Anlaß geben wird und — mag:

---

*) In Verhandlungen des hochgräflichen Amtes mit dem Rathe hier, in Sachen des Diaconus Neumann, ist viel von „neuen Heiligen“, „Schwärmern“, „Herrnhutern“ u. s. w., die sich für besser und frömmer hielten als andere, auch von „Mummel-“ und „Munkelstunden“, die Rede.

	1630	1633	1640	1650	1660	1670	1680
Communicanten:	?	?	?	?	?	?	?
Copulationen:	23	22	17	34	25	24	32
Taufen:	61	81	58	43	89	92	73
Begräbnisse:	58	408*)	37	45	77	36	71

	1690	1700	1710	1720	1730	1740	1750
Communicanten:	?	?	4628	5128	5418**)	4656	4567
Copulationen:	24	26	19	15	36	27	21
Taufen:	74	64	77	57	108	83	87
Begräbnisse:	69	79	66	135	85	73	98

	1760	1770	1780	1790	1800	1810	1815
Communicanten:	4253	3946	3877	4019	3823	3239	3084
Copulationen:	31	31	40	28	27	35	27
Taufen:	87	80	115	108	106	107	111
Begräbnisse:	134	67	69	71	91	95	79***)

	1820	1830	1835	1840	1845	1850	1855
Communicanten:	2959	2627	2358	2529	2285	2061	2021
Copulationen:	17	24	28	31	24	30	21
Taufen:	124	108	115	123	146	138	106
Begräbnisse:	80	91	92	99	110	83	91

Müssen wir nun diesen, die kirchlichen Angelegenheiten unserer Gemeinde besprechenden Abschnitt mit freudiger Lobpreisung Gottes schließen, der an uns und unseren Vätern große Dinge gethan hat, weil das Wort der Schrift auf sie Anwendung findet:

---

*) Von den oben angeführten Verstorbenen waren allein 343 der Pest erlegen. Im Jahre 1632 wurden 179 an der Pest verstorbene Personen auf dem Kirchhofe beerdigt, 69 aber in den Gärten und auf dem Felde begraben. In Ebersdorf wüthete die Krankheit besonders, da hier allein 40 Evangelische starben, unter ihnen Herr Melchior von Bindemann, Fräulein Catharina von B. und der Gerichtsscholz Martin Lankisch nebst Frau und Kind.

**) Im Jahre 1745 war die Zahl der Communicanten die höchste Zahl 5954, im Jahre 1849 fiel sie am tiefsten, auf 1884!

***) Unter diesen 79 Todten finden wir noch 7 an den Blattern gestorben!

8*

„So hatte nun die Gemeinde Ruhe und bauete sich und wandelte in der Furcht des Herrn und ward erfüllt mit dem Trost des heiligen Geistes. (Apost.-Gesch. 9, 31.);

so können wir doch anderntheils im Hinblick auf die Gegenwart und Zukunft nicht unterlassen, ihr mahnend und bittend noch ein anderes Wort der Schrift zuzurufen:

„So gedenke nun auch, wie du empfangen und gehöret hast, und halte was du hast, damit dir Niemand deine Krone nehme! (Offenb. Joh. 3, 3. 11.)

§ 25.

Verzeichniß der Geistlichen bei der Gemeinde Seidenberg.

A. Aus der katholischen Zeit:

1467. Johannes Gottfriede, pfarr zu Seidenberg, pfaffe des Meyßnischen Stules, von heyliger kaiserlicher Gewald und macht offinbarer Schreiber. So unterzeichnet er sich selbst. Ob er derselbe gewesen, welcher in Carpzov's Analect. Zitt. II. 16. als Commendator in Zittau auftritt, muß dahin gestellt bleiben.

1522. Andreas Chlusthaan, pfarr zu Seidenberg. Seiner wird in einem Schreiben an den Rath zu Görlitz wegen „zwo möllschwein dem garbräther zcu Görlitz vertrawet aus seiner gnade frawen von Bibirstein mölen zcu Seidenbergk der bezahlung wegen d. ⊙ nach Luce Erwähnung gethan.

B. Aus der evangelischen Zeit:

1) Johann Schneider, kommt zwischen den Jahren 1534—1541 in verschiedenen Urkunden vor. In mehreren Schreiben an den Rath in Görlitz, Geldsachen betreffend, (1534) heißt er pfarher und amptmann zu Seydenbergk, und in einem Schreiben von 1536 nennt er sich nur pfarrer, der Herr von Biberstein „pfarher als ein amptmann foriger zceit". Merkwürdig ist noch ein auf ihn bezüglicher Erlaß des Bischofs von Meißen, d. d. Stolpen Sonnabent nach Assumtionis Marie anno 1541, an den Rath von Görlitz ge-

richtet und das also lautet: „Was-Ehr Johannes Schneider, pharher tzu Seydenbergk bei uns thut beclagen, das habt ihr uns seiner schrifft tzu vornehmen, Weil es aber offenbar das er als eine geistliche person tzu weltlichen rechten nicht moge gezogen werden etc.“

Er kaufte sich hier 1542 mit Haus, Acker und Scheune an und lebte 1550 noch. Er hinterließ 2 Söhne, Joachim und Adam, deren erster, Pfarrer zu Reinowitz in Böhmen geworden ist.

2) Franciscus Lehmann, † 1564. Seine Ehegattin Fr. Dorothea geb. Kollmitz aus Seidenberg und seine beiden Töchter an die Rathsherren George Böhme und Paul Riedel hier verheirathet.

3) Stephan Holfeld, † 1587 8. August, wurde aus Görlitz, wo er Cantor gewesen, hierher berufen. Von Schönberg zurückkehrend, wo er den Pastor Tüchler besucht hatte, wurde er von einem Gespenste, wie er berichtete, erschreckt, daß er starb.

4) Matthäus Gryphius, geb. 1558 im April zu Erfurt, wurde 1580 Hofprediger bei Herrn Freiherrn Carl v. Wartenberg zu Klein-Scal in Böhmen, 1585 Pastor in Kratzau, 1587 hierher berufen und zog 1594 als Pastor Substitut nach Reichenbach, von wo er nach Linda ging, † 1624. Verehlicht war er mit Salome geb. Sieber aus Turnau. Sein ältester Sohn Johann George starb 1662 21. December als Pastor zu Horka. Sein zweiter Sohn, Levin Christian, starb als exulirender Prediger 1671. Ein Bildniß von ihm findet sich in Linda mit der Unterschrift:

Patrla Matthael fit In Ipso ErforDla AprILI
PastorqVe MoX Verbl ordDInatVs LIpsIae Is
SuaVIter aVreoLItae Das eXpertVs a MorIs
VItae Sator ViDens MaLo exiit Solo.
Praeco quater denos et quatuor extitit annos
Sextum ille vixit atque Sexagesimum.

5) Christian Mohr, aus Joachimsthal in Böhmen. Seine Eltern waren Exulanten und von Adel; er machte als Feldprediger unter Herrn Freiherrn Melchior von Rädern verschiedene Feldzüge mit und ward von diesem 1594 hierher in's Amt gerufen, hielt 1598 mit den Seinigen bei der Pest in der Gemeinde treulich aus und

war ein strenger und unparteiischer Sittenprediger, stellte auch die noch in der Kirche befindlichen katholischen Gebräuche vollends ab.

Von ihm rührte das älteste Seidenberger Kirchenbuch her, das leider! nicht mehr vorhanden ist. Er starb 1616.

Seine Ehegattin war Frau Anna geb. Füger aus Friesland.

Zwei seiner Söhne waren später in Seidenberg: Johannes, geb. 1596, † 1654 als Arzt und Christian als Jurist. Nachkommen von ihm waren nach Kloß noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts hier.

6) George Pietschmann, geb. 1592 zu St. Georgenthal, wo sein Vater Bürgermeister war, wurde 1625 Pastor Substitut in seiner Vaterstadt, und das Jahr darauf hierher berufen. Von ihm rührt das erste noch vorhandene Kirchenbuch her. Im dreißigjährigen Kriege hat er viel Noth und Gefahr ausgestanden. Treu hielt er in dem schrecklichen Pestjahre 1634 bei seiner Gemeinde aus und wurde ein Opfer derselben am 2. Novbr. d. J. Sein Grabstein steht noch an der Südseite der Kirchmauer.

Seine Ehegattin war Frau Salome geb. Schönfeld. Er hinterließ 6 Kinder:

Joachim, geb. 24. Aug. 1621, † als Pastor in Schwerta 3. Januar 1654;

Joh. George, geb. 1630 4. Juli, † 1665 als Pastor zu Semitz in Schlesien;

Christian, geb. 1633 6. April, † 24. Mai 1701 als Pastor in Lichtenau

und drei Töchter: Magdalena, verheirathet an David Hamann, Pastor in Wendischossig; Elisabeth, an Paul Mican, Pastor zu Radmeritz; Anna Maria, an Abr. Schubert, Pastor in Weigsdorf.

Sein Symbolum: Gaudio perenni gaudeo beatusque ero!

7) Michael Specht aus Schönau a. E. geb. gegen Michaeli 1606. Nach mancherlei Schicksalen wurde er 1631 Pastor in Heinewalde und 1634 hierher berufen. Er hatte ein außerordentliches Gedächtniß und war ein tüchtiger Sänger. Im 30jährigen Kriege hat er viel auszustehen gehabt. † 7. März 1670.

Seine Ehegattin war Frau Martha geb. Kennler aus Zittau. Sein Leichenstein steht an der südlichen Kirchmauer.

8) Friedrich Wolf aus Berzdorf bei Hirschberg, geb. 8. Juli 1637, ward 1670 hierher berufen, nachdem er ein Jahr lang Substitut in Rengersdorf gewesen war. † 20. Juni 1692.

Seine Ehegattin war Frau Theodora geb. Trautmann.

Mit ihm beginnt die Reihe der Oberpfarrer, da 1671 das Diaconat eingerichtet wurde.

9) M. George Hennig, geb. 1643 zu Ober-Oderwitz, ward 1671 erst hier Diaconus, kam 1692 in's Oberpfarramt, † 3. Nov. 1709.

Er war zwei Mal verheirathet,

a) mit Frau Anna Marie geb. Leomann;

b) mit Frau Susanne geb. Hartig.

Von seiner ersten Frau hatte er vier Söhne:

Gottlob Erdmann, s. No. 11.,

Dr. Joachim Ferdinand,

M. Carl Siegmund, † als Stadtrichter in Wittenberg.

Von seiner zweiten Gattin keine Kinder.

10) M. Christian Ludewig, geb. 1664 13. December zu Zittau, wurde 1695 Pastor in Reibersdorf und 1712 Oberpfarrer hier.

Verheirathet war er mit Frau Anna Margaretha geb. Kahl, welche ihm einen Sohn gebar, der Geistlicher in Zittau war.

11) Gottlob Erdmann Hennig, hier geb. am 18. Mai 1674, kam 1794 schon hierher als Substitut seines Vaters, ging 1710 als Pastor nach Reibersdorf und 1713 wieder hierher, † 1721 am 4. Juni.

Er war zwei Mal verheirathet.

12) Jacob Kloß, geb. am 21. Mai 1679 zu Weida im Vogtlande, kam 1716 hierher in's Diaconat und 1722 in's Oberpfarramt, † 1746 den 20. März.

Aus seiner (2) Ehe mit Frau Joh. Sophie verw. Jacobaeer geb. Lucius hinterließ er drei Kinder,

einen Sohn, M. Jacob Gottlieb, Pfarrer in Leuba, dem wir unsere alte, mit großer Treue und Liebe für Seidenberg ausgearbeitete Chronik verdanken und sich durch andere die Oberlausitzsche Geschichte betreffenden lite-

rarischen Arbeiten sehr verdient gemacht hat;
und zwei Töchter:

Joh. Sophie, verheirathet an Herrn Gottlob Arndt, Kaufmann zu Seidenberg und

Joh. Christiane an Herrn Christian Gottlob Gebauer, Gymnasiallehrer zu Zittau.

14) Joh. Gottfried Henrici, geb. 1. Juli 1693 zu Kugelwitz in Schlesien, war, ehe er 1746 hierher kam, Cantor in Sorau, Pastor in Schöndorf und in Radmeritz, hat eine sehr unruhige Amtsführung gehabt, da er mit dem Diaconus Neumann sowohl, als mit dem Rector Ideler sich in verschiedenen Streitigkeiten verwickelte. Er starb 1753 den 10. Novbr.

Verheirathet war er mit Frau Marie Rosine geb. Girich. Eine seiner Töchter war an den Pastor Hensel in Lähn, die andere an den Handelsmann Treu hier verheirathet.

14) Christian Gottlob Koppehele aus Selingsstadt im Erzgebirge, geb. 1719 am 7. Februar, trat 1752 hier als Diaconus ein, wurde 1754 Oberpfarrer, starb aber schon 1761.

15) M. Joh. Gottlob Kolbe, geb. 28. Februar 1749 zu Frauenstein im Erzgebirge, ward 1762 hier Oberpfarrer und † 1789 den 30. Aug.

Seine Ehegattin war Frau Anna Rosine geb. Stricker aus Seidenberg, seine Kinder

Christian Gottlob, Pastor in Nieder=Bielau,

Christiane Elisabeth, verehel. mit Herrn Benjamin Grün, Hammerwerkspachter in Neuhammer;

Friederike Theodora, verehel. mit dem Herrn Superintendent Pastor Joh. Gottfried Dreßler in Nieda, hier am 29. Juli 1845 verstorben.

16) Joh. Gottlieb Schurich, geb. 1732 am 25. Juli zu Budissin, ward 1762 hier Diaconus und 1790 Oberpfarrer. † 22. Mai 1794.

Seine Ehegattin war Frau Rahel Christiane geb. Koppehele aus Selingstadt. Kinder:

1) Christine, verheirathet an den hiesigen Stadtschreiber Herrn Axel=Lilie,

2) Friedrich Gottlob, Bürger und Buchbinder hier, † 28. April 1845,

3) Carl Traugott † 1822 als Diaconus in Berna,

4) Joh. Gottlieb,

5) Christiane.

17) Matthias Friedrich Gerdessen, geb. 8. Mai 1752 in Linda, studirte in Görlitz und Leipzig, wurde 1779 Pastor in Oberau im Meißnischen, 1790 hier Diaconus und 1795 Ober-Pfarrer. † 1828 den 21. Juni, nachdem er (1825) emeritirt worden war und seinen jüngsten Sohn sich hatte substituiren lassen.

Seine Ehegattin Joh. Christiane Katharina geb. Krause † 1826. Kinder:

a) Christiane Friederike Amalie, verheirathet an Herrn Christian Gottlieb Leupoldt, Pastor in Berthelsdorf bei Herrnhut;
b) Matthias Friedrich, Pastor in Strahewalde, † 1854;
c) Immanuel Gottlieb August, † hier als Dr. med. und prakt. Arzt 1835;
d) Caroline Wilhelmine, verheirathet an Herrn Pastor David Traugott Schade in Hennersdorf bei Görlitz;
e) Joh. Henriette;
f) Johann August, der Nachfolger seines Vaters;
g) Gustav, Pastor in Gierdorf und † als Pastor zu Beersdorf bei Brieg 1855.

18) Joh. August Gerdessen, geb. 1. Januar 1801, studirte in Görlitz und Breslau, 1825 seinen Vater substituirt, 1828 Oberpfarrer, 1830 Kgl. Superintendent, 1830 mit Jungfrau Friederike Tobias aus Neukirch verheirathet, † 19. December 1836 kinderlos.

Die Gedenksteine der Geistlichen von Hennig bis auf Gerdessen sen. finden sich an der Nordwand der Oberpfarre; der Denkstein des Superintendenten Gerdessen auf dem neuen Kirchhofe an dem Zaune des Oberpfarrgartens.

19) ich, Friedrich Wilhelm Ernst Mende, geb. 6. Novbr. 1805 zu Naumburg a./S., studirte auf dem dortigen Dom-Gymnasium und auf der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Halle, wurde im August 1831 Rector der Stadtschule in Freistadt, 1834

Pastor zu Priebus und trat Dom. Reminiscere 1838 in mein dermaliges Amt.

Meine Frau ist Marie Louise Ida geb. Holtze, geb. zu Halberstadt und meine Kinder:

Reinhold Ernst Paul, geb. den 6. März 1837;
Auguste Louise Ida, geb. 18. Juni 1839;
Ernst Theodor, geb. 31. Decbr. 1840 und
Otto Ernst Moritz, geb. 14. Mai 1843.

B. Diaconi an hiesiger Kirche.

1) Abraham Schubert, geb. 29. Aug. 1615, ward 1640 hier Cantor, 1641 Diaconus, als welcher er auf dem Schlosse in Ostrichen (Fest Epiphanias) seine Anzugspredigt hielt. Während er zunächst von dem Herrn Standesherrn zur Unterstützung des hiesigen Pfarrers berufen war, hatte er doch zugleich die Ostricher Gemeinde und die Evangelischen aus Böhmisch-Wiesa, die seit 1624 ihres Seelsorgers beraubt waren, seelsorgerisch mit zu versehen. 1642 ging er nach Gießmannsdorf mit Friedersdorf als Pastor, wo ihn sein Kirchpatron, Herr Siegmund Ernst von Kyau selbst installirte, 1646 aber nach Weigsdorf, wo er 1678 entschlafen ist.

Nun 30 Jahre kein Diaconus.

2) M. George Hennig vocirt 1671. Das Diaconat wurde in diesem Jahre von dem Herrn Kirchpatron auf Bitten der Seidenberger Bürgerschaft eingerichtet, die Besoldung aber großentheils von dem Pfarramte genommen. Ueber den Diaconus Hennig s. die Pastoren Nr. 9.

3) M. Gottfried Wolf, der Sohn des ersten Oberpfarrers Friedr. Wolf hier, geb. 1672 10. Januar, kam schon 1692 in das Diaconat hier, ein ebenso befähigter als unruhiger Kopf, lebte so wüste und stiftete so viele Unruhe an, daß er endlich, nachdem alle Ermahnungen fruchtlos gewesen, seines Amtes durch Amtsbefehl, d. d. 12. Febr. 1725, entsetzt wurde. In Ketten wurde er nach Budissin geschafft! Nach Abbüßung seiner Strafe kam er hierher zurück, ward Gastwirth im schwarzen Adler, setzte sein unsittliches Leben fort, bis endlich schwere Trübsal ihn zur Besinnung brachte. Ein bei ihm herbergender Lieutenant, Bezenz mit Namen, der um seine Charge gekommen war, weil ihm der ꝛc. Wolf ein Paar Ohr-

feigen gegeben hatte, rächte sich an ihm auf eine furchtbare Weise. Er überfiel ihn des Nachts mit seinem Bedienten, brachte ihm viele tödtliche Wunden bei und hieb ihm ziemlich die rechte Hand ab. Zwar wurden die Wunden wieder geheilt, aber Wolf verfiel in eine innere Krankheit, der er am 23. Novbr. 1722 unterlag. Vor seinem Tode bekehrte er sich noch mit aufrichtiger Reue, nahm das heil. Abendmahl und bestimmte selbst, daß an seinem Sarge über die Buß-Worte gepredigt werden sollte: „Ich habe wohl gehöret, wie Ephraim klaget: du hast mich gezüchtiget und ich bin auch gezüchtiget; bekehre du mich, so werde ich bekehret, denn du, Herr, bist mein Gott. Da ich bekehret ward, that ich Buße; denn nachdem ich gewitziget bin, schlage ich mich auf die Hälfte. Denn ich bin zu Schanden worden und stehe schamroth; denn ich muß leiden den Hohn meiner Jugend!" Jer. 31, 18. 19.

4) Jacob Kloß vocirt 1716. s. Oberpf. Nr. 13.

5) M. David Mehner, geb. 1685 9. Oct. zu Nossen, erst Pastor in Döbeln, berufen 1722, verheirathet an Jgfr. Joh. Dorothea Merbitz († 1730).

Er hat sich sowohl als Liederdichter, wie auch um die Redaction des ältesten Seidenberger Gesangbuches verdient gemacht. † 1726 am 28. Juni.

6) Christoph Benjamin Rümpler, geb. zu Ober-Gruna im Meißnischen 7. Febr. 1693, vermählt mit Jgfr. Joh. Veronica Lucius. † 1741 21. März.

7) M. Joh. George Neumann, geb. zu Herzberg am 8. Febr. 1712, wurde 1742 in's hiesige Diaconat berufen; verheirathet war er mit Jgfr. Christiane Dorothea Reinhardt, blieb hier bis 1748, in welchem Jahre er auf Oberamtsbefehl, namentlich wegen Invectiven und Injurien gegen den Amtshauptmann Herrn von Gersdorff auf Alt-Seidenberg und wegen sonstiger Excesse, sein Amt niederlegen mußte und wurde förmlich aus dem Diakonat vertrieben, worauf er, nachdem er eine Zeitlang in Dresden privatisirt hatte, als Feldprediger angestellt und 1766 Pfarrer in Groß-Botha bei Grimma wurde, wo er 1791 starb, nachdem ihm sein Sohn George Friedrich kurz vorher substituirt worden war.

8) Carl Eberhard Weimar, ein geborener Dresdner, wurde von Oppurg bei Neustadt a. d. O., wo er 5 Jahre lang Pastor gewesen war, ins hiesige Diaconat berufen; aber schon 1751 versetzte man ihn „aus bekannten Ursachen" sagt die alte Chronik — uns sind's unbekannte — nach Ezdorf, Ephorie Freiberg, wo er gestorben ist.

9) Christian Gottlob Koppehele, vocirt zum Diaconus 1752, wurde 1754 Oberpfarrer.

10) M. Joh. Gottlob Kolbe, berufen zum Diaconus 1754, wurde 1762 Oberpfarrer.

11) Joh. Gottlieb Schurich, berufen 1762, 1790 Ober-Pfarrer.

12) Matthias Friedrich Gerdessen, berufen 1790, 1795 Oberpfarrer.

13) M. Joh. Valentin Kley aus Brotterode in Kurhessen, geb. 1765 am 31. Jan., erlernte erst das Strumpfstricker-Handwerk, nachdem er in der Brüdergemeinde zu Niesky erzogen worden war, ging dann aber nach Bautzen auf's Gymnasium und bezog 1791 die Universität Leipzig, von wo er 1795 hierher in's Diaconat berufen ward. Er war zweimal verheirathet; zum ersten Male mit Jgfr. Anna Katharina Lesser und zum zweiten Male mit Frau Christiane Karoline Amalie geb. Morrawe verehel. gewesene Lange aus Bernstadt. Eine Tochter erster Ehe — alle anderen Kinder starben frühzeitig — war verheirathet mit dem hiesigen Bürger und Tuchmachermeister Herrn Karl Gottlieb Schäfer. Er starb nach fast acht und vierzigjähriger treuer Dienstzeit am 12. Aug. 1843, an demselben Tage, da sein bereits designirter Nachfolger, der ihm zunächst als Substitut an die Seite gesetzt werden sollte, in Breslau die Ordination erhielt. Dies ist:

14) Herr Johann Gottlob Hensel aus Cundorf bei Seidenberg, geb. am 9. April 1809, studirte auf dem Gymnasium in Görlitz und der Universität Breslau, und ward, nachdem er an zwei Stellen Hauslehrer gewesen, am 12. p. Trin. 1843 in sein dermaliges Amt feierlich eingewiesen, das er bis heute unter Gottes Segen als treuer Seelsorger der Gemeinde und im ungetrübtesten Einverständnisse mit mir, seinem Collegen, verwaltet.

Seine Ehegattin Frau Marie Ida Auguste geb. Bauch aus Breslau. Kinder:

1) Johannes Friedrich Wilhelm, geb. 19. Juli 1844;
2) Marie Wilhelmine, geb. 21. November 1845;
3) Heinrich Gotthold, geb. 28. December 1847;
4) Elisabeth Magdalena, geb. 14. Januar 1850;
5) Elisabeth Gottfriede, geb. 29. Aug. 1851;
6) David Emanuel, geb. 17. Februar 1854.

§ 26.

Vermächtnisse und Schenkungen an Kirche, Schule, Arme und zu gemeinnützigen Zwecken.

Wir lassen auf die Geschichte der Kirche unmittelbar die Nachrichten über die der Kirche, Schule, den Armen und gemeinnützigen Anstalten aus der Mitte der Seidenberger Standesherrschaft resp. der Seidenberger Kirchgemeinde gemachten Schenkungen und Legate folgen, weil doch diese in jedem Falle Früchte des von der Kirche gepflegten Glaubens sind, der in der Liebe und guten Werken sich fruchtbar erwiesen hat.

A. Aus der katholischen Zeit:

1) Die älteste Stiftung, von der wir noch sichere Kunde haben, ist aus dem Jahre 1464 und lautete buchstäblich nach der alten Chronik (S. 135. 136.) in dem Seidenberger Stadtbuche also:

„Anno Dni mo ccccoLxiiii yore an dir ximo Junfirtag vor uns ist kummen dy Kringelinge vor eyne gehey: gitte bang frisch und gesunt nnd bescheidin hat unssir kirchin ob got obir sy geböte, olles, dos sy hette odder lassin worde, niehss awsgeschlossin, wenne sunder ii marck ous iren guttern zcu gegebin gen Engilsdorf zcu der kirchin und eyne marg der Wesin des is Lindner und Yorge Rothe czu aldin Seydinberg dy sint vormunde, czu yrem zelengerethe*) ausrichtin noch yrem thode, wos sy do lassin worde".

*) Vergl. Beilage 45.

Eine zweite ist aus dem Jahre 1483. Es wurde Jacob Richter zu Seidenberg verbindlich gemacht, Barthel Baumann folgendes Seelengeräthe zu halten „nemlich eyn Leichtzeichen czu halten und eyn „zelbath" allhy czu Seydenberg und eyne eichin capella unsir libin frawin bilde dareyhn tzewgin, ouch drey zelmessin lossin lessin und allhie eynen und dreissig".

3) Als 1495 Phil. Hefter war erschlagen worden und Conrad Seybt diesen Mord zu versöhnen über sich nahm, so hat er sich verwillet „eynen ochfart und eyn und dreissig und eyne vigilia und eyn leichzeichen zcu Weigsdorf und eyn zelebath armin lewthin und eyn halp schog vor weiss broth und eyne tonne biyr, wy man dy kouft und tzwe tuch mittel gewant armin lewthin czu schneydin und eyne steinerne capella unsir libin frowyn bilde mit eynem kinde doreyhn sy dy czu setzin zu Weigsdorf, wie iss ehm bestin ist und eyn ewig Gedechtniss philipp Hefftern eynzcuschreibin in das tottinbuch czu Weigsdorff und tzwe kertzin zcu tzwegin vor tzwe schog groschin ouch zcu Weigsdorff in die Kirche".

4) Das aus dem Jahre 1467 von Peter Seidel gemachte Vermächtniß ist schon unter Nr. 6. der Beläge mitgetheilt worden.

5) Peter Lachmann mußte testamentmäßig der Simon Scholtzin halten „eyn zelebat ouch eyn leichzegen und eyne capella mit eynem bilde scta Barbara, och zweene dreissig eynen allhy den andirn zcu Gerlitz zwe jore, igklich jor eyn begenkniss mit tzween Priestern und eyn ewig gedechtniss eyzuschreibin".

6) 1504 vermacht Frau Katharina Noldner dem Schulmeister ihre Wiese „dos er soll lewten iii polsen alle Sonnabende vor alle cristglobige zelen (Seelen) zu Selikeit".

7) 1485 vermacht der Scholze in Ostrichen der Kirche zu Weyhzen (Wiesa) 1 Schock, der Kirche zu Engelsdorf 1 Schock, der Kirche zu St. Wolfgang (in Nieda) 1 Schock und der Kirche hier 1 Mark.

Es sind bedeutend mehr solcher frommen Stiftungen gemacht worden, wie denn der alte Chronist ausdrücklich bemerkt (S. 135.), daß er „viele" Beispiele von ansehnlichen Stiftungen anführen könnte, von denen sich wahrscheinlich in den auf dem Rathhause befindlichen Urkunden Nachrichten vorfanden.

B. Die Zeit nach der Reformation:

1) Die erste Stiftung ist das von Rädersche Vermächtniß von 150 oder 200 Thlr. an die Kirche und 50 Thlr. an die Schule hier. Es sollte stiftungsmäßig jedes Jahr am 3. Novbr. ein Gedächtniß gehalten werden; von den Zinsen sollten die Geistlichen und Schulcollegen zusammen 6 Thlr. erhalten, die anderen 6 Thlr. sollten an arme Leute vertheilt werden, das Kapital aber blieb nach dem Willen des Herrn Testators auf der Herrschaft stehen. Leider waren die Zinsen im Jahre 1657 schon mehrere Jahre nicht mehr ausgezahlt worden, und alle Vorstellungen an den Kaiser wie an den Churfürst von Sachsen, das Vermächtniß aufrecht zu erhalten, sind fruchtlos geblieben. So existirt denn kein von Rädersches Vermächtniß mehr!

2) Der Schenkung von zwölf Mark von der Schützengilde an die hiesige Kirche ist bereits S. 68. gedacht worden, wo die Quittungsurkunde selbst zu lesen ist.

3) Die bedeutendste und wichtigste Stiftung ist für die Kirchgemeinde das von Penzigsche Legat.

Mehr als ein Jahrhundert verging, ehe wieder ein Vermächtniß für fromme Zwecke kam, vielleicht weil man thörichter Weise solche „gute Werke“ für unevangelisch ansah, oder, noch wahrscheinlicher, weil die dürre Zeit des 17ten Jahrhunderts mehr zu unfruchtbaren dogmatischen Streitigkeiten, als zu frommen Liebesthaten ein Herz hatte. Erst seit Spener's und Aug. Herm. Franke's Zeit wurde solcher thätiger Liebessinn wieder hier wach und wir haben in unserer nächsten Nähe zwei edle, hochherzige Wohlthäter, Herrn Freiherrn von Hohberg und Pohlschlitten, der in Küpper Kirche, Pfarre und Schule auf seine Kosten erbaute, und Herrn Freiherrn Rudolph Ferdin. von Sylverstein und Polnikau (1715), der in Görlitz für arme Studirende auf Schulen und Universitäten zu Stipendien gegen 12,000 Thlr. aussetzte, der frommen Frau Anna Helene von Penzig geb. von Borau Kessel genannt, von der und deren Stiftung wir nun ein Weiteres zu reden haben, rühmend an die Seite zu stellen.

Geboren war Dieselbe den 19. Decbr. 1643 zu Berzdorf, welches ihr Vater Herr Hans Heinrich von Bohra-Kessel besaß.

Ihr erster Gemahl war Herr Christoph Friedrich von Schwanitz auf Ndr.=Weigsdorf, dem sie 10 Kinder gebahr, die ihr aber alle im Tode vorausgingen; ihr zweiter Gemahl war Herr Heinrich Ludwig von Penzig auf Nieder=Rudelsdorf, Wilka und Nieda. Sie hatte im Jahre 1650 mit ihren Eltern ihres Glaubens wegen aus Böhmen mit auswandern müssen und ruht in Weigsdorf, wo auch ihr ansehnliches Grabmal steht (beerdigt den 6. Juli 1714). In diesem Testamente, d. d. Görlitz, 20. April 1710, legirt sie, gleichmäßig wie sie auch für die evangelische Kirche zu Weigsdorf gethan, der hiesigen Kirche zweitausend Thaler, „daß der Kirche und derselben Diener Wohlfahrt und Aufnahme befördert, das Gotteshaus in anständigem Bau erhalten und in Allem auf Gott und seine Ehre gesehen werden möge, damit Gottes Diener desto mehr angetrieben werden, ihre Aufwartung zu thun und meinen letzten Willen zu erfüllen.“ Sie that dies „in vernünftiger Erwägung, daß in den Exulanten=Jahren ihrer seligen Eltern sie in Nieder=Rudelsdorf meistens erzogen worden, sie in ihrem ersten Wittwenstande sich hier lange aufgehalten, durch Gottes Gnade und seine unerforschliche heilige Providenz in Nieder=Rudelsdorf nach gedachtem Seidenberg eingepfarrt gewesen, an den frommen und gottesfürchtigen Herrn Heinrich Ludwig von Penzig in solcher vergnügten und glückseligen Ehe verheirathet worden, daß sie selbige Zeit vor das beste Theil ihres Lebens auf der Welt schätze“ ꝛc. Ihr Testament bestimmt nun ausdrücklich, daß die Standesherrschaft mit den eingepfarrten Herrschaften einerseits (Curatorium) und die beiden Geistlichen hier andererseits (Administration) dieses legirte Geld gemeinschaftlich verwalten, hypothekarisch sicher in der Ober=Lausitz ausleihen und treu berechnen sollen, ohne es irgendwie mit dem Kirchenvermögen zu vermischen oder gemeinsam zu verrechnen“.

Am 8. p. Trin. jeden Jahres wird in hiesiger Kirche ihr Ehrengedächtniß gehalten, und nach dem Gesange der zwei Lieder: „Valet will ich dir geben ꝛc.“ und „O wie selig seid ihr doch, ihr Frommen ꝛc.“, sowie noch eine der Stiftung und Stifterin betreffende Rede an die Armen von den besonders für sie noch

legirten 500 Thlr. die Interessen vertheilt, wobei aus dem Stiftungsfonds jeder Geistliche 5 Thlr. testamentarisches Vermächtniß, Cantor und Rector jeder 1 Thlr. und die Singeknaben auch 1 Thlr. empfangen. Dieses Vermächtniß von fünfhundert Thalern für die Armen datirt vom 20. April 1714; und will die edle Wohlthäterin unserer Gemeinde davon ausdrücklich auch die arme evangel. Schuljugend bedacht sehen, aber auch nur solche Arme berücksichtigt wissen, „die sich bestimmt zur Seidenberger Kirche halten."

Für Rechnungsführung hat sie den Geistlichen als Remuneration pro Tausend 2 Thlr. ausgesetzt und alterniren hierin Ober-Pfarrer und Diaconus.

Die Stiftung ist mit Michaelis 1718 ins Leben getreten, und es hat unverkennbar ein in der That wunderbarer Segen seit 138 Jahren ihres Bestehens auf ihr geruht: aus ihren Fonds ist in den siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Kirche mit Thurm, Pfarrhaus, Diaconat und die Schule erbaut worden — auf ihre Kosten ist im Laufe dieses Jahrhunderts der Thurm und die Kirche umgedeckt, und die letztere mit neuen Fenstern, auch Pfarre und Diaconat mit Blitzableitern versehen worden. Die von Penzigsche Stiftung hat außerdem Geistliche und Lehrer während ihrer Amtszeit und im Ruhestande freigebig mit Unterstützungen bedacht — und dessen ungeachtet weist die Rechnung des Legats am Schlusse des Jahres 1855 ein Vermögen nach von

13,733 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf.

nach.

4) Haben wir zu erwähnen eine Stiftung aus derselben Zeit von der sel. Frau Anna Sophie von Einsiedel geb. von Rumohr, Gemahlin des ersten Standesherrn aus der Gräflich von Einsiedelschen Familie (S. 40.). Dieselbe bestimmte in ihrem letzten Willen vom 31. August 1714, daß die Zinsen von 4000 Thalern am Montage nach Palmarum in den vier Herrschaften Oppurg, Gebhardsdorf, Ehrenberg und Seidenberg, also in jede 1000 Thlr., unter die Armen vertheilt werden sollen, in Folge dessen alljährlich an die Armen der Standesherrschaft Seidenberg funfzig Thaler zur Vertheilung kommen.

5) Herr Detlev Heinrich von Einsiedel (S. 40.) bestimmte in seinem Testamente vom 14. April 1745 den in seiner

Herrschaft geborenen und erzogenen Armen zur Vertheilung an seinem Todestage (5. März) ebenfalls jährlich 50 Thaler aus den Revenüen der Herrschaft.

6) Das Vermächtniß des hiesigen Bürgers und Branntweinbrenners Joh. Gottfried Hammer vom 11. Juni 1746 im Betrage von 25 Mark, davon der jedesmalige Besitzer des ihm damals eigenthümlichen Bierhofes Nr. 100/21. den Chor-Adjuvanten an hiesiger Kirche die Zinsen zahlen sollte, ist verloren gegangen.

7) Unterm 30. September 1754 legirte in seinem Testamente der hiesige Bürger Johann Wiedemann „der hiesigen Kirche zweihundert Thaler baar Geld, wovon jährlich die Interessen auf etliche arme Kinder verwendet und diese davor zur Schule gehalten werden sollen."

8) d. d. Seidenberg, 16. April 1788 setzte Fräulein Johanne Henriette von Gersdorff († 17. September 1809) aus dem Hause Ostrichen „der Kirche Unserer lieben Frauen zu Seidenberg die Summe von Ein Tausend Thaler aus mit der Bestimmung, daß

a) die Zinsen von 600 Thalern für das Armuth hierselbst verwendet und unter selbiges, vornehmlich an die sogenannten Hausarmen, jährlich an ihrem Sterbetage vertheilt werden;

b) 400 Thaler aber der hiesigen Kirche eigenthümlich als ein zinsbar auszuleihendes Kapital verbleiben, und von den nach ihrem Ableben hiervon fällig werdenden Zinsen obvermeldete Gruft (s. Seite 78. unten), deren Eigenthum und ausschließlichen Gebrauch sie sich und denjenigen ihrer Erben, denen sie solche nach ihrem Tode zueignen werde, hiermit ausdrücklich vorbehielt, so oft es erforderlich, im baufständigen Wesen erhalten und das Uebrige zu der Kirche Nutzen verwendet werden soll."

9) Bedachte Herr Reichsgraf Johann George Friedrich von Einsiedel (S. 41.) das hiesige Hospital mit einem Kapitale von 200 Thalern unterm 10. December 1807.

10) Der Bürger und Töpfermeister Joh. David Straß legirte hiesiger Kirche unterm 5. März 1825 fünfhundert Thaler, davon die Zinsen, nach Abzug von 6 Thlrn. für die beiden Geistlichen, welche eine Gedächtnißrede zu halten haben, und eines Tha-

lers für die beiden ersten Lehrer, die den Gesang des von dem Testator bestimmten Liedes: „Eins ist Noth ꝛc." zu leiten haben, sowie Eines Thalers für die Singeknaben, den hiesigen Ortsarmen zufließen soll.

Es entspann sich über dieses Vermächtniß ein langwieriger Prozeß zwischen den Erben, die das Testament angriffen, und der Kirche, der sich bis 1835 hinzog und doch noch insoweit gewonnen wurde, daß nach Abzug der Prozeßkosten der Kirche noch 388 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf. verblieben.

11) Im Jahre 1852 empfing die Kirche, die Schule (für arme Schulkinder zur Bekleidung) und der nun in der Seidenberger Stiftung aufgegangene Verein zur Gründung einer Klein-Kinderbewahranstalt je ein Legat von Einhundert von der verwittw. Frau Ober-Kirchenvorsteher Martha Sigemund geb. Kloß († 22. März 1852).

12) Unterm 11. December 1844 übergaben die Hesseschen Eheleute (weil. Mstr. Joh. Christoph Hesse, Bürger und Fleischhauermeister und Frau Johanne Eleonore Hesse geb. Kirstein) dem Magistrat ein Kapital von 100 Thalern, daß die Zinsen alljährlich zu Weihnachten an die bedürftigsten Ortsarmen vertheilt würden.

13) legirte der schon als Wohlthäter unserer Kirche S. 79. genannte Herr Advokat Friedrich Pudor zu Leipzig, laut Testament vom 6. Juli 1843 400 Thlr. für die Armen der Stadt (am 1. Advent jeden Jahres die Zinsen zu vertheilen) und 200 Thaler, davon die Zinsen zur Erziehung sittlich-verwahrloster Kinder aus der Stadt verwendet werden sollen, welches letztere Kapital nach Beschluß der Stadtverordneten vom 1. März 1853 und unter Genehmigung Einer Königlichen Regierung d. d. Liegnitz, den 2. Sept. 1853 (I. C. 6435.) an die Seidenberger Stiftung übergegangen ist.

14) Der Tuchfabrikant Herr Christian Samuel Salin zu Görlitz, ein geborener Seidenberger, im Jahre 1852 die Hospital-Kasse mit 100 Thlr.

15) setzte der Tuchmachermeister Joh. Friedrich Sieber hier (gest. 30. Mai 1854) in seinem Testamente, außer 10 Thlr. für die Seidenberger Stiftung, ein Kapital von 600 Thlr. für die Stadt aus und sollen die Zinsen davon jährlich mit 10

Thlr. unter die Armen vertheilt werden. „Wann die übrigen aufzunehmenden Zinsen mit dem Kapitale die Höhe von 2000 Thlr. erreicht haben werden, sind 20 Thlr., bei 3000 Thlr. Höhe sind 30 Thlr., bei 4000 Thlr. sind 40 Thlr., bei 5000 Thlr. sind 50 Thlr. an die Armen zu vertheilen. Von da ab aber erfolgt ein Zuschlag der Zinsen zum Kapital nicht mehr, es werden vielmehr alle Zinsen zu wohlthätigen städtischen Zwecken zu verwenden sein.

16) Die am 10. August 1848 verstorbene verwittw. Frau Joh. Rosine Krause geb. Heidenreich bestimmte in ihrem Testamente vom 30. April 1848 300 Thaler den Stadtarmen in der Weise, daß die städtische Armen-Deputation an 20 Arme 10 Thlr. jährlich zu gleichen Theilen vertheilen sollte, setzt aber dazu kein besonderes Kapital aus, sondern ordnet an, daß der Käufer ihres Hauses die 300 Thlr. unverzinslich auf dem Hause behalten und jährlich die 10 Thlr. zahlen sollte, bis die 300 Thlr. absorbirt wären.

17) Der Tuchmachermeister Carl Gottlieb Roß legirte in seinem Testamente vom 20. März 1854 der Seidenberger Stiftung 25 Thlr. Kapital und 15 Thlr. Zinsen zu Stiftungs-Zwecken.

18) Das Vermächtniß des Fräulein Caroline Ernestine Henriette von Kyaw, im Betrage von 25 Thlr., an die Armen der Stadt, ist am 8. Februar 1830 nebst 4 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. Zinsen vertheilt worden.

19) Herr Kupferschmiedemeister Gotthelf Adolph überwies unterm 20. Juni 1854 der Seidenberger Stiftung ein Hypotheken-Instrument vom 2./4. Novbr. 1841 über 20 Thaler geschenkweise.

20) Noch müssen wir dessen dankbar Erwähnung thun, was die Mießlerschen Eheleute (Herr Bürgermeister em. Christian Gottlieb Mießler und Frau Johanne Rosine geb. Meffert) in ihrem gegenseitigen Testamente vom 20. September 1855 festgesetzt haben:

„§ 3. Wir beide Eheleute verordnen gemeinschaftlich: In Anbetracht des von uns unterm 24. Novbr. 1849 gefeierten 50jährigen Ehejubiläums, und mit den Gefühlen des Dankes für die uns von Gott erwiesene Gnade und zu einem immer-

währenden Andenken, bestimmen wir hierdurch, daß nach unserm beiderseitigen Ableben aus unserm hinterlassenen Vermögen an die hiesige evangel. Kirche die Summe von 100 Thlrn. i. e. Ein Hundert Thalern gezahlt werde.

Dieses Kapital soll jedoch abgesondert von dem übrigen Kirchenvermögen verwaltet und als Mießlersche Jubel-Stiftung bezeichnet werden. Aus den Zinsen dieses Kapitals sollen arme Knaben und Mädchen aus hiesiger Stadt, welche sich während ihrer Schulzeit durch Fleiß und gutes Betragen ausgezeichnet haben, an ihrem Confirmationstage neue Gesangbücher ausgetheilt erhalten, und steht die Auswahl dieser Kinder jedesmal demjenigen Herrn Geistlichen zu, welcher die Confirmation der Kinder hat."

20) Vermächtnisse und Schenkungen von geringerem Betrage können hier nicht einzeln aufgezählt werden, da deren, namentlich in früherer Zeit, sehr viele vorgekommen sind.

II. Von Geschenken an werthvollen Gegenständen zum Schmucke der Kirche u. s. w. dürften folgende besonders namhaft zu machen sein:

Im Jahre 1778 verehrte Fräulein Ernestine von Nostitz hier der Kirche Zwei sammtne silbergestickte und stark mit Silber beschlagene Klingelbeutel im Werthe von 80 Thlr.

Im Jahre 1811 Frau Joh. Beate Bellmann eine violet mit silbernen Franchen versehene Kanzelbekleidung, worauf dann die ganze Kirchgemeinde durch Collecte ein dergleichen Altartuch, sowie auch eine schwarze Kanzel- und Altarbekleidung beschaffte.

Im Jahre 1824 sammelte der Herr Cantor Loose in der Gemeinde 36 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf. zur Beschaffung kirchlicher musikalischer Instrumente, wie denn Derselbe auch im Jahre 1852 wieder durch eine solche Sammlung 50 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. zusammenbrachte, wodurch die Beschaffung eines neuen Chors Posaunen für 33 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. und einer schönen silbernen, inwendig vergoldeten Hostienschachtel möglich wurde, wozu die Kirche 8 Thlr. 25 Sgr. Zuschuß gab.

Im Jahre 1830 bei Gelegenheit der Jubelfeier der Augsburgischen Confession sammelte der Oberpfarrer Gerdessen am Altar

die Summe von 36 Thlr. 21 Sgr., wozu noch freiwillige Gaben traten und wurde dafür ein großer silberner, inwendig stark vergoldeter Kelch 12löthigen Silbers, an Gewicht $15^{7}/_{8}$ Loth, für 49 Thlr. 10 Sgr. angeschafft. Der damalige Ober-Kirchvorsteher Herr Benjamin Sigemund schenkte dazu eine silberne vergoldete Hostien-Patene im Gewicht $7^{7}/_{8}$ Loth für 10 Thlr. 20 Sgr.

Die kostbare rothe, mit goldenen Borden und Franchen reich versehene Festbekleidung der Kanzel, des Altars und Taufsteins aus dem Jahre 1844 ist das Geschenk der hohen Patronats- und eingepfarrten Herrschaften und kostete gegen 150 Thlr.

Geschenke der Gemeinde resp. einzelner Gemeindeglieder sind auch: die große Hildburghauser Altar-Bibel, das neusilberne Crucifix auf dem Altare, die Decken auf dem Altare, der Teppich auf den Altarstufen; der der Kanzel gegenüberhängende große gläserne Kirchenleuchter ist das Geschenk des verstorbenen Gerichtsscholzen Johann Gottlob Hänisch aus Cundorf, der in der Nähe des Chors befindliche, etwas kleinere, ein Geschenk des verstorbenen Bauergutsbesitzers Johann Gottlieb Roitsch ebendaher.

Der durch den verstorbenen Herrn Advokat Pudor in Leipzig geschehenen Renovirung des Innern der Kirche ist bereits S. 79. dankbar gedacht worden.

Der neue Anstrich der Oberpfarre ist durch einen gemeinschaftlichen Beitrag von 15 Thlrn. von dem verstorbenen Gedingebauer Seibt und dem Gedingegärtner Brückner aus Cundorf und dem Gedingegärtner Kern aus Zwecka 1856 ausgeführt.

Schließlich soll noch der thätigen und liebenden Förderung der Bibelgesellschaft, der Missions-Sache und der Gustav-Adolph-Stiftung durch die Seidenberger Kirchgemeinde anerkennend gedacht und bemerkt werden, daß der Seidenberger Missions-Verein, im September 1820, besonders durch die Bemühungen des Herrn Kaufmann Benj. Schneider ins Leben gerufen, der erste Missions-Verein in der Oberlausitz ist.

§ 27.

Die Seidenberger Stiftung.

Unter diesem Namen besteht seit dem Jahre 1853 eine Wohlthätigkeits- oder Erziehungsanstalt, deren Zweck und Einrichtung

aus den in der Beilage Nr. 38 mitgetheilten Statuten genau zu ersehen ist, und aus deren Geschichte Nachstehendes hervorzuheben sein dürfte. Es war am 11. August 1843 als am Jubeltage des eintausendjährigen Bestehens des deutschen Reichs, da der Schreiber Dieses einer zu diesem Behufe zusammengerufenen zahlreichen Versammlung den Vorschlag machte*), das Gedächtniß dieses Tages durch Gründung einer Kleinkinderbewahranstalt, einer Fortbildungs-Schule für die aus der Schule entlassene männliche Jugend bis in's 17te Lebensjahr und einer Gemeinde-Bibliothek zu ehren und zu verewigen. Die Gemeindebibliothek, welcher bald von verschiedenen Seiten, namentlich von dem Herrn Landesältesten der Oberlausitz, Herrn Grafen von Löben, Ritter u. s. w. auf Nieder-Rudelsdorf, dem Herrn Rittergutspachter Ficinus, dem bereits verstorbenen Herrn Rittmeister von Bose auf Ober-Rudelsdorf und dem Herrn Kammerherrn Dr. von Gersdorff, Ritter ꝛc. auf Ostrichen und Alt-Seidenberg namhafte Geschenke an Schriften und Geld zuflossen, besteht heute aus mehr als 300 Bänden gemeinnützigen Schriften, wird aber nicht so fleißig benutzt, als sie's wohl verdiente; die Fortbildungsschule**), an der Herr Cantor Loose und Herr Collaborator Köhler treu mit dem Verfasser gearbeitet haben, ist nach achtjährigem mühseligen Bestehen in Folge mangelnder Theilnahme hingesiecht und endlich 1850 ganz eingegangen; eine Kleinkinderbewahranstalt aber ist gar nicht zu Stande gekommen und alle Versuche, eine solche in's Leben zu rufen, scheiterten daran, daß — auch nicht Ein Kind ihr zugeführt wurde, so daß es scheint, als wäre bis jetzt ein Bedürfniß hierzu nicht fühlbar. Dafür hat der Verein zur Gründung einer Kleinkinderbewahranstalt, welcher sich in Folge der Versammlung am 11. Aug. 1843 constituirte, die Einrichtung einer andern milden Stiftung durch seine Geldmittel wesentlich gefördert und darum die 10 Jahre seines Bestehens nicht ohne Segen gewirkt. In Folge nehmlich eines von dem Herrn Bürgermeister Vogt, dem Stadtverordneten-Vorsteher

*) Vergl. meinen pädag. Volksfreund 1843, Novbrhft., wo die bei dieser Gelegenheit gehaltene Rede abgedruckt ist.

**) Vergl. meine Schrift „Ueber Fortbildung und Fortbildungs-Anstalten". Görlitz bei Remer 1848.

Herr Baumgarten und dem Verfasser unterm 24. Januar 1844 erlassenen Aufrufs zeichneten 117 Personen, meist Bürger der Stadt, für den Zweck der einstigen Gründung einer Kleinkinderbewahranstalt hier einen monatlichen Beitrag in der Höhe von monatlich 3 Pf. bis zu 5 Sgr., es gingen verschiedene Geschenke an den Verein ein, die entworfenen Statuten, worin festgestellt wurde, daß wenn 1000 Thlr. gesammelt wären, die Anstalt ins Leben treten sollte, erhielten unterm 18. Februar 1844 I. C. 1501. die Genehmigung der Königl. Regierung zu Liegnitz, der Herr Standesherr Graf von Einsiedel, sowie sein Herr Bruder Herr Alexander Graf von Einsiedel auf Creba erklärten sich zu einem jährlichen Beitrage von 5 Thlr. bereit, die städtische Kämmerei zahlte seit 1850 eine jährliche Beisteuer von 12 Thlr. und 1852 ging ihr noch ein Legat (vergl. fromme Stiftungen Nr. 9.) von 100 Thlr. zu, so daß sich unter Gottes Beistande der Verein im Jahre 1853 im Besitze eines Kapitals von 677 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf. befand, welches nebst der Pudor'schen Stiftung von 400 Thlr. mit Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordneten vom 1. März 1853 und unter Genehmigung Einer Hohen Königlichen Regierung zu Liegnitz, d. d. 2. September 1853 I. C. 6435. an die Seidenberger Stiftung überging.

Ehe jedoch diese Stiftung in's Leben trat, waren eine Anzahl Männer in hiesiger Stadt zu einem Vereine Behufs Abstellung der Bettelei von Kindern und der Zuwendung derselben zu nützlicher Thätigkeit zusammengetreten, hatten am 10./16. August 1852 einen „Aufruf an unsere Mitbürger" und zur Zeichnung von Beiträgen für die zu gründende Anstalt erlassen und sahen ihre Bemühungen bald dadurch gekrönt, daß 58 Vereinsmitglieder mit einem monatlichen Beitrage von 5 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. der guten Sache, um die es sich handelte, ihre Unterstützung zusagten.

Am ersten September 1852 wurde die erste Conferenz des provisorischen Vorstandes des Vereins gehalten, am 8. October constituirte sich der Verein und vereinigte sich über die Statuten, welche unterm 12. October an Eine Königliche Regierung zu Liegnitz zur Bestätigung eingesandt wurden, die auch schon unterm 16. Octbr. (I. B. 11,035.) erfolgte. Den Vorstand bildeten: Hr. Factor Franz, Herr Diaconus Hensel, Herr Kaufmann Kloß, Herr Bürger-

meister Mütze, Herr Kreisrichter Assessor Scheurich, Herr Kaufmann Wehner, Herr Ober-Kirchvorsteher Weise und Schreiber Dieses. Väter resp. Mütter der bettelnden Kinder wurden am 24. Oct. 1852 vorgeladen, aufgefordert, ihre Kinder zu nützlicher Beschäftigung der Anstalt zuzuweisen und darüber zu Protokoll genommen — es traten 23 Kinder ein, die theils bei der Frau Nagelschmied Reimann, theils bei Frau Töpfer Kloß gegen eine monatliche Remuneration von 1 Thlr. 10 Sgr. in Pflege und Aufsicht gegeben wurden. Mit dem 1. November trat der Verein in Thätigkeit und wurden nun diese Kinder mit Federreißen, Fleckezupfen, Stricken ꝛc. beschäftigt. In wie guten Händen sich auch die Pfleglinge der Anstalt befanden, so machte sich doch bald Mangel an Arbeit für eine solche Anzahl Kinder fühlbar und es mußte darauf gedacht werden, den Kindern der Anstalt eine andauernde Beschäftigung zu sichern. Das Beispiel der Nachbarstadt Friedeberg a. Q., welche mit so segensreichem Erfolge die Sache, der auch unser Streben galt, schon seit Jahren betrieben hatte, legte es uns nahe, auch hier ein Aehnliches, wie dort zu versuchen und so trat denn der Vorstand der Beschäftigungsanstalt mit dem Vorstande des Vereins zur Gründung einer Kleinkinderbewahranstalt am 16. Juni 1853 zu einer Conferenz zusammen, worin beschlossen wurde, einen neuen Verein zu gründen, in welchem die beiden obengenannten Vereine unter dem Namen „Seidenberger Stiftung" aufgingen. Die bereits für diese entworfenen Statuten wurden den Anwesenden Paragraph für Paragraph zur Prüfung mitgetheilt, von derselben in allen Punkten genehmigt, und es constituirte sich nun die Versammlung zum Vereine der Seidenberger Stiftung, worauf die Wahl des Vorstandes vorgenommen wurde, in welchen die in der Beilage Nr. 38. unterzeichneten Herren eintraten. Die Statuten, sowie der gewählte Vorstand erhielten unterm 3. September 1853 I. C. 6435 die Genehmigung Einer Königlichen Hohen Regierung zu Liegnitz und zugleich wurden der Stiftung die dem Vereine zur Gründung einer Kleinkinderbewahranstalt gehörigen Kapitalien sowohl (612 Thlr. 10 Sgr.), als auch die 400 Thlr. Pudor'schen Legatgelder (Legat Nr. 11.) überwiesen.

Schon am 15. October schloß nun der Vorstand mit dem durch die Bemühungen des Herrn Kaufmann Kloß hierher gezogenen

Strickermeister Julius Petschelt einen Vertrag ab, auf Grund dessen derselbe die Aufsicht und Beschäftigung der Pfleglinge der Stiftung übernimmt, welche Obliegenheit er bis heute zur Zufriedenheit des Vorstandes treulich erfüllt hat. Die feierliche Einweihung der Anstalt selbst erfolgte am 15. October 1853, und zwar mit 16 Kindern, deren Zahl sich im Laufe der Zeit bald auf 30 erhöhte, bald auf 10 verminderte. Jetzt zählt sie 21 Kinder und ist darunter ein Knabe, welchen die Stiftung (bei dem Strickermeister Petschelt) ganz in ihre erziehende Pflege genommen, wodurch mit § 1 c. der Statuten ein praktischer Anfang gemacht worden ist.

Die Bedeutung einer solchen Anstalt für das städtische Gemeinwesen, der Segen, welcher sich an sie für die in ihr aufgenommene Jugend nicht nur für die Gegenwart, sondern namentlich auch für die Zukunft knüpft, der Ruf des Herrn „Wer ein solch Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf!" verdiente in der That eine allgemeinere Beachtung, eine noch liebendere Theilnahme und thätigere Unterstützung, als die Sache bisher bei einem nicht geringen Theile der hiesigen Bürgerschaft gefunden hat! Die Zahl der Mitglieder des Vereins beträgt z. Z. noch nicht funfzig.

Im Mai 1855 kaufte der Vorstand für die Zwecke der Anstalt von dem Böttchermeister Julius Frenzbach für 370 Thaler den auf der Kirchgasse Nr. 100./2. belegenen Brauhof, richtete ihn mit einem Kostenaufwande von 57 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf. zweckdienlich ein und erhielt die nachträgliche Genehmigung zum Kaufe von Einem Hohen Ministerio, d.d. Berlin, 7. Januar 1856, Nr. 27,809. U., wie auch die am 14. September 1855 stattgehabte General-Versammlung sich einstimmig für den Erwerb des Grundstückes ausgesprochen hat. Das Haus ist an den Strickermeister Petschelt gegen einen Miethzins von 22 Thlr. und Zahlung der auf demselben lastenden Abgaben zum Nießbrauch überlassen. Auf Grund des Hohen Minist.-Erlasses vom 14. Mai 1851 genießt die Stiftung als milde Stiftung auch Gebühren- und Sportel-Freiheit.

Das Vermögen der Stiftung betrug am 15. October 1856 incl. des Hauses, welches sich auf 450 Thlr. verzinst, ein Vermögen von 1144 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., wovon die Zinsen theils für Stiftungszwecke verwendet, theils wieder kapitalisirt werden.

Der der Stiftung zugewendeten Legate ist bereits oben dankbar gedacht worden. Ich kann nicht unterlassen, die gute Sache, welche der Seidenberger Stiftung gilt, und somit diese selbst der hiesigen Bürgerschaft von Neuem zu liebender Theilnahme recht herzlich und dringend zu empfehlen und zugleich für alle und jede der Anstalt erwiesene Förderung und Unterstützung den herzlichsten Dank hiermit öffentlich auszusprechen. Gottes Segen aber walte über derselben immerdar und lasse sie viel Frucht schaffen!

D.

Die Schule zu Seidenberg.

Die ersten sichern Nachrichten von dem Bestehen einer Schule an hiesigem Orte datiren aus dem Jahre 1467 (vergl. Vermächtnisse Nr. 1. B. und Beilage Nr. 6.). Dieselbe gehörte der Gesammtgemeinde Seidenberg an und der an ihr arbeitende „Schulmeister" war Kirchendiener und versah als solcher zugleich den Dienst des Küsters, des Cantors, des Organisten und des Gerichtsschreibers. Die Jugend vom Lande mußte nach Seidenberg in die Schule gehen; erst seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts kommen „Schulhalter" auf dem Lande vor, einfache Landleute, welche sich mit den Kindern lehrend beschäftigten und ihnen die ersten elementarischen Kenntnisse nothdürftig beibrachten. So erwähnt das Kirchenbuch 1648 eines Schulhalters in Alt-Seidenberg, Joachim Schönfelders, und späterhin eines solchen in Nieder-Rudelsdorf, der Johann Christoph Lange hieß. Die erste Einrichtung solcher Landschulen, wenn man dieselbe so nennen darf, ist aber keinesweges das Werk des Staates oder der Kirche, sondern die nothdürftige Befriedigung eines Bedürfnisses für die Landbewohner, denen das Hereinschicken ihrer Kinder zur Schule in die Stadt zu lästig und unbequem war; man duldete nur dieses Auskunftsmittel, sofern dadurch dem Schulmeister in der Stadt nichts entzogen wurde, während man sogen. Winkelschulen in der Stadt, wie z. B. ein Arzt Christoph Pietschmann eine hielt, mit Entschiedenheit entgegen trat und sie aufhob (1714).

Schulzwang, den heilsamsten Zwang, den es geben kann, kannte man bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht. Auch

waren die Kinder früher nicht gehalten, allen Lektionen beizuwohnen: Schreiben, Rechnen, deutschen Sprachunterricht u. s. w. nahm, wer ihn nehmen wollte und hierfür mußte die „Private" bezahlt werden. So stand es noch vor 50 Jahren. Daher war denn auch das Schulgeld so auffallend gering; bis zum Jahre 1828 wurde für das Kind jährlich in Summa 9 gGg. 4 Pf. bezahlt; die Erhöhung auf 6 Pf. pro Woche erregte viel Mißstimmung und gab zu mancherlei Aergerniß Anlaß. Damals wurde auch das Schulgeld fixirt, das des Rectors auf jährlich 60 Thlr., des Cantors auf 40 Thlr. und des Collaborators auf 57 Thlr., dem aber, in Rücksicht auf sein allzudürftiges Einkommen auf Antrag der Schuldeputation vom 20./24. Februar 1843 von der städtischen Verwaltungsbehörde, d. d. 12. April 1843 (II. G. 25—28) eine persönliche Zulage von 25 Thlr. bewilligt ward. Das Schulgeld, das wöchentlich von dem Kämmerer eingesammelt wird, fließt in die städtische Kämmereikasse, aus welcher die Lehrer sowohl das Schulgeld als auch die Ablösungs-Quoten für ihren ehemaligen Opferumgang beziehen.

Die Zahl der Schulkinder beläuft sich am Schlusse des Jahres 1856 auf 239, von denen 72 Knaben auf die erste Klasse, 69 Mädchen auf die 2te Klasse, und 46 Knaben und 52 Mädchen auf die Elementar-Klasse kommen. Unter diesen Kindern befinden sich 6 Knaben und 8 Mädchen aus dem eingeschulten Ebersdorf.

Das Innere der Schule betreffend läßt sich nur vermuthen, daß in der frühesten Zeit der Unterricht sich auf Lesen, Singen und Religionslehre, nebenbei wohl auf Einübung kirchlicher Ceremonien beschränkt haben mag, seit Einführung der Reformation wurde natürlich die Betreibung des Lutherischen Katechismus besonders hervorgehoben und das Bibellesen fand die pflichtmäßige Berücksichtigung. Mit welchem Eifer sich der Herr Melchior von Rädern der Schulen annahm, ist aus den Mittheilungen in der Beilage Nr. 16. ersichtlich. Er war es auch, der dafür sorgte, daß ein zweiter Lehrer, als Cantor zugleich an der Kirche, eingesetzt wurde (vergl. Beilage Nr. 44.). Doch nicht nur Er erwarb sich um unser Schulwesen wesentliche Verdienste, sondern dankbar muß hier überhaupt der Herren Standesherren als Schulpatrone rühmlich gedacht werden, sofern sie alle und jederzeit bei Besetzung der Lehrerstellen mit strenger Gewissenhaftigkeit die wahren Bedürfnisse der Schule im Auge

behielten und ihr Absehen nur auf solche Männer richteten, welche zum Amte tüchtig vorbereitet, ihrem Berufe gewachsen waren und durch einen rechtschaffenen Sinn und frommen Wandel Vorbilder der Heerde, die ihnen anvertraut werden sollte, werden konnten. Rector und Cantor waren bis in die neueste Zeit stets studirte Männer und unter den erstern finden wir mehrere wirkliche Gelehrte im strengen Sinne des Wortes, unter denen auch die Schule einen gelehrten Anstrich erhielt, so daß, wie die alte Chronik S 223. ausdrücklich erwähnt, einzelne Schüler von hier zur Universität abgingen, wobei freilich bemerkt wird, „daß der Privatfleiß der Lehrer dabei das Beste gethan haben mögen.“ Unter den beiden Rectoren Ideler und Reichwitz, von denen der Erstere durch classische, der andere durch pädagogische Bildung sich rühmlich hervorthat, erreichte die Schule in wissenschaftlicher Beziehung ihre Glanzperiode; wurden doch unter diesen beiden Männern von den Schulknaben in besonderen Festcostümen „mit vielem Beifall“ auf dem Rathhause theatralische Stücke aufgeführt, zu denen der Adel aus der Umgegend, selbst einmal der berühmte Herr von Tschirnhaus aus Kießlingswalde, als Zuschauer sich einfand. Nach Idelers Abgange und selbst schon in den letzten Amtsjahren desselben sank die Schule etwas herab, man fing an, sich auf die nothwendigste Realia und Elementaria zu beschränken und die unmittelbaren Bedürfnisse des zukünftigen Handwerkers ausschließlich in's Auge zu fassen. Der mit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts einreißende dürre Encyclopädismus, bei dem die christliche Erziehung und die fromme Herzensbildung der Jugend gar oft sehr in den Hintergrund trat oder gar vernachlässigt wurde, fand in unserer Schule keinen Eingang: treue Lehrer und gewissenhafte Schulrevisoren sorgten dafür, daß im treuen Anschlusse an das Wort Gottes und den lutherischen Katechismus die Kinder „blieben in der gesunden und heilsamen Lehre“ Tit. 1, 9., „von Kind auf die heilige Schrift lernten, welche unterweisen kann zur Seligkeit durch den Glauben an Christo Jesu“ (2. Tim. 3, 5.) und das Eine, was Noth thut, fand immer eine sorgfältige Vertretung. Der Unterricht wird jetzt auf Grundlage und nach Maßgabe der neuen Regulative vom 1. 2. 3. October 1852 in wöchentlich 26 Stunden ertheilt, und beschränkt sich auf Lesen im Lesebuche, in der Bibel und im Gesangbuche,

Katechismus-Unterricht, biblische Geschichte, Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, Gesang- und Vaterlandskunde, wozu noch Anleitung zur Anfertigung deutscher Aufsätze tritt.

Lokal-Revisor der Schule ist der jedesmalige Oberpfarrer, dem auch die Aufsicht über die Alt-Seidenberger Schule zusteht, während dem Diaconus die Revision über die Schulen zu Ostrichen, Ober- und Nieder-Rudelsdorf obliegt.

Die Schuldeputation als die Lokal-Schulbehörde besteht zur Zeit aus

dem Vertreter des Herrn Schulpatrons, Herrn Rent-Einnehmer Schubert,
dem Kämmerer Herrn Sommer als Schulkassen-Rendant,
dem Herrn Lederhändler Ernst Schmidt,
dem Herrn Bäckermeister Beier,
dem Herrn Maler Schäfer und
dem Oberpfarrer E. Mende, Vorsitzender,

laut Rescript der Königlichen Regierung vom 9. December 1856 (II. 10,285.)

Die Rechnung der Schulkasse schloß am Ende 1855 mit 395 Thlr. ausgeliehenen Capitalien ab. — Grundstücke besitzt die Schule nicht. — Die Opfer-Umgänge des Rectors und Cantors sind seit 1846 mit 15 Thlr. aus der Kämmerei-Kasse abgelöst. (Beschluß der Stadtverordneten vom 18. Juli 1845.)

§ 28.

Verzeichniß der Lehrer in der Gemeinde Seidenberg.

I. Rectoren.

Die Reihe der Rectoren eröffnet

1) Johannes Hartmann 1553—1569.

2) Sein Sohn Michael Hartmann, der bald als Pastor nach Hirschfelde ging.

3) Johann Leder, geb. zu Schmiedeberg 1537, erst Schulmeister in Schönberg, trat 1577 in's Amt und † 10. September 1623. Bei ihm ging Jacob Böhme in die Schule.

4) Andreas Schellhorn, geb. zu Lauban, vocirt 1623, ging 1626 nach Görlitz an die Petri-Kirche als Organist, † 1649.

5) Joseph Schmiedgen, geb. 1597 7. Decbr. zu Zittau, kam als exilirter Schulmeister aus Oschitz hierher (1626), und ging 1636 als Pastor nach Ober-Seifersdorf. † 1674 25. März.

6) Daniel Clausnitz aus Zittau von 1636 bis 1640, wo er Pastor in Reibersdorf wurde. † 1678.

7) Michael Wiedner, 1636 Cantor und Organist, 1640 Rector. † 1646.

8) Michael Kennler, geb. zu Zittau, war nur kurze Zeit hier im Amte.

9) Tobias Pietschmann, geb. zu Georgenthal von 1648 bis 1668.

10) Tobias Jacobi, geb. zu Hirschberg 1626, kam 1669 in's Amt; † 1674. Er war zugleich Notarius publ. caesar., also Jurist.

11) Abraham Geyer, ein geb. Seidenberger, auch Not. publ. caes. — der letzte, der zugleich, wie alle seine Vorgänger, Stadtschreiber war. Er war es auch, der zuerst den Titel „Rector" annahm.

12) Gottfried Reichwitz aus Wohlau in Schlesien, seit 1690 bis 1694 ging er nach Lauban als Lehrer an's Gymnasium und starb dort 6. März 1717. Ein denkender, methodisch unterrichtender Lehrer, aber vielfach angefochten. Herr Standesherr Graf von Nostitz als Patron war sein hoher Gönner.*)

13) Samuel Brückner, ein Seidenberger, geb. 1658 am 10. Januar, trat 1694 in's Amt. † 1698 im Novbr.

14) Joh. Füger, auch aus Seidenberg, geb. 29. Nov. 1652, ein tüchtiger Mathematiker und gründlicher Gelehrter, vielgereist. Er erhielt unterm 19. Januar 1698 vom Churf. von Sachsen das Privilegium zur Anlegung einer Taubstummen-Unterrichts-Anstalt**) — gewiß der ersten in der Lausitz, wenn nicht in noch weiterem Kreise. † 1726 Ende Januar.

15) Andreas Ludwig Ideler aus Cölln an der Spree, geb. 3. März 1693. Sein Vater war Pastor zu Paukow, Schönhausen und Blankenfeld. Er studirte in Berlin, Halle, Wittenberg, ging als Hauslehrer mit nach Frankreich, wurde 1626 Rector. † 1757 11. Jan.

---

*) Vergl. Beil. 51. 52.

**) Alte Chronik S. 231 ff. ist das Privilegium abgedruckt. Beilage Nr.

Er reichte vier Bewerbungsschreiben um das hiesige Rectorat in deutscher, lateinischer, französischer und italienischer Sprache bei dem Herrn Standesherrn ein, welche noch auf dem Reibersdorfer Archive befindlich sind.

16) Adam Benj. Ziegler, geb. 25. März 1721 zu Lautersdorf, studirte in Zittau und Leipzig, kam 1757 als Rector hierher, † 13. Febr. 1785.

17) M. Joh. Sig. Flether, geb. 19. Febr. 1747 zu Benau bei Sorau, studirte in Görlitz, Sorau, Leipzig und Wittenberg, trat 1782 ins Amt, † 1824 15. Juni, nachdem er sich vier Jahre vorher hatte emeritiren lassen.

18) Joh. Gottlieb Leubner aus Reibersdorf, geb. 7. Juni 1791, Zögling des Zittauer Gymnasiums und Seminars, 1814 Cantor, seit 1823 Rector.

II. Cantoren.

1) Paul Hartmann, Enkel des sub Nr. 1. angeführten Rectors, geb. zu Reichenberg, war Pfarrer in Arnsdorf; † 1622 in Weißkirchen.

2) Andreas Schellhorn, siehe Rectoren Nr. 4.

3) Jerem. Tschertner aus Lauban, seit 1623, ging 1632 als Cantor nach Lauban; † 1658 12. Sept.

4) David Hydewald seit 1633; † 1636.

5) Michael Wiedner, s. Rectoren Nr. 7.

6) Abraham Schubert aus Schönau, seit 1640, ward später Diaconus in Ostrichen.

7) Paul Richter (Judex) aus Lauban, seit 1641, ging von hier, wie vorher in Greiffenberg aus seinem Amte entlassen, als Schullehrer nach Muskau, wo er 1655 6. Febr. starb.

8) Martin Döring, ein Seidenberger, geb. 15. Januar 1625, kam 1648 in's Amt, starb aber schon 1649.

9) George Frosch aus Zittau, 1649 † 1661.

10) Christian Pietschmann, Sohn des hiesigen Pastors George P., geb. 6. April 1633, studirte in Zittau und Wittenberg, 1661 hier Cantor, 1663 Pfarrer in Taubenheim, 1677 P. zu Lichtenau; † 24. Mai 1701.

11) Joh. Christoph Hamann aus Wendischossig, seit 1663; † 1671.

12) Heinrich Schiff aus Lauban, geb. 1618, studirte in Lauban und Straßburg, kam als Cantor aus Greiffenberg, der Religion wegen vertrieben, in's hiesige Cantorat 1671; † 28. Mai 1676.

13) Nicol. Rößler, geb. zu Lauban 1638, von 1677—1707. Ihm folgt sein Sohn

14) Cölestinus Rößler, geb. 1679 6. April, studirte in Leipzig; † 1739.

15) Rudolph Heinrich Günther, geb. zu Roßwein 8. Januar 1708, studirte in Freiberg und Leipzig, kam 1740 hierher, übernahm nach dem Tode seines Schwiegervaters Herrn Gottfr. Döring das Gut Scheiba.

16) Joh. Gottfried Striezel, kam als Stud. jur. in das Cantorat und wurde 1770 Schulmeister in Küpper.

17) M. Joh. Carl Tobias Schumann, Cand. theol., aus Rothenburg (1730 geb. am 21. Decbr.) trat 1770 in's Cantorat, ward 1809 Altershalber emeritirt und † 1812 den 30. August.

18) Joh. Gottfried Müller aus Cosma, 1809 Cantor, † 29. Juli 1814. Er war der Erste, welcher den Organistendienst mit übernahm.

19) Joh. Gottlieb Leubner, s. Rectoren Nr. 18.

20) Carl Aug. Loose, geb. 19. Aug. 1799 zu Groß-Hennersdorf bei Herrnhut, verwaltet das Cantor- und Organisten-Amt mit dem Amte eines II. Schulcollegen (als Lehrer der Mädchen) seit 1824.

III. Collaboratoren.

Die Collaboratoren waren ursprünglich als Elementarlehrer und Organisten seit 1611 angestellt, wie aus einem Kirchenrechnungs-Protokolle zu ersehen, worin Herr von Haugwitz auf Alt-Seidenberg zum Salar des Organisten 1½ Thlr. jährlich, Herr Hans von Eberhard aus Küpper wegen des eingepfarrten Göh, Cundorf und Zwecka, die ihm gehörten, 2 Thlr., Herr Abrah. v. Miltitz auf Alt-Seidenberg 1½ Thlr., Herr Friedrich von Schwanitz wegen des eingepfarrten Ebersdorf 12 Argent, Herr Boleslaw von Lidlau aus Ober-Rudelsdorf 1½ Thlr., Herr Hans von Penzig auf Nieder-Rudelsdorf 2 Thlr. jährlich bewilligten.

Als aber 1726 ein besonderer Glöckner bestellt wurde, ging der Organisten-Posten auf den Cantor mit über und der Glöckner

versah den Posten eines Elementarlehrers, d. h. er ließ die Anfänger buchstabiren und die ersten Hauptstücke lernen.

Als solche Collaboratoren werden aufgeführt:

1) Friedrich Salin, ein Kürschner, seit 1674; † 1705.

2) Jonas Sieber, ein Bäcker; † 1732.

3) Christian Schneider, † 11. Febrar 1747.

4) Michael Gottfr. Morgenbesser, ein Seiler.

5) Carl Gottlieb Werner, Tuchmacher, seit 1768; † 16. März 1788.

6) Carl Gottlieb Werner, † 8. Febr. 1827.

Nachdem am 9. Mai 1829 von der hochgräflichen Patronats-Herrschaft ein Glöckner und Küster in der Person des noch jetzt fungirenden Tuchmachermeisters Christian Gotthelf John bestellt worden war, wurden Collaboratoren auf Seminarien zu ihrem Berufe besonders gebildet und nur für den Dienst der Schule berufen, angestellt.

1) Joh. Carl Aug. Schmidt 1829—1830, ging nach Görlitz als Hilfslehrer.

2) Carl Ferdin. Teichert, geb. 13. Novbr. 1806 zu Grünberg, seit dem 12. Juni 1830, ging 1839 als Lehrer nach Görlitz.

3) Carl Ludwig Jacob aus Seidenberg, berufen am 13. April 1839, folgte 1840 einem Rufe als Cantor nach Bellmannsdorf. Sein Nachfolger im Amte ist.

4) Hermann Köhler, Cand. theol., geb. zu Schönbrunn am 16. October 1803.

Anhang.

Verzeichniß derjenigen Seidenberger, welche sich den Wissenschaften gewidmet haben.*)

1) Axel-Lilie, Moritz Friedr. Wilh., geb. 1. Sept. 1808, war erst christ-kathol. Prediger in Liegnitz, jetzt Corrector in der Schurich'schen Buchdruckerei in München.

*) Die bereits als Geistliche und Lehrer aufgeführten sind hier weggelassen.

2) Bellmann, Carl Gust. Theod., geb. 20. Sept. 1804, Kön. Consistorial- und Provinzial-Schulrath zu Breslau.

3) Bellmann, Alex. Louis, geb. 19. Aug. 1807, Königl. Platz-Ingenieur in Stralsund, Ritter des k. k. Leopoldordens und Inhaber des Dienstauszeichnungskreuzes.

4) Bellmann, Carl Friedr. Alex., geb. 31. Oct. 1809, † 6. Aug. 1840, als Doctor der Philos. und Privat-Docent an der Univers. Breslau, wo er auch Custos der Univers.-Bibliothek war.

5) Effenberger, Friedr., geb. 8. Juli 1670, Dr. med. und prakt. Arzt hier.

6) Effenberger, Ephr., geb. 21. Decbr. 1658, Rector zu Schönberg.

7) Effenberger, Friedr. Ephr., geb. 7. Juni 1703, Dr. med. und prakt. Arzt zu Hirschberg.

8) Ehrentraut, Mich., geb. 23. Sept. 1652, Not. publ. Caes. und später Gymnasial-Lehrer in Zittau, † 18. März 1696.

9) Frenzel, Joh., geb. 1597, ein tüchtiger Rechtsgelehrter und Not. publ. Caes., † 6. Sept. 1672.

10) Ficinus, Gust. Otto, geb. zu Alt-Seidenberg 26. Aug. 1818, Königl. Berg-Justiz-Rath zu Tarnowitz in Oberschlesien.

11) Ficinus, Franz Bruno, geb. zu Alt-Seidenberg 24. Febr. 1822, Dr. med. und chir., Leibarzt des Herrn Grafen zu Stollberg-Wernigerode und prakt. Arzt zu Wernigerode auf dem Harze.

12) Friebe, Ernst Samuel, geb. zu Alt-Seidenberg 21. Nov. 1786, † 25. Mai 1821 als Pastor zu Wingendorf.

13) Gerdessen, Imman. Gottl., Dr. med. und prakt. Arzt hier, † 26. Dec. 1833.

14) Gerdessen, Gust. Heinr., geb. 1. Juli 1803, † als Pastor zu Laugwitz und Bärzdorf bei Brieg 14. Oct. 1855.

15) Gerdessen, Matthias Friedr., geb. 10. Jan. 1789, † 28. Nov. 1853, als Pastor zu Strawalde bei Herrnhut.

16) Hartmann, Joh., Pastor zu Reichenberg (1600).

17) Hartmann, Ernst Liebegott, † als Candidat des Predigtamts 21. Juni 1850 zu Teplitz.

18) Herzog, Christian Gtlob., geb. 19. April 1788, Dr. phil., Schulrath und Gymnasial-Director, auch Verfasser vieler gelehrter Schriften.

19) Hayn, Gtlob, ein Jurist, Not. publ. Caes., † 1737.

20) Hübel, Adam, Dr. med. und prakt. Arzt hier † 1703.

21) Hennig, Joach. Ferd., Doct. der Rechte u. prakt. Jurist.

22) Hennig, Carl Siegemund, studirte Theol., ward aber später Stadtrichter in Wittenberg, als welcher er auch ca. 1760 verstorben ist.

23) Illgner, Carl Gtlob., geb. 9. Nov. 1785, lebt als Cand. Rev. Min. hier.

24) Mohr, Joh., ein Mediciner, † 1654.

25) Mohr, Christian, ein Rechtsgelehrter, † 1640.

26) Mohr, Joh. Christian, Pastor zu Doberschütz bei Eilenburg, † 4. Mct. 1691.

27) Naumann, David Herm., geb. 5. Sept. 1819, Past. sec. zu Sprottau.

28) Pietschmann, Joachim, Pastor in Schwerta, † 3. Juni 1654.

29) Pietschmann, Joh. Georg, Pastor zu Samitz bei Hainau, † 1665.

30) Pietschmann, Joh. Christoph, Dr. med. und prakt. Arzt, † 1741.

31) Pudor, Joh. Friedr., Advokat, hier geb. 25. April 1780, † Leipzig, 4. Decbr. 1845, vergl. S. 79. u. S. 131.

32) Pudor, Carl Friedr., ebenfalls Jurist, geb. 9. Mai 1783, z. Z. in Lauban.

33) Rolle, Gust. Louis, geb. 11. Jan. 1815, studirte Medicin und ist jetzt Musiklehrer in Leipzig.

34) Schmidt, Christoph, Pastor zu Rothwasser und Kohlfurt, † gegen 1690.

35) Schneider, Joach., Pastor zu Reinowitz in Böhmen (1550).

36) Semder, Christoph, Pastor zu Porschwitz in Schlesien († 1749).

37) Stricker, Carl Gotthelf, geb. 16. Nov. 1794, † als Dr. med. und prakt. Arzt hier, 1. März 1823.

38) Wandel, Ernst Gottfried, geb. 5. Jan. 1804, Ober-Pfarrer zu Nimptsch in Schlesien.

Noch gedenken wir hier eines lieben Landsmannes, welcher sich der Kunst gewidmet hat, des Historien-Malers Gustav Adolph in Dresden, hier geb. 13. Sept. 1822.

E.

Die zur Standesherrschaft resp. zur Kirchgemeinde Seidenberg gehörigen Dorfschaften.

1. Alt-Seidenberg. (Vergl. S. 54—56.)

Das Dorf Alt-Seidenberg mit seinen drei stattlichen Höfen (der Oberhof, nach einem Lehnbriefe vom 18. April 1681 das Principal-Gut, der Niederhof, wo einst die Kirche stand*) und das erst ca. 1750 erbaute, wegen seiner hohen Lage die ganze Gegend beherrschende Steinvorwerk) besteht aus vier Theilen, davon drei: Ober-Altseidenberg oder die große Seite, Nieder-Altseidenberg oder die kleine Seite und der sogenannte Klyx, östlich von der Stadt liegen und sich auf der vom Burgsberge aus nach Küpper und Berna zu hinziehenden, durch ein Thal durchschnittenen Hochebene fast eine halbe Stunde Weges ausdehnen, während der sogen. Alt-Seidenberger Grund, ein romantisches, von der Katzbach durchflossenes anmuthiges Thal mit dem romantischen großen und kleinen Katzensteine**), mit der Grundmühle, der Grundschenke, der Walkmühle, dem Alt-Seidenberger Gemeindehause und zwei Privatwohnungen sich von Süd nach Nord bis an den Fuß des Burgberges erstreckt. Wie schon früher bemerkt wurde, ist Alt-Seidenberg sehr alt und wahrscheinlich enthält der Ort die ersten Ansiedelungen bei der Burg auf dem Berge Syden. Durch den Hussiten-, sowie im dreißigjährigen, dem Schwedischen und siebenjährigen Kriege hat das Dorf schwere Drangsale zu bestehen gehabt, was schon daraus

*) Vergl. Beilage 37. a—d.

**) Vielleicht ist in der Grundurkunde v. J. 1213 nach der Jakitsipozkazi der große Katzenstein?

ersichtlich ist, daß hier die bedeutendsten Nahrungen, Bauergüter und selbst der Kretscham*) zu wiederholten Malen jahrelang ganz wüste liegen blieben, weil die Besitzer bei Nacht und Nebel davon liefen. Dies ist besonders der Fall von 1670 bis 1725, in welcher Zeit die meisten Bauergüter an die Herrschaft fielen, deren es ehemals gegen 20 in Alt-Seidenberg gab. Daß Alt-Seidenberg im 17ten Jahrhundert überhaupt wenig bevölkert war, geht daraus ganz unzweideutig hervor, daß der Amtsverrichtungen aus Alt-Seidenberg in den KBB. auffallend wenige vorkommen.

Dagegen wanderten in der Zeit von 1624—1654 aus dem unmittelbar daran grenzenden böhmischen Grenzorten gerade in Alt-Seidenberg eine bedeutende Anzahl vertriebener oder geflüchteter Evangelischer ein und fanden bei der Herrschaft eine sehr freundliche Aufnahme**).

Das Dorf zählt jetzt 1 Bauer, 33 Gärtner und 48 Häusler. Die Hauptbeschäftigung der Bewohner ist dermalen Weberei; denn zum Betriebe der Landwirthschaft fehlt es den zahlreichen Insassen im Ganzen doch an Grund und Boden, da die Herrschaft den bedeutend größern Theil desselben besitzt***).

---

*) Kretscham aus dem Slavischen, wo Kraschna „Ort des Gerichts" heißt.

**) Als solche Eingewanderte aus Böhmen werden namhaft gemacht (1651) Christoph Brückner aus Rückersdorf, Matz Hoffmann aus Bullendorf; (1651) Nicol Knoblauch aus Rückersdorf, George Frömter von der Wustung, Martin Hoffmann; (1652) Andreas Schlägel aus Berzdorf, Georg Neumann aus Schönwalde, Jacob Döring aus Berzdorf, Christoph Sigemund daher, Martin Günzel aus Göh, Christoph Walter aus Bernsdorf (1654), Georg Engemann (1656) aus Ullersdorf, welche „um des reinen Wortes Gottes willen bei den Ihrigen nit haben können geduldet werden und als Glaubensgenossen dieser Landesreligion gar billig von der adeligen Herrschaft angenommen". Die drei Familien: Brückner, Frömter und Engemann sind noch in Alt-Seidenberg vorhanden, der letzte Walter ist in Alt-Seidenberg und der letzte Sigemund in Seidenberg vor einigen Jahren verstorben. Andere als Exulanten aus Böhmen eingewanderte Familien sollen die Friebe und Fiedler sein. Doch habe ich über sie etwas Näheres nicht gefunden. Außerdem sind als alte in Alt-S. ansässige Familien anzuführen: Pietsch, Zimmer (Zimmermann), Gähler, Kahl, Fiedler, Ulrich, Hain, Pradel, Lange.

***) 22 Morgen Gartenland, 810 Morgen Ackerland, 310 Morgen Wiese, 49 Morgen Weide und 289 Morgen Forst.

Die ältesten Herren von Alt-Seidenberg scheinen die Herren von Gersdorff gewesen zu sein (Vergl. S. 55. u. 56) und geschichtliche Nachrichten vom Jahre 1384 an weisen vielstimmig darauf hin.

Nachdem im Jahre 1576 Herr Heinrich von Gersdorff auf Alt-Seidenberg gestorben war, ging ein Theil des Gutes an Herrn Abraham von Uechtritz und der andere an Herrn Christoph von Haugwitz über, so daß eine Zeitlang zwei abgesonderte Güter Alt-Seidenberg und zwar nicht im Besitze der von Gersdorffschen Familie bestanden. Dieß war vor 1585 der Fall

1. von Haugwitzscher Antheil, großer Hof:
   a) Herr Abraham von Haugwitz von 1585 an,
   b) Herren Abraham u. Caspar von Haugwitz (1615),
   c) Herr Abraham von Haugwitz († 1636),
   d) Herr Christoph von Haugwitz († 1646).
2. von Uechtritzscher Antheil, kleiner Hof:
   a) Herr Abraham von Uichtritz (1591), beerdigt am 22. Mai 1635,
   b) Herr Friedrich von Uichtritz bis 1645.

In der Zeit von 1630—1660 werden als Herren von Alt-Seidenberg in den Kirchenbüchern erwähnt: Herr David von Schweinichen, Herr Magnus Adolph von Gersdorff, Cornet, und Herr Hans Wenzel von Eberhard.

Seit 1645 tritt als Herr auf Alt-Seidenberg auf: Herr Hans Nicol von Gersdorff, Königl. Schwed. Obristwachmeister († 1685), von dem es auf Herrn Hans Heinrich von Gersdorff, der schon seit 1662 einen Theil davon besaß, überging († 1692). Ihm folgten auf den v. Uechtritzschen Antheil: Herr Hans Christoph von Gersdorff, Kgl. Dänischer Stückhauptmann, und

Herr Adam Gottlob von Gersdorff, k. k. Hauptmann,

Herr Christoph Gottlob von Gersdorff,

von denen es an Herrn Freiherrn Erasmus Bernhard von Klyr, welcher den von Haugwitzschen Antheil schon wenigstens seit 1690 besaß; und darauf an Herrn Freiherrn Leopold von Klyx kam, welcher letztere 1738 beide Antheile dem

Herrn Carl Siegfried von Gersdorff, Churf. Sächs.

und Königl. Poln. Geh. Rath und Amtshauptmann des Fürstenth. Görlitz († 16. Decbr. 1764) käuflich überließ. Er erhob Alt-Seidenberg zu einem Fideicommisse (Majorate) und ist der Erbauer des oben erwähnten Steinvorwerkes.

Seit dieser Zeit ist das Gut unverändert bei der von Gersdorffschen Familie geblieben und sind ihm als Majoratsherren gefolgt:

Herr Ernst Sigismund von Gersdorff, † 1796 nach ihm Herr Ernst Christian August von Gersdorff, Dr. jur. utr., Excell., Großherzogl. Sächs. Weim. Staatsminister und Ordens-Kanzler, Großkreuz des Gr. Sächs. weißen Falkenordens, des K. Russ. St. Annen-Ordens, des K. Pr. Roth. Adler-Ordens, des Civil-Ordens der bair. Krone, des K. Niederl. Löwenordens, des K. Württemb. Friedrich-Ordens und des Herz. Sächs. Ernest.-Hausordens, geb. 23. Nov. 1781, gest. zu Weimar 10. Nov. 1852.

Der jetzige Besitzer des Majorats ist sein einziger Herr Sohn Herr Carl von Gersdorff, Dr. phil., Kön. Preuß. Kammerherr und Hauptmann von der Armee, Ritter des St. Johan.-Ordens, auf Ostrichen.

b. Etwas von der Schule zu Alt-Seidenberg.

Wie alle Kinder vom Lande waren auch die Kinder von Alt-Seidenberg in die Kirchschule von Seidenberg gewiesen; doch schon 1648 kommt ein Präceptor von Alt-Seidenberg vor, nehmlich Joachim Schönfelder. Von 1733—1762 finden wir als Lehrer daselbst Christoph Hast, von 1762—1764 Christoph Stahr, von 1765—1791 Christoph Friebe (Häusler Nr. 59.), und fungirten diese schon damals zugleich als Gerichtsschreiber, wie dieß noch jetzt der Fall. Am 9. Mai 1791 wurde durch die Sorgfalt und Liberalität des damaligen Grundherrn Herrn Ernst Sigm. von Gersdorff ein eignes Schulsystem gegründet und hierzu von dem gedachten Herrn und Schulpatron das sogen. herrschaftliche Backhaus nebst Acker- und Gartenland der Gemeinde zu Schulzwecken geschenkt, worüber das Schulfundations-Instrument vom 9. Mai 1791 das Nähere besagt.

Das dermalige sehr zweckmäßige und geräumige massive Schulhaus wurde 1819 mit einem Kostenaufwande von 1866 Thlr., Hand-

und Spanndienste ungerechnet, von Grund aus neu erbaut und am 15. October d. J. feierlich eingeweiht. Die Baukosten der zur Schule gehörigen Scheune betrugen 120 Thlr. Seit d. J. 1833 besteht die zweiklassige Schuleinrichtung, in Folge deren die I. Klasse wöchentlich 18 Stunden, die II. zwölf Stunden Unterricht erhält. Die Zahl der Schulkinder belief sich am Schlusse d. J. 1856 auf 68 Knaben und 66 Mädchen, also in Summa auf 134.

Die Schulkasse besitzt außer dem ihr von dem am 11. Oct. 1853 verstorbenen Gedingegärtner Joh. George Laßmann in Alt-Seidenberg legirten Kapital von 100 Thlr. kein Vermögen.

Als ordentliche Lehrer fungirten seit Gründung des Schulsystems

1) Herr Joh. Gottlieb Mießler aus Seidenberg, geb. 23. April 1765, emeritirt 1838, gestorben 6. Sept. 1844.

2) Herr Joh. Carl Engemann, geb. 31. Jan. 1814 zu Berna, seit 19. Juli 1837 Adjuvant, seit Sept. 1838 ordentlicher Lehrer an dieser Schule. Vor ihm arbeitete an derselben als Adjuvant Herr Gottlieb Wilh. Rüffer, welcher im Novbr. 1841 als design. Lehrer von A.- und N.-Scheiba verstorben ist.

Eine nicht geringe geschichtliche Bedeutung hat Alt-Seidenberg aber als Geburtsort des Theosophen Jacob Böhm. Sein Vater war Besitzer eines Bauergutes und Gerichtsältester daselbst*). Er selbst verließ schon nach vollendeter Schulzeit das Vaterhaus, erlernte die Schuhmacherprofession und etablirte sich später als Meister in Görlitz. In ihm aber lag ein anderes Streben, ihn rief eine innere Stimme

---

*) Jacob Böhm, Bauer und Gerichtsschöppe zu Alt-Seidenberg und Ursula (2te Frau) hatten 7 Kinder: George, Jacob, Martin, Ursula, mit Martin May zu Ebersdorf, Elisabeth, an Martin Schubarth zu Bellendorf, Dorothea, an Matthes Brannt zu Göh verheirathet, Maria, beim Tode des Vaters noch unmündig, deren Vormünder: George Ullrich und Christoph Schmidt. Zum ersten Male kommt Jacob Böhm, der Vater, als Gerichtsschöppe vor in einem Kaufe zwischen Asman Heyderich von Schönau und Gregor Princken am Palm-Sonntage 1568. Zum letzten Male 12. Mai 1618 in einem Kaufe zwischen Mathes Behm und Martin Rydel, so daß sein Tod in das Jahr 1618 zu fallen scheint. In den Alt-Seidenberger Schöppenbüchern kommt Jakob Böhm selbst als Partei vor und werden wir in den Beilagen eine Abschrift der mit ihm gepflogenen Verhandlungen geben. Leider reichen die Kirchenbücher nicht weiter als bis 1630 zurück, so daß sein Geburts- resp. Tauftag nicht zu ermitteln ist.

zu einer höheren Thätigkeit: die Vorsehung hatte in seiner Natur eine wunderbare Tiefe und Innigkeit des Gemüths mit einem unwiderstehlichen Durste nach göttlicher Wahrheit, eine glühende Einbildungskraft mit nicht gewöhnlicher Schärfe des Verstandes vereint, und so wurde er, bei seinem tief religiösen Wesen, auf das Feld der Theologie und Philosophie getrieben, wo er für seine Verhältnisse Außerordentliches geleistet hat: er würde vielleicht, gründlich wissenschaftlich gebildet, eine der hervorragendsten Persönlichkeiten auf dem Gebiete der Kirche und der kirchlichen Wissenschaft geworden sein. Er trat im Jahre 1610 mit seiner bedeutsamen Schrift: „Aurora oder die Morgenröthe im Aufgange", welcher mehrere andere folgten, als Schriftsteller auf und erregte ungemeines Aufsehen; mußte aber bei vielfacher Anerkennung seiner Ideen und Bestrebungen auch harte Verfolgung erdulden. Seine Schriften erregen wegen des Reichthums, der Selbstständigkeit und Originalität der Gedanken, welche sie enthalten, wie nicht minder wegen der kräftigen und kernigen, wenn auch nicht selten dunkeln und barocken Sprache, in der sie verfaßt sind, die Bewunderung jedes Unbefangenen. Noch heute hat er zahlreiche Anhänger seiner Ansichten in Deutschland, den Niederlanden, in England und Nordamerika. — Sein Grab, vielfach von seinen Freunden aufgesucht, ist auf dem Nikolaikirchhofe in Görlitz, von einem einfachen Stein gedeckt. Herr Dr. Fechner hat eine von der Ober-Lausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften gekrönte Preisschrift über ihn verfaßt, welche in dem Neuen Lausitzischen Magazin (1856), Band XXXIII., Heft 4, S. 313 ff. zu finden ist und auf die wir hier verweisen.

2. Nieder-Rudelsdorf,

nordwestlich ein kleines Stündchen von Seidenberg gelegen, ein Dorf mit 3 Bauern*), 22 Gärtnern und 41 Häuslern, einer Scholtisei, einer Töpferei und einer Schenke, hat einen großen herrschaftl. Hof mit einem massivem Schlosse, hielt zwei Jahrmärkte ab, gehörte in den frühesten Zeiten auch der Familie von Gersdorff und werden aus derselben im 15ten und 16ten Jahrhundert erwähnt die Herren Niclas, die Gebrüder Bernhard, George, Andreas (1464),

*) Im 17ten Jahrhundert 8 Bauern.

Christoph und Hans (1492), Hans, Barthel, Christoph und Bernhard (1527 ff.), Berndt 1565—1575). Hierauf treten zwei Herren von Döbschütz, Herr Alexander, † 1597, und Herr Conrad v. D. († 1615), als Herren des Ortes auf, denen in langer Reihe die Familie von Penzig folgt: Hans, † 1614, Adam, † 1637, Christoph bis 1670, Adam Carl, 1670—1674, (Hans Sigemund, † 1683, tritt in den Schöppenbüchern als Pachter auf), Heinrich Ludwig († 1701), der Gemahl der Seidenberger erwähnten Wohlthäterin unserer Kirche und der Armen.

Mit Beginn des 18ten Jahrhunderts kommt das Gut an Herrn Otto Conrad von Hohberg und Pohlschildern, Landes-Aeltesten des 3ten Kreises im Fürstenth. Liegnitz (Jauer), nach dessen Hingange (1726) das Gut zuerst von der hinterlassenen Wittwe, Frau Charlotte Sophie geb. Freiin von Hohberg, und bis 1742 unter Vormundschaft des Herrn von Gersdorff für die hinterlassenen Söhne des Verstorbenen verwaltet wird, worauf

Herr Johann George Freiherr von Hohberg als Herr selbstständig auftritt.

1766 kommt Herr Carl Friedrich von Ziegler u. Klipphausen, Königl. Poln. und Churfürst. Sächs. Major, auch Klostervogt zu Marienthal in den Schöppenbüchern als Besitzer, dem

Herr Carl Friedrich Traugott von Z. u. K., in gleicher Würde und Aemtern, folgte, † 1783.

Herr Johann August von Greiffenheim, Königl. Schwedischer Gesandter bei dem Reichstage zu Regensburg. Im Jahre 1787 ging das Rittergut über an

Herrn Otto Ferdinand Graf von Löben, Churfürstl. Sächs. Conferenz-Minister, Wirkl. Geh. Rath und Ritter des St. Joh.-Ordens, Excellenz, auf Gerlachsheim, † 1809.

Nach dessen Hingange übernahm es seine hinterlassene Gemahlin, Frau Gräfin Marie Caroline von Löben geb. von Greiffenheim, Stiftshofmeisterin des Jungfrauen-Stiftes St. Joachimsthal in Radmeritz † 1825.

Der dermalige Herr von Nieder-Rudelsdorf ist seit 1825 Herr Albrecht Eduard Graf von Löben, Landesältester der Königlich Preußischen Ober-Lausitz, Mitglied des Herrenhauses und Ritter des rothen Adlerordens II. Klasse mit der Schleife,

auch Präsident der Oberlaus. Gesellschaft der Wissenschaften, geb. am 29. April 1800.

b. Die Schule zu Nieder-Rudelsdorf besteht seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Anfänglich mußte der „Schulhalter" (1755 Joh. Christoph Lange) das Schulhaus von der Herrschaft kaufen, im Jahre 1790 aber überwies dieselbe der Gemeinde einen Theil des früheren sogenannten Markthauses, und im Jahre 1834 das Ganze durch Schenkung unter der Bedingung, daß dieselbe künftig dasselbe allein im baulichen Stande erhalte und die darauf lastenden Abgaben trage. Der Vertrag hierüber vom 15. April 1834 ist von Einer Königl. Regierung unterm 24. Mai 1834 bestätigt worden, und wurde noch in demselben festgesetzt, daß ein Zweckaer Gärtner und Häusler zur baulichen Instandhaltung des Hauses und zu den Abgaben die Hälfte, wie ein Nieder-Rudelsdorfer Gärtner resp. Häusler beitrage, da die Zweckaer Kinder die Schule zu Nieder-Rudelsdorf mit besuchen. Hierauf wurde mit diesem, nun der Gemeinde gehörigen Schulhause, wie es auch die Nothwendigkeit erforderte, eine bedeutende Veränderung vorgenommen. Wegen der überflüssigen Größe zu seinem jetzigen alleinigen Zwecke wurde an der nördlichen Seite ein Theil abgetragen und bei dem immer noch hinlänglichen Raume des Gebäudes, sowohl das Schullokal, als auch die übrigen Lokale zur Wohnung des Lehrers zum Theil erweitert und bequemer eingerichtet, wodurch das Haus eine zweckmäßige Umgestaltung erhielt, welche, nach Abzug des durch verkaufte Baumaterialien gelösten Geldes, mit einem Kostaufwande von 256 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. ausgeführt wurde, wozu die Gemeinde Nieder-Rudelsdorf 237 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. und die Gemeinde Zwecka 18 Thlr. 26 Sgr. beitragen mußte.

Dieses Schulgebäude steht fast am Eingange des Dorfes auf einer kleinen Anhöhe, dem sogenannten Schulberge, rechter Hand an der von Seidenberg kommenden Straße. Es ist von Holz und Lehm erbaut und mit Holzschindeln gedeckt. Die Länge desselben beträgt 44 Fuß rheinländisches Maaß, die Höhe 32 Fuß, und die Breite 32 Fuß; Fenster hat es neunzehn. Mit dem vor dem Schulhause gelegenen eingezäunten Raume, welcher zweiundsechzig Fuß lang und zweiundzwanzig Fuß breit ist, und nach und nach zu einem Blumen- und Gemüsegarten umgeschaffen worden, wurde von dem

derzeitigen Lehrer auch derjenige Theil durch Einzäunung vereinigt, und als Gemüsegärtchen benutzt, der sich an der nördlichen Seite des Hauses befindet. Außerdem befinden sich noch an der Morgenseite ein Garten, welcher 44 Fuß lang und 17 Fuß breit ist. Der Haupteingang zum Schulhause ist gegen Abend und theilt das vor dem Hause gelegene Gärtchen in 2 Hälften. Dasselbe ist gegen Osten von z. Z. Wersig's Bauergut, Haus No. 25, begrenzt, gegen Süden grenzt es an z. Z. Wollmann's Gärtnerstelle No. 26 gegen Westen an einen Dorfweg und gegen Norden an den hiesigen Marktplatz.

Das Schulgebäude ist seit dem 1. Januar 1843 in der Provinzial-Land-Feuer-Societät für Schlesien und die Ober-Lausitz mit 600 Thlr. versichert, da mit dem 31. Decbr. 1842 alle bis dahin bestandenen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in Schlesien und der Preuß. Ober-Lausitz, zufolge des Regulativs d. d. Berlin den 6. Mai 1842, sich auflöseten und an deren Stelle erstgedachte Feuer-Societät trat.

Die Schule zu Nieder-Rengersdorf zählte am Schlusse des Jahres 1856 28 Knaben und 34 Mädchen, also Summa 62 Kinder. Das Schul-Kapital belief sich auf 45 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.

Als Lehrer haben fungirt:

1) Johann Christoph Lange, 1751 — 1790.

2) Johann Gottfried Atzler, welcher zuerst die Verpflichtung übernahm, die Kinder in Ober-Rudelsdorf täglich 3 Stunden mit zu unterrichten, 1790 — 1813.

3) Johann Ehrenfried Bursche aus Cundorf, ein Weber, hatte vorher seinen Vater beim Abhalten der Winkelschule in Cundorf unterstützt, wohin zu dieser Zeit auch die Kinder von Ober-Rudelsdorf größtentheils gingen. Er wurde 1814 zum Lehrer für Ober- und Nieder-Rudelsdorf berufen und war, wie seine Vorgänger und Nachfolger, zugleich auch Gerichtsschreiber. 1830 wurde er emeritirt. Er starb 30. Nov. 1845 und ihm folgte

4) Johann Ehrenfried Schmidt aus Volkersdorf, gebildet auf dem Schullehrer-Seminar zu Bunzlau; 1830 — 42 verwaltete er sein Amt und folgte 1842 dem Rufe in's Cantorat zu Nieda, wo er, nachdem er schon 3 Jahr sein Amt niedergelegt hatte, gestorben ist (1846).

5) Der damalige Lehrer, Herr Ferdinand Wilhelm Dröher, geb. 17. Januar 1811 zu Geibsdorf, auch ein Zögling des Bunzlauer Seminars, ist seit 1842 im Amte.

3. Ober-Rudelsdorf,

östlich eine halbe Stunde von Seidenberg gelegen, ein Dorf mit 3 Bauern*), 14 Gärtnern und 16 Häuslern, kommt schon 1433 in Görlitzer Schriften vor, wo ein Herr Heinrich von Geißlau als Besitzer Erwähnung findet.

1463 hat es unter Görlitzer Mitleidenheit gestanden.

1494 wird es von Adam Schwabe (Joh. Olsnitz) niedergebrannt.

1516 sitzt ein Herr Hans von Gersdorff zu Ober-Rudelsdorf.

1527 werden die Gebrüder und Vettern von Gersdorff vom Kaiser Ferdinand I. mit Ober-Rudelsdorf belehnt.

1560 ist der Herr von Alt-Seidenberg Herr Caspar von Gersdorff Besitzer, und neben ihm bis 1597 die Herren Balthasar und Bernhard von Gersdorff.

1597—1599 Herr Hans von Gersdorff, der 1604 im Duell erstochen wird; 1599 — 1602 ein „Görlitzer Bürger" Herr Sigemund Klette von Klein-Rackwitz.

1602 ff. ein Herr Bohuslav von Lidlau.

1613 Herr Wilhelm von Lidlau.

1615 Herr Jacob von Rindfleisch, aber nicht ein volles Jahr. Nach ihm Herr Adam von Penzig, † 1683. Durch seine Tochter Marie Elisabeth kommt das Gut an Herrn Heinrich Ehrenfried von Oberländer († 1691), dann an ihren zweiten Gemahl Herrn Ernst Adolph von Salza († 1700), und endlich an Herrn Friedrich Wilhelm von Kyau († 1712), ihren dritten Gemahl.

1712 kommt es an Herrn Ernst Gottlob von Rindfleisch auf Zwecka († 1715), dem im Besitze Herr Ernst Erasmus von Rindfleisch folgte. Hierauf geht der Besitz des Gutes an die Familie von Bose über, in deren Händen es zur Zeit noch ist.

1) Herr Carl Gottfried von Bose, Königl. Poln. und Churfürstl. Sächs. Hauptmann, † 1773. Durch dessen testamentarische Verfügung wurde Ober-Rudelsdorf Fideicommiß (Seniorat) der von Boseschen Familie, welche in 4 Linien zerfiel: Haus Brei-

*) 1667 noch 6 Bauern.

ting (bei der es jetzt ist), Haus Metschkau (gräfliche Familie), und die zwei ausgestorbenen Schweinsberg und Mühle.

2) Herr Carl Alexander von Bose, Churfürstl. Sächs. Lieutenant, † 1789.

3) Herr Carl Ernst Alexander von Bose, † 1807.

4) Herr Carl Friedr. Wilhelm von Bose, Königl. Rittmeister a. D. und Landrath des Laubauer Kreises, wie auch Ritter des rothen Adlerordens III. Klasse, † 18. August 1846. Ihm folgt sein einziger Sohn

5) Herr Carl Ernst Dudo von Bose, Königl. Rittmeister a. D., † 30. Juni 1853.

6) Herr Carl Julius von Bose, geb. 16. April 1821.

[1773] Unterm 21. März legirte Fräulein Christiane Henriette von Sebottendorf der Gemeinde, ohne über die Verwendung des Kapitals oder der Zinsen Etwas zu verfügen, zweihundert Thaler Kapital, von dem die Zinsen zu Schulgeld für die Kinder der Gemeinde überhaupt verwendet worden.

b. Die Schule zu Ober-Rudelsdorf anlangend, so ist zu bemerken, daß sie von dem Lehrer in Nieder-Rudelsdorf mit versehen wird; jetzt hielt er abwechselnd mit Nieder-Rudelsdorf in Ober-Rudelsdorf 3 Tage Vormittag und 3 Tage Nachmittag seine Stunden. Cundorf ist eingeschult. Das dermalige Schulhaus steht in der sogenannten Gemeindeaue und ist seit 1798 im Gebrauche, nachdem 7 Jahre lang eine sogenannte Wanderschule bestanden hatte. Im Jahre 1826 wurde ein Stück an das Gemeindehaus — denn dies war eben zugleich Schulhaus — angebaut und darin eine zweckmäßige Schulstube eingerichtet, wozu die Gemeinde Cundorf die Hälfte der Kosten beisteuerte. Das Haus ist mit 200 Thlr. versichert.

Die seit 1834 eingerichtete Schulkasse, zu welcher, wie auf den anderen Ortschaften, Strafgelder und freiwillige Collekten bei Taufen und Hochzeiten fließen, besitzt jetzt ein Vermögen von 15 Thlr.

4. Zwecka mit Cundorf,

durch die Chaussee getrennt, in einer viertelstündigen Entfernung von einander, eine halbe Stunde von Seidenberg gelegen, gehören seit den ältesten Zeiten zusammen und stehen unter Einer Herrschaft,

Zwecka ist das kleinere Dorf, hat außer dem herrschaftlichen Hofe nur 5 Gärtner, 5 Häusler, eine Schauknahrung und 2 Mühlen; Cundorf (Conradsdorf) dagegen zählt 6 Bauern*), 11 Gärtner und 24 Häusler. Auch diese beiden Orte kommen schon im 14ten Jahrhundert vor, wie die beiden Rudelsdorf, welche in ältesten Zeiten ganz als Eins betrachtet worden zu sein scheinen.

Als Besitzer von Zwecka und Cundorf sind zu erwähnen:

1422 ein Herr Friedrich Stern — 1461 ein Herr Heinze Cottwitz — 1504 Herr Hans von Eberhard, 1555 Herr Joachim von Eberhard, Herr Bernhard von Gersdorff, Herr Ulrich von Reichenberg, Herr Hugo von Salza, Herr Hans von Eberhard (1598), Herr Joachim von Eberhard (1622), Herr Jacob von Rindfleisch, † 1635; Herr Ernst Jacob von Rindfleisch, der mit seinem Bedienten bei Leuba am 31. März 1637 von Straßenräubern erschlagen und hier beerdigt wurde.

Herr Jacob Ernst von Rindfleisch, † 1660. Nach ihm seine Wittwe Frau Anna Elis. geb. Bindemann bis 1676.

Herr Ernst Glob. von Rindfleisch (1680).

Herr Ernst Erasmus von Rindfleisch, † 1715.

Herr Ernst Erasmus von Rindfleisch, K. Poln. und Churf. Sächs. Rittmeister bei der Garde, † 1763. Es übernahm nach seinem Tode das Gut seine Wittwe

Frau Joh. Susanna geb. von Gersdorff, † 12. April 1773.

Herr Carl Friedrich Traug. von Ziegler und Klipphausen, Churf. Sächs. Major ꝛc. auf Ndr.-Rudelsdorf.

Herr Friedr. Aug. Ernst Joseph von Gersdorff, Churf. S. Kammerjunker. 1804.

Frau Maria Laura verwittw. Generalin von Gersdorf geb. Freiin von Wezel. (1795)

Herr Johannes von Lutz gen. Lucius (1799).

Herr Carl Wilh. Otto August von Schindel und Dromsdorf auf Schönbrunn, Landesältester der Oberlausitz und Präsident der Oberlaus. Gesellschaft der Wissenschaften ꝛc.

---

*) Cundorf hat früher auch mehr Bauern gehabt und namentlich einzelne große, drei- und vierpferdige, wie sie das Schöppenbuch bezeichnet.

Herr Otto Gustav von Schindel = Dromsdorf auf Schönbrunn, Domherr des Stiftes Wurzen, Ritter des St. Johanniter=Ordens, † 1857.

Herr Carl Heinrich v. Oebschütz, K. Preuß. Pr.=Lieut. a. D.

5. Ostrichen.

Dieses WSW. in einer Entfernung von $1/2$ Stunde von Seidenberg entfernt liegende Dorf, mit einem massiven, von einem weiten, sehr geschmackvoll (seit 1838) angelegten Parke umgebenen herrschaftlichen Schlosse, einer Mahlmühle, einem Kretscham, einer Schmiede, welche zugleich die Schenke „unter der Linde" ist, und einem freundlichen Kaffeehause, hat kein Bauergut aufzuweisen*), scheint auch niemals eins gehabt zu haben, zählt 10 Gärtner und 22 Häusler und ist meines Wissens das erste Mal 1489 in einer schriftlichen Urkunde erwähnt, wo erzählt wird, daß dieses Dörfchen bei einem von böhmischer Seite gegen Zittau unternommenen Raubzug hart mitgenommen worden sei. Es grenzt nach Süden an Böhmen, von dem es durch die Wittig (Wüthig) geschieden wird, die von Friedland herabkommend, Radmeritz zueilt, wo sie in die Neiße mündet.

Das Dorf hielt sich bis zu der Zeit, da die Gegenreformation in Böhmen durchgeführt wurde, zu der Kirche in dem benachbarten Wiesa, wohin auch das Dominium Decem lieferte und heute noch der Besitzer des Kretschams eine Abgabe von 14 gGr. zu entrichten hat. Vergl. S. 90. Anmerk. Daß eine Zeit lang in Ostrichen evangelischer Gottesdienst gehalten wurde und ein besonderer Diaconus angestellt war (vergl. S. 122.)

Als Herren von Ostrichen haben wir namhaft zu machen:

Herr George von Belwitz (1493).

Herr Friedrich von Kelbichen, Hauptmann zu Seidenberg (1540).

Herr Hieronimus von Nostitz (1616).

Herr Otto von Nostitz (1617—1620)

Herr Abraham von Penzig auf Ndr.=Rudelsdorf.

---

*) Nach der Alten Chronik gehörten einige Bauern von Sächs. Rautnitz nach Ostrichen und hatten da auch ihre Hofedienste zu verrichten.

Herr Abraham von Haugwitz auf Alt-Seidenberg.

Herr Otto Heinrich von Gersdorff auf Alt-S. (1640—1665).

Herr Gustav Adolph von Gersdorff, K. Preuß. Hauptmann.

Herr Otto Heinrich von Gersdorff, † 18. Febr. 1703.

Herr Otto Heinrich von Gersdorff, † 12. Januar 1757.

Herr Baron von Geispitzhein, der nur kurze Zeit hier war.

Herr Gustav Adolph von Gersdorff, K. Pr. Obrist-Lieutenant.

Herr Carl Friedrich Traug. von Ziegler und Klipphausen auf Ndr.-Rudelsdorf.

Herr Carl Ernst George von Ziegler und Klipphausen.

Herr Christian Wigand Rudolph von Ziegler und Klipphausen.

Herr Freiherr Hans Ernst Wilhelm von Manteuffel, Königl. Landrath.

Herr Joh. Gottfried Richter.

Frau Henriette Ernestine Louise von Bose geb. von Kiesewetter, Gemahlin des Herrn Landrath von Bose auf Ober-Rudelsdorf und seit 1838

Herr Carl von Gersdorff, Majoratsherr auf Alt-Seidenberg. S. 153.

b) die Schule.

Das Schulhaus in Ostrichen war ehedem Dominial-Besitz, wurde aber von der jedesmaligen Herrschaft der Gemeinde für Schulzwecke überlassen, bis es i. J. 1823 die Gemeinde für 50 Thlr. erkaufte. Im Jahre 1850 und nochmals 1855 hat es, das letzte Mal mit einem Kostenaufwande von 120 Thlr., wesentliche Verbesserungen erhalten und ist jetzt sehr freundlich und wohnlich. Bei dem Baue von 1855 haben sich außer dem Herrn Schulpatron auch der Rittergutspachter Herr Rößler und der nun verstorbene Müllermeister Joh. Glieb. Scheibler freigebig betheiligt. Die Schule besitzt ein Kapital von 25 Thalern, ein Vermächtniß des verstorbenen Müllermeisters Traugott Gürtler. Die Zahl der Schulkinder betrug am Schlusse des Jahres 1856 22 Knaben und 23 Mädchen, Summa 45. Lehrer fungiren erst seit der 2ten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Ostrichen und es scheint als ob in frühester Zeit die Kinder von Ostrichen die Schule in Wiesa mit besucht hätten, worüber ich jedoch keine sichere Kunde habe erlangen können; seit der

Auflösung des kirchlichen Verhältnisses mit Wiesa gingen die Kinder, wenn sie überhaupt die Schule besuchten, nach Seidenberg, oder erhielten im Orte von einem Inwohner irgend welchen Unterricht. Als erster Lehrer wird ein gewisser Bergmann aus Jauernick namhaft gemacht, welcher 40 Jahre auf diesem Posten aushielt. Auf ihn folgte ein gewisser Beier aus Dresden, der aber das Amt schon nach zwei Jahren wieder aufgab. Nach ihm finden wir einen gewissen Ernst Hoffmann aus Leuba hier als Lehrer, nach dessen anderweiter Versetzung der als Emeritus am 3. Decbr. 1855 verstorbene treue Arbeiter in seinem Weinberge Herr Joh. Gottfried Walter aus Bernstadt in Sachsen im Jahre 1823 eintrat, welcher bis 1850 aushielt. Nachdem er auf sein eignes Ansuchen 1850 in den Ruhestand getreten war, übernahm Herr Friedrich Schmidt (geb. 15. Febr. 1822 zu Seidenberg) das Schulamt, resignirte aber aus Gesundheitsrücksichten 1855 und überließ dasselbe dem dermaligen Lehrer Herrn Adolph Hermann Seibt, geb. zu Lauban am 25. Januar 1831.

Anm. Statt Ostrichen kommt vielfach auch Mostrichen vor, was vielleicht daraus zu erklären ist, daß man, wie im Göh, in der Leuba, in der Berna rc. auch sagte: „im (in dem) Ostrichen" und das M zu dem O zog, woraus Mostrichen entstand.

6. Ebersdorf (Eberhardsdorf)

in Böhmen, unmittelbar an Seidenberg grenzend, nur durch den Katzbach geschieden, über den eine Brücke führt, ein ansehnliches Dorf mit 376 katholischen und 120 evangelischen Bewohnern*), in 93 katastrirten Häusern, mit einem k. k. Zollamte und einem sehr stattlichen Kretscham, der von Auswärts, namentlich zur Winterzeit, von Weingästen fleißig besucht wird. Das Dorf gehört zur Herrschaft Friedland und somit dem Herrn General-Feldmarschall-Lieutenant Grafen v. Clam-Gallas, Exc., wie auch Goeh, von dem bald hierauf die Rede sein wird. In Ebersdorf waren bis Anfang des 18ten Jahrhunderts zwei selbstständige Höfe, die aber im Jahre 1800 dismembrirt worden sind. Der Rittersitz war das dermalige Zollhaus, dessen weite gewölbte unteren Räume noch für ihre ehe-

*) Diese auf 2 Bauergütern, 11 Garten- und 9 Häuslernahrungen.

malige Bestimmung Zeugniß ablegen. Die sog. Schäferei war wahrscheinlich vormals auch Meierhof — einer steht noch unbenutzt da. Die Evangelischen sind in Ebersdorf nach Seidenberg eingepfarrt und eingeschult, die Katholischen in Wiesa; die kathol. Kinder der Gemeinde erhalten im Winterhalbjahre von dem Lehrer aus Wiesa, wohin sie eingeschult sind, in dem Hause neben der Rosenschänke Unterricht, welches der verstorbene Herr Florian Helbig im Jahre 1846 testamentarisch der Schulgemeinde zum Eigenthum für diesen Zweck überwiesen hat.

Als Herren von Ebersdorf kommen vor:

Herr Friedrich von Wiedebach (vergl. Beil. Nr. 10.) c. 1480.

Herr Caspar von Bindemann. 1464.

Herr George von Bindemann. (1494.)

Herr Hans von Bindemann, zugleich Hauptmann von Seidenberg. 1544—1579.

Herr Wenzel von Bindemann. (1596)

Die Gebrüder Joachim und Baltasar von Bindemann. (1601).

Herr Christoph von Bindemann (1633), der an seinen Bruder Gotthard verkaufte, 1640 das Krausesche Vorwerk in Seidenberg bezog, das er 1661 wieder verkaufte und zu seinem Schwiegervater, den Herrn von Penzig auf Ober-Rudelsdorf zog. Im Jahre 1634 hatte er den großen Schmerz, seinen einzigen Sohn Melchior zu verlieren, der in Linda von einem Soldaten erstochen wurde.

Herr Gotthard von Bindemann zog auf sein Gut Spremberg bei Löbau, nachdem er 1644 im Duell den Herrn von Schweinichen auf Alt-Seidenberg erstochen hatte. † 1659.

Der von Bindemannsche Antheil scheint schon bald nach des letztgenannten Besitzers Weggange (1652 oder 1653) an Herrn Grafen von Gallas gekommen zu sein, während der andere Antheil erst im Jahre 1712 durch die Herren von Rodewitz an diese hohe Familie kam. Als Herren dieses zweiten Gutes werden genannt:

Herr Friedrich von Schwanitz, Hauptmann von Seidenberg und Friedland. (1595.)

Herr Christoph von Schwanitz. † 1621.

Herr Adam von Nostitz.

Herr Heinrich von Lest.

Herr Gottfried von Schwanitz, ward am 27. Mai 1631 in Reibersdorf im Duell erstochen.

Herr Johann George (von) Rodochs (1635—1638), der die Wittwe des Vorgenannten geehlicht hatte.

Herr Hans Heinrich von Schwanitz, ein Sohn des Herrn Gottfried von Schwanitz bis 1652 im Besitze.

Nun tritt die Familie von Rodewitz auf.

Herr Hans Ludwig von Rodewitz, Hauptmann von Seidenberg, bis 1666.

Herr Carl Heinrich von Rodewitz. 1667.

Herr Carl Ludwig von Rodewitz. 1691.

Herr Carl Rudolph von Rodewitz. 1692—1712, wo das Gut an die Herrn Grafen Gallas als Besitz überging.

7. Goeh.

Das andere böhmische, hier eingepfarrte Dorf mit 17 Bauern, 6 Gärtnern und 20 Häuslern, davon 10 Bauern, 2 Gärtner und 3 Häusler evangelisch sind, in Summa 307 Seelen (207 katholisch und 100 evangelisch), mit einem Kretscham, einer Mahlmühle und einer Simultan-Schule mit katholischem Lehrer und 27 katholischen und 11 evangelischen Kindern. Die Katholischen des Orts befriedigen ihre kirchlichen Bedürfnisse in Wiesa. Ein Hof ist wohl niemals hier gewesen, da die Besitzer von Goeh, Herren von Eberhard, es im 16ten und 17ten Jahrhundert von dem ihnen auch zugehörigen Küpper aus verwalteten. Von der Familie von Eberhard kommen vor: Herr Johann von Eberhard bis 1604, Herr Joachim von Eberhard 1632—1651 und sein Bruder Herr Adam von Eberhard. Aus dem Schöppenbuche von Goeh ist nun auch ersichtlich, daß das Dorf Goeh zwischen den Jahren 1656 und 1658 an den Herrn Grafen von Gallas übergegangen ist — auch in der Zeit der Religions-Verfolgung — da in einem Kaufe von 1656 noch die von Eberhard als Grundherren aufgeführt werden, während in einem andern Kaufe von 1658 es bereits heißt „mit Vorbewußt und consensu E. Gräflichen Amtes Friedland.“

Uebersicht.

Ort.	Oeffentliche Gebäude.	Privat-Wohn-Häuser.	Ställe, Scheunen und Schuppen.	Volkszahl. Dem Religions-Bekenntnisse nach evang. Christen.	kathol. Christen.	Summa.
Stadt Seidenberg	8	237	186	1450	60	1510
Ober-Rudelsdorf	2	39	13	182	1	183
Nieder-Rudelsdorf	2	71	36	336	5	341
Cundorf	1	46	22	242	—	242
Zwecka	1	12	1	84	1	85
Ostrichen	1	37	9	193	20	213
Alt-Seidenberg	3	124	33	644	2	646
Ebersdorf	2	93	—	120	376	496
Goeh	1	48	—	100	207	307

(Aufgenommen Ende December 1855.)

In Wiesa finden wir vor Uebergang des Orts an die Herren Grafen von Gallas, was auch in der Zeit der Religionsverfolgung geschah, die Herren von Uichtritz, in Tschirnhaus die Herren von Miltitz, in Engelsdorf die Herren von Schweinichen als Besitzer.

Scheiba.

Noch gedenken wir des in unserer Nähe liegenden Dörfchens Scheiba, über dessen Ursprung aus den Acten sich Folgendes ergiebt.

Herr von Penzig auf Wilka erkaufte im Jahre 1650 von dem Herrn von Rindfleisch auf Zwecka ein Stück Land von 16 Schffl., Zweckaer Grund und Boden, welches „die Scheibe" hieß — wir haben auf der Seidenberger Flur zwischen der alten und der neuen Laubaner Straße ein gleichbenanntes Ackerstück. — Ein späterer Besitzer von Wilka Herr Obrist von Penzig baute in der Erndtezeit

1703 ein „geringes Häuschen" darauf und setzte einen Seidenberger Bürger Georg Ehrentraut darein, welchem der Herr von Penzig ein Fäßchen Bier zum Ausschenken übergab, woraus sich die Schenke entwickelte, dessen Inhaber Herr von Penzig nach Nieda in die Kirche wies. Als Herr von Penzig diese Colonie im Jahre 1728 wieder an die Herrschaft von Zwecka zurückverkaufte, legte dieselbe mehrere Garten= und Häuslernahrungen an und pfarrte die Bewohner derselben nach Seidenberg ein, wohin sie auch, als auf Zweckaer Dominial=Grund und Boden wohnend, gehören. Das dauerte aber wieder nur zwei Jahre; denn als Herr von Kiesewetter auf Wanscha Vormund des jungen von Rindfleisch war, pfarrte er es — aus eigner Machtvollkommenheit — wieder nach Nieda ein (1731), welches Verhältniß heute noch stattfindet. Ein Besitzer von Scheiba war der ehemalige hiesige Cantor Herr Rudolph Heinrich Günther, welcher am 24. Febr. 1756 zu Görlitz förmlich damit belehnt wurde. Der Lehnsbrief befindet sich im Reibersdorfer Archiv.

Reibersdorf

in alten Schriften Räubersdorf, ein schöner, gewerbthätiger, an der Straße von Zittau nach Friedland gelegener Marktflecken, 1 kleine Meile von Zittau, 2 Meilen von Friedland und 3 Meilen von Seidenberg gelegen, mit einem großartigen Schlosse mit Park und Garten, der Sitz des Herrn Standesherrn von Seidenberg=Reibersdorf, sehr bedeutende Oekonomie und Brauerei, in frühester Zeit aus zwei Antheilen bestehend und Lehnsgut der Herren von Biberstein und von Rädern. Es finden sich auf dem standesherrlichen Archive noch Lehnsbriefe aus dem 16ten und 17ten Jahrhundert vor, welche die Herren von Rädern den Herren von Kohl über den Besitz von Reibersdorf ausgestellt haben, selbst einen von Frau Catharina von Rädern d. d. Friedland 4. Septbr. 1607. Auch kaufte diese Edelfrau am 14. Novbr. 1614 von dem Herrn Heinrich von Schwanitz auf Dorn=Hennersdorf das halbe Kirchlehn von Reibersdorf und den halben Theil der Ober= und Niedergerichte daselbst incl. Brau= und Schankgerechtigkeit von Herrn Jonas von Döbschütz. Es gehörte Reibersdorf, wie ein Lehnsbrief vom 21. Aug. 1598 besagt, zu der Seidenberger Herrschaft. Ein Theil hat von Anfang da=

zu gehört, der andere scheint erst später dazu gekommen zu sein. Das erste Mal kommt Reibersdorf 1362 vor, als in welchem Jahre die Böhmen den dortigen Schulzen (Richter) erschlagen haben.

Als Besitzer von Reibersdorf kommen vor 1386 Herr Nikol von Stewitz, 1395 Herr Heinrich von Kyau, 1428 Herr Jerusalem (v.) Becherer, welcher im Hussitenkriege als von Bibersteinscher Lehnsmann der Gegend durch seine Tapferkeit große Dienste leistete (Neumann, Gesch. v. Görlitz, S. 181.); 1444 wird Herr von Biberstein vom König Ladislav mit Reibersdorf belehnt; 1452 Herr Heinze von Kyau, 1506 die Herren Wolf und Hans von Weigsdorf, 1515 Herr Nikol und Caspar von Weigsdorf, 1566 Herr Nikol von Weigsdorf. Nun tritt die Familie von Kohl ein, deren erster Herr Augustin von Kohl nach einem 66jährigen Ehestande am 1. Aug. 1598 95 Jahre alt stirbt. 1602 Herr Hans Heinrich von Gersdorff, 1604 Herr Erasmus von Kohl, 1607 Herr George von Nostitz, 1616 Herr Jonas von Döbschütz, 1622 Herr Wenzel von Kohl, 1629 Herr George von Kohl, † 1640. Vorher schon aber, im Jahre 1630 tritt Herr Christian Freiherr von Nostitz als Standesherr und Besitzer von Reibersdorf auf und verlegt seine Residenz dahin. Ueber ihn und die spätern Herren Besitzer ist das Nähere schon Seite 37—42 mitgetheilt.

In die Kirche zu Reibersdorf sind die Dörfer Oppelsdorf, Sommerau und Wald eingepfarrt. Die frühere standesherrliche Canzlei daselbst ist mit Aufhebung aller Patrimonial-Gerichtsbarkeit im ganzen Königreiche Sachsen seit 1856 eingegangen und an deren Stelle ein Königliches Gerichtsamt getreten, welches in dem stattlichen und freundlichen, $\frac{1}{2}$ Stunde davon entfernten Reichenau eingerichtet worden ist.

Chronologische Zusammenstellung

merkwürdiger Begebenheiten, die Standesherrschaft Seidenberg betreffend, mit besonderer Bezugnahme auf die Herrschaft Friedland.

1004 soll der Wartthurm erbaut worden sein, welchem Friedland seinen Ursprung verdankt. Der Erbauer war Herr Berka von der Duba.

1186. Der Burgsberg (mons Syden) das erste Mal in einer Urkunde erwähnt.

1266 soll der erste Grund von Reichenberg gelegt worden sein. In dieselbe Zeit oder kurz vorher fällt auch die Gründung der Stadt Friedland.

1278. Die Herrschaft Seidenberg-Friedland-Reichenberg kommt durch Kauf an die Herren von Biberstein.

1304 werden die Herren von Biberstein von dem Zittauer Gericht befreit.

1319 Die Oberlausitz erhält das Recht der Steuer-Bewilligung und -Vertheilung (jus subcollectionis).

1340. Der Sechsstädtebund (Görlitz, Lauban, Zittau, Löbau, Budissin und Kamenz) geschlossen.

1349. Die Herrschaft Friedland-Seidenberg wird von den fanatischen Geislern heimgesucht. Vergl. Beilage Nr. 7.

1378. Mittwoch nach Jacobi Carls IV. Verordnung wegen der Straße über Friedland und Seidenberg.

1389. Die Juden auf Befehl des Markgrafen Johann von Brandenburg aus der Lausitz vertrieben.

1394. Seidenberg wird in einem Vertrage zwischen Herrn John von Gersdorff zu Kuhna und einem Herrn John von Gersdorff als Stadt erwähnt (Görlitzer Erkenntnisse).

1402 wird durch des Papstes Bonifacius IX. Bulle auf Bitten des Markgrafen Wilhelm von Meißen und auf Betrieb des Königs Wenzel von Böhmen das Bisthum Meißen und dessen Unterthanen von der Abhängigkeit des Erzbischofs von Magdeburg frei und unmittelbar unter den Papst gestellt. (Tylich. chron. Misn.)

1414 Dinstag nach St. Johannis der T. wird das Städtlein Seidenberg durch Hünne Berk von der Duba als derzeit verordneten Landvogt auf die Landesordnung und Freiheit unsers Markgrafthums der Handwerker und Handthirung halber versprochen, d. h. mit Stadtrechten begnadet.

1414. 1415 nehmen die Herren Tamme und Hans von Gersdorff (auf Alt-Seidenberg und Rudelsdorf?) am Concil zu Costnitz Theil.

1427. Die Hussiten sengen, brennen und morden hier in der Gegend; auch der Pfarrer von Seidenberg mit seinen Caplänen und Altaristen wird in Lauban ein Opfer ihres Fanatismus.

1428. Herr Ulrich von Biberstein schlägt in Verbindung mit den Görlitzern die Hussiten bei Kratzau.

1430 wird Friedrich Gradus (Staffe von Grädizberg) auch Fritsch genannt, zu Görlitz aufgehangen, weil er beim Straßenraube ergriffen worden war. Auf ihn ist nach Einiger Meinung das in der Beilage Nr. 10. erwähnte Spottlied gedichtet worden.

1433 Friedland und Seidenberg von den Hussiten ausgebrannt.

1434 verkaufte Herr Ulrich von Biberstein das Schloß Landskron an Johann d. Aelt. Herzog von Sagan.

1442. Die Herren Ulrich, Wenzel und Friedrich von Biberstein schließen mit den Görlitzern einen Bund gegen die immer mehr überhand nehmende Wegelagerei der Raubritter.

1450. Erst in diesem Jahre wird in der Dioeces Meißen, zu welcher Seidenberg und Friedland gehörten, durch den päpstlichen Legaten Cardinal Cusanus die Feier des Frohnleichnamfestes (festum corporus Christi) eingeführt, nachdem es schon seit 1264 am Rheine gefeiert worden war. (Vit. Joh. I. de Isenburg ep. 29. p. 238.)

1450. In der Nähe Seidenbergs schlagen die Görlitzer ein Lager auf, die Gegend von den Unthaten und Räubereien der „Wartenberge“ und derer „vom Tollenstein“ zu sichern.

1452 waren hier Trabanten von Seiten der Stadt Görlitz aufgestellt, um diese gegen einen Ueberfall des böhmischen Adels zu schützen.

1453 predigt der Mönch Capistrano in unserer Nähe gegen Türken und Hussiten, gegen Schnabelschuh und Wollust, gegen lange Haare und Würfelspiel.

1463. Seidenberg in der Acht. Vergl. Beilage No. 8. 9.

1467. Die Kirche in Seidenberg besitzt schon eine Orgel. Vergl. Beilage No. 6.

1474. Das dürre Jahr.

1476. Die Oberlausitz wird Markgrafthum.

1476. Hans von Oelsnitz, Herr auf Lemberg, rächt sich durch schreckliche Plünderung unserer Gegend an König Matthias von Böhmen, der ihm wegen einer Forderung nicht gerecht werden will.

1480. Seidenberg mit dem Kirchenbanne bedroht, weil man hier bei den Franziskanern Beichte gehört hat.

1481. Thomas Oberscherer, ein grober Verbrecher, wird hier Landes verwiesen und muß Urfehde schwören.

1484. Erster Butterbrief Papst Innocens VIII. hier veröffentlicht, „daß, wer 1 gGr. zum Aufbau der Collegiat-Kirche in Freiberg beisteuert, während der Fasten Milch- und Butterspeisen essen darf."

1485. Der Scholz zu Ostrichen vermacht den Kirchen zu Nieda, Wiesa und Seidenberg jeder ein Schock.

1488 verweigert die Seidenberger Geistlichkeit gemeinschaftlich mit der Budissiner dem Bischof von Meißen die jährlichen Subsidiengelder und veranlaßt dadurch jenen Streit, der bis an den Papst gelangt.

1492, am Tage Valentini, bestätigt König Wladislav Jagello den Gebrüdern Nicol, Caspar und Balthasar von Gersdorff nebst ihren Vettern Christoph und Hans von Gersdorff zu Nieder-Rudelsdorf all' ihre erhaltenen Privilegien und die Dörfer Tauchritz, Ober-Rudelsdorf, die Hälfte von Alt-Seidenberg, Lomnitz, Zwecka und einen Theil von Wilka.

1493. Der Schöppe Barthel Baumann hier wird erschlagen und ihm darum von Jac. Rothe eine Seelenmesse gestiftet.

1495 wird Phil. Hester hier erschlagen und ihm von Conrad Seibt ein Seelengeräth gestiftet.

1497 besteht Seidenberg aus nicht mehr als 63 Häusern.

1508 kommt der Dominikaner Johann Tetzel das erste Mal in unsere Nähe (Lauban und Görlitz). Das reichlich ihm zufließende Geld war angeblich zu einem Zuge gegen den Großfürsten in Moskau und die Tartaren bestimmt!! Der Bischof von Meißen macht dazu die Bemerkung, „daß das närrische Leute wären, die ihr Geld in einen Kasten steckten, zu dem sie keinen Schlüssel hätten."

Die Peterskirche in Görlitz wird von Tetzelschen Ablaßgeldern mit Kupfer gedeckt.

1508. Der Seidenberger Hauptmann George von Maxen hat einen harten Streit mit den Görlitzern wegen Hinrichtung der Gebrüder Caspar und Christophe von Cottwitz in Görlitz. Er kündigt mit Heinr. von Crage den Görlitzern Urfehde an und es kommt von beiden Seiten zu beklagenswerthen Grausamkeiten und Verwüstungen.

1521. Ungemeine Fruchtbarkeit.

Der Bischof von Meißen veröffentlicht die Bulle Papst Leo X. vom 14. Juni gegen Luther und wird dieselbe an den Kirchthüren angeschlagen.

1525. Die erzpriesterlichen Stühle von Görlitz, Reichenbach und Seidenberg sagen sich öffentlich von dem Bischof von Meißen los und treten der Reformation bei.

1527. Kaiser Ferdinand I. bestätigt d. d. Breslau 14. Mai den Gebrüdern von Gersdorff den Besitz von Ober- und Nieder-Rudelsdorf, sowie ihr Privilegien über die Dörfer Leuba, Bora, Trattlau, Lomnitz, Bellmannsdorf, Alt-Seidenberg, Zwecka, Zentendorf, Wilka.

1534. Die erste evangelische Predigt hier gehalten.

1542. Heuschrecken verwüsten unsere Fluren.

1544. Die Decisio Ferdinandi. s. Beilage 3.

1547. Die Sechsstädte verlieren alle ihre Privilegien — Pönfall. —

1551. Herr Christoph von Rädern vollendet die von ihm gegründete — evangelische — Kirche zu Friedland (Dekanat-Kirche), baut auch den östlichen Flügel an das dortige Schloß an.

1552 zieht Kaiser Ferdinand I. die Herrschaft Friedland-Seidenberg als ein verfallenes Lehn ein.

Das Muster-Register für die Stände der Oberlausitz legt dem Herrn von Seidenberg die Stellung von 8 Pferden auf.

1555. Der Augsburger Religionsfrieden, wodurch den Protestanten freie Religions-Uebung zugestanden wird.

1559 resignirt der Bischof von Meißen Herrn von Haugwitz auf sein Amt und legt seine Würde in die Hände des Churfürsten von Sachsen.

1561 große Theurung, daß viele Menschen Hungers sterben.

1562 wurde das Rügegericht in Görlitz gehalten, zu dem auch Seidenberg, Alt-Seidenberg, Ober- und Nieder-Rudelsdorf und Cundorf berufen wird.

1568. Die Rauchsteuer eingeführt.

1570—1. Zwei schwere Hungerjahre.

1575, den 23. Sept., Theilung des Kirchenlehens von Weigsdorf zwischen Hrn. Melch. von Redern und den Gebrüdern Herren Hans und Joachim von Schwanitz.

1576. Die Superintendentur Friedland eingerichtet.

1578. Die Pfarre und Schule in Reichenberg von Herrn von Rädern erbaut.

1579, 1. Mai, legt ein Seidenberger, Michael Hoffmann mit Namen, den ersten Grund zu der jetzt so blühenden Tuchfabrikation in Reichenberg.

Die Herrschaft baut den Reichenbergern die (evangel.) Stadtkirche.

1580. Eine 30 Mann starke Räuberbande unter Caspar Grosche treibt ihr Unwesen in hiesiger Gegend. Er wird von den Leuten des Herrn von Rädern gefangen, nach Görlitz geschafft, und dort gerädert.

1581. Löbauer Receß, zufolge dessen die Sechsstädte $\frac{7}{15}$, der Landkreis $\frac{8}{15}$ der Steuern der O.-L. aufzubringen haben.

Die erste evangelische Predigt in der Reichenberger Stadtkirche gehalten.

1582. Ein Pestjahr.

1583. Das Schloß zu Reichenberg gebaut.

1584, den 22. November alten Styls, den 2. December neuen Styls, wird auf Befehl des Herrn Melchior von Rädern der neue Gregorianische Kalender in der Herrschaft S.-F. eingeführt. Es werden zu diesem Zwecke 24 Tage gestrichen und statt als 23. p. Trinit. gleich den ersten Advent gefeiert.

1590 erster großer Umbau der Kirche in Seidenberg. Große Hungersnoth.

1591 erhält die Reichenberger Bürgerschaft das Braunrbar und ein Malzhaus von dem Herrn von Rädern.

König Rudolph II. begnadet die Stadt Seidenberg mit 2 Jahrmärkten und einem Wochenmarkte.

1598 starben zu Friedland 700 Personen an der Pest.

1599 Bau des Rathhauses zu Reichenberg.

1601. Die Stadt Seidenberg zählt 130 Häuser. Große Kirchen- und Schulen-Visitation hier durch den Superintendenten M. Nüßler aus Friedland.

1604 Anf. März — Herr Hans von Gersdorff zu Wiesa im Duell erstochen.

Frau Catharina von Rädern legt den Grund zur Reichenberger Schloß-Kapelle. — 1606 vollendet.

1607 legt Frau Catharina von Rädern den Grund zur — evangelischen — Kirche zu Neustädtel, (13. Juni,) und den 2. Decbr. d. J. wird von dem Pfarrer Georg Pirus aus Zittau schon die erste Predigt dort gehalten. Dieselbe Herrin baut das Hospital zu Reichenberg.

1608. Die Gegend wird von einer bei Gerlachsheim hausenden Räuberbande unter Führung eines gewissen Georg Beer sehr unsicher gemacht — erst 1624 wird dieser gefangen u. hingerichtet.

1609 eine außerordentliche Kälte, in Folge deren viele Menschen und Thiere erfrieren.

1611 wieder Kirchen- und Schulvisitation durch Superintendent Birtiegel aus Friedland hier abgehalten.

1613 reißt der Sturm ein ganzes Gebäude zu Cundorf nieder.

1615 Schloß zu Reichenberg niedergebrannt.

Die Theuerung ist so groß, daß nach einer im Friedländer Schloßarchive befindlichen Urkunde der Scheffel Korn mit 20, der Weizen mit 30 Fl., das Pfund Fleisch mit 12 gGr. bezahlt wurden.

1618. Ausbruch des heillosen dreißigjährigen Krieges, der Deutschland zur Einöde machte und auch die Bewohner der hiesigen Herrschaft schwer getroffen hat.

1620. Das Tabakrauchen durch Englische Hülfstruppen König Friedrich V. von der Pfalz in die Gegend eingeführt.

1622, 16. Juli, kauft Herzog Albrecht von Waldstein vom Kaiser Ferdinand II. die von dem geächteten Herrn Christoph von Rädern eingezogenen Herrschaften Friedland-Reichenberg um 150,000 Gulden.

1623—1626 wird die Ebersdorfer Gasse von böhmischen Exilirten gebaut. In diesem Jahre wandern 12000 Evangelische aus Böhmen aus.

1624. Vertreibung der Evangelischen Geistlichen aus den Herrschaften Friedland und Reichenberg. s. S. 102.

1623, 23. Juni, Receß wegen pfandweiser Ueberlassung der Lausitz an Chursachsen.

1624—1642 Gottesdienst im Schlosse zu Ostrichen, für die Evangelischen in Ostrichen, Wiesa, Engelsdorf rc., gehalten von den vertriebenen Pastoren Joh. Majus aus Wiesa, dem Pastor Matth. Schaller und dem Diaconus Schubert aus Seidenberg.

1626 wegen der drohenden Pest ein allgemeiner Bußtag gehalten. Am 5. Jan. kommt der Landeshauptmann von Budissin nach Reibersdorf und zieht die Herrschaft im Namen des Kurfürsten von Sachsen Joh. Georg I. ein, der sie bis 1630 durch den Amtmann Franz Schubert sequestriren läßt.

1628, 26. Septbr., läßt Graf Gerard von Taxis im Namen des Herzogs von Friedland in der ganzen Herrschaft den Befehl publiciren, daß alle Evangelischen sich bis zum Tage Martini zur katholischen Kirche gewendet haben müssen, widrigenfalls sie das Land zu verlassen haben.

1629. Der Bürgermeister von Friedland seiner Glaubenstreue wegen im Gefängnisse.

1630. Herr von Nostitz schlägt seinen Sitz in Reibersdorf auf, nachdem die Herrschaft Seidenberg an ihn durch Kauf übergegangen war.

1630. Mehrfache Hinrichtungen auf hiesigem Markte wegen Meineid und Ehebruch.

1634. Herr Melchior Carl von Bindemann auf Ebersdorf wird von einem kaiserlichen Soldaten in Linda erstochen.

Am 24. Februar wird Herzog Albrecht von Waldstein zu Eger meuchlings ermordet, weil er des Verraths an dem Kaiser verdächtig war, und die Herrschaft Friedland kommt an die Gräflich Gallas'sche Familie, welche im Jahre 1759 ausstirbt. Hierauf geht die Herrschaft an die im Jahre 1759 in den Grafenstand erhobene Familie Clam=Gallas, bei der sie sich noch befindet.

1635. Die Stadt Seidenberg von den Ungarn ausgeplündert.

1636, den 29. April, geschah die Tradition zu erblichem Recht des Markgrafthums Oberlausitz durch die von Sr. kaiserl. Majestät verordneten Commissarien an Churf. Durchlaucht von Sachsen. Diese Tradition wurde 1. Mai von den Kanzeln verkündet, ein Te Deum gesungen und mit allen Glocken geläutet.

1637, 27. Nov., Herr Jacob von Rindfleisch auf Zwecka und Cunnersdorf, welcher am 31. Oct. bei Leuba von Straßenräubern erschlagen worden war, hier beerdigt.

1638, 25. April, schwört Rath und Bürgermeister zu Reichenberg den evangel. Glauben ab. In Friedland fanden sich damals laut Specification noch vierzehn Bürger vor, denen das Zeugniß gegeben werden konnte, daß sie gut katholisch wären. 88 Bürger befanden sich auf der Flucht.

1639 Herr David von Schweinichen zu Alt=Seidenberg im Duell erstochen.

1639 mußte die Frau des Pastors Specht hier als Wöchnerin mit ihrem Säuglinge von den hier eingefallenen kaiserlichen Truppen die Flucht ergreifen — ihr Mann hielt aus.

1640, 7. April. Die Stadt Seidenberg wieder von den Kaiserlichen ausgeplündert.

Das Schloß Friedland (17. März) durch die Kaiserlichen mit Sturm von den Schweden zurückerobert.

1641. Die Seidenberger schlagen eine Rotte kaiserlicher Marodeurs, die bereits Küpper und Alt=Seidenberg geplündert hatten, mit bewaffneter Hand von der Stadt ab. Damals standen 20 Häuser in dem kleinen Seidenberg leer! Auch in den eingepfarrten Ortschaften lagen viele Wirthschaften ganz wüste, wie die Schöppenbücher nachweisen.

1642, 12. Juli, brennt der Zweckaer Hof durch Blitzstrahl ab. Die Schweden unter Torstenson nehmen das Schloß Friedland und setzen in Friedland wieder 2 evangelische Geistliche ein: M. Barth. Trautmann und Heinrich Bartsch; diese müssen jedoch 1649 wieder Friedland verlassen und seit dem ist die evangelische Predigt dort verstummt.

1643. Die Schweden hier. Fünf Regimenter unter Torstenson lagern in unserer Gegend und 2000 derselben überfallen die Stadt.

1644. Herr Caspar Christian von Schweinichen von Herrn Gotthard von Bindemann auf Ebersdorf bei einem Taufschmause in Alt-Seidenberg erstochen.

1645. Christoph Junge, ein gefährlicher Dieb, genannt der kleine Pfeifer, wird hier gerädert. — Reichenberg von den Schweden erobert und geplündert.

1645 im Mai erschlug eine Frau in Alt-Seidenberg im Wahnsinn das sechsjährige Kind ihres Nachbars mit der Holzaxt und sägte ihm den Kopf halb ab.

1646 im ganzen Kirchspiele nur 28 Kinder geboren. Am 10. Juli wird Herr von Rechenberg hier von kaiserlichen Soldaten erschossen.

Die Schweden haben Schloß Friedland und Gräfenstein besetzt.

1646. Der Westphälische Friede setzt dem Jammer des dreißigjährigen Krieges ein Ziel. Am 6. Decbr. (3. Advent) das Friedensfest kirchlich gefeiert und dabei über den Text gepredigt: „Hebet eure Häupter in die Höhe, darum, daß sich eure Erlösung nahet." Luc. 21, 28. Die Verwüstungen dieses unseligen Krieges trafen nicht allein Haus und Hof, Feld und Flur, Dörfer und Städte, sondern auch das geistige, sittliche und religiöse Leben des Volkes und es hatte derselbe unser Vaterland in seiner Entwickelung weit zurückgebracht. Nach dem Westphälischen Frieden beginnen in Böhmen die Verfolgungen der Protestanten von Neuem, wie aus dem Nachfolgenden ersichtlich sein wird.

1648 — 1651. Die Neugasse von böhmischen Vertriebenen gebaut.

1650. Die Kirche erhält ihren ersten Chor Posaunen. Um diese Zeit scheinen auch die zwei schönen messingernen Leuchter der Kirche geschenkt zu sein, einer von einem Gliede der von Rindfleisch-schen Familie auf Zwecka und einer von Frau Helena Steinborn geb. Keßler.

1650 hört das lateinische Singen in der Kirche ziemlich auf; nur einzelne lateinische Lieder erhalten sich noch bis in's nächste Jahrhundert.

1651 erstes Verbot des Tabackrauchens in der Oberlausitz bei 5 Thlr. Strafe. Einwanderung vieler exulirenden Evangelischen aus Böhmen.

1651. Herr von Bindemann flieht, des Glaubens wegen, mit Weib und Kind von seinem Gute Ebersdorf nach Seidenberg,

1653 in den beiden Monaten Januar und Februar nicht Eine Person in der Gemeinde gestorben.

1654 ist das auf Veranlassung des durch Herrn Melchior von Rädern im Jahre 1598 bei Großwardein über die Türken erfochtenen glorreichen Sieges gestiftete kirchliche Dankfest (vergl. alte Chronik S. 150—152.) zum letzten Male gefeiert.

1655 äußerst wohlfeile Zeit.

1655 schießen die hiesigen Schützen das letzte Mal mit Armbrüsten und Bolzen.

1655 erstes Jubelfest des Augsburger Religionsfriedens.

1655 kommt schon eine Haustrauung (in Alt-Seidenberg) vor.

1659 mußte in der Kirche beim öffentlichen Gottesdienst eine Braut, welche unwürdig den jungfräulichen Kranz bei der Trauung getragen hatte, Kirchenbuße thun.

1661 am 6. März brannte der Kretscham zu N.-Rudelsdorf nieder. (Verwahrlosung durch eine Magd.)

1663. Churfürstl. Verordnung, daß sieben Bußtage im Lande gefeiert werden sollen.

1665 Im Mai wurde ein Mann auf der Seidenberger Feldflur vom Blitze getroffen. Der Sohn will dem niedersinkenden Vater aufhelfen und ein zweiter noch schwererer Schlag streckt ihn todt darnieder, der Vater aber wird gerettet.

1666 große Noth wegen anhaltender Dürre.

1667, 5. Aug., kommt der Herr Standesherr Freiherr von Nostitz mit dem Herzog von Sachsen-Lauenburg Julius Franz nach Seidenberg. Der Magistrat zieht ihm bis zur böhmischen Grenze mit der unter Waffen stehenden Bürgerschaft entgegen. Die hohen Gäste blieben drei Tage hier.

1667 eine neue Orgel in unsere Kirche beschafft.

1671 brannte Tschirnhausen fast ganz ab. In diesem Jahre schlägt auch der Blitz in die Kirche zu Küpper.

1671. Das Diaconat hier eingerichtet: d. d. Reibersdorf 20. Novbr. 1671, neu regulirt unterm 18. Juni 1722.

1672. Streit des Raths und der brauberechtigten Bürgerschaft wegen des Bierbrauens auf der Pfarrwohnung!

1672 wird die Küppersche Cantorstelle von dem Herrn Standesherrn als Patron besetzt.

1673. Der Scharfrichter erschießt den hiesigen Bürger und Töpfermstr. Hartmann, soll dafür 300 Hiebe mit dem Staubbesen erhalten, stirbt aber schon nach Empfang der ersten Hundert.

1678. Das erste Diaconat von dem Tischler Christoph Schwertner für 400 Mark erkauft; der Ausbau kostete 80 Thlr. 4 Gr. — die Bürgerschaft bewilligte dazu 50 Mark.

1679 brannte der Alt-Seidenberger Hof ab, so daß nichts als das unterste Zimmer im Herrnhause übrig blieb.

16. Mai wurde auf dem Jeschkenberge bei Reichenberg noch ein starker Bär geschossen.

1680. Die Oberpfarre für 1032 Thlr. und die Schule für 1105 Thlr. 23 Gr. 3 Pf. erbaut.

1683. Großes Dankfest wegen der Entsetzung von Wien, das von 150,000 Türken 8 Wochen lang belagert gewesen war.

1686. Dankfest wegen Besiegung der Türken. Ps. 201, 7—10. (27. Januar).

(13. Oct.) wegen Eroberung von Ofen durch die christlichen Heere. Text: Matth. 22, 34—46 und Ps. 86, 12—4. Bei der Eroberung von Ofen hatten sich die Preußischen Truppen ganz besonders ausgezeichnet.

1692 stirbt hier der Getreidehändler Georg Badak gerade 100 Jahr alt.

1694, 7. Octbr., Erbhuldigung der hiesigen Bürgerschaft an Herrn

Hans Haubold von Einsiedel, welcher am Tage Johannes des Täufers 1693 die Standesherrschaft erkauft hatte.

1698, Febr., erschien das im Jahre 1610 ausgegangene Statut und Willkür der Standesherrschaft Seidenberg auf „herrschaftlichen Consens erneut und mit Bewilligung der gesambten Bürgerschaft vermehrt" in 70 Artikeln.

1698. Die Taubstummen-Unterrichts-Anstalt des Rectors Füger hier.

1703—1706 (schwedischer Krieg) kostete der Stadt 2062 Thlr. 6 Gr. 4 Pf. — Pestwache —.

1703, den 30. März, entsteht während des Gottesdienstes ein bedeutender Brand im Schlosse zu Ostrichen, in Folge dessen der Hof, die Mühle, der Kretscham, 7 Gärtner und 4 Häusler abbrennen.

1705. Die Consumtions-Steuer (Accise) eingeführt „mit höchster Consternation der Herren Stände". Vergl. Jahr 1319.

1706. König Carl XII. von Schweden in Schönberg. (8. u. 9 Sept.)

1706 muß die Oberlausitz auf den Monat Januar 27,407 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. und auf die Monate September, October, November je 40,638 Thlr. steuern.

1706 festgestellt, daß die Ober-Lausitz $^1/_{11}$ die sächsischen Erblande $^{10}/_{11}$ der Abgaben aufzubringen habe.

Es kommt in der Mühle hier Feuer aus, in Folge dessen sowohl die Mühle als das Meisterhaus der Tuchmacher und 2 andere Häuser niederbrennen.

1708, 12. Jan., wurde zur größten Bestürzung der Bewohner des Landes und namentlich auch unseres Städtchens alle Mannschaft von 12—20, von 20—40 und von 40—60 Jahren aufgezeichnet und persönlich einer dazu erschienen churfürstlichen Commission vorgestellt, auch mußten alle Grundstücke speciell angegeben werden. „Was daraus werden soll, ist Dem bewußt, der Alles weiß!" schreibt der Berichterstatter jener Zeit.

1709, 17/23. Sept., die Stempelsteuer in der Oberlausitz eingeführt.

1710, 20. April. Von diesem Tage datirt das Vermächtniß der Frau Anna Helene von Penzig geb. von Bohra-Kessel.

1712 treten die Herren von Rodewitz ihr Antheil von Ebersdorf

an Herrn Wenzel Grafen von Gallas ab. — Große Viehseuche in der Gegend.

1714. Der Kartenstempel in der Oberlausitz eingeführt.

1714, den 9. Octbr., brennen in Ostrichen 3 Gärtner ab.

1715 sollen die Evangelischen in Göh und Ebersdorf gezwungen werden, ihre Amtsverrichtungen in Wiesa halten zu lassen.

1715 verweigert Herr von Klyx auf Alt-Seidenberg dem Pfarrer hier den Decem und will auf der Stelle, wo die alte Kirche gestanden, eine neue errichten, und für Alt-Seidenberg ein eigenes Kirchen-System gründen, auch den Diaconus Wolf hier dahin vociren. Als aber die Resolution aus Dresden kommt, daß er sich wohl eine solche Kapelle zu seinem Privatgebrauch errichten, auch einen Hofprediger anstellen könnte, aber unbeschadet der Einkünfte der Geistlichen in Seidenberg, zerschlägt sich die Sache. Von 1718 wird der Decem wieder abgeführt, als das churfürstl. Amt den Herrn von Klyx unterm 30. Juli 1718 mit 80 Schock Strafe bedroht.

1717, am Tage Mariä Heimsuchung, schlug der Blitz während des Gottesdienstes in hiesige Kirche, zündete zwar nicht, erschlug aber 2 Schulknaben auf dem Chore und 5 Erwachsene, betäubte auch mehr denn 50 Personen. Es predigte Pastor Hennig gerade über Jes. 40, 6. 7. Die Getödteten wurden am 6 Juli alle zugleich sehr feierlich beerdigt und dabei von dem Oberpfarrer Hennig über Jerem. 9, 1. gepredigt.

1717. Reformations-Jubelfest. Texte: 1. Petri 1, 19.; Col. 1, 3.; Ps. 46, 2—6.; Luc. 12, 32.; 1. Tim. 6, 12.; Joh. 17, 17.

1719 kommt schon ein Schulhalter in Nieder-Rudelsdorf, „Jeremias Myrach“ in den Kirchenbüchern vor.

1719. Theure Zeit, daß 22. Septbr. 1720 ein großes Erntedankfest gefeiert wird.

1721 kommt der eigenthümliche Fall vor, daß ein Schäferknecht in Ostrichen mit einer dortigen Häuslerstochter von den Gerichten sich muß trauen lassen, weil er mit ihr in Unzucht gelebt hatte; aber „er ist, steht im Traubuche bemerkt, alsobald des andern Tages, als er auf freien Fuß gekommen, von ihr entlaufen.“

1723 die Oberpfarre mit einem Kostenaufwande von 1475 Thlr. 4 Gr. 5 Pf. erbaut.

1724. Der Kalenderstempel eingeführt.

1726 Einführung der ersten Auflage des Reibersdorfer Gesangbuchs, da vorher das alte Görlitzer hier im Gebrauche war. Bearbeitet war es von M. David Mehner, Diaconus hier, M. Dav. Zöllner, Pastor in Reibersdorf und dem Cand. M. Caspar Gotth. Jentsch in Reichenau. Die Kosten trug der Amtsverwalter George Hörnig in Reibersdorf.

1730, den 25., 26., 27. Juni, Jubelfest der Uebergabe der Augsburger Confession drei Tage gefeiert.

Text für den ersten Tag: Röm. 1, 16 17. u. Hebr. 13, 15.16.
Text für den zweiten Tag: Ebr. 10, 23. 24. u. Ps. 93, 4.
Text für den dritten Tag: Joh. 7, 16-18. u. Röm. 10,9-11.

1736, „Vier Wochen nach Michaeli — schreibt der alte Chronist — trug sich's zu, daß, als man auf dem hiesigen Rathhause Comödie spielte, das Gewicht der Uhr von dem Rathsthurme herunterfiel, durch die Decke schlug und verschiedene Personen hart beschädigte. Seit der Zeit hat man auf hiesigem Rathhause keine Comödie mehr spielen lassen!"

1737. Das erste Hospital hier erbaut. Die 2te Auflage des Reibersdorfer Gesangbuchs erscheint. Das neue Diaconat erbaut, nachdem das bisherige, aus 2 alten Gebäuden bestehend, niedergerissen worden.

1738, 8. Decbr., zerspringt die große Glocke auf unserm Thurme, und wird hierauf umgegossen. Der Umguß kostete 124 Thlr.

1739. In Cundorf wird der Fleischer Kretschmar aus Scheiba wegen Viehdiebstahls gehangen, in Ober-Rudelsdorf eine gewisse Bergmann wegen Kindermord enthauptet.

1740. Ein furchtbar kalter Winter, bis in den Mai hinein Schnee. In dieses Jahr fällt auch die Geschichte von der weißen Henne. Ein Soldat verirrt sich von Ostrichen zur weißen Henne, wo ein Gasthof stand, spielte bis in die Nacht, wobei der Wirth Hubert gewahr wird, daß sein Gast viel Geld bei sich hat. Das blendet diesen, und er faßt den Plan, ihn zu ermorden. Mit Hülfe seiner Frau vollbringt er die schwarze That und schafft dann den Leichnam in den Ostricher Eichen=

bruch. Durch seinen Knaben, der hinter dem Ofen schläft, aber über den Lärm erwacht, wird die Mordthat kund, aber der Mörder sowohl als seine Frau, obgleich sie in dem Alt=Seidenberger Gerichts=Kretscham von dem Hauptmann Böhme gefoltert werden, gestehen nichts ein, und werden Landes verwiesen. Der Gasthof wird kassirt.

1740. Der Hauptmann Jobst Burkhardt von Hoyqueslot im Duell erstochen.

1743 wird der Herr Standesherr Schützenkönig und schenkt der Gilde einen werthvollen silbernen Becher mit Deckel, speist auch die Schützengesellschaft. Bei der Mahlzeit werden Tabak und thönerne Pfeifen herumgereicht. Die Emolumente des Königthums erhält der Herr Bürgermeister Sieber, der den Königsschuß gethan hatte.

1745. Seidenberg ausgeplündert von Preußen und Oesterreichern. (Herzog Carl von Lothringen hat sein Hauptquartier zu Schönberg.)

1747. Die Jubelhochzeit des Rathmann Gfried. Müller hier.

1752 brennen drei Häuser in der Görlitzer Gasse nieder.

1752, den 24. Oct., werden zwei Personen, die mit einander in unerlaubten Umgang gelebt hatten, auf dem Rathhause wider ihren Willen copulirt „damit der Kerl nicht echappire" heißt es im Traubuche. (Vergl. 1721 Ostrichen.)

1753. Brand in Cundorf.

1754, 21. Decbr., brannten 2 Häuser in Nieder=Rudelsdorf ab.

1755, 15. Septbr., Gedächtnißfeier des Augsb. Religionsfriedens (1555), Text: Apost. 9, 31. und Col. 3, 10.

1755, 10. Oct. Der Jude Jacob Hirsch aus Ungarn wird vom Past. Koppehele getauft und nimmt die Namen „Johann Treu" an.

1756. Beginn des siebenjährigen Krieges, durch welchen auch die Gemeinde hart mitgenommen worden ist.

1757. Die Seidenberger müssen den Preußen zu den bei Radmeritz anzulegenden Schanzarbeiten viele Arbeiter, oft an einem Tage 100, stellen. Nach der Schlacht bei Collin kommen die Preußen wieder hierher und beziehen ein Lager zwischen Nieder=Rudelsdorf, Nieda, Borau und Radmeritz, die Kaiserlichen standen bei Tschirnhausen, von wo diese nach Seidenberg

kamen, als die Preußen sich nach Görlitz zurückgezogen hatten.

1757 schlägt der Blitz in die Bellmannsdorfer Kirche. (1837 hat sich dies wiederholt).

1758. Die Preußen erstürmen Ober=Rudelsdorf und vertreiben die im Schlosse verschanzten Panduren unter Nadasti; dieser nimmt sein Quartier in Seidenberg.

Nach der Convention Sachsens mit Preußen vom 20. April hat die Ober=Lausitz 120,000 Thlr. Contribution aufzubringen.

1759 im Mai treibt die Kaiserliche Cavallerie die Saaten auf der Seidenberger und Alt=Seidenberger Flur mit ihren Pferden ab. Im September kommen die Preußen, die ihr Lager bei Alt=Seidenberg hatten, wieder hierher, „brachten aber diesmal so wenig mit wie andermal" bemerkt der Berichterstatter naiv und beim Vorspann verloren die Seidenberger alle ihre Pferde. Feldmarschall Laudon rückt hier ein.

1760 hier ein österreichisches Lazareth, in Folge dessen bedeutende Sterblichkeit im Orte entsteht.

Einrichtung einer Schulkasse hier.

1761. Der Stempel zu kirchlichen Zeugnissen eingeführt.

1761, 13. Aug., brennen hinter der Kirche 11 Häuser nieder.

1762 feiert der Oberkirchvorsteher John seine goldene Hochzeit.

1762. Ein Hungerjahr.

1763, den 21. März, das Friedensfest nach beendigtem siebenjährigen Kriege mit Illumination und andern Festlichkeiten gefeiert. Die Stadt hatte in diesem Kriege 5000 Thlr. Schulden machen müssen.

Aus diesem Jahre datirt auch die hier bestehende Leichen=Ordnung. d. d. Reibersdorf, 9. April 1663.

1764. Im Juni fällt ein so bedeutender Schnee, daß von dessen Wucht die blühenden Bäume brechen.

1765. Einführung der Leipziger statt der Görlitzer Elle in Seidenberg.

1766. Die erste Gewerbesteuer.

1768, den 23. Decbr., die feierliche Huldigung an den Churfürsten Friedrich August.

1769. Der große Brand. Ueber ihn berichtet das Laus. Magazin

vom Jahre 1769 S. 169 also: Das Städtchen Seidenberg: „Dieses Städtchen ist bisher unter allen oberl. großen und kleinen Städten die einzige geblieben, von der man in keinen Jahrgeschichten mit Beweis gelesen, daß sie durch eine totale Feuersbrunst eingeäschert worden. Und ob schon verschiedene Feuer allda aufgegangen, so hat doch Gott den Flammen bald gewehrt, daß es immer nur bei einigen Häusern geblieben. Allein am vergangenen 29sten Mai hat der Allerhöchste über diesen Ort ein so erschreckliches Feuer verhangen, daß der größte Theil desselben dadurch verzehrt worden. Es entstund dieses des Morgens in der 9ten Stunde bei einem Töpfer, Namens Werner, in der Neugasse, der bei dem Brennen der Töpfe unvorsichtig umgegangen. Von dessen Hause breitete sich die Flamme zuerst gegen das nahe liegende böhmische Dorf Ebersdorf aus, und es braunte in selbigem nebst verschiedenen andern Häusern auch der Gerichtskretscham ab. Weil nun solcher weit vom Städtchen liegt, hoffte man, es werde dasselbe außer Gefahr bleiben. Allein unvermuthet änderte sich der Wind, und brachte das Flugfeuer wieder über die Wiesen herüber auf die Michaelisgasse zu, und von da vollends weiter auf den Markt und in die andern Gassen. Die Bestürzung war sehr groß, und es waren die Meisten sofort auf die Rettung ihrer Habseligkeiten bedacht. Und ob schon aus der Nachbarschaft Viele hinzu eilten, so mangelte es doch an Wasser, also, daß die Flamme immermehr überhand nehmen konnte. In wenig Stunden, nämlich von 9 Uhr an bis gegen 5 Uhr, sind 175 Häuser und eine große Anzahl Scheunen in die Asche gelegt worden. Es ist darunter das Rathhaus sammt dem Rathsthurm, die Pastorat-Wohnung, die Behausung des Rektors, 48 und also alle Bierhöfe, nebst vielen andern Privathäusern. In der Görlitzer Gasse bei einer kleinen Brücke, dabei ein Garten war, und wo man die Spritzen wieder anbringen konnte, erreichte das Feuer seine Endschaft. Es steht also noch der untere Theil dieser Gasse, sammt der Biems, wo die Vorwerksleute wohnen, ingleichen noch ein Theil von der breiten Gasse, wie auch die Weidengasse. Die andern Gassen aber

sind in diesem Feuer alle verdorben. Als die Glut am meisten wüthete, kam noch dazu des Nachmittags ein heftiges Donnerwetter mit schrecklichen Blitzen, so daß es schien, als wollte Gott mit den armen Abgebrannten das Garaus machen. Doch brachte solches auch zugleich einen gnädigen und reichlichen Segen, welcher viel zur Löschung der Glut mit beitrug. Eine Gnade von Gott war es auch, daß dabei kein Mensch verunglückt!"

1770. Einführung der neuen sächsischen Schulordnung.
Das Pfarrhaus hier und die Schule gebaut.

1771. 1772. Schreckliche Hungerjahre. Das vorige Schützenhaus erbaut.

1772. (Mandat vom 6. Mai 1772.) Ausgabe des ersten Papiergeldes in Sachsen ($1^1/_2$ Million).

1772, 11. Decbr., Einweihung des neuerbauten Schulhauses. Laus. Magaz. 1772, S. 74.

1775, den 9. August. In einer Conferenz des Herrn Standesherrn mit den eingepfarrten Herrschaften wird der Neubau der Kirche beschlossen.

1776, 18. Mai, erschlägt der Bierbrauer Kuban in Alt-Seidenberg einen gewissen Frömter und wirft den Leichnam in den Brauteich. Der Mörder wird am 29. Mai 1778 in dem davon „Galgenbusch" genannten Kieferwalde (am Wege nach Küpper) enthauptet.

1776. Der Bau der Kirche begonnen.

1777. Dom 12. p. Trin. wird die erste Predigt in der neuen Kirche gehalten.

1777 giebt Herr Graf Clam-Gallas auf Friedland 150 Gulden C.-M zur Herstellung seiner Kirchenloge hier.

1778. Anfang des Thurmbaues. Im Juli der neue Altar aufgesetzt.

1779, 10. Sept., Verloosung der Kirchstände an die verschiedenen Gemeinden.

1779, 29. Mai, Feier des Teschener Friedens. Illumination der Stadt.

1780. Der Herr Standesherr baut eine Walkmühle für die hiesigen Tuchmacher, die aber 1805 in eine Mahlmühle (Niedermühle) umgeschaffen wird.

1783 dritte Auflage des Reibersdorfer Gesangbuchs.

1788 auf dem Markte eine Wasserpumpe angelegt.

1789 Anf. der **Brandsteuer** und **Numerirung** der **Häuser**.
Das städtische Hospital von dem Herrn Standesherrn erweitert.

1790 verehrt Se. Exc. Herr **Christian Philipp Graf Clam-Gallas** auf Friedland der Schützengilde ein werthvolles silbernes Umhängeschild für den Marschall.

1790 brannte die Zweckaer Strauchmühle ab. Ursache?

1792 im Juli schlug der Blitz in die Gartennahrung Nr. 34. zu Ebersdorf, zerschlug das Holzwerk, zündete aber nicht.

1796. Der englische Arzt Dr. **Eduard Jenner** entdeckt die Kuhpocken-Impfung, deren allgemeine Einführung aber in hiesiger Gemeinde bis 181$\frac{0}{5}$ auf sich warten läßt. Der Name dieses Wohlthäters der Menschheit muß von Allen gekannt und mit Dank genannt werden!

1797, 27. Mai, wurde in Folge eines Blitzstrahls die Gartennahrung Nr. 2. in Zwecka ein Raub der Flammen.
Neue (4.) Auflage des (Seidenberger) Reibersdorfer Gesangbuchs.

1798. **Erste Confirmationsfeier** in Seidenberg durch Oberpfarrer Matthias Gerdessen.

1802, 15. Mai, schneiete es so stark, daß der Schnee eine Elle hoch lag und die Aeste der Bäume brachen.

1804. Durch anhaltende Regengüsse furchtbare Ueberschwemmungen und in Folge dessen **große** Theurung. Ein Haus auf der Neugasse wurde von dem angeschwollenen Katzbach fortgerissen. Die bedeutendste Höhe erreichten die Fluthen am 13., 14. 15. Juli.

1805. Noch immer gesteigerte hohe Preise aller Lebensmittel. In die Ernte fielen wiederum anhaltende Regengüsse, so daß die Felder, weil das Getreide außerordentlich auswuchs, den Anblick grüner Saatfelder darboten. Der Herr **Standesherr** nahm sich mit edler Liberalität der Armen an und ließ unter dieselbe lange Zeit kräftige Suppe vertheilen. Ihm zur Seite trat in uneigennützigem Wohlthun der im Jahre 1845 verstorbene Kaufmann Herr **Benj. Schneider**, welcher

monatlich 7 Thlr. zur Speisung der Armen beisteuerte, außerdem Reis und Graupe theils unentgeltlich vertheilte, theils um den Einkaufspreis abließ. Der Scheffel Korn wurde vor der Erndte mit 18—20 Thlr. bezahlt. Nach Michaelis sank endlich der Getreidepreis wieder bis auf 8 Thlr.

4. Novbr. Preußische Einquartirung; es wurde die Stadt durch harte Auflagen und Lieferungen schwer mitgenommen.

8. Decbr., wurde das Bauergut Nr. 37. in Göh ein Raub der Flammen.

1806. Kaiser Franz legt die deutsche Reichskrone nieder.

Schlacht bei Jena 14. Oct. Friede zu Posen 11. Decbr. Rheinbund.

1807, 9. Juli, Friede von Tilsit, in Folge dessen Preußen beinahe die Hälfte seiner Besitzungen mit 5 Millionen Einwohnern einbüßt.

8. Febr. Friedensfest — ohne Frieden; denn Lieferungen, Contributionen und Recrutirungen dauerten fort!

20. Sept. bis Ende März 1808 ein großer Comet.

Der Herr Standesherr legirt dem hiesigen Hospital ein Kapital von 200 Thlr.

Im October brannte das Bauergut Nr. 9. in Ober-Rudelsdorf nieder.

1808. Continental-Sperre, in Folge deren sehr hoher Preis des Zuckers, des Kaffee's u. s. w.

1809, 17. Sept., stirbt Fräul. Joh. Henriette v. Gersdorff, welche in ihrem Testamente unsere Kirche so freundlich bedacht hatte. Vergl. S. 130.

Die Kirchgasse gepflastert; durch freiwillige Sammlungen wird das Geld dazu aufgebracht.

Die sogen. Grenz-Eiche am Ostricher Wege war im Jahre 1809 ein im Gestrüpp stehendes schwaches Stämmchen, welches man beim Ausroden des dortigen Strauchwerks verschonte, und hat sich in einem Zeitraume von noch nicht 50 Jahren zu einem Baume von 10′ 9″ Umfang entwickelt.

1810 wurde für die Stadt von dem Glockengießer Friedr. Gruhl in Klein-Welke eine neue Spritze im Preise von 600 Thlrn. geliefert, wobei sich der schon wiederholt erwähnte Herr Kaufmann

B. Schneider wieder freigebig betheiligte, auch Veranstaltungen traf, daß dieselbe ohne irgend Belästigung der Bürgerschaft nach 12 Jahren bezahlt war.

1811, Octbr. — Decbr. der prächtige Komet

Die österreichischen Banknoten fallen auf $2^1/_2$ Sgr.!

1812. Feldzug Napoleons nach Rußland. — 14. Septbr. Einzug Napoleons in Moskau, in welchem 6000 Häuser ein Raub der Flammen werden.

26. October verbündet sich Preußen gegen Frankreich mit Rußland.

15. November die große Feuerkugel, die mit furchtbarem Knall zerplatzt.

25. Novbr., Einführung der allgemeinen Beichte hier.

Juli, am Tage Mariä Heimsuchung, schlug der Blitz in die Wirthschaftsgebäude Nr. 9. zu Ebersdorf und legte dieselbe in Asche.

1813, 1. Jan., Einführung der neuen Sächs. Kirchenagende.

2. Jan. brannte das Haus No. 17 in Ebersdorf nieder.

1813, 16. März, Aufruf des Königs Friedrich Wilhelm III. an Sein Volk, von Breslau aus.

Die kläglichen Trümmer der durch Frost, Hunger und feindliche Waffen zu Grunde gerichteten französischen Armee kehren aus Rußland zurück und füllen überall die Lazarethe, aus denen sich das pestartige Nervenfieber verbreitet, dem Hunderttausende von Menschen als Opfer fallen. Unsre Stadt und nächste Umgebung blieb durch Gottes Gnade fast ganz ver-verschont. 11. Mai kamen die ersten Blessirten aus der Schlacht bei Bautzen (2. Mai) hier an — bald folgten starke Heereszüge von Preußen und Russen, welche die Stadt und Umgegend hart mitnahmen, auch war die Stadt mehrmals in Gefahr, in Brand gesteckt zu werden.

15. Mai rückte ein 36 Mann starkes Freicorps hier ein, welches alles Gesindel in sich aufnahm und bald auf 67 Mann anwuchs. Als sich diese Rotte am 23. Mai still entfernte, hatte sie der Stadt 1085 thlr. 21 ggl. 4 pf. gekostet. 23. Mai erschienen hier die ersten Kosaken. 14. Juni — 13. Aug. franz. Einquartirung, 25. Juni — 2. Aug. franz. Lazareth

hier. 17. — 19. Aug. ein franz. Lager in der Nähe der Stadt, welches große Lieferungen an Brot, Fleisch, Holz, Brennmaterialien ꝛc. in Anspruch nahm.

19. Sept. rückten die Russen hier ein, wobei jedes Haus mit 6 Mann, jeder Bierhof mit 12 Mann belegt wurde. Sie blieben bis zum 21. d. M. und requirirten wieder bedeutende Massen von Nahrungsmitteln. Am 25. d. M. kehrten sie noch einmal zurück, blieben 2 Tage hier und marschirten dann nach Sachsen.

15., 16., 18. Oct. Völkerschlacht bei Leipzig, worauf Napoleons Macht gebrochen und Deutschlands Freiheit gerettet wurde. Die Stadt hat im Jahre 1813 folgende Lieferungen machen müssen:
1237 Schffl. 10 Mtz. Hafer, 1212 Ctr. Heu, 90 Schock 19 Gebund Stroh, 73 Ctr. 9 Pfd. Fleisch, 10 Schffl. Korn, 34 Schffl. Mehl, 278 Ctr. 94 Pfd. Brot, 5 Schffl. 11 Mtz. Grütze, 30 Eimer 68 Kannen Branntwein, 2 Ctr. 98 Pfd. Salz, 261 Ellen Leinewand, 437 Ellen Tuch.

Verloren gingen der hiesigen Bürgerschaft theils durch Verwüstungen auf den Feldern, theils durch gewaltsames Wegnehmen 115 Scheffel Gerste, 130 Scheffel Hafer, 10 Schock Flachs, 430 Scheffel Kartoffeln, 48 Schock Stroh, 250 Ctr. Heu, 145 Klaftern Holz, 8 Pferde, 13 Ochsen, 17 Schock Bretter und mußten für 680 Thlr. Fuhren geleistet werden.

Die Einquartierung im Jahre 1813 belief sich auf 69 Generäle, 167 Staabsoffiziere, 1222 Offiziere, 9505 Unteroffiziere und 29,052 Gemeine.

Der Stadt wurde eine Schuldenlast von nicht weniger als 22,255 Thlr. 6 Gr. 1 Pf. aufgewälzt.

Im Juni d. J. brannte das der Ebersdorfer Mühle gegenüberliegende, dem Grundwalker Theurich gehörige Haus, in welchem der Schwiegersohn des Hausbesitzers Bäckermeister Hückel für die französischen Truppen Tag und Nacht Brot buk, wahrscheinlich durch Entzündung eines Balkens, gänzlich nieder.

14. Juni brannte der Bauernhof des Joh. Glieb. Hensel in Cundorf (Nr. 15.) durch Blitzstrahl getroffen nieder.

1814, 31. März, Einzug der hohen Verbündeten in Paris. Erster Pariser Frieden.

Sonntag nach Ostern Friedensfeier und Dankfest wegen der Einnahme von Paris. Es wurde dabei eine Collecte für das zerstörte Wittenberg gesammelt und zu einer andern Collecte für die im Kriege Verunglückten mußte jede Person von 14 Jahren ab beitragen.

Das Königreich Sachsen unter den russischen Gouverneur Fürst Repnin gestellt.

18. 19. Octbr. Dank- und Siegsfest wegen der gewonnenen Schlacht bei Leipzig.

1815. Neue und bedeutende Truppendurchmärsche.

18. Juni die entscheidende Schlacht bei Waterloo oder belle Alliance in Belgien, wodurch der Riesenbau Napoleons in Trümmer fiel. Nach St. Helena verbannt, starb er daselbst am 5. Mai 1821.

9. Juli zweiter Einzug der Verbündeten in Paris.

9. Jun. Theilung Sachsens, ein Theil der Oberlausitz wird an Preußen abgetreten und Seidenberg auch kommt unter Preußische Landeshoheit. Das Besitzergreifungs-Patent datirt d. d. Wien, den 22. Mai 1815.

3. Aug. Unter großen Festlichkeiten und kirchlichen Feierlichkeiten wird die Huldigung an den König von Preußen auch hier vollzogen.

1816, 18. Jan., Feier des Friedensfestes nach einem langen, drangsalvollen Kriege. Nachdem früh mit allen Glocken das Fest eingeläutet worden, zogen unter Vortritt der Lehrer mit ihren Schülern der Magistrat, die Schützengilde und die gesammte Bürgerschaft vom Rathhause unter Absingung des Liedes: „Ich will mit Danken kommen 2c.“ unter Begleitung von Posaunen und Trompeten zur Kirche, wo der sel. Oberpfarrer Matth. Gerdessen eine auch im Druck erschienene Festpredigt über Ps. 67, 6—8 hielt, welche wegen ihrer Vortrefflichkeit einen bleibenden Werth hat. Abends war auf dem Rathhause Tanz und andere Lustbarkeit.

Anlegung der städtischen Ziegelscheune.

3. Mai erhing sich hier im Gefängnisse ein gewisser Grundeiß, der wegen Verdachts, Wolle gestohlen zu haben, gefänglich eingezogen war. Um die Rathsherrn vor der Schmach zu bewahren, daß ein Selbstmörder todt durch dieselbe Thür geschafft würde, durch welche sie zu ihren amtlichen Sitzungen ihren Weg nehmen mußten, wurde ein mächtiges Loch in die Grundmauer der Curie gebrochen und durch dieses der Leichnam des Unglücklichen herausgeschoben!

1817. Ein Hungerjahr.

31. Octbr. und 1. Novbr. große Jubelfeier der Reformation —. Stadt- und Landgemeinden wetteifern mit einander in freudiger Begeisterung und herzlicher Jubelfreude. Beide Tage Gottesdienst und Illumination der Kirche, des Thurmes und der Stadt. Texte: 1. Cor. 16, 13. 15, 58. Ephes. 5, 9. Röm. 13, 12. Joh. 8, 32. Offb. 2, 11. — 1. Novbr. große Schulfeier.

23. Novbr., als am letzten Trinitatis-Sonntag, das erste Mal die ernste schöne Feier des Gedächtnisses der im Jahre Verstorbenen. Das Fest bei Sonnenuntergange Tags vorher mit allen Glocken eingeläutet.

1819, 1. Jan., tritt die neue Zollverfassung auch für Seidenberg in's Leben und wird das hier noch bestehende Königl. Nebenzollamt I. Classe eingerichtet. Es kam damals mit den Paschern in der Nähe von Niklausdorf, Moys, Radmeritz rc. zu ernsten Gefechten, wobei mehrere Menschenleben verloren gingen.

6., 7., 8. Juli stieg der Thermometer zu einer Höhe von 30° im Schatten.

1820. Einführung der städtischen Schul-Deputation. Die bis dahin Namens des Herrn Standesherrn von dem Oberpfarrer Gerdessen verwaltete Schulkasse, im Betrage von 250 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., wird der Schuldeputation zu weiterer Verwaltung überwiesen.

August. Es werden auf höheren Befehl überall Ortstafeln und Wegweiser errichtet.

Septbr. Auf Anregung des sel. Oberpfarrers Matth. Gerdessen und des sel. Kaufmanns Schneider tritt der hier bestehende Missions-Verein in's Leben.

1. Novbr. wurde eine Reitpost zwischen Friedland und Görlitz etablirt.

Die Classensteuer eingeführt.

30. Novbr. und 2. Dezbr. furchtbare Stürme.

1821, 1. Jan., tritt außer der Reitpost eine zweispännige Fahrpost zwischen Görlitz und Friedland in's Leben.

1822. Ein dürres Jahr mit schweren Gewittern und heftigen Stürmen.

13. Aug. wird der neu vergoldete Thurmknopf unter angemessenen Feierlichkeiten aufgesetzt.

14. Aug. reiste Se. Königl. Hoheit Prinz Karl von Preußen durch Seidenberg nach Böhmen.

1824, 17. Febr., brannten in unserer Nachbarstadt Ostritz 103 Häuser ab.

In diesem Jahre hat unter Leitung und unter mancherlei Opfern von Zeit und Geld des Herrn Post-Commissarius Naumann, Ritters d. r. A.-O. 4. Cl., des Hrn. Secretair Blume und des Herrn Justiz-Verweser Zille u. A. die Bepflanzung und Ebenung des Burgsbergs begonnen und sind dahier die noch bestehenden Wege, auch der Wasserfall rc., angelegt worden. Die gesammte Bürgerschaft betheiligte sich freudig dabei und es arbeiteten an einem Tage einmal mehr denn hundert Personen für diesen löblichen Zweck.

1825. Es wandern in Folge von Nahrungslosigkeit mehrere Familien von hier und Alt-Seidenberg nach Russisch-Polen aus.

1. Advent. Einführung der neuen Kirchenagende unter lebhaftem Widerspruch der Gemeinde.

23. Novbr. von dem Herrn Superintendent Knothe in Nieda mit den Lehrern der Parochieen Seidenberg, Nieda, Radmeritz und Tauchritz die erste Schullehrer-Conferenz abgehalten.

Niedrige Getreidepreise. Der berliner Scheffel Korn wird mit 17 — 18 Sgr., Gerste mit 15 Sgr., Hafer mit 12 Sgr. und Kartoffeln mit 7 Sgr. gekauft.

1826, 1. Mai, der Herr Superintendent Käufer aus Reichenbach hält in Folge der gegen die Agende von den hiesigen Herrschaften und Gemeinden eingereichten Vorstellung mit der Gemeinde eine Conferenz ab, welche aber zu keinem Resultate führt.

29. Mai eine bedeutende Ueberschwemmung hier in Folge eines bei Küpper gefallenen Wolkenbruches.

25. Aug. brennen in unserer Nachbarstadt Bernstadt 58 Häuser nieder und 80 Familien verlieren Obdach und Habe.

1827, 20. p. Trin., wurde die Liturgie wieder nach der sächsischen Kirchenagende gehalten.

1828. Im Monat Mai wurde von dem Tuchmachermeister Gotthelf John, damaligem Glöckner und Küster, eine Kleinkinderschule eingerichtet (vergl. Kön. Liegnitzer Amtsblatt 1828, No. 10.), deren zweckmäßige Einrichtung und gute Leitung ihm bis 24 Kinder in einem Alter von 3—6 Jahren aus der Stadt nicht nur, sondern auch aus dem benachbarten Ebersdorf zuführte. Die Anstalt war unter die Aufsicht der städtischen Schuldeputation und der beiden ersten Lehrer gestellt und hat Jahrelang der Schule in mancher Hinsicht wacker vorgearbeitet.

1829, Sept., Errichtung eines Kirchen-Collegiums, in das auch Vertreter der Landgemeinde eintreten (K. Reg.-Verfüg. 14. Jan. 1829. [I. C. 184.]). In frühesten Zeiten war dies schon hier auch der Fall gewesen, wie aus der Inschrift der Kirchglocke (s. S. 78.) und noch aus früherer Zeit aus dem S. 68. mitgetheilten Auszuge aus dem Alt-Seidenberger Schöppenbuche erhellt.

1829. Ein selbstständiges Küsteramt wieder hier bei der Kirche eingerichtet.

1829, 25. Dezbr., starb in Leipzig ein sehr ehrenwerther Seidenberger, dessen Namen wir noch ein (nachträglich zu S. 149.) einfaches Denkmal der Hochachtung setzen wollen. Es war dieß Herr M. Carl Gottfried John, getauft am 30. Sept. 1754, Sohn des hiesigen Tuchmachermeisters Christian John. Er studirte in Görlitz und Leipzig 1772—1777, kam 1785 als Diaconus nach Wiehe in Thüringen, wurde 1799 durch den Oberhofprediger Dr. Reinhardt geistl. Inspector der Churfürstl. Landesschule Pforta, ließ sich nach 24jähriger „musterhafter Amtsführung im Dienste der Kirche und Schule", wie die hohen Behörden ihm bezeugten, pensioniren und zog sich nach Leipzig zurück. Er hat in seinem Testamente dem Görlitzer Gymnasio 500 Thlr. in der Weise

vermacht, daß 200 Thlr. der Armen-Bibliothek zufließen, von 300 Thlr. aber drei arme Schüler die Zinsen als Stipendium beziehen sollen, und zwar in der Weise, daß arme Schüler aus Seidenberg die nächsten Ansprüche auf die Unterstützung haben sollen. Sein Wahlspruch war: „Sage nicht **vorher**, was Du thun willst und nicht **nachher**, was Du gethan hast!"

Ich nehme Veranlassung, zugleich noch zweier Seidenberger hier ehrend nachträglich zu gedenken. 1) des Herrn Friedrich Wilh. Müller, Königl. Kreis-Chirurgus und med. chir. cl. I, Sohn des weil. Herrn Joh. Gfried. M., Cantors hierselbst, geb. 1. Septbr. 1813 und 2) Herrn Ernst Jul. Kühne, z. Z. Conrectors in Greifenhagen in Pommern, geb. 6. März 1827.

1830, 26. Decbr., brennt das Haus Nr. 28. in Nieder-Rudelsdorf nieder (Ursache ?).

Mitte Mai beginnt der Chaussee-Bau von Reichenberg nach Seidenberg über Friedland und ward derselbe bis zum 6. Sept. 1833 mit 700 Arbeitern beendigt. Der Bau der Seidenberg-Görlitzer-Chaussee wurde 1834 vollendet.

1831. Anlegung des neuen Kirchhofs (Reg.-Verf. 9. Aug. 1831), der am 18. November feierlich geweiht wird. Die drohende Cholera, von der aber unsere Gemeinde, Gott sei Dank! verschont blieb, gab die nächste Veranlassung zur Erweiterung unsers Gottesackers. Aus Besorgniß, es möchte aus Preußen nach den Oesterreichischen Staaten die Cholera eingeschleppt werden, trat am 22. Septbr. eine so strenge Grenzsperre zwischen beiden Nachbarländern ein, daß von der jenseitigen Behörde jeder Verkehr untersagt und der Befehl erging, Alles niederzuschießen, was aus Preußen hinüberkäme. Das beorderte österreichische Militair, welches die ganze Grenze bis zu den Karpathen hin besetzt hielt, gehörte den Regimentern Wellington und Herzogenburg an. 4. Oct. wird die Grenzbrücke durch ein Thor gesperrt und verpallisadirt.

Eine Leiche aus Göh wird unter besonderer Theilnahme der ganzen Kirchfahrt durch das Thorpförtchen herüber expedirt und dann auf hiesigem Kirchhofe feierlich beerdigt.

Mitte October hörte endlich die für Ebersdorf und Sei-

denberg gleich lästige Grenzsperre zur großen Freude für beide Theile auf.

1831, 22. Sept. Der große gläserne Kronleuchter, vom Scholzen Hrn. Hänisch in Cundorf der Kirche verehrt, wird aufgehangen.

1832, 14. Aug. Einführung des Schiedsmanns-Instituts in der Ober-Lausitz anbefohlen.

1833, 16. Novbr. wurden die Häuser No. 13., 14., 15. in Cundorf ein Raub der Flammen. (Ursache?) Dabei wurde der 1813 durch Blitzschlag abgebrannte Bauerhof des rc. Hensel wieder eingeäschert.

6. Septbr. kommt Kaiser Nicolaus I. von Rußland hier durch. Es wurde mit allen Glocken bei seiner Ankunft geläutet.

18. Dezbr. großer Sturm.

12. Novbr. feierlicher Gottesdienst zur Installation des neuerwählten Magistrats, der Stadtverordneten und Bezirks-vorsteher. — Einführung der Städteordnung von 1808.

1834, 1. Jan. Großer Sturm.

Am 17. Sept., Abends gegen 7 Uhr, brach in einer auf der Schützengasse befindlichen Scheune ein wahrscheinlich durch ruchlose Hand angelegtes, furchtbares Feuer aus. Die vorhergehende ungewöhnliche Trockenheit und die Bauart der Stadt ließen den Brand bald ein allgemeines Feuermeer werden, das sich über die arme Stadt zerstörend verbreitete. In Zeit von wenigen Stunden lag das Rathhaus, die Schule, die Pfarrnebengebäude, 120 Bürgerhäuser und 17 Scheunen in Asche, außerdem waren 13 Häuser total demolirt. Nur wie durch ein Wunder wurde der Gemeinde ihr schönes Gotteshaus und die Pfarre gerettet. Je größer das Unglück war, welches die Stadt auf diese Weise heimsuchte, desto herrlicher bethätigte sich auch dabei die edelste und aufopferndste Menschenfreundlichkeit, welche in seltener, wahrhaft großartiger Unterstützung sofort aus der nächsten Umgebung aus Böhmen, Sachsen und Preußen den Abgebrannten zuströmte, bald aber auch, namentlich durch die aufopfernden und einflußreichen Bemühungen des sel. Superintendenten Gerdessen aus allen vaterländischen Landestheilen der schwer heimgesuchten Gemeinde zuflossen. Se. Majestät unser hochseliger König be-

willigte der Stadt allerhuldreichst ein Gnadengeschenk von 10,400 Thalern und die für Seidenbergs abgebrannte oder durch den Brand verunglückte Bewohner eingegangenen Gelder beliefen sich nach der im Jahre 1836 abgeschlossenen Rechnung auf die außerordentliche Summe von 12,094 Thlr. 24 Sgr. 1¾ Pf., ungerechnet der reichen Gaben an Brot, Mehl, Holz, Kleidungsstücken, Betten u. s. w. und die von den Gewerken an die Gewerksgenossen eingesandten Unterstützungsgelder und Liebesgaben.*) Ein Menschenleben hatte man bei diesem

---

*) Auszug aus der durch den Druck veröffentlichten Rechnung: Für die durch den Brand vom 17. Sept 1834 verunglückten Bewohner von Seidenberg sind durch Gottes Segen und hilfreiche Theilnahme wohlthätiger Menschenfreunde folgende milde Gaben eingegangen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	Ausland insgemein	58 Thlr.	6 Sgr.	8 Pf.
2)	Aus Böhmen	478 „	3 „	9 „
3)	Aus dem Königreiche Sachsen . . .	1501 „	23 „	5¼ „
4)	Aus dem Kreise Görlitz	1621 „	8 „	3¼ „
5)	Aus dem Kreise Lauban	1642 „	25 „	11¾ „
6)	Aus dem Kreise Rothenburg . . .	115 „	21 „	4 „
7)	Aus dem Liegnitzer Regierungsbezirk .	1728 „	— „	4 „
8)	Aus dem Breslauer Regierungsbezirk	716 „	23 „	10 „
9)	Aus dem Regierungsbezirk Oppeln .	123 „	23 „	4 „
10)	Aus der Provinz Brandenburg . .	1931 „	6 „	11 „
11)	Aus der Provinz Sachsen	1083 „	23 „	4½ „
12)	Aus der Provinz Pommern . . .	422 „	9 „	3 „
13)	Aus der Provinz Rhein u. Westphalen	277 „	19 „	2 „
14)	Aus den Provinzen Ost- u. Westpreußen	193 „	27 „	7 „
15)	Aus der Provinz Posen	199 „	5 „	11 „
		12,094 Thlr.	19 Sgr.	1¾ Pf.

Dieser Summe fügte die Allerhöchste Gnade Sr. Majestät des Königs noch eine baare Unterstützung von 10,400 Thlr. hinzu: nämlich 1400 zur Hülfe der Commune für Entschädigungen der durch die Verbesserung des Retablissements-Plans betheiligten Hauswirthe, 4000 Thlr. zum Retablissement der Schule und des Rathhauses und 5000 Thlr. zur Vertheilung unter die hülfsbedürftigsten Abgebrannten, Behufs der Wiederherstellung ihrer Wohngebäude.

Von der Grundherrschaft, Frau Gräfin v. Einsiedel, Hochgeboren, wurden den Abgebrannten die Renten und das Zinsgetreide erlassen, auch nicht unbedeutende Beiträge zur Schule und zum Rathhause bewilligt.

Seitens der Königl. Hochpreißl. Regierung zu Liegnitz wurde allen Abgebrannten die Klassensteuer auf ein halbes Jahr erlassen; den Aermsten unter ihnen aber auch noch für ein zweites Halbjahr. Die Herren Stände bewilligten

großen Brande Gott Lob! nicht zu beklagen. Seidenberg mag solcher Liebe stets dankbar eingedenk bleiben!

1836, 1. Jan., ein schrecklicher Orkan.

31. Januar, die Scheune zur Scharfrichterei (Nr. 247.) brennt nieder (Ursache ?).

1837, 18. Juni, brannte die Dominial-Schäferei auf dem großen Hofe in Alt-Seidenberg, wahrscheinlich durch boshafte Hand angesteckt, nieder.

1838, Dom. Palmarum, bricht in der 2ten Nachmittagsstunde, während der Verfasser vor dem Altare stand, um vor einer außerordentlich zahlreichen Versammlung die Confirmations-Feierlichkeit zu vollziehen, auf der Neugasse in einer dem Fleischermeister Hesse und der verw. Töpfermeister Schwenke gehörigen Scheune ein wahrscheinlich böswillig angelegtes Feuer aus, welches binnen 2 Stunden 10 bürgerliche Wohnhäuser (Nr. 107—116.), 4 Scheunen und die reiche Waaren-Niederlage des Herrn Kaufmanns Wehner (Nr. 102.) in Asche legt und 5 Gebäude wesentlich beschädigt. In Folge des Schreckens wurde die Frau des Häuslers Ender von Ober-Rudelsdorf vom Schlage getroffen, daß sie sofort todt niederstürzte.

Am 21. August fand die feierliche Einweihung des neuen Schulgebäudes statt. Die Weihehandlung wurde von dem Kön. Superintendenten Herrn Pastor Knothe zu Nieda vollzogen, die Weiherede am Altare in der Kirche „Ueber die innere Zusammenhörigkeit christlicher Kirchen

---

Steuererlaß. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz schenkte 20 Tonnen Salz.

Se. Excellenz der Herr General-Postmeister v. Nagler erließ das sämmtliche Porto für alle Brief- und Geldsendungen zum Besten der Abgebrannten.

Endlich ging auch eine große Menge von Unterstützungen an allerlei Naturalbedürfnissen ein, als: 3000 Stück Brote, 912 Berl. Scheffel Getreide, 62 Scheffel Mehl, 16 Scheffel Erbsen, 16 Scheffel Kartoffeln, 26 Scheffel gebackenes und frisches Obst, 4 Scheffel 1 Viertel Hirse, Grütze und Graupe, 76 Pfund Reis, 17 Stück Semmeln, 45 Eier, eine Quantität Kaffee, Zucker, Speck, Häringe und Pfeffer, 40½ Pfund Butter, 35 Tonnen Bier, 7 Eimer und 7 Flaschen Branntwein 4 Globen Flachs, 4 Schock Stroh, 13 Centner Heu, 3 Schock Bretter, allerhand Geräthschaften und eine sehr bedeutende Menge von Kleidungsstücken aller Art, welches alles die Vertheilungs-Listen nachgewiesen haben.

und Schulen" von dem Verfasser als Schulrevisor gehalten*). Als Theilnehmer hatten sich eingefunden Herr Graf v. Löben auf Nieder=Rudelsdorf, Herr Dudo von Bose auf Ober=Rudelsdorf, Herr Kammerherr von Gersdorff auf Ostrichen, Herr Pastor Schreck aus Küpper und Herr Pastor Hanke aus Bellmannsdorf. Außer dem Magistrat, dem Stadtverordneten=Collegium, dem Kirchen=Collegium, der Schuldeputation und den Lehrern der Gemeinde war auch die Schützengilde bei der Festlichkeit vertreten; zudem hatte sich eine bedeutende Anzahl Lehrer aus der Umgegend dem Zuge angeschlossen. In der Kirche wurde: „Sei Lob und Ehr' dem höchsten rc." gesungen und eine Musik aufgeführt, auf dem Zuge aus der Kirche nach dem neuen Schulhause, dessen Weihe und Uebergabe nun erfolgen sollte, das vom Herrn Ordinarius Haupt in Görlitz gedichtete in Beilage Nr. 53. gegebene Lied gesungen, darauf von dem Schreiber dieses über das Wort der Schrift: „Das Alte ist vergangen und siehe, es ist Alles neu worden!" eine kurze Rede vor dem Schulhause gehalten und zum Schluß von dem Königl. Herrn Commissarius das Haus seiner schönen Bestimmung feierlich übergeben, nachdem er vor der sehr zahlreich versammelten Gemeinde herzliche Worte der Weihe über dasselbe und den Segen gesprochen hatte. Beim Oeffnen der Pforten wurde der Vers angestimmt

Unsern Eingang segne du,
Treuer Vater, in dem Sohne!
Kehre uns dein Antlitz zu,
Daß hier deine Gnade wohne!
Komm uns, Geist, mit deinem Segen
Heut' und jederzeit entgegen.

Ein gemeinschaftliches Mittagsmahl, und Nachmittags eine Speisung der Schulkinder auf dem Schießhause schloß diese ernste und schöne Feier.

---

*) Zwei Reden am 21. Aug. d. J. zur feierlichen Einweihung der neuerbauten Stadtschule in Seidenberg gesprochen vom Oberpfarrer Mende daselbst, Zittau bei Seyfert 1838, 19 S.

1839, 6. Mai, das alte Cantorat zum Abbruch für $87\frac{1}{2}$ Thlr. an den Freigärtner Gfried Ritter in Küpper verkauft.

11. Nov., früh 3 Uhr entstand in der Preuß'schen Scheune (Nr. 262.) auf der Neugasse wieder ein Feuer, wahrscheinlich ebenfalls durch Brandstiftung, in Folge dessen 11 Wohnhäuser (Nr. 163. 164. 165. 166. 220. 221. 222. 223. 224. 184. und 166.), 6 Scheunen und 3 Schuppen auf der breiten Straße und in der Görlitzer Gasse in Asche gelegt wurden.

20. Juli zündet der Blitz auf dem Dominio Zwecka und das Feuer zerstört 2 herrschaftliche Scheunen. Ganz um dieselbe Zeit schlägt auch ein Blitzstrahl unmittelbar neben der Kirche in einen Baum im Garten des Herrn Kirchenvorstehers Lange.

29. Novbr. vergiftet die Dinstmagd Marie Rosine Fölisch aus Siegersdorf bei Bunzlau den Sohn ihres Dienstherrn, den Tischlergesellen Gustav Adolph Queitsch, mit Arsenik.

13. August, Kauf des neuen Vorwerks (Nr. 49.) Seitens der Stadt für 5000 Thlr.

22. Septbr., Jubelhochzeit des emerit. Schullehrers aus Alt-Seidenberg Herr Joh. Glieb. Mießler mit seiner Ehegattin Frau Joh. Dor. Zestermann (Tochter des Erbauers unserer Kirche).

1840. Das Cantor-Gärtchen an den hiesigen Bürger Joh. Glieb. Queißer verkauft. Der Cantor wird mit $22\frac{1}{2}$ Sgr. entschädigt.

7. Juni, Nachmitt. $3\frac{1}{2}$ Uhr starb Se. Majestät König Friedrich Wilhelm III. Es wurde 14 Tage von 12—1 Uhr mit allen Glocken geläutet, Kanzel und Altar aber 6 Wochen lang schwarz behangen. Text zur Gedächtnißpredigt am 5. p. Trin. Jac. 1, 12.

15. Octbr., Gottesdienst zur feierlichen Huldigung und zum Geburtstage Sr. Majestät unsers allergnädigsten Königs und Herrn Friedrich Wilhelm IV.

1841 wurde der breite Weg über den alten Kirchhof nach dem neuen angelegt, zu welchem bisher nur ein schmaler Fußsteig über die Gräber geführt hatte; die Lindenallee ist im Jahre 1852 angepflanzt.

31. Mai, brennt es auf der Töpferei hier Nr. 107., doch das Feuer wird glücklicher Weise noch gedämpft, ehe es weiter um sich greift.

1842. Das trockene Jahr, wo es 14 Wochen lang, durch die Monate Mai, Juni und Juli nicht einen Tropfen regnete.

20. Decbr. brannte die Gartennahrung Nr. 4. zu Ober-Rudelsdorf ab (Ursache ?)

1843. Der Topfmarkt geebnet und mit Kastanien bepflanzt.

Am 1. heil. Pfingsttage Nachmittags zwischen 5—6 Uhr das erschreckliche Schloßenwetter, welches unsere Fluren total verwüstete. Dies großartig furchtbare Schauspiel wiederholte sich, nur in etwas geringerem Maaße, am 4. p. Trin. — da traf die Verwüstung mehr die Laubaner Gegend.

13. April, goldene Jubelhochzeit des Häuslers Joh. Glieb. Pietsch zu Alt-Seidenberg mit seiner Ehefrau Anna Rosine geb. Schwarzbach.

6. Juni brennt hier Haus und Nebengebäude der Scharfrichterei nieder (Ursache ?).

20. Juni entstand in der Scheune des Gärtners Spänig Nr. 3. in Nieder-Rudelsdorf aus unbekannten Ursachen ein Feuer, welches die Scholtisei und die Besitzungen 4. 40. 39. 37. und 38. zerstörte.

8. Trin., Feier des tausendjährigen Bestehens des deutschen Reichs (Vertrag von Verdün 843), vergl. S. 135.

10. April brannte das Haus Nr. 70. in Alt-Seidenberg ab (Verwahrlosung) und die Rosine Zimmer starb in Folge erhaltener Brandwunden.

Novbr. Errichtung der Gemeinde-Bibliothek.

1844, 1. Mai, eine dreispännige Malle-Post (Eilpost) eingerichtet, die aber Anfang 1852 wieder aufgehoben worden ist. Sie ging von Görlitz nach Prag und umgekehrt. Die Aufhebung geschah in Folge der zwischen Dresden und Prag in's Leben gerufenen Eisenbahn.

1845, 31. Jan., Brand im Hause des Tuchmachermeister David Weise (Nr. 17.) (Ursache??).

2. p. Trin. der Bauer Joh. Christoph Gähler in Alt-

Seidenberg feiert mit seiner Ehefrau Anna Elisabeth geb. Fichtner seine goldene Jubelhochzeit.

1. Pfingsttage große Ueberschwemmung in Folge eines gefallenen Wolkenbruchs.

Im October findet eine sorgfältige Grenz-Regulirung zwischen den k. k. Oesterreichischen und königlich Preußischen Landen statt, bei welcher österreichischer Seits der k. k. Gubernialrath Herr Hans Jürgen aus Gitschin und preußischer Seits Herr Regierungs-Rath v. Merkel aus Liegnitz als Bevollmächtigte fungiren.

1846. Mit dem 1. Januar die Leichenbeschau hier eingeführt.

25. April. Ein Orkan wirft die Knochenmühle bei Alt-Seidenberg um.

22. Octbr. 1845, der Neujahrs- und Oster-Umgang des Rectors und Cantors in der Stadt mit 15 Thlr. jährlich, nach Beschluß der Stadtverordneten, abgelöst und so seit 1846 abgeschafft.

18. Febr., dreihundertjährige Jubelfeier zum Andenken an den Todestag Dr. M. Luthers.

1847. In Folge der sehr fühlbaren und namentlich für unsere Armen äußerst schmerzlich drückenden Theuerung aller Nahrungsmittel trat im Januar ein Comitée zusammen, durch freiwillige Beiträge Mittel zu gewinnen, eine Suppenanstalt hier zu gründen. Schon mit Anfang Februar begann das Wohlthätigkeitswerk, an dem sich besonders der bereits verstorbene Kaufmann Herr W. Schalle und der damals als Königl. Ober-Controleur, hier stationirte Herr Assessor und Hauptmann Müllendorf, jetzt Königl. Steuer-Inspector zu Wohlau, mit edler Uneigennützigkeit und Hingebung betheiligten.

Es ging zu dem beregten Zwecke ein:

	Thlr.	sgr.	pf.
an monatl. Beiträgen von Einheimischen	49 Thlr.	27 sgr.	8 pf.
an Geschenken von auswärts	10 „	— „	— „
durch zwei Lotterieen	11 „	10 „	— „
durch ein Feuerwerk	6 „	22 „	— „
durch ein Concert des Hrn. Rector Leubner	4 „	29 „	— „
	81 Thlr.	29 sgr.	8 pf.

welche Summe hinreichte, funfzig arme Ortsbewohner mit 2276 Portionen nahrhafter Suppe und mit etwas Fleisch zu betheiligen; auch ist mehrmals Holz unter die Armen vertheilt worden.

Mai. Umdeckung und neuer Anstrich des Thurmdaches durch den hiesigen Klemptnermeister Herrn Aug. Glotz.

Am allgemeinen Buß- und Bettage feiern die hiesigen Deutsch-Katholiken das heil. Abendmahl auf dem Rathhaus-Saale.

18. Mai brennt das Haus Nr. 47. hier nieder.

1848, 13. Febr. Goldene Jubelhochzeit des Gärtners Joh. Glieb. Schönberner in Alt-Seidenberg und Frau Anna Rosine geb. Wiedemann.

15. März, die Scheuer am Berge (Nr. 63.) wird, wahrscheinlich durch Brandstiftung, ein Raub der Flammen.

18./19. März, Nachts 12/1 Uhr, kommt in der Scholtisei zu Ebersdorf Feuer aus, welches bald sowohl diese mit allen Wirthschafts- und Nebengebäuden als auch das Bauergut Nr. 32., die Schmiede Nr. 21., die Wohnhäuser Nr. 23. 26. 25. 30. in Ebersdorf, und in Seidenberg die Häuser Nr. 231. 234. in Asche legte. Wahrscheinlich Brandstiftung.

1sten heil. Pfingsttag Nachm. 4 Uhr christkatholischer Gottesdienst mit Abendmahlsfeier in hiesiger Kirche.

Decbr. Errichtung einer Bürgerwehr aus 187 Mann bestehend — durch Allerh. Erlaß vom 24. Octbr. 1849 aber sistirt. Die Waffen werden wieder nach Glogau abgeliefert.

10. Juli brannte die Walk- und Oel-Mühle im Grunde zu Alt-Seidenberg, Besitzthum des hiesigen Tuchmachermittels, nieder (Brandstiftung?).

6. Aug., Huldigungsfeier des deutschen Reichsverwesers Sr. Kaiserl. Hoheit, Erzherzog Johann von Oesterreich. Text: Marc. 10, 17—22.

17. Decbr. In der Scheune des Hauses Nr. 227. hier bricht Feuer aus und wird die Scheune zu Haus Nr. 231. und das Wohnhaus Nr. 294. ein Raub der Flammen.

1849, 23./24. Febr., ein sehr heftiges, von Sturm begleitetes Gewitter.

1849. April. Verkauf und Wegreißung der alten Diaconatscheune. Der Platz wird geebnet und ein Diaconat-Gärtchen daraus geschaffen.

1. April tritt an die Stelle des bisherigen standesherrlichen Gerichtsamts die Königliche Kreisgerichts-Commission hier in's Leben.

Dom. Invocavit. Predigt in Bezug auf den ersten Zusammentritt der Kammern.

20. April kommt in dem unbewohnten Hause Nr. 85. hier Feuer aus, welches auch das Nachbarhaus Nr. 84. mit verzehrt. Boshafte Brandstiftung.

Seit 1849 sind hier und in der Umgegend nicht unbedeutende Auswanderungen vorgekommen:

nach Texas: Oekonom Friedrich Brotze aus Ostrichen nebst Frau und 9 Kindern, Kaufmann Ottokar Müller nebst Frau und Kind aus Schönberg, der Schneidermeister und Handelsmann Stickler aus Ebersdorf mit 2 Söhnen und 1 Tochter, der Handlungsdiener Rudolph König aus Seidenberg;

nach dem östlichen Nord-Amerika: der Tuchmacher Ghelf. Roß von hier mit seinem Sohne, der Uhrmacher Letsch nebst Frau und Tochter aus Seidenberg, der Wagenbauer Frick mit Frau und 2 Kindern und der Conditor Erilasque nebst Frau von hier, der Seifensieder Reiner von hier, der Wirthschaftsbesitzer Christoph Friedrich von hier mit der Frau eines Andern, von Ostrichen der Schäfer Kutter mit seiner Frau, einem Kinde und seinem Schwiegervater Finger, Häusler aus Nieder-Rudelsdorf, der Zimmermann Hübner und der Häusler Nideck aus Ebersdorf;

nach Californien die beiden Gerber Louis Arnold und Louis Schäfer aus Seidenberg;

nach Australien wanderte mit ihrem Bräutigam aus: Amalie, Tochter des hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters Joh. Neukirch, starb aber bei der Ueberfahrt und hat im großen Ocean ihr Grab gefunden.

5. Octbr. brennt, auf unbekannte Veranlassung, der Bauerhof Nr. 8. in Cundorf nieder.

Anfang Decbr. Ungeheurer Schneefall — viel Personen erfrieren, aus Seidenberg die Frau des Schneidermeisters Haus auf dem Wege von Zittau. Der Schnee lag in der Stadt so hoch, daß die Räumung des Marktes von Schnee der Kämmereikasse einen Kostenaufwand von 30 Thlr. verursachten.

24. Novbr. Goldene Jubelhochzeit des Herrn Bürgermeister Christian Gottlieb Mießler mit seiner Ehegattin Frau Joh. Rosine geb. Meffert*). Vergl. S. 132. 133.

1850. Am Neujahrstage das neue Gesangbuch eingeführt.

30. April. Die Torfscheune des Dominiums Zwecka brennt ab. Wahrscheinlich Brandstiftung.

1850. Nov. Decbr. Drohender Krieg zwischen Oesterreich und Preußen. In Friedland stehen die Ungarn mit bedeutender Artillerie, in Tschirnhausen italienische Jäger, von denen einzelne nach Preußen desertiren, in Bullendorf Panduren — Görlitz und die umliegende Gegend voll preußischer Truppen: hier stand kein Militair. Gegen Mitte December war die Gefahr des Krieges am drohendsten: schon hatte die hiesige Königliche Posthalterei und Post-Expedition unterm 6./12. Decbr. Anweisung erhalten, wie man sich beim wirklichen Beginn der Feindseligkeiten zu verhalten habe.

Am 20. Novbr. fanden sich 24 junge Männer am Altare ein, die ihr König unter die Fahnen gerufen hatte, um sich durch den Genuß des heiligen Abendmahls zum Kampfe christlich zu bereiten. Die Beichtrede hielt der Oberpfarrer über Joh. 10, 17. Gesungen wurde: Eine veste Burg etc. ferner: Auf, mein Herze, schicke etc. und zum Schlusse: „Der

---

*) Außerdem erlebten ihre Jubelhochzeit, begingen sie aber nicht öffentlich und kirchlich: Mstr. Carl Traug. Ideler, Bürger und Tuchmacher hier und Frau Christiane Rosine geb. Schäfer (5. April 1843); Glieb. Neumann, Gärtner und Gemeindeältester in Ebersdorf und Frau Anna Ros. geb. Mosig (12. Mai 1850); Joh. George Gebauer, Bauer in Cundorf, und Frau Joh. Christiane geb. Mauermann (2. Novbr. 1850); Gärtner Joh. Gfried. Hoffmann und Frau Elisabeth geb. Junge.

Herr dein'n Ausgang stets bewahre — Zu Weg und Steg gesund dich spar' — Bring' dich zu Haus in sein'm Geleit — Von nun an bis in Ewigkeit!"

1851, 18. Jan., die funfzigjährige Jubelfeier des Preußischen Königshauses. Text: Ps. 89, 21—35.

15. Febr. wurde die Dominial-Ziegelscheune von Cundorf, — wahrscheinlich Brandstiftung — vom Feuer zerstört.

9./10. Febr. brach hier in der Scheune zu Haus-Nr. 33. Feuer aus, dessen Ursache unermittelt blieb, und brannte das Wohnhaus selbst mit nieder.

11. Febr. brennt die Wassermühle in Ostrichen (Nr. 17.) nieder. (Ursache?)

14. Febr. Eine große Dominial-Scheune von Zwecka brennt nieder; wahrscheinlich boshafter Weise angelegt; denn am 20sten darauf entstand schon wieder Feuer im Backhause des Dominiums daselbst, das aber nicht um sich griff.

Dom. Sexagesimä sinkt auf der Treppe zum Chor, vom Schlage getroffen, der Schmiedemeister J. Gfried. Hübner aus Beerberg zusammen und wird todt aus der Kirche getragen.

28. Juli die große Sonnenfinsterniß, welche von gewisser Seite her als das Zeichen des Untergangs der Welt gedeutet und gefürchtet wurde.

18. August wird der hier stationirte Grenzaufseher Karl Heinrich Eduard Kretschmar beim Schießen von Staaren auf dem Wilkaer Teiche unvorsichtiger Weise tödtlich verwundet und stirbt am 22sten schon. Beerdigt am 25. Aug.

6. August brennt die Mahlmühle im Alt-Seidenberger Grunde, Besitzthum des Müllermstr. Munzig, nieder. (Ursache unermittelt.)

25. October wird der Todtengräber Ferdinand Gähler hier beim Anfertigen eines Grabes tödtlich vom Schlage getroffen und findet so in einem Grabe seinen Tod.

1852. Vom 16ten bis Ende September zu Wiesa eine große Mission der Redemtoristen, zu welcher aus Böhmen, Sachsen und Preußen sowohl Katholiken als Protestanten in bedeutender Anzahl zuströmten. Das neue am Eingange zum Kirchhofe errichtete Crucifix verdankt dieser Mission seinen Ursprung.

Dom. 16. als am Kirchweihfeste wurden die angeschafften neuen Posaunen mit dem Liede: Allein Gott in der Höh' sei Ehr' :c. eingeweiht. 163 Gemeindeglieder hatten sich bei der Sammlung mit 50 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. betheiligt.

22. Octbr. Im Hause Nr. 29. in Ostrichen bricht Feuer aus und dabei brennt auch das Haus Nr. 16. mit nieder. Wahrscheinlich boshafte Anlegung.

12. Juni Feuer in Nr. 228. hier, in Folge dessen auch die Häuser Nr. 227. und 226. mit niederbrennen. (Ursache?)

1853, 22. Jan., das schreckliche Brandunglück über unsere Nachbarstadt Friedland, in Folge dessen 103 Häuser und 20 Nebengebäude resp. Scheunen in Asche gelegt wurden. Der Sturm an jenem Abende wüthete orkanähnlich und vereitelte alle menschliche Hülfe.

Jubelfeier wegen funfzigjähriger gesegneter Wirksamkeit der Bibelgesellschaft. Text: Ps. 138, 1. 2.; 2. Tim. 3, 14—16. Es werden am Altare 4 Bibeln an Carl Opitz und Amalie Gebhold aus Seidenberg, an Christian Hoffmann aus Cunnersdorf und Auguste Friudte aus Nieder-Rudelsdorf unter passender Ansprache vor der Gemeinde vertheilt.

Juni 19. 20. 21. große Kirchen-Visitation hier, zu welcher außer dem Königlichen General-Superintendenten Herrn Dr. Hahn, dem Ephorus unserer Diöcese Herrn Superintendenten Haußer aus Cunnerwitz, Herrn Landrathamtsverweser von Seydewitz auf Reichenbach, Herrn Superintendent Sondermann von der Insel Usedom, Herrn Pastor Reinicke aus Stonsdorf, Hrn. Past. Wetzold, z. Z. in Reichenbach O/L., und Herrn Pastor Froböß aus Gießmannsdorf bei Lauban deputirt waren. Die Hauptpredigt am Morgen des Sonntags 6. p. Trin. hielt der Oberpfarrer, worauf Herr Pastor Wetzold auftrat; die Katechese mit den Kindern hatte Herr Sup. Sondermann, die Abendpredigt Herr P. Reinicke — die Schulvisitation auf dem Lande waren den Herren PP. Reinicke, Wetzold und Froböß übertragen.

Bei der Gründonnerstags-Abendmahlsfeier wird die neubeschaffte silberne Hostienschachtel das erste Mal in Gebrauch genommen.

13. Aug. Das Schießhaus mit der daran gebauten Kegelbahn wird vom Feuer zerstört. Die damaligen Bewohner des Hauses retteten kaum das Leben.

1854. Der Seidenberger Gehülfen- und Gesellen-Verein zu gegenseitiger Unterstützung genehmigt, von Einem Hohen Ministerio für Handel ꝛc. d. d. Berlin, 14. Jan. 1854 (II. 119.)

Auch die Maue'sche Fabrik hat für sich einen solchen Verein, bestätigt von E. Königl. Regierung, Liegnitz 28. Decbr. 1854 (1. S. 12,645).

1. Febr. Eine einspännige Kariolpost zwischen Görlitz und Seidenberg, und zwischen Seidenberg und Friedland eingerichtet.

21. März. Das unbewohnte Haus Nr. 56. hier brennt nieder.

15. März entstand in dem Hause Nr. 63. zu Nieder-Rudelsdorf Feuer, bei dem ein Kind des Besitzers so von den Flammen beschädigt wurde, daß es starb, und die Hausfrau, daß sie nur mit genauer Noth beim Leben erhalten worden ist.

29. April brannten die Häuser Nr. 46. und Nr. 112. in Alt-Seidenberg nieder.

26. April wurde eine große Dominial-Scheune und das Dach des daran stoßenden Kuhstalles zu Nieder-Rudelsdorf, mit allen in jener befindlichen Vorräthen ein Raub der Flammen. Ursache unermittelt.

15. Octbr. Festliche Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Königs. Text: 1. Mos. 47, 7.

16. Novbr. auf Veranlassung der zerstörenden Ueberschwemmungen in Schlesien ein allgemeiner Buß- und Bettag für beide Confessionen des ganzen Landes angeordnet. Text: Kl. Jer. 3, 22—26.

3. November erster Abendgottesdienst.

20. Octbr. Es bricht in dem Hause Nr. 203. in der Böhms Feuer aus, dessen Ursache unermittelt blieb, und in Folge dessen werden auch Nr. 204. und 205. ein Raub der Flammen.

1855, 1. Jan., ein Gewitter mit Sturm und Schneegestöber im großartigsten Maaße. Der Blitz zündete in der Lindaer

Kirche, deren Thurm niederbrannte, in der Haugsdorfer Kirche, welche ganz eingeäschert wurde, und schlug ohne zu zünden, in den Niedaer Kirchthurm, wo ein Mann tödtlich getroffen wurde, der auch bald darauf starb. Auch in das Schloß Friedland schlug der Blitz, jedoch wurde das Feuer sofort gelöscht.

Einrichtung einer kirchlichen Sylvester-Abendfeier.

15. Febr. brannte das Haus Nr. 56. in Ebersdorf nieder.

19. April. Das Haus Nr. 12. in Ebersdorf vom Feuer verzehrt.

1856. Anlegung der Windmühle bei dem Alt-Seidenberger Nieder-Hofe durch den Müller Radehose.

Dom. Exaudi. Friedensfest. Text zur Festpredigt: Jes. 52, 7—10.

Der freie Grenzverkehr zwischen Ostrichen und Seidenberg über die Strecke böhmischen Gebiets von der Rosenschenke bis zur Eiche wird durch E. k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu Jungbunzlau d. d. 5. Januar 1856 Nr. 24,068. von Neuem gesichert, nachdem schon im Jahre 1838 unterm 12. Febr. (Z. 1386) dieser Weg in steuerlicher Hinsicht als ein sogen. Freiweg erklärt worden war.

20. Decbr. Unsere kleine Glocke (vergl. S. 78.), welche wegen Durchreibung der Oese, an der der Klöppel hängt, einen Umguß hätte erfahren müssen, wurde uns durch das geschickte Verfahren des hiesigen Kupferschmiedemeisters Herrn E. Adolph in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten.

1857. März. Der Wilkaer Weg mit Bäumen bepflanzt.

20. März stirbt Herr Carl Aug. Loose, treuverdienter Cantor und Organist an hiesiger Kirche und Lehrer der Mädchenklasse hier, nach einer 32jährigen segensreichen Wirksamkeit. An seine Stelle ist Herr Hülfslehrer Carl Wilhelm Friedrich aus Rauscha berufen.

Nachtrag

zu Seite 65.

Als herrschaftliche Amtsleute sind zu nennen die Herren: Christoph Kretschmar bis 1627; Franz Schubert bis 1634; Balthasar Kretschmar bis 1656; Joh. Gottf. Seidel bis 1667 Andreas Wagner bis 1675.

Darauf folgten die herrschaftlichen Kanzler: die Herren Dr. jur. Sam. Christoph Prätorius † 1697; Dr. Joh. Zach. Nese bis 1701. Lic. J. Mich. Grohmann bis 1710; Lic. J. Joh. Sam. Hentschel bis 1714 und Dr. Jur. Joh. Heinrich von Lankisch bis 1732.

Hierauf die Amts- und Justiz-Canzlei-Directoren: die Herren Dr. J. Goh. Hottl. Wenzel seit 1727; Dr. Heinrich Friedrich Wenzel seit 1748; Dr. Carl Friedrich Kießling seit 1752; Dr. Christian Glieb. Bergmann seit 1766; Dr. Sam. Gottfried Baumeister seit 1777; Dr. Carl Gottlob Brotze seit 1796; Joh. Christian Flohr seit 1799; Georg Wilhelm Ludwig Flohr seit 1836; jetzt Königlich Sächs. Gerichtsamtmann in Reichenau.

Außer einzelnen leicht zu erkennenden Druckfehlern, um deren gütige Verbesserung gebeten wird, mache ich nur darauf aufmerksam, daß

S. 3. in der Ueberschrift des § 2. statt derselben „der Slaven" zu setzen ist. Ferner

S. 67. Zeile 21. v. O. lies statt 1636 „1836".

S. 113. Z. 3 und 4. oben muß es statt: 12 Sack Waizen,
12 Sack Gerste

Dezem heißen: 12 Metzen Waizen,
12 Metzen Gerste.

S. 158. (Mitte) lese man statt Rengersdorf: „Ndr.=Rudelsdorf".

S. 160. fehlt zu dem Datum 21. März die Jahrzahl 1773.

Schließlich erlaube ich mir zu S. 5. Anm. 2. zu bemerken, daß die Jahrzahl auf dem Schwertaer Glöckchen wohl 1409 statt 1109 gelesen werden muß, da in hiesiger Gegend kaum vor dem 14ten Jahrhundert Glocken vorhanden waren.

Beilagen.

1.

Martin, bischof von Meissen, belegt den Burchard Kitlitz von neuem mit dem banne, weil er einen berg Syden in Zagozd, vnd andere güter der kirche, von deren berührung sein bruder Conrad abliess, mit gewalt in seinen Besitz gebracht hat. c. 1186.

Martinus, dei gracia Misnensis ecclesie episcopus notum esse volumus tam futuris quam presentibus ecclesie nostre fidelibus, sed et omnibus scire cupientibus, quod quendam montem jn Zagozd, qui Syden vocatur, et alia ibidem quedam ecclesie nostre bona, quė nos et omnes antecessores nostri in libera possessione habuimus, a quorum eciam iniusta inuasione Conradus Kitliz in presentia imperii dictante sentencia cessavit, frater suus Burchardus violenter et iniuste occupavit. Propter quod iudiciario ordine eum excommunicauimus, causamque excommunicacionis et ordinem in presencia ipsius, in presentia patrui sui Tiderici, maioris ecclesie nostre prepositi, in presencia eciam canonicorum nostrorum domino pape Vrbano, Verone significauimus, unde ut ab eo absolueretur, ne quaquam elaborare potuit, qvamvis eciam cum aliter non proficeret, vestes mutavit, quibus ut absolueretur dominum papam decipi posse putavit, postea autem, cum reuersi fuimus, domino imperatore Ottone Misnense marchione Wormatie nos monentibus et pro eo satisfactionem nobis promittentibus, ab excommunicacione eum ab instanciam absoluimus. Sed quia nec sic ab inuasione ecclesie nostre destitit, tradentes eum sathano in interitum carnis cum iterum eodem anathematis vinculo, a quo eum dominus papa absoluere noluit auctoritate domini nostri Jesu Christi et beatorum apostolorum Petri et Pauli, sed et nostra innodauimus hocque in ecclesia nostra pronunciauimus, ut ne ei communicarent, premonuimus, totiqve clero nostro in virtute obetientie precepimus, ne divina celebrent, ubi ipse presens fuerit, vel

aliquis eorum, qui eius auctoritate de predictis bonis se intromiserit, sive clericus sive laicus sit, ut ne in cimiterio sepeliatur, si quis ante bonorum predictorum resignationem et satisfactionem forte morte preoccupatur. Hec autem, quod non alia de causa qvam zelo iusticie fecimus in verbo domini in anima nostra per iter peregrinationis nostre accipimus et dicimus.

2.

Matrikal der bischöflich Meissnischen diöcese, soweit solche die Oberlausitz angeht. 1346.

Index locorum.

Praepositura Budissinensis. Decanatus Budissinensis.

Sedes ordine alphabetico.

Bichoffswerda, Budissin, Camencz, Gorliz, Lobaw, Luban, Reichenbach, Seydenbergk.

Sedes Bischoffswerde.

Bischoffswerde, Bottzkaw, Ottendorff, Hauswalde, Rugkersdorff, Vgyst, Porkaw, Polen, Frankenthal, Schmollen al. Schanollen, Hartha, Rampna, Drebeniz, Ruckersdorff, Keyserswalde, Rosenheyn, Konigswalde, Roerschdorff, Keyserswalde, Magna Roerschdorff, per plebanum ibidem.

Praepositura Budissinensis.

Goedaw, Muelckaw, Schleiff, Baruth, Neschwartz al. Neschwicz, Soer, Koenigswarte, Lasv, Gauske, Gabelenz, Laute paroch.

Decanatus Budissinensis.

Gotta, Hoenkircha, Steinich Wolfframsdorff, Haynsbach simul Zeictter, Schergiswalde, Tubenheim, Radewov, Bostwiz, Kunewalde, Klüx, Cletin, Wilten, Neuenkirch, Graedis, Porsytz, Millekal, Cottewicz, Solandt.

Sedes Kamencz, ecclesia ibidem.

Schweppeniz, Lichtenberg, Ponigkaw, Kroppen, Ruland, Lindenaw, Bischoffshein, Heuerschwerde, Nebelschicz, Gerlachsdorff, Wittgenaw, Osseling, Crostwicz al. Crostitz, Konigsbruck, Crockaw, Schorkaw, Nawkirche, Polsnitz, Elstraw, Reichenbach,

Grebaw, Nauendorff, Hockendorff, Colmen, Linckenaw, Vocaw, Lawbe al. Lawte, Reichenau prope Keulenberg.

Sedes Lobaw.

Ecclesia ibidem cum filialibus Kottmarsdorff et Lawaldte, Kittliz, Hermansdorff, Bertelsdorff, Strawalde al. Strawenwalde, Ebersbach, Jergiswald, Spremberg, Oppach, Schoenbach, Heinrichsdorff.

Sedes Goerlicz.

Ecclesia ibidem. Hermansdorff, Lewtelhaim, Heinrichsdorff, Lose al. Lese, Pentzig, Soer, Langenaw, Melingsdorff, Keldingswalde al. Keselingswalde, Grunaw, Lichtenberg, Pfaffendorf, Baldramsdorff, Schonaorn, Nedaw, Teuchertz, Deutschossig, Jawernig, Leschwtz, Ebersbach, Horke, Windischossig, Rengersdorff, Czadel, Ludwigsdorff, Rottenberg, Schoenberg, Drotschendorff, Lewbe, Rausche, Heynichen.

Sedes Lawben.

Ecclesia ibidem. Holtzkirche, Lissaw, Lindenaw, Lichtenaw, Geiselberthsdorff, Schribersdorff, Gunthersdorff, Heinrichsdorff, Waldaw, Thommendorff, Hawgisdorff, Girschdorff, Segehardsdorff, Schirnaw, Vlrichsdorff.

Sedes Reichenbach.

Reichenbach, Markersdorff, Girsdorff, Friedersdorff, Barthelsdorff, Bernsdorff, Schonaw, Dittersbach al. Dittersdorff, Kempniz, Reinersdorff, Kryschaw, Tettaw, Bischdorff, Solandt, Ebersbach, Weissenberg, Gebeltzig, Raoischaw, Colmen, Sehe, Janckendorff, Diese, Seiffersdorff, Arnsdorff, Konigshain, Mauselwicz.

Sedes Seidenberg (erzpriesterlicher Stuhl Seidenberg).

Frideberg, Fridtland, Wese prope Seidenberg-Schewete al. Schwete (Schwerta), Schoenwalde, Langwigsdorff al. Logwigsdorff (Ludwigsdorf), Meffersdorff, Gerlachsheim, Raspenaw, Vlrichsdorff (Ullersdorf), Conradisdorff (Cunnersdorf), Seydenberg, Wigandsdorff, Heinrichsdorff (Heinersdorf), Wese prope Greiffenberg, Bulendorff, Cupra (Küpper), Rengersdorff, Arnsdorff, Bernsdorff, filia ad Schoenwalde, Berthelsdorff (Berzdorf), filia ad Bulendorff.

3.

Des Kaisers Ferdinandi I. Decision wegen des Städtleins und der Herrschaft Seidenberg, die Mitleidung mit dem Markgrafthum Oberlausitz betreffend. 1544.

— — Letzlichen, wie unsere Landschafft gleichermaaßen als hier oben gehöret, auch wider Jochim von Biberstein, auf Friedland, geklaget, daß derselbe sich wider unsres Landes Ordnung der Mitleidung von dem Städtlein Seidenberg entsetze, welches aber zu unsern Marggrafthum gehörig, und sie, von Biberstein, um das Städtlein Forst verändert hätten. Demnach aber unser Marggrafthum an unser Cron dergestalt gelanget, und kommen, daß nichts davon verändert oder versetzt werden sollte, wären sie in Hofnung, ihnen unsern Landstand, sollten dieselben Freyheiten unvermindert gehalten, und auf ihre von unserm Landstand habende Beweiß, auch briefliche Urkund, welche sie alsbald aufgebracht, von uns zu Recht erkannt werden: daß angeregtes Städtlein Seidenberg fürohin mit unser Landschaft, in unsers Landes Zufällen und Obliegen, wie sich die begeben, finden, dahin jederzeit, wie andere unsers Marggrafthums Verwandten, mit zu leiden schuldig seyn sollte: und seyn das die angeregten Freyheiten: Erstlich, König Johannsens lateinische Einleibung unsers Marggrafthums zu der Cron Böheim, im 1319den Jahr, als zuvor hier oben auch neben Kayser Carls darauf gefolgte Freyheit, (so jetzund auch wieder verneuert worden,) vielfältig angezogen; desgleichen König Wentzels offt benahmte Freyheiten über die Mitleidung im 1408ten Jahre, am Sonntage nach dem Obersten, (d. i. dem Feste der H. drey Könige;) zum Betler gefertiget: also auch die Register alle zuvor wider Sigemunden von Biberstein einkommen, und von dem vierzehenhundert und achtzigsten Jahre an, biß auf funfzehenhundert und das eilfte Jahr beschrieben, wiederum darlegten, allda klärlich befunden, daß Matthias von Biberstein, Seidenberg und Zeskane, und seine arme Leute, wie andere von unserer Landschafft, und neben derselben unser Landschafft versteuert hätten, darob zu vernehmen, daß sich deren von Biberstein Vorfahren, der Mitleidung, wie Beklagter unterstehet, nicht widersetzet; nicht weniger wäre aus unseres gewesenen Hauptmanns zu Budißin, Nicoln von Gersdorff, zu Malschwitz, erlegter besiegelter Urkund abzunehmen, darinnen derselbige im jüngstverlauffenen acht und dreißigsten Jahre bekennet, in unser Hauptmannschaft Cantzley und andern befunden seyn, und daß angezeiget würde, daß Frau Ludemilla von Biberstein, wegen Friedrichen, ihrem Sohn, die Güther Seidenberg, darauf sie versichert gewest, in unsers Hauptmanns Händen aufgelassen, und gebeten, dieselbige ihrem Sohne Friedrichen, zu reichen und zu ver-

leyhen, welches dann auch den Freytag nach der Heil. drey Könige Tag, im 1528sten Jahre, nächst vergangen, auf unsern Schloß zu Budißin, in Beywesen etzlicher von Adel, und dann auch Wilhelm von Schönberg, als der gedachten Frauen Ludemillen zugegebenen Vormund, beschehen und ergangen wäre, und zuvor längst, als im 1414ten Jahre, Dienstag nach St. Johannis des Täuffers Tage, solch Städtlein Seidenberg gleichermaaßen von Hüngte Bercka von der Taube, zu der Lippe gesessen, als derselben Zeit verordneten Landvoigt, auf die Landes-Ordnung und Freyheit unsres Marggrafthums der Handwercker und Handthierung halber versprochen worden wäre, welches ja füglich nicht geschehen könnte, wo solch Städtlein auf unser Cron Böhmen ausgesetzt, und von unserer Landschafft dergestalt, wie die Beklagten jetzunder verneinen, wäre vom Lande abgesondert gewest.

Darauf der von Biberstein saget: Es befinde sich nicht, daß er durch solche erlegte Freyheiten, und gleich so wenig durch die Gezeugnisse unsers gewesenen Landvoigts, über des Guthes Auflassung einkommen, mit zu leiden schuldig, oder die Steuern in unser Marggrafthum reichen sollte, wie auch die Register ihn, Beklagten, nicht überzeugeten; derowegen verhoffe er, in unser Landschafft nicht eingezogen, sondern bey unser Cron Böhmen Cammer erhalten zu werden. Damit aber genungsam zu sehen, daß seine vorhabende Innhaber des Guts Seidenberg mit unser Landschafft nicht gelitten, und ob sie wohl darum etwan angesuchet worden, dennoch aber der Landschafft Begehren nicht Folge gethan hätten: So erlegte er Anfangs unser Königl. Tagfarth, oder Vorbescheid, und daneben eine besiegelte offene Kundschafft vor ihrem Gerichte zu Greiffenberg am Sonnabend nach Matthia im nechst vergangenen 38sten Jahre ausgebracht, darinne etzliche ihre beklagte ältesten Unterthanen zu Seidenberg der Mitleidung halber verhöret worden, die gesagt, daß sie in Heerfarthen neben unser Cron und nicht mit unserer Görlitzischen Landschafft gelitten und gesteuert hätten, und ob sie zuweil bey ihrer vorigen Herrschafft von demselbigen unsern Lande Anforderung gehabt, dennoch wären sie allewege durch ihre Herrschafft davon behalten worden. Dann auch eine schrifftliche Kundschafft in demselben 38sten Jahre, Montags nach Reminiscere, von Jochn von Biberstein und Forst, mitgetheilet, allda derselbige Jochn von Biberstein anzeiget, daß er bericht, daß Seidenberg unser Cron Böheim Freylehn, und weder Friedrich von Biberstein zum Forst, noch sein Vater, Matthias von Biberstein, oder seine Vorfahren, mit unsern Ständen oder Sechsstädten unsers Marggrafthums nie gelitten, sondern dasselbige mit unser Cron gethan hätten. Und weil er Seidenberg in Verwaltung und Vormundschafft dieser Beklagten halber innen gehabt, hätte er es auch also gehalten, wiewohl die Ritterschafft ihme etwan geschrieben, und begehret, neben ihnen zu leiden: so habe er aber allewege fürgewendet, daß er es

zu thun nicht schuldig, doch aber allewege neben unser Cron Böheim, denn ihme nach der Anzahl der Güter gebühret, mehr gethan, und obwohl für etzlichen Jahren, Jochn, neben seinem Bruder Siegemunden von Biberstein, gegen unsern Ständen hieher wären betaget worden, und derhalben gestanden, dennoch wäre es also verblieben :c. Item noch einen Brief, darinnen unser Stadt Görlitz am St. Anthonien-Tage in längst verrückten 83sten Jahre, unter der Stadt aufgedruckten Innsiegel, sich gegen Ulrich von Biberstein auf Friedland bekennen, daß sie von unserer Stadt Görlitz fürbaß mehr in seine Gerichte keine Gewalt üben wollten: und ob sie der Stadt Feinde oder Beschädiger in seiner Herrschafft betreten oder sonst jemanden in Schulden zu haben meyneten, und sie dieselben, ob sie auch bey ihnen Gerichte nicht hätten, angegriffen und fiengen, sollten sie dieselben in die Gerichte Friedland einantworten; Sammt einen Sendbriefe von weiland Matthia von Biberstein, Sonntags nach St. Michaelis-Tage im zwantzigsten, auch Frauen Ludomillen von Biberstein zum Forst im 24sten Jahre, und beyde an die Burger von Seidenberg, etzlicher peinlicher Gerichts-Fälle, als Todtschlags und bestohlnen Gutes halber, ausgegangen; Ferner aber zwey alte offene Briefe und Befehlich Matthias von Biberstein, an die Pflege Seidenberg, Königl. Steuern, als im andern und eilften Jahrzahl beschehen und bewilliget, zu Seidenberg niederzulegen; Und endlichen dabey noch allerley Bekänntnisse und Sendbriefe unser jüngst bewilligten Steuer halber, daß dieselbigen Steuern von ihnen, von Biberstein, unser Cron verordneten Einnehmern, gereicht worden wären, in jüngsten 40sten und 42sten Jahren gefertiget. Aus solchen allen sich gnugsam erscheinete, daß Seidenberg von altershero mit unser Landschafft nicht gelitten, sondern ihre Steuern für sich selbst eingenommen, auch ihre eignen Gerichte hätten; Darum verhoffende, hinfürder dabey gelassen zu werden.

Diß aber unsere Landstände zu beschehen keinesweges vermeineten, dieweil sonderlich Seidenberg der dreyer unsers Marggrafthums Stühle einer seyn solle; Dann sie von Biberstein keine Freyheiten, daß sie mit unsern Marggrafthum nicht leiden sollten, fürbracht hätten, noch anzeigen möchten, welche sie beklagten, von der Landschafft eingelegten Freyheiten entschuldigten oder enthebeten: So irret daran nichts, daß die alten von Biberstein die Königl. Steuern bey den von Seidenberg eingemahnet oder daß sie von Seidenberg ihren Herrschafften das Geld zugestellet, dann solches gemeiniglich von andern Landesverwandten auch beschehen, und wäre in erlegten Steuer-Registern, daß weyland Matthias von Biberstein die Steuern von dem Städtlein Seidenberg, neben andern unsres Landstandes Verwandten ohne Irrung vor Alters erleget, genungsam bewiesen, und könnte der Unterthanen Gezeugniß, als unordentlich ausgebracht, darwider nichts geschaffen; zu geschweigen, daß sie vom Landstand nun hieher in 16 Jahren wohl viertzigmahl, wider deren von Biberstein thätlichen

Widersetzen geschrieben und geschreyen hätten; und dieweil sie, unsere Landstände, hierinnen nicht ihren eigenen Frommen, besondern unsere Erben und Nachkommen unser Cron und unsres Marggrafthums Einigkeit suchten, so hoffeten sie unterthänigst, bey denenselbigen ihren alten Freyheiten und löblichen Gewohnheiten erhalten zu werden; daß hinwiederum der von Biberstein mit mehrern auf vorgehörte Meinung widerredet, und begehrte, wie ungefehrlich hievor begriffen.

Ueber das alles der Theile Gefechte Wir, nach genugsamen fürgebrachten Briefen, Besichtigung und Herkommen der Sachen, mit gutem Rath unser Cron Böheim edlen Räthe, Erkenntniß gethan: Erkennen, erleutern und sprechen hiermit zu Recht, daß der Beklagte von Biberstein seine berühmte Gerechtigkeit und Freyheit, wider der Kläger aufgebrachte Freiheiten, alt Herkommen und Beweisungen, nicht ausgeführet habe, wie sich zu Recht gebühret, darum schuldig seyn solle, das Städtlein Seidenberg sammt seiner Zugehörung und andere seine Güter, in unsern Marggrafthum Oberlausitz begriffen oder gelegen, in des Landes Anschlägen, Hülffen oder Steuern, wo die Nahmen haben oder gewinnen möchten, itzunder, auch künfftiger Zeit allewege in unsers Landes Anschläge und Hülffe kommen, und mitleiden zu lassen, und sich unsres Marggrafthums Ordnungen gegen derselben Unterthanen zu Seidenberg und allen andern Gütern in unsern Marggrafthum begriffen in Einziehung solcher Hülffe und Steuer gleichmäßig, wie andere unseres Landes Landes Insassen und Verwandten zu halten: auch jedesmahl gehorsamlich unserm Lande solche Mitleidung leisten, und getreulich zu überreichen; daneben auch die jetzt bewilligte Türcken-Steuer, in Ansehung obliegender Noth, von dem Beklagten, der angezogenen und beklagten Güter halber, neben unserer Stände bewilligten Hülffe, ohne Wegerung niedergeleget, auch Innhalt unsres Marggrafthums Ordnung, eingemahnet und bezahlet werde, dazu was Beklagter an hievor bewilligten Hülffen oder Steuern nicht erleget hätte, und noch hinterstellig blieben wäre, dasselbige auch alles soll von ihme, Beklagten, Uns und Unser Königl. Cammer förderlich ohne Weigerung und Verzögerung bezahlet werden.

4.

König Johann von Böhmen verbietet zum vortheile der stadt Görlitz den strassenzug nach Zittau über Friedland. D. Prag, 28. Mai (fer. vi. ante trinitatis) 1341.

Nos Johannes dei gracia Boemie rex ac Lucemburgensis comes notum facimus tenore presencium vniuersis quod inter fideles nostros dilectos ciues ciuitatum nostrarum Gorlitzensis

et Sittauiensis super transitu stratarum, per Sydenberg et Schonberg in districtu Gorlitzensi, et quibusdam iuribus litis controversia extitit, ad cuius sopicionem predictis ciuibus vtriusque ciuitatis terminum ad nostram presenciam presignando, deputauimus deputatum, in quo predicti ciues nostri Gorlicenses, coram nobis iure et antiquo testimonio marchionis Brandenburgensis demonstrarunt racionabiliter, quod eciam inantea perpetuis temporibus sanximus et statuimus a singulis mercatoribus et vectoribus cum quibuscunque rebus transeuntibus infallibiliter obseruari, videlicet vt omnes mercatores vectores et quilibet de Saxonia Polonia vel aliunde transeuntes, vt predicitur cum districtum Gorlicensem actigerint, principaliter trans ciuitatem nostram Gorlicensem transire et singula iura ac conswetudines ibidem debitas seu ab antiquo obseruatas obseruare debeant et explere. Inhibemus itaque et inhiberi mandamus, vt nullus ammodo stratas per Fidlant cum quibuspiam mercibus seu aliis rebus transire debeat, prout indignacionem regiam et corporum ac rerum periculum voluerit euitare. Comittimus igitur illustri Karolo marchioni Moranie primogenito nostro carissimo et ceteris nostris heredibus et successoribus, et mandamus vniuersis nostris officialibus presentibus et futuris, quatenus predictos ciues nostros Gorlitzenses in pretactis gracijs, iuribus et conswetudinibus conseruare et predictas tratas trans Fridlant ceterasque in districtu Gorlicensi prohibitas inhibeant, et per alias stratas ad dictam ciuitatem nostram Gorlicensem transire singulos arceant et compellant, secusque facientes in rebus et corpore, nostra auctoritate punire debeant graui pena, harum quibus nostrum majus sigillum appendendum duximus testimonio literarum. Datum Prage feria sexta ante trinitatis anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo primo.

5.

Der König von Böhmen Ottokar II. verkauft die Herrschaft Friedland- (Seidenberg) an Herrn Rulco (Bolko) von Biberstein.

Ego Rulco (Bolco) de Biberstein istius tenore Paginae notum facio universis tam praesentibus, quam futuris, quod Castrum Fridland cum omnibus Juribus, & attinentiis ipsius Castri emerim a Serenissimo Domino nostro, Domino Ottogaro,

Illustri Rege Bohemiae, pro octingentis Marchis Unbergensis*) ponderis, & argenti haereditarie possidendum; ita tamen, quod ego & haeredes mei de dicto Castro dicto Domino Regi, & haeredibus suis fideliter serviamus, obsequia devota impendamus, & jura exsolvamus quaelibet secundum consuetudinem Regni Bohemiae, & quod Ego, & haeredes mei ad expeditiones ipsius Domini Regis, & haeredum suorum veniamus, & venire teneamur muniti armis, equis & caeteris armorum necessariis, sicut decet, quoties ipsum Dominum eas facere contigeret, vel ejus haeredes contra Provincias, vel homines qualescunque & breviter universa alia, quaecunque in judiciis, steuris, & expeditionibus, ac aliis conditionibus quibus libet juxta ipsius Regni consuetudinem impenduntur, vel solvuntur ab aliis fidelibus ipsius Regni, eadem & singula ego, & haeredes mei dicto Regi, & haeredibus suis impendamus, & impendere teneamur. Testes autem, qui interfuerunt, sunt isti: Dominus Nicolaus filius dicti Domini Regis, Domaczlaus Camerarius Boemiae, Mstidrusius Purchravius Pragensis, Theodoricus Spathmannus Camerarius Boemiae; Hinco de Lüchtenburg, Hinco de Duba, Jerco de Waldemberch, Gregorius Camerarius Dominae Reginae, & alii quam plures. In cujus rei testimonium, & robur praesens scriptum fieri, sigillo meo feci muniri. Actum Pragae Anno Domini 1278 septimo Idus Februarii, sextae Indictionis.

6.

Die Seidenberger schaffen sich eine neue Braupfanne an; auch Etwas von dem Vorhandensein einer Orgel in ihrer Kirche und ein Vermächtniß. 1467.

Wir hirnoch geschriebene Nickel Hayn Burgermeister, Hans Moldener, Voit zcu Seidinberg, Hans Leffeler und Lorentz Hayn geschworne und rotmanne doselb ist und wir Jocuff Reichel und Hans Weidner kirchinbitter der kirchin geweyet yn die ere unßir libin frawin auch zcu Seidinberg bekennen alle eintrechticlichen und thuen kund yn deßen unsirn Stadtbuche allen und itzlichen mennicglich, wy dos wir mit rethe und willen deren gantzin gemeyne zcu Seidinbergk und sunderlichen von entpfelungen unsir gnädigin Hrn. Wentzlo und Herrn Frederich von Bebirstein unser Stat zcu gute unde der gantzin gemeyne zcu frommen eyne Brawpfanne

*) Nürnbergensis?

gezewget und 'gekowfft hobin vor XVII. arg. gl. meysseny'sches Gelds und polnyssche Zahl. Eyne sulche Summe Gelds wir nicht vermocht hobin außzeurichten und zeu bezalen one Hülfe gutter Lewthe, dy uns dorzeu gehulffin hobin, und Sunderlich der wissende Peter Seidel wonhafftig zeu Ebirsdorf etzliche Summe Geldes mit guttin Willin wolbedachtin mute uns und unsir Stadt und der gantzin gemeyne zeu frommen und gute gegebin und vorgereichet hot, so doß die kirchenbitter der genanntin kirchin zeu Seydinberg der genannten pfanne geniessin und gebrauchin sollen, und von itzlichen gebrawde nemelich von girstenem ii gl. und von weißenem ii gl. dy gnanten kirchinbitter der kirchin zeu gute un und zeu ewigen gezeiten hebin sullen In sulchir weiße alzo hirnoch geschreben stehet alzo dos alle jor yerlich dy genanntin kirchinbitter und itzliche zeu künfftige kirchinbitter der gnanuten kirchin eynem itzlichen Schulmeister un und zeu ewigen gezeeytin, der dy Orgel und das Wergk regyren kan In der vorgemeltin Kirchin i mrg gl. gebin und vorreichin sullen, uff dos wir alle diße ehr eynen schulmeister, der uff der Orgeln singin keude, gehabin möchtin, adder dy Orgeln in unsir gnanntin kyrchin vorstöreth, abegiugin, vorbrannt adder vornicht wurdin, dos Got abewende, So sullen dy gnanntin kirchinbitter*) und itzliche zeu künnftige kirchinbitter sulche Summe gelds von eynem itzlichen schulmeister dyweile dy Orgeln nicht widder gezewget wurden gantz ledig loeß unbeteydiget bleybin und dy gnanntin kirchinbitter und itzliche kirchinbitter sulche Summe gelds an den nutz und frommen der offte gedachtin kirchin wendin und ausgebin mögen ungehyndert von eynem itzlichen nahkommenden schulmeister zeu Seydinberg. Ydoch wäre iß soche, dos wir eynen schulmeister hetten, der unßern Pfarrer unsir kirchin und uns allen getrewlich und zeu willen dynete, wywol her nicht dy Orgeln besingen und regyren keunde, wollin wir mit rothe unsirs Pfarrerß und unserer kirchinbitter uns keigen eem gewönlich und gebörlich haldin, Ydoch Domethe von eynem itzlichen schulmeister, der dy Orgel nicht regyren kan, unbedranget und unbetediget bleiben. Auch were iß soche Dos unßr gnedige Herrn Er Wentzlo und Er Frederich von Bebirstein sulche Pfanne von der kirchin wedir abelögen würden oddir weldin vor XVII. Mrgk der obin geschrebin Müntzin und zol, So sullen dy kirchinbitter zeu deren zeeyt sulch Gelt, nemelich XVII. Mrgk mit Bewost des Pfarrers und des rothes zeu der zeeyt wedir anlegen addir außleyen und mit denselben Gnyssen und Zinsen, dy sy dorvon hebin wurdin, sullen sy den Schulmeister dorvon besorgen zeu aller Moße alzo obin beschreben steeth. Alle sulche Punkte, stucke und artickel als obin berühret ist, glowben wir obin benanntin Bürgermeister und rothmanne und kirchinbitter alzo vor uns und unsir

---

*) kirchenbitter sind Kirchväter.

nachkommenden Rothmanne; geschwornen und kirchinbitter gantz vollkomelich und veste one allerley Behelff, Yntrag und Ynsage un und zcu ewigen Gezceytin zcu haldin. Das zcu eyner sicherheit haben Wir deße Schrifft mit allir unsir willin und wissin In unsir Stadtbuch lossen schreiben. Bey sulcher Verbindunge und gelobden seyn geweſt die ehrsamen Hans Eichenhowpth und Hans Weydner unse Methebürger, und Ich Johannes Gottfriede, Pfarr zcu Seidinberg Pfaffe des Meyssnisschen Stules von heyliger keißerlicher Gewald und macht offenbarer schreiber Hyr vm̃e dos ich der gedachtin Schrifft obin berürt, allen auch andern und itzlichen vorgesagten, do sie alzo gesaget ist. Geschogen und gethoen wurden Sampt mit den Vorberühmeten gezcwgen keygenwärtig bey geweſt bin, Sihe auch alzo gethoen gesehen und gehort habin. Dorum ich deße keygenwärtige Schrifft geschreben habe, meynem zeichin, name und zcunahme, pflege und gewohnheit by vorzeichint in glowben festickelt und merkliche Gezcewgnisse allir und itzlicher vorgemeldten gerufen, geboten und vormahnet nach Gots Geburt MCCCCLXVII.

7.

Die Sekte der Geisler oder Flagellanten.*)

Im Jahr 1260 wurden die Städte Italiens durch lange Züge von Büßenden erschreckt, welche bei Tag und Nacht, bis auf den Gürtel entblößt, mit schwarz oder weiß verhüllten Häuptern, unter Bußgesängen umherzogen und sich bis auf's Blut geiselten. Die Zerknirschung ging von Perugia aus, fast ganz Italien, im Kampfe der Guelfen und Ghibellinen, voll Laster und Verbrechen, wurde von diesem Bußkrampfe ergriffen und feierte eine allgemeine Versöhnung. Einige Geislerfahrten gingen über die Alpen, und wurden mehr angestaunt als nachgeahmt. Als aber der schwarze Tod aus Asien durch Europa zog (1348), wurden auch in Deutschland durch das göttliche Strafgericht aller Orten Geislerzüge der Kreuzbrüder aufgeschreckt. Sie wiederholten sich mehrmals bei Landplagen oder durch Einwirkung eines Bußpredigers. Der Dominicaner Vincentius Ferreri, ein Spanier, dessen Beredsamkeit zur Erweckung des innern Lebens unter verschiedenen Völkern so mächtig war, daß die Gabe der Sprachen in ihm wiedergekommen schien, hat am Anfange des 15ten Jahrhunderts in Südeuropa mehrmals Geislerzüge geführt. Anfangs waren die Päbste dieser Bewegung günstig, als einer Aufregung für die Partei der Kirche gegen die Ghibellinen. Aber die Herabsetzung aller kirchlichen Bußen und

*) Nach C. Hase's Kirchengeschichte.

Heilsmittel vor der Geisel verstimmte die Hierarchie. Clemens VI. erklärte sich gegen einen Enthusiasmus (1349), der die kirchliche und weltliche Ordnung bedrohe. Vincentius gab der Abmahnung des Concils von Constanz Gehör. Durch diese Ungunst der Kirche entschied sich in einigen Geislergesellschaften ihre feindselige Stellung und Vermischung mit häretischen Begharden. Ein Geislerverein, dem in Thüringen die Inquisition Scheiterhaufen baute (1414), ohne ihn gänzlich vernichten zu können, erklärte den Clerus für den Antichrist, verwarf allen Kreuz-, Bilder- und Heiligen-Dienst, und setzte die Bluttaufe der Geisel an die Stelle aller kirchlichen Sacramente. Dieselbe sinnliche Andacht in Krämpfen von Wollust und Schmerz führte in einigen Städten längs des Rheins die Reigen der Tänzer (1374, 1418), deren Epidemie als dämonische Besitzung, in Straßburg durch Anrufung des h. Veit, behandelt wurde.

Im Jahre 1261 kamen die Geisler schon in die Meißnische Diöcese und ein Schriftsteller von 1510 (Monachus Pirn. Col. 1510) berichtet über sie: „sie trugen einen Scheyn für, St. Petro hette es czu Roma geoffenbaret, welcher sich 40 Tage mit Geiseln öffentlich peitschte, den sollten die Sünden vergeben seyn. Der gemeine Haufen, Mann und Weib, sammeln sich in Landen, Stetten und Dörffern an mancher Schar: einer brachte dem andern an, trugen weiße Hütte auf, daran rote creuze genet, waren nackt und blos bas auf die Lenden, hatte Geyseln mit III Rymen und III Knotten, Nadeln daran, der forderste truk eine fauhe sambt den andern vor: un tret herzu, wer-bußen wolle, Lucifer ist der Bösen Geselle ꝛc. fielen alle kreuzweis auf die Erden, Ebrecher auf ihre Seite, Mörder auf den Rucken, Dibe, Röber und Wucherer (gut zusammengestellt!) auf ire Arm, machten sich czu Schande vor den Leuten — kamen heufig auf die Kirmessen — sie machten die Priester im Amte der Messen irrig und endlich wurden sie von Bischof Albert von Meißen mit dem Kirchenbann belegt und aus der Diöces vertrieben."

8.

Klage der Stadt Görlitz wider das Städtchen Seidenberg, wegen Anmaßung der Obergerichte Aufr. von 28. Februar (Montage nach Innocauit) 1463.

Unsere willige dinste zuuor. Ersame und wolweise, bisunder gunstige lieben freunde. Sich hat ein geczog im Gorlischen lande also begebin, das als ein gebawersman in einem andern lande vnd gerichte gewandert vnd gegangen ist, sein em etzliche freuil gesellin

gefolget vnd en gejaget, do er denn vmb fredis willen jn das Gor- litsche land vor en flochtig wurdin, komen ist, vnd en doch doselbist jm Gorlitschen lande obirgangen gehawen vnd biß an den Tod vorwundet habin. Vnd en also nohint by einen stetchein, Seidin- berg guant, jme Gorlischen Lande legen lossen. Des sein etzliche uß demselbien stetchein zeu dem Verwundeten komen, vnd en noch siner beger uffgehoben vnd gein Seidenberg gefurt, do er deim einen etzlichen tag junegelegin, gestorbin vnd begrabin ist, vnd die recht obir die morder doselbist gehessin u. s. w. Sodenn alle obirste gerichte jn land vnd stat jn vnser stat Gorlitz sulle fulborcht werden, dorumb alle vorwundte sich der stat scheppen beweisin, vnd auch alle jn freuil adir von vngeschichte getodt, auch in vnser stat zeu beweisin furin, vnd alle recht begehen vnd evndirt andirs jm lande dorobir richten mussen, denn alleine jn den cleinen stetchein und merkten, die auch ir obirste also gerichte ferre ir fluerzeewne wenden habin. Nw ist desir toder ußwendig des stetchins ferre von iren fluerzeewnen vorwundt vnd dornoch byen gestorbin, dorumb als wir meinen bilchen den vorwundten todten man by vns jn gerichte hetten sullen antworten vnd die recht darobir begehen. Nw vorstehen wir, das dieselbien von Seidenberg, so derselbie vorwundte nach syner beger zeu en jn die gerichte gefurt vnd dornoch by en gestorben sey bilchen die recht by en vorgenommen suldin werdin, meinen, vnd doran recht gethon hatten. Vnd wenn denn alle vngerichte jm Gorlitschen lande begangin, alleine die cleinen stetchein junewendig jren fluer zeewnen hindan gesatze, jn vnser stat Gorliez, als jm haupt des landis, sullin gefordert werdin, vnd desir groß fredebroch vnd freuil jm Gorlitzschen lande geschehen ist, hoffin wir durch recht noch vnßer stat freiheit domite begnodt, den vorwundtin tod in bilch vnd von rechtißwegin by vns beweist, vnd die rechty vns dorobir begangin suldin habin, edenn sie obir den todten vmb des willen alleine, das er by en verstorbin sy hatten die recht gehen lassen. Bittin uch gar fruntlichin vns hyrobir einen vorsigiltin rechtspruch beschrebin zusendin. Wollen wir fruntlichen verdinen. Gebin am montage nach jnuoneauit, vnder vnserm stat secret, anno u. s. w. Lx. III°.

Hir vff sprechen wir scheppen zeu Mogdeburgk vor recht. Ist ein gebawersman jn urem Gorlitschen lande gerichte vnd gebiete, von etzlich enfreuil gesellen obirgangen, auch ßere gehawin vnd biß an den tod vorwundet, daß er nach etzlichen Tagen davon ge- storben ist: haben denn dy von Seidenbergk, do der vorwundte man nach seynem beghir jngefurt auch gestorben vnd begraben ist, obir dy mordern dy recht selbist gesessen, das sey also domit, vmb, solche tad vnd vorwunge jn dy vestunge gekomen vnd gebracht. Doß mochten sey durch recht nicht thun. Sunder, man solde die morder vnd vbilteter, jn dem gerichte, da dy tod irst mit rechte vorvestet vnd yn dy vestunge gebracht haben. So mochte man denn mit solcher festunge den genanten mordern vnd vbilthetern jn ondern gerichten

nachvolgen vnd sey zcu rechte brengen. Aber doß der verwunte man nach seinem begher vfgenomen vnd zcu Seidenbergk jugefurt, dar auch gestorben vnd begraben ist, darvmb, seint auch dy von Seidenberg nichts pflichtig, noch vorfallen. Von rechts weghen. Vorsiegelt mit vnserm jugesigle.

Aus Dr. Th. Neumann's Magdeburger Weisthümer. Görlitz 1852, S. 59. 60.

9.

Spruch, inwiefern die Gemeinde Seidenberg aus der über sie, wegen Verletzung des Görlitzer Obergerichts-Bannes verhängten Acht kommen könne. Anfrage vom 3. Februar (Sonnabend Blasii) 1470.

Vnnße willige Dinste zcunor. Ersame, weiße, bisunder liebin frunde vnd gönner. Dy vnn Seidenberg habin vor etlichn jaren merglich wider vnnßer begnadung vnnd freyheyt gethonn jn deme das sy ein vorwundeten mann ußwendig iren flurzcwnen uffgehaben vnnd en by en begraben, vnd donoch dy gerichte obir dy obilteter vnd freveler gesessin habin, so sy den verwundten ader gesterbten jn vnnßer stat sulden gefurt haben en gerichte, vnnd scheppin lassin besehin noch vnnser stat, alß hewpt des lands, begnadung. Dorumb wir sy uff dy zceit geheyschin vnnd jn dy acht gebracht, dorjnn sy bis jnns sechste jar gelegen habin. So denn jm verloffin sommer dy ketzer mit heris krafft in dy lannd vnd sechs stette gezcogen sein, habin sy dennselbin margkt vnd stetlin Seydenberg ganz verterbit vnnd ußgebrandt. Dornoch sint etlich burger von Seydenberg komen vnnd an vnns geschicket, begernde sich uß der ocht zcu wirckenn. Haben wir vnns hir jnn nicht wyssen eygentlich wy zcuhalden. Hir vmb bitten wir jn sundern vließ, wullit vnns durch ewern rechtspruch zu erkennen gebin, so wyr dy gantze gemeine zcu Seidenberg jn dy ocht bracht habin, ab sy sich jn gemeyn icht doruß zahn vnnd wircken sullen, ab etliche uß en sich jn sunderheyt doruß zoihn mogin, vnd ab sy das durch rechtthun mochten, ab sy icht erb vnnd gutt verkauffen vnnd sich wesentlich von en entprechen sullen vnnd by den andern dy jn der ocht legin vnd bleibn dy weile sy deme so thun fort nicht wonen noch zcu schaffin habin, ader wy wir vnns dorjnnen nach ordnung des rechten haldn sulln, vnschedelich vnnß begnadung vnd freyheyt, ouch ab dy dy noth der zceit so dy von Seydenberg jn dy ocht bracht sint czu en geczogen vnd ir jnwoner geworden dy ocht begriffin habe vnd sich

dornß zeihn vnnd wirkn sulln, adernacht, ehr sy ir weßin by vnns habin vnd by vnns iren handel treiben mogen. — Ouch ersamen, bisunder liben frunde vnd gonner. Isz hat sich begebin das ein gast jn vnßer stat komen ist, dem einer vnnßer mitburger sein wagn vnd pherd mit gerichte gesperret vnd ander sine hab vmb schuld willn gekömert hath, vnd diß ist an ein heligen tage gescheen. Der gast sprach, er lege do by vnns ein zcu schadn vnnd muste sich mercklich verzcern, er wolde dem eleger gerecht werdn, vnnd begerte, wir welden ein am heligen tage ein ding hegenn. Das wir denn jn solchen gebundenen tage nicht thun wolde, vnder des andern tages wir ein ding bestellin vnd do dy sache entscheidn wordin, dornach hatte der gast mit einem vnnßer miteburger zcuschaffenn vnnd clage zcu em vnnd zlu alli sinen erb vnnd gutt ein dinging. Do em die krefftig geteylt wart, begerte er, wenn man em wider zcu rechte bescheide das wort em bescheidn obir qwere nacht, do frogete der gast, wenn das wer obir qwere nacht, wer obir zcwn nacht, als von montag uff dy mittwoch, etzlich meinten, eß wer obir eine nacht, als von montag uff den Dinstag. Hirvmb bitte ouch fruntlich, wellet vnns durch uwern rechtisspruch zcu erkennen gebin: so solch geste zcu vnns komen eß sein eleger oder antwortter, ab wir en jnn heligen tagen ding hegen sullen, ader das uffschiben uff ander vngebundene tage, vnnd wy wir gesten vnnd den dy do vngemach clagen, das do vernachtet ist, bescheiden sullen, so wir en biß her obir qwere nacht bescheidn habin, vnnd ab obir qwere nacht ist, obir zcwie adir ein nacht, das wir vnns hir jnn rechtlich hyldn. Wollen wir gar williglich vnd gerne vordinen. Gebin am sunobind Blasiy vnder vnserm stat secret anno dominj ꝛc. ꝛc. lꝛc.[0].

Hyr uff sprechen wyr scheppen zcu Magdeburgk vor recht. Ist de stad Gorlicz, als eyn heubt des landes, orer erbhersschafft also geprivilegiret vnd begnadet, daz man verwundete ader gesterbete luthe jn de stad furen vnd sy daz gerichte da selbst muß besehn lassen, haben denn de von Seydenberg vor etzlichen jaren weddir de selbst in uwer stad befryhunge vnd begnadunge getan vnd eynen vorwundeten man vßwendig oren flurzcewnen vffgehaben, den by on begraben vnd dar nach de gerichte obir dy obilteter vnd freueler gesessin. Habit ir denn de von Seydenbergk durch solch vorberurten sache willen vorgeheyschet vnd se dar vmb verachtet vnd jn dy vestung gebracht. Wollen denn de von Sydenbergk nicht lenger jn der Festung vnd achte syn vnd sich als recht ist dar uß zcyhen, so muß man an daz gerichte durch recht offin vnd der richter vnd scheppen von des siner medekumpanen des rathis von der stad vnd gemeyne wegen, mußen sich denn als recht ist uß der festunge zcyhen zcwen rathmann von der stad vnd gemeyn wegen, vnd richter vnd scheppen von des gerichtes wegen nach rechte uß der achtunge geczogen vnd rechtis gephlogen haben, dar methe fryen sy den rath vnd gemeyne burger. Wolden sich aber der burgermeyster mit zcwen

rathmann von der stad vnd gemeyne wegen uß der vestunge nicht zeyhen vnd wolden doch etzliche berger vß der gemeyne nicht lengher jn der achtung syn vnd sich als recht ist dar vß zeyhen, so musset ir on daz recht offin, daz sy sich vß der festung zeyhen mogen, vnd ir moget den gemeynen bergern von uwer vorgebunge wegen eyn sotans nicht geweygern noch vorsagen vnd se en dorfen ouch von deswegen or erbe vnd guter nicht verkouffen. Von rechtiswegen.

10.

Anno (MCCC) LXXXVIJ am obend nicolaj sein Nickel tschirnhaws, ein landsesse zu Bertelsdorff, vnd Wedeboch, zu Seydenberg begriffen vnd mit hulff der ko. gerichte jnn die Stod gefuret, die nacht seint se beyde verhort vnnd am tage nicolai vmbe irer mishandelunge willen, dorzu sie sich bekannt, mit der kethen (Kette) gericht wurden, vnd nachdem sie Erber (ehrbar) gewest, hat man sie Roth gekleidet vnd obir alle ander dybe an den obern balken gehongen, jhre bekenntniss sint vortzeichent jm schwortzen bucheleyn.

Scriptores rer. Lusatic. Görlitz 1841 II., p. 360. 1.

Nickel von Tschirnhaus*) und Friedrich von Wiedebach**), zur Zeit unter der Friedländischen Herrschaft wohnend, haben mit einander als großberüchtigte Straßenräuber, auch die von Görlitz angegriffen und insbesondere eine Krämerin beraubt. Deshalb trachtete ihm der Rath nach, um sie in seine Gewalt zu bekommen. Sie hielten sich gewöhnlich zu Seidenberg auf, welches eigentlich in den Gerichtsbezirk der Herren von Biberstein auf Friedland gehörte, und meinten dort sicher zu sein. Aber der Rath von Görlitz, der vermöge seiner Privilegien auf die Criminal-Gerichtsbarkeit in allen kleinen Städten ein Recht zu haben vermeinte, kehrte sich nicht daran und bemächtigte sich ihrer durch eine List. Er schickte zwei Kundschafter mit einem großen Hecht nach Seidenberg, welche so thaten, als wären sie nach Kälbern ausgegangen und hätten den Hecht einem Bauer abgekauft. Sie wußten es so zu veranstalten, daß die beiden, Tschirnhaus und Wiedebach, sie gewahrten, welche denn auch bald sich zu ihm gesellten und ihnen den Vorschlag machten, den Hecht mit ihnen zu essen und zu bezahlen. Das sind

---

*) Der v. Tschirnhaus hat zu Berthelsdorf (Berzdorf), das ungetreue Berzdorf genannt, gewohnt.

**) Der v. Wiedebach war nach Scultetus' Sammlung, Bd. I., Herr von Ebersdorf.

jene zufrieden gewesen und der eine hat sich dazu verstanden, den Hecht zuzurichten, sich aber viel Zeit dazu genommen. Der andere hat vorgegeben, mittlerweile im Städtchen ihre Geschäfte zu besorgen, sich aber auf's Pferd gesetzt und ist nach Görlitz geritten. Den beiden Edelleuten dauerte die Bereitung des Hechtes wohl etwas zu lange und sie fingen an, einigen Verdacht zu schöpfen; aber der kluge Kundschafter wußte sie doch so lange hinzuhalten, bis der Hecht gesotten war. Nun setzten sie sich zu Tische und aßen wohlgemuth. Selbst als nunmehr der eine Edelmann in den Stall ging, die Pferde zu satteln, zog ihn der Kundschafter durch seine Reden noch so lange auf, bis die Görlitzer in's Städtlein einfielen. Nun schwangen sich die überlisteten Edelleute wohl auf ihre Pferde und sprengten aus der Stadt; aber es wurde ihnen der Weg verlegt, sie gefangen genommen, nach Görlitz vor den Rath geführt und des folgenden Tages an den lichten Galgen gehangen. Dies geschah 1482 am Tage Nikolai den 6. December. Haß's Annalen II. 106b in Script. rer. Lus. II., p. 408.

Ein altes Schriftstück (bei Scultetus) erzählt die Sache so:

Als solches (die Beraubung der Krämerin aus Görlitz) der Scholtze angesagt, sie (die beiden Edelleute) würden auf St. Niclas Abend, an einem Freitage, zu Seidenberg, in dem Haus, da zur Zeit Klippisch innen wohnt, eine Collation (Schmaus) haben, hat ein Rath (zu Görlitz) eine Schenken Seuftlebern und Mats Abledern, der z. Z. zu St. Jacob aussätzig ist, hinausgeschickt (nach Seidenberg), gleichsam kennete einer den andern nicht.

Als sie nun einer nach dem andern ins Haus kommen, und die Edelleute also gefunden, hat Seuftleber mit dem Wirth Kundschaft gehabt; der hatte einen großen Hecht; hat Seuftleber gesagt: Herr Wirth, ihr habt einen guten Hecht, wollt ihr uns den verkaufen und lassen sieden; wir wollen einen guten Muth bei euch haben. Haben die Edelleute gesagt: ja, wir wollen mit essen und bezahlen. Auf solches hat Seuftleber den Mats Ableder eilende herein (nach Görlitz) geschickt und dieweil Fischholz gehauen und aufs längste aufgezogen.

Haben nun die Edelleute gesagt; Wo bleibet euer Gesell? „Es verzieht sich lang", hat Seuftleber geantwortet; er will eine Kuh kaufen; ich weiß nicht, wo ihn der Teufel hin geführt hat, auch ist er nicht mit mir herkommen.

Indem Seuftleber den Hecht zugerichtet und in den Stall oftmals gelaufen, daß die ihm nicht hinten ausritten. In dem sind die Görlitzer hineingepletzet und das Haus umbrannt; hat Wiedebach das Pferd aufgebunden und darauf wollen setzen, aber Seuftleber hat ihns mit dem Zaume entrückt; in dem ist er gefangen worden.

Und Tschirnhaus ist entrannt; dem haben wollen die Diener nacheilen, aber Velten Schneider hat gesagt „nein"! es ist ein

2

Hinterhalt gestellt, dem wird er in die Hände kommen. Das ist geschehen."

Auf diese Geschichte hat man auch ein ursprünglich wol bei anderer Veranlassung (N. Laus. Magaz. 1832, S. 313.) gedichtetes Lied bezogen (Script. per. Lus. II.·, 410), in welchem die Zeilen stehen:

Wenn wir zu Seidenberg blieben
Da äßen wir Gesotten und Gebraten (! ?).

Jenes Lied steht im N. Deutsch. Museum II., 459 und des Knaben Wunderhorn I., 276.

11.

Herr Joachim v. Biberstein schreibt wegen der vorhandenen Türkengefahr den Seidenbergern eine besondere Kirchen-Ordnung und Sittenzucht vor.

Wir Joachim Herr von Bieberstein auff Friedlandt Seydenbergk 2c. Entpitten Dir Georg Klepitz Unsern amptmann Deßgleichen Unsern gesampthen vnd verordenthen Stadtleuthen zu Seydenbergk 2c. Unsern gonstigen vnd gnedigen Willen vnd alles guts. thuen auch hiemit kundt das Die Rö. v. kö. Maj.: Unser allergnedigster Herre Deßgleichen Die Hern stande der Loblichen Chron Behem weyle vns der allmechtige vmb vnserer großen sunde Willen nicht alleyne mit vorgangener tewerung vnd Pestilentz Besondre auch Itzund mit dem allerblutdurstigen Wutterricht und Tyrannen Dem Turken schuerlichen antastet vnd strahfet vmb besserung vnseres suntlichen lebens, dadurch der allmächtige vnd Barmhertzige Gott, der nicht will haben den todt des sunders sonder das er sich bekhere vnd lebe, Wydermub veterlichen Vorsuhntth vnd den Unsern sieg vnd gluck wyder gedachten Tyrannen geben vnd vorleyhen wolt, diese hienach gezeichente Artickel bey Vormeydunge grosser shuerer straffe Ihm konigreich Behem vnentlich alzo zunordenen vnd zuhalden durch seiner Röm: Kö: Mjt: offene Commission beyneben der Vorwillunge derer Herren stende der Chron Behem hat aufgehen lassen, Alß Das

1, Mann alle Mithwoch vnd Freitag fasten ßoll vnd Gott bitthen vnd anruffen, Glück vnd sieg wider den blutdurstigl. Tyrannen zu verleyhenn
2, Es ßoll auch alle tage auff den Mittag die größe glocke eine puls geleuttet werden zu einer erynnerunge des gemeinen gebets wider den Turken

3, Es ßoll auch ein Itzlicher Haußwirt Obendes vnd morgends sein Weib Kindt vnd Haußgesindt zum gebethe erynnernn
4, Es ßoll auch gar kein tantz geheget werden, er sey denn in hochzeitlichen Freuden dem Heyligen ehestande zuehren, Doch soll aber kein vnordentlich Wehsenn als mit Vordrehen vnd andern vntzimlichen geberden vorghnommen werden bey Vormeydung grosser straff
5, Gar kein spiel soll gehegt werden wie das auch nahmen haben mag bey Vorlust grosser straffe
6, Der Ehebruch soll entlich vnnabredig mit dem schuert gestrafft werdenn
7, Man soll alle saytten spiel Itzund zu Ruhe lassen vnd nicht brauchen bey einer straff
8, Das halbe(?) vnnd folle sauffen soll verbothenn sein bey Vorlust einer schueren straff
9, Die Pfar Hern sollen auff alle sunde predigenn, auch selbst unstrefflich sein vnd gutte exempell gebenn
10, Die Gottes-lesterung in schimpf oder schertz wie die Ihr mag gedeuttet werden, soll auffb allirherttiste vorbothen vnnd gestrafft werdenn

Vnd damit auch der mißbrauch der Ihn Vnserm Lande auch stethen vnd Dorffern gemeyne abgethan nemlich Das etzliche pershonen zuwieder Vnserem vorigen geboth sich selbst vnderstehen bey wachender weyle als eben die Wochten selber vnd andere auch außer halben Derselben auffn Dörfern zu Feld mit nechtlichen Geschrei singen vnnd in vngeheurigen Wehsen zu lehben, wollen wir bey Vorlust pene (Strafe) so nord vnd nach Vnseren gefallen zu straffen abgethan vnnd verbothen habenn

Weil Dann menniglich Gottisforchtiges vnnd ehrliebendes Hertz Itztbemelte Artickel das sie auß dem Hochkuellenden Brun der Rö: v. kö: Mjt: Hochlöblichen Vorstandt vnnd Weisheit nach Radt vnd vorwillunge der Herrn stende der Loblichen Chron Behem hergeflossenen for gantz Christlich löblich Ehrlich vnd nutzlich vrteilen muß, Vnd wir auch in gehorsrm hochgedacht Ihren Kö: Mjt: allzeit wollen befundenn werdenn, So ist an euch vnser gantz ernster befhell vnd wollen, das ir solche Artickel allen vnsern pfar Hern Ihn vnsern gebietthen mit ernste vormelden vnd Dohneben befhehlen wolleth, Das sie vorbezeichente Artickel Ihren eingeleibthen pfar Kindern vnnd gemeinen Volcke offentlich auff der Cantzell publiciren vnnd eroffnen ßollen, Deßgleichen vnsern schoulzen vnnd Rychtern Ihn Vnsern lande vnd dorffern ernstlichen gebietten, sulche Artickel denn gemeinen einwohnern Ihn Ihrenn gemeinen vorzubilden vnd vnentlich zuhaldenn gebietthen, Auch die Scholtzen selbst auff die Vorböhrer vnnd die Ihenigen so solche Artickel vorbrechenn werden bey Vormeydunge Vnserer schueren straffe achtunge zu haben vnns gefenglichen zu überanthworthenn, die wir dann ohne alle myttel vnnd

ohne Eynige genade nach Vormögen der Vorbörung zw straffen woll werden wissen Vnd ob ergendt einer weß standes oder Wirden ehr wehre solchs hörete vnnd nicht offenbahrte Deßgleichen auch Ihre Herrschaft vnser belehenthen solchs verschnigenn als von Ihren ober Herrn wollen wir was noch Vorwillunge der Herren stende vnnd der Verbörunge noch mit straff kegen Ihn wissen zu halten Derhalben sich menniglichen vor schaden wissen zu hüttn. Dehme allen zu Vrkundt haben Wir vnser angeboren petschafft wissentlich hierauf drucken thun Gegeben Fridtlandt Montags vor Margarethe im Jahre 1542.

Original auf dem Standesherrl. Archiv zu Reibersdorf Eccles. No. 73.

12.

Lehnsbrief des Herrn Friedrich Markgrafen zu Brandenburg als Pfandinhabers der Bibersteinschen Herrschaften, an Herrn v. Kyau über Gießmannsdorf und Friedersdorf.

Des Durchlauchtigen Hochgebornen furstenn vnnd herrn herrn Georg Friederich's Marggrauenn zw Branndenburgk, tzw Stetin, Pommernn, der Cassubenn vnnd Wenndenn, auch jnn Schlesienn zw Jegernndorff vnnd ꝛc. herzogenn, herren des furstentumbs Sagan, Prebus vnnd Naumburck, vnnd der Bibersteinischen herrschaften Soraw, Moschkaw Triebell vnndt Fridlanndt, Burggrauen zw Nurmpergk vnnd furstenn zw Rwgenn, Unsres gnedigenn Herren. Wir vorordentte Rette der Regirung zwnn Sagann: Bekennenn vnndt thuen kundt vffentlich mitt diesem briffe das vor vnnser lehnnenn vnd erschiennen ist der Ernueste Joachim vonn Keybe zw Guoßmannsdorff, hat vnns vleissiglich angelangett vnnd gebeten, das man stadt vnnd vonn wegenn hochgedachts vnnsers gnedigenn Herren marggraffs Georg Friederich's zw Branndennburgk wir Jme vnnd seinenn rechtenn leibes lehenns erbenn die dorffer Gußmannsdorff vnnd Friderßdorff, welche beide jnn der Seidennbergischenn herrschafft gelegenn vnnd vonn Irenn furstlichenn gnadenn zw lehne rurenn, zw rechten Mannlehen, zw reichenn vnnd zu leihenn geruhten: Also habenn wir anngesehen seine vleissige Piett auch vnnderthenige nutzliche diennste so er vnnserm gnedigenn Herren zuthuenn erpotigk, wol thuen sol khann vnnd magk. Vnnd habenn Im namenn vnnd vonn wegenn wie obstehett Jme vnnd seinenn rechtenn leibs lehenns Erbenn bemeldtte seine dorffer Gußmannßdorff vnndt Friderßdorff allennthalbenn wie sie vor alterß In

jrenn Renenn vnndt Granitzenn gelegenn gereicht vnndt gelihenn, Reichenn vnnd leihen Jme vnnd seinenn rechtenn Leibs Lehenns erbenn diselbigenn auch mitt allenn gnadenn, rechten, gerichtenn dienstenn herlickeitenn, freiheitenn nutzungenn vnnd geniesenn, sie sein ann forwergenn Vieh vnnd Schafftrifftenn Zinsenn, Mulenn Mulstettenn Molwehrenn, Puschenn; weltenn, gehultzenn, Teichen, Teichstetenn, wassern, Wasserlenfftenn deßgleichenn vff solchenn seinenn gutternn frei zuschlachttenn, backenn, brenwenn, schenckenn, auch mit einem saltzmarcktte, dem Pfarlehenn zw Friderßdorff vnd sonnst mitt allenn anderun ein vnnd tzugehorungenn freiheittenn vnnd gerechtickeittenn wie solchs alles mitt sonnderlichen namenn benanntt magk werdenn, Vnnd sie In Jrenn Reinen vnnd grentzen vmbgrieffenn vnndt gelegenn seindt, nichts dauon außgeschlossen, sonndernn wie es seine vorfarenn vnnder vonn denn herrenn vonn Biberstein seligenn zw lehenn herbrachtt Innegehabtt vnnd biß daher genossen vnnd gebrauchtt Wir leihenn vnnd reichenn euch obgemeldtenn vonn Keyhe eine Molstedt ann der Neisse gelegenn welche er neulich vonn dem auch Ernnestenn Nickeln vonn Weickstorff erkaufft, also das er der von Keyhe vnnd seine Leibs Lehenserbenn dasselbige alles vonn ehr hochgemeltten vnsern gnedigenn Herrenn Marggraf Georg Friderichen zw Branndenburck &c. vnnd ihre furstlichenn gnadenn erbenn, so lange vnd viel Jr disser Herschafft Herr vnd vnnabgelöset bleibtt zulehenn Innehabenn, besitzenn, genießen und gebrauchen solle vnnd magk, Jdoch ihre furstlichenn gnadenn herlickeytenn lehens-Pflichtenn, dinsten, Jrer vnnd sonnsten mennigclichs, beweißlichenn rechtenn vnnschedelich. Getreulich vnnd onne gvurde. Zw vrkundtt mitt hochgedachtes vnnsers gnedigen herren annhanngendem Secrett-Junsigell besigeltt. Geschehenn vnnd gebenn Sagann, Mitwochs nach dem heiligenn Christtage Nach Christi vnssers herren vnnd seligmachers geburdt Tausendt funffhundertt vnnd Jm achtt vnnd funffzigsten Jhar.

Bartusch von Muler.
Hironymus Reinwalt.

Vom Originale im Archive zu Reibersdorf. Das Siegel ist verloren.

13.

K. Belehnung des Melchior Freiherr von Rädern und seiner Brüder über Friedland, Seidenberg &c.*)

„Wir Rudolff der Annder von Gottes-Genaden Erwelter Römischer Kaiser zu allen Zeitten mehrer des Reichs, In Ger-

*) Der erste Kaufbrief von 1558 ist mit darin enthalten.

manien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien vndt Sclavonien Khünig — — Marggraf zu Lausitz ꝛc. bekennen für Vns, unsere Erben und nachfolgende Khünige zu Böheimb vndt Marggrafen zu Oberlausitz offentlich mit diesem Brieff vor allermanniglich. Nachdeme Weylandt Kaiser Ferdinandt vnser geliebster Anherr Hochlöblichister Gedächtnuß, weyland Friedrichen von Redern zu Ruppersdorf, damalen Irer Kay. Matt. vndt Libden gewesenen Rath, Vieztthumb vndt leczlich Cammer-Presidenten in Ober vndt Niederschlesien, vnd allen seinen Lehenns Erben, vndt derselben Erbens-Erben Mannlichs Geschlechts vndt Stammens die Herrschaft Friedlandt zusambt den einverleibten erblichen Zuegehörungen, Städtlein, Craissen vndt Dörffern, benamtlichen Reichenberg mit seiner Zuegehör, sammt dem öden Schloß Hammerstein mit seiner Zuegehörung, welche samt gemeldter Herrschaft Friedlandt in obberuerter vnser Cron Behaimb, vnd dann das Städtlein Seydenberg in unserm Marggrafthumb Oberlausitz gelegen sambt den zugehörenden Craißlen, vmb ein benannte Summa gelts vermug der aufgerichten Kauffs Beschreibung, sonderlichen mit dieser Condition, daß solche Herrschafft Stuckh vnnd Gueter so offt sich ein Todtsfall begiebt, von Vnß, den Regierenden Khünigen zu Beheimb vnd der Crone Beheimb auch als Marggrafen zu Ober-Lausitz zu rechten Erblehen empfangen werden sollen, khauflichen zuekhomen haben lassen, Innassen derselbe Ihrer Kay. Mtt. vndt Libden hierüber aufgerichter Majestetbriff von Wort zu Wort lautet wie volgt: „Wir Ferdinand von Gottes genaden erwelter Römischer Kaiser u. s. w. Infant in Hispanien ꝛc. bekhennen — daß wir mit wohlbedachtem Zeittigen Rath vnserer Räthe der Cron Beheimb, zu vnserem merklichen nucz vndt Frommen, dem gestrengen vnsern lieben getreuen Friedrichen von Redern zu Ruppersdorf etc. vnd allen seinen Lehennserben, und derselben Erbens Erben Mannlichs Geschlechts vnd stammens vnsere Herrschaft Friedtland zu sambt den einuerleibten Erblichen zuegehörungen, Städtlein, Kraissen vnd Dörffern, benamlichen Reichenberg mit seiner Zugehör, das Oede Schloß Hammerstein mit sambt seiner Zuegehörung, Welche in obbemelter vnser Cron Beheimb, Vnd dann das Städtlein Seydenberg samt den zuegehörigen Craißlein in vnserm Marggrafthumb Oberlausiecz gelegen, Vmb Vierezig Tausend Taller, die er vnns bahr bezahlet vnd vergnueget hatt, vnd der wir Ihm hiermitt krefftiglich quitt, ledig, vnd loß sagen, Erblicherweiß verkauft, geraicht vnd auffgelassen haben, verkaufen, Cediren, abtratten vnd übergeben hiermit obgemeldtem Friedrich von Redern, seinen Mannlichen rechten ehelichen Leibs-Erben vnd derselben Erbes Erben Mannl. Geschlechts beruerte Herrschaft Friedlandt mit obbenennten stückchen, dergleichen mit aller Herrlichkeit benanntlich mit dem Adel oder Ritterschaft, Mannschaft, Lehen, Lehnsleuten, Kirchlehn u. s. w. — Vnd insonderheit allerley Perkh-

werch vnd Waschwerch, so sich in gemelter Herrschaft vnd derselben Zuegehörungen ereugnen vnd beweisen möchten, mit allen Rechten vnd Herrlichkeiten auch Begnadungen vnd Befreyungen, darüber aller Bequemlichkeit vnd nottürften aufczurichten ob vnd vnter der Erden, Jedoch bescheidentlich also, das vns vnsern Erben vnd nachkommenden Khünigen zu Beheimb vnnd Marggrafen In Oberlausicz an allen Golt vnd Silber vermög der Ordnung vnd Freyheit, So wir jederzeit in Beheimb geben und aufrichten werden, vnd der andre halbe Theil dem von Redern vnd seinen Nachkhommen als den Grundtherrn samt dem Vier Erbkukussen ruehig zue geniessen eruolgen sollen u. s. w. — —

auch all vnd Yegliche es seien Gaistliche oder Weltliche Lehen in angeregter Herrschaft confirmiren vnd verleihen, Allermassen wie es waylandt die von Biberstein vnd wir nach Jnen innen gehabt — — — auch wiederumben einem füglichen Mann der Cron Beheimb oder derselben Zuegehörungen eingeleibten Fürstenthumben vnd Landen, doch kainem Fürsten verkhauffen, verseczen, verwechseln, vergeben — — doch anderst nicht, dann wie in vnserm Khünigreich Beheimb vnd Marggrafthumb Oberlausicz Lehensrecht, gewohnheit und gebrauch ist — — — (dann folgt die Mitbelehnung des Vetters Georg von Redern.) Zu Vrkhundt mit vnsern Kaiserl. anhangenden beheimbischen Insiegel verferttigt. Geben Linz den ersten Tag Aprillis, nach Christi Gebrrth Im funfzehundert Acht vnd funfczigisten, Unserer Reiche des Römischen im Acht vnd Zwanzigisten vnd der andern Im Zway vnb Dreyssigisten. — Und dann volgends nach höchstgedachter Irer Kay. Matt. vnd Libden auch seinen von Redern Tödtlichen Abgang die Belehnung über solche Herrschaft Friedlandt samt den einverleibten Zuegehörigen Stücken bey Waylandt Kayser Maximilian vnsern geliebten Herrn vnd Vattern hochlöblichister gedächtnuß, von dem Wohlgebohrnen vnsern lieben Getreuen Hans Georgen vnndt nunmehro seithero verstorbenen Sebastian von Redern für sich selbst, vnd anstatt Irer unmündigen gebrueder Fabian, Cristoff, vnnd Melchior von Redern vnd Rupersdorf Freyherren auf Friedlandt vnd seydenberg, vnd dann den gestrengen vnsern lieben Getreuen Georgen von Redern zu Groß-Strälitz vnsern Hofkammer Rath als seiner vnmündigen Vettern neben Verordneten und Mitbelehnten gesuecht, die Jnen auch höchstgedachte Jhre Kay. Mtt. genedigst verliehen, Sowohl auf waylandt höchgedachter Jrer Matt. Kaisers Maximilian tödtlichen Abgang die Wohlgebornen vnser lieben getreuen Hanß Georg, Christoph vnd Melchior von Redern, Gebrüder, Freyherren auf Friedland vnd Seydenberg vor vnßer gehorsamblich erschienen vnd gebetten das wir Jhnen obberuerte Herrschaft Friedlandt ꝛc. — — verleihen vnd den Majestätsbrieff zu confirmiren gnediglich geruheten, Also haben wir angesehen gedachter von Redern gehorsambe Bitt, auch die angenehmben treuen und nuczlichen Dienst, die Waylandt ge-

dachter Friedrich von Redern vnsern geliebten Anherrn vnd Herrn Vattern so wol auch die obbenerten von Redern selbst auch uns in vnterthenigkeit geleistet — — Confirmiren, bestattigen und belehnen sie u. s. w. Alles guediglich ohne Gefärde. Mit Urkhundt diß Brieffs besiegelt mit vnserem Kayserl. anhangenden Insigel, der Geben ist auf vnserm Khüniglichen Schloß Prag den Ersten Tag des Monats July. Nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Hailandts Geburt Im funfzehen Hundert vnd Ain vnd Achzigisten Jar. Vnserer Reiche des Römischen Im Sechsten, des Hungerischen im Nennten vnd des behaimischen Im Sechsten.

Rudolff
Wra. a Perustein
S. R. Boémiae Cancell.

Ad mandatum
Sacr. Caes. Mtis
propr.
Secret. Heirgelt.

14.

Einsetzung des evangelischen Superintendenten in Friedland.

Ich Melchior von Rädern Freiherr auf Friedlandt, Seydenberg vnd Reichenberg ꝛc. für mich vnnd meine lieben Getreuen Unterthanen, Rath vnd Gemeine zu Friedlandt Thue Kundt und Bekenne mit dießem meinem offenen Brieff vor Manniglichen. Das nachdem der Ewige vnd Allmächtige Gott, den Ehrwürdigen vndt wolgelahrten Herrn M. Georgium Mildner Weylandt Pfarrherrn Alhier zu Friedlandt, durch den Zeitlichen Todt abgefordert, Vndt also das Pfarrlehn sich entlediget, vnd Wiederumb mit einer tüchtigen Person Ordentlicher Weyße zu bestellen von Nöthen gewesen, Ich den Ehrwürdigen meinen lieben Getreuen Vnterthanen M. Martinum Nußlerum Caplan zue Friedlandt selbst aigner Person Angesprochen vnd Mündlichen zu solchen Amt vocirt vndt beruffen dergestallt, daß gemelter M. Martinus Nusslerus alß mein vnd meiner lieben Vnterthanen zu Friedlandt Pfarrer und Seelsorger das lautere vndt Klare Wort Gottes, wie solches in den Prophetischen vndt Apostolischen Schrifften verfaßet, ohn alle Corruptelen vndt Verfelschungen in der Kirchen zu Friedland lehren vnd Predigen soll, laut der Confession, welche von etzlichen fürnehmen des heil. Reichß Ständen Carolo Vto Weylandt Römischen Kayßer zu Augspurg Anno 1530 Vberantwortt vndt fürgetragen worden ist. Auch die heil. Sacramenta nach Ordnung vndt einsetzung Vnsers Herrn Jesu Christy distribuiren vnd ausspenden, Vnd Vber andern breuchlichen Vndt nicht ergerlichen Kirchen Ceremonien threulich vnd fleißig

halten. Nachdem aber auch Andere Pfarrer in dieße meine Herrschaft gehören, vndt oft eines vnd das andere Vnordentlicher Weiße von denselben könnte fürgenommen werden, vociere vnd ordne Ich auch gemelten M. Martinum Nusslerum zu einem Superintendenten vnd Inspectorem aller Kirchen dieser Herrschaft, das er ein billiges vnd Christliches Auffsehen beyde in Lehren, Ceremonien vnd Leben auf Sy habe, laut der Ordnung, welche von mir Anno 83 (1583) neben etzlichen fürnehmen Pastoribus nach Gelegenheit Vnserer Kirchen gestellet, vnd allen Pastoribus dieser Herrschaft insinuiret worden ist. Dargegen Sy Ihme auch billige Folge gelaisten vnd erzaigen werden. Neben diesem soll Er auch ein fleißiges auffsehen auff die Schuldiener vnd das ganze Schulweßen haben, ob auch von den bestallten Dienern die Stunden fleissig ingehalten vnd darneben die Lectiones cum Fructu et utilitate vorgelesen werden. Vnd soll alle halbe Jahr, neben Andern Zwehen Pfarrherrn Auß der Herrschaft ein Examen zu erforschung, waß die Knaben proficiert vnd welche zu Stipendiaten geschickt seyn möchten, Anstellen, vnd gehalten werden.

Gegen solchen Christlichen vndt Evangelischen Kirchendiensten (Weil ein Treuer Arbeiter seines Lohnß wert ist) soll gemeltem M. Martino zur Besoldung Jährl. gereichet vnd gegeben werden, Zur gebührlichen vndt vorgeordnetrn Tagzeiten fünff Malder Getreide, halb Korn, halb Haber, Auf Michaelis laut der Register, darunter dann gerechnet werden 3 Scheffel 1 Viertel Korn vndt 3 Scheffel 1 Viertel Haber aus dem Forbergk zu Friedland, Einen halben scheffel Korn, vnd halben scheffel Haber aus dem Forbergk zu Schönwald. Welches alle Jahr vun meinem Kornschreiber zu benamter Zeit soll gereichet werden, wie auch vun meinen Vorfahren geschehen 2c. 2c.

Geschehen zu Friedland am tage Michaelis war der 29. des Herbstmonats 1588.

Melchior von Redern, Freiherr.

Original auf dem Hochgräfl. Clam-Gallas'schen Archiv zu Friedland.

15.

Urkunde, gemäß welcher Ritter Melchior von Rädern vom K. Rudolph für geleistete treue Kriegsdienste mit 20,000 Thalern beschenkt wird. 1599.

„Wir Ruedolff der Ander von Gottes Genaden erwälter Römischer Kaiser zu allen allen Zeitten Mehrer des Reichs in Ger-

manien Auch zu Hungarn vnnd Beheimb König, Erczherzog zu Oesterreich 2c. bekennen für vnns vnnd vnsere Erben offentlich mit diesem Brieff vor Jedermenniglich das wir mit genaden angesehn, wargenumben auch erwogen vnnd bedacht, die hochnuezlichen ansehnlichen redlichen vnnd ritterlichen dienst, welche vnns der Wohlgeborne vnser Hofkriegsrath vnnd lieber getreuer Melchior von Redern Freyherr auf Friedland, Seidenberg vnnd Reichenberg 2c. Ritter, nunmehr etliche Jahre hero in Kriegssachen, sonderlich aber in der Groß-Wardeinerischen belegerung ferttigen Jahrs, mit sonderem schicklichem vnnd vnverdrossenen Vleiß sorg vnnd Mühe, zu vnseren benügen vnnd wolgefallen, auch gemainer Christenheit erspriеßlichem Nuezen vndertheinigst erzaigt vnnd bewisen hat, dasselbige noch täglich thuet, vnnd hiefüro nit weniger zu thuen des vndertheinigsten erkandtnus derselben fürnemlich aber, damit Er vnsere gegen Jene tragende Kaiserliche genadt im werk spüren müge, diese gnedigste bewilligung gethan, zugesaget und versprochen haben, Thuen das auch hiemit wissentlich vnd in Krafft dis Briefs Also vnnd dergestalt das wie Jme von Redern Freyherrn 2c. seinen Erben oder getreuen dieses vnsers Briefs Innhaben Zwanzig Tausend Taler, Jeden derselben zu Siebenzig kreuzern gerechnet, als ein wohlverdientes vnwiederrufliches genadengeld raichen vnd ervolgen vnnd Jme oder Sy desselben aus dem Pfandschillings Schlawentiez im Fürstenthum Ratibor gelegen gelösten Verkaufsgeldt, sobald derselbe verkauft würde, ger wißlichen kontentiren vnnd befriedigen, u. s. w. — Mit Vrkhundt dis Brifs Geben auf vnserem Königlichen Schloß zu Prage den dritten Augusti Anno Neun vnnd Neunzickg (1599) Vnserer Reiche des Römischen im Vier vnnd zwanzigsten, des hungarischen im Sieben vnd zwanzigisten vnnd des beheimbischen auch im Vier vnnd zwanzigisten.

Ruedolff

Ad mandatum Electi
Dni Imperatoris proprium
Hoffmann.
Polt.

Aus dem Friedländer Hochgräfl. Archiv.

16.

Aus der Leichenpredigt des Superintendenten M. Nüßler auf Herrn Melchior von Redern.

„Wie er sich nun aber in seiner Regierung, in seinen Kriegßbestallungen vnd Befehlichen, vnd auch in seinem Privat Leben verhalten, davon müssen wir nun auch etwas sagen. Da er sich

allhier der Regierung angenommen, hat er den Anfang derselben gemacht, mit Gottes Wort vnd den Kirchensachen. Weil er befand, das in diesen Herrschafften allhier in Kirchensachen noch allerley Vnordnung vnd Mißbreuche, auch in Ceremonien grosse vngleichheit, derer etzliche Abergleubisch, etzliche gantz Abgöttisch noch hinterstellig waren, solches auch ohne Ergernuß des gemeinen Mannes, wenn sie ohngefehr in eine andere Kirche kamen, nicht abging.

Diesem nun abzuhelffen, vnn damit auch nicht etwan in jetzigen gefährlichen mancherley Religions Streiten falsche Lehre eingeschleiffet würde, für zu kommen, hat er bald im Ersten Jahr seiner Regierung die fürnemesten Pastores dieser Orth zusammen beruffen, sich mit aller Nothdurfft mit inen vnterredet, vnd nach den Schriften der Propheten vnd Apostelu, vnd den dreyen Haupt Symbolis die Augustanam Confessionem, wie sie weylandt Carolo V. dem Römischen Kayser von etzlichen des Heyligen Reichs Fürsten vn Ständen Anno 1530. vberantwortet, die Normam vnd Richtschnur zu sein, befohlen, welcher alle vnd jede dieser Herrschafft Pastores gemeß lehren, vnd sich aller Newerung hüten sollen.

Darneben ist sich auch einer gewissen Form vnd Ordnungen Ceremonien vnd andern Kirchensachen verglichen worden, welche das mehrertheyl aus der Chur-Fürstlichen Sächsischen Agenda (doch nach gelegenheit vnserer Kirchen gezogen,) auch Järlich zweene Conventus angestellet, darinnen die Pastores zusammen kommen, vnd von den Haupt Artikeln vnser Religion ordentlich sein placide vnd fraterne conferiren, vnd sich unterreden solten, auch die Newankommenden jhre Confession theten, vnd also falscher Lehre einführung verhütet würde. Wie denn auch angeordnet worden, das zu gewissen Zeiten Visitationes gehalten wurden, da das gemeine Volk im Catechismo vnn Gebet verhöret, vnd also der Pastorum Fleiß in vnterrichtung jrer Pfarr Kinder gespüret würde.

Darüber hat er darnach seine Belehnten vom Adel auch zusammen gefordert, Jhnen solches fürgehalten, auch also in jhren Kirchen mit jrer Verwilligung, solche gute, nützliche, vnd heylsame Ordnung ist ins Werk gerichtet worden, Gott wolle vns gnediglich dabey erhalten, vnd ja für Jrrthumb, vnd aller schädlichen Newerung gnediglich behüten, vnd öberster Patron vnn Schutz-Herr seiner Kirchen allezeit sein vnd bleiben.

Fleissig sorgete auch vnser lieber Herr seliger für vnsere Schule, denn die Schulen sind Seminaria Ecclesiae, rechte Himelß-Garten, darinnen selige Pflantzen erzogen werden, Darvmb er allezeit die Anordnung gethan, das sie nicht allein mit tüchtigen vnn geschickten, sondern auch mit trewen vnd fleissigen Personen versorget würde, die es jnen mit der Jugendt einen Ernst sein liessen, Klagte offt vber vnser Leute nachlässigkeit, das sie die Kinder nicht zur Schule hielten, Sahe auch sehr gerne, wenn seine Vnderthanen Studierten, Vnd damit ja nichts an jm erwin-

den möchte, hat er eine gewisse Summa Geldes verordnet, das von den Zinsen etliche in frembden Schulen vnd Vniversiteten köndten gehalten werden, vnn vber die Eltern die Vnkosten nicht gehen dürften.

In solchem hat vnser lieber Herr gefolget den Exempeln der Gottseligen Könige Juda, Josaphat, Hißkia vnn Josia. Item, Fromer Chur- vnn Fürsten Exempel zu vnsern Zeiten, die sich der Kirchen Gottes trewlich angenommen, vnd für die reine Lehre Sorge getragen haben, vnn dessen in Ewigkeit Rhum haben. Denn diß ist das allerhöchste vnd heyligste Werk, das eine Obrigkeit in jrem Regiment thun kan, wenn sie mit rechtem Ernst vnd Eyffer die reine Lehr des Heyligen Evangelij, vnd rechtem Gebrauch der Hochwirdigen Sacrament, vnd Christliche Schulen, in jhrem Gebiet auffrichtet, schützet vnd handhabet.

Vnd solches wird nun an jenem Tage allen Christlichen Regenten, vnn also auch vnserm lieben Herrn für Gott vnd allen Engeln vnd Außerwehlten in Ewigkeit rühmlich sein. Wer einen ewigen unvergenglichen Namen für Gott und allen Außerwehlten Engeln vnd Heyligen Gottes haben wil, der fördere die Kirche Gottes, vnd Christliche Schulen, so wird seines Namens in Ewigkeit nicht vergessen werden.

In dem Weltlichen Regiment hat er, so viel jhm moglich, sich der Gerechtigkeit beflissen. Denn Justicia stabilit thronum. Durch Gerechtigkeit wird das Regiment befestiget, dazu jn Gott der Herr mit vielen seinen Thugenden begabet hatte, mit Weißheit vnd Verstandt, welches eine sichere Mawre ist, wie Antisthenes saget, tutissimus murus prudentia. Er kundte den Sachen vernunfftig nachdenken, Wie auch Isocrates saget: Ein Weyser Mann muß hinder sich vnd für sich sehen. Er gab selbst Audientz, vnn verhörete die Sachen mit Fleiß, vnd verabscheidete sie nach Recht vnd Billigkeit.

Neben gebührlichem Ernst, daß er das Gute schützte, vnd das Böse straffte, war er Sanfftmüthig, Pochte vnd schnarchte nicht leichtlich, gab guten Bescheidt, auch den allergeringsten vnd ärmesten, warff Armen Leuten die Supplicationes nicht für die Füsse, stieß sie nicht von sich hinweg, fertigte sie nicht mit bösen Worten abe, brachte offt mit Supplication lesen viel Zeit zu. Ich habe selbst offt gesehen, wenn sich arme Leute, arme Wittwen oder auch Kinder für jhm scheweten, vnd nicht hinzu gehen wolten, Er selbst auff sie zugangen, jnen die Supplication aus der Hand genommen, vnd was jhr Begehren sey, gefraget hat, War also seinen Amptleuten ein lebendiges Exempel, wie sie sich gegen jhren befohlenen Ampts Vnterthanen verhalten solten.

Wenn er abwesend, bestalte er durch andere fürneme Leute das Regiment, das die Sachen verhöret, vnd also jederman Rechts verholffen würde, Vermahnete auch seine Amptleute vnd Räthe in Städten, wenn er weg zog, das sie ja vber Gericht vnd Gerechtig-

keit halten, vnd das liebe Armuth jnen befohlen lassen sein, vnd mit jhnen Gedult haben sollten. Hat auch allhier richtige Gesetz vnd Statuten verordnet, vnd gleich ein willkürlich Recht gegeben, wie es in Erb= vnd andern Fällen solte gehalten werden, damit Zanck vnd alle weitleufftigkeit möchte verhütet bleiben.

In Suma, Gerechtigkeit war sein Kleyd, vnd Recht war sein Fürstlicher Hut, Welche Sache er nicht wuste, die erforschet er, Er zubrach die Backen=Zeene der Vngerechten, vnd reiß den Raub aus jren Zeenen, Job 29.

In seinen täglichen Gesprächen, wenn offt Sachen fürfielen, der gedacht ward, widerholet er den Spruch Pauli: Milita bonam militiam, retinens fidem & bonam Conscientiam. Vbe eine gute Ritterschafft, behalt den Glauben vnd ein gut Gewissen. Item, Thue Recht, vnd laß Gott walten. — — — —

Er war wohl recht from, vnd war alles an jhm Natürlich, nichts ertichtes oder gefärbtes. Seine von Gott jhm vertrawte Vnterthanen meinete er fürwar trewlich, liebete sie wol hertzlich, vnn erzeigete sich gegen jnen, wie ein Vater gegen seinen Kindern. Wiedenn in Wahrheit bonus Princeps nihil differt a bono patre: Zwischen einem fromen Regenten vnd fromen Vater kein Unterscheidt ist. So war ja diß auch eine rechte Regenten Sorge für seine Unterthanen, das sie mit der Predigt des reinen Worts Gottes, vnd rechten Gebrauch der Hochwirdigen Sacrament versorget würden. Vermahnete sie auch selbest zur Furcht Gottes, fleissigem Kirchen=gehen, vnd dem lieben Gebet. Wenn er verreisete, pflegte er offt diese formalia gegen mir zubrauchen, wie ich sie auch in seinem Schreiben zu weisen: Commendo tibi meos subditos, tu fac officium tuum docendo & diligenter exhortando ad preces. Ich befehle euch meine Vnterthanen, thut ewer Ampt mit Lehren vnn Predigen, vnd vermahnet sie fleissig zum Gebet.

In jrer Hauß Nahrung sahe er gerne, das sich die Leute nehreten, War nicht des Gemüths vnd Meinung, das sie zu armen Tagen gebracht, vnd gar außgesogen werden sollten, wie ich denn offters in diesen beschwerten Zeiten grosser Thewrung vnd Stewer von jhm gehöret, das er ein hertzlich Mitleyden mit dem lieben Armuth in diesen Gebiergen getragen, Denn das ist gewiß, wenn die Vnterthanen gar verterbet, vnd zu Bettlern gemacht werden, so kan die Obrigkeit auch die lenge nicht bestehen, muß zu Grunde gehen, vnd Seufftzer=Geldt vnd Vnrecht zusammen geraspelt Gutt verzehret auch zugleich mit das rechtmässige Gutt, das alles verschwinde muß, vnn weder Glück noch Segen dabey ist, wie dessen viel Exempel sein, sed sunt odiosa „aber man spricht nicht gern davon!“

Es ist warlich nicht der geringsten Thugenden eine an einem fromen Regenten, wenn er ein Väterlich Hertz gegen seine Vnterthanen hat, das er allenthalben bedenket, wie die armen Vnterthanen auch ein Stück Brodt mit jren armen Kinderlein haben, nicht

Hungers sterben, oder gar außgeschöpfft werden möchten, Wie jener Christlicher Regent gar fein gesaget: Sollen wir denn eben vmb vnsers Nutzes willen zu Bettlern werden, vnd wollen wir Wein trinken, das sie nur Wasser sauffen müssen. Item, wenn einer newe Beschwerung auffbringet vber die Vnterthanen, so gemahne es ihm gleich, als wenn er selbest Holtz zutrüge zum Hellischen Fewer, darinn er brennen solte. Denn wer sein Hauß mit beschwerung der Armen bawet, der ladet den Fluch auff sich.

Weil denn vnser lieber Herr seliger ein solch Väterlich Hertz gegen seinen Vnterthanen gehabt, so hat er ja freylich den Titel Pater Patriae in der That, vnd mit Warheit geführet, das er vnser rechter Landeß Vater (wie der fromme Joseph in Egypten den Titel hatte) vnd Vater des Vaterlandes gewesen ist. Er sorgete ja fleissig vnd trewlich für Wittwen vnd Waisen, Begnadet vns nicht allein mit newen vnn guten Privilegiis, sondern ließ sie auch, damit sie vns desto gewisser vnn kräftiger weren, von Ihrer Röm. Kay. May: bestätigen vnn bekräftigen. Vnd was sol ich viel sagen: Wolte Gott, das wir nur alle solch sein Vater Hertz vnd Liebe gegen uns recht erkennet, vnd wol vnd nützlich gebraucht hetten!!""

17.

Königliches Rescript an die Frau von Rädern, wegen Bedrückung ihrer Unterthanen.

Matthias der Ander von Gottes gnaden zu Hungarn und Behaimb Kunig u. s. w.

Wohlgeborne Andechtige liebe, Wir seindt genedigist berichtet worden, was etwa für stritt und Irrungen zwischen dir und den Friedlaendern von etlichen Jahren hero fürgegangen und durch was vielfaltige von der Röm. Kay. Matt. unserm geliebsten Herrn Bruedern beschehene Anordnungen alle vnd Jede attentata eingestellt, Sie auch die Friedländer wider solche absonders verglaitet vnd alle vnd Jede differenzen, so sich also bayderseits erhalten, auf aine Commission so wegen Jecziger Zeitten fürgefallene Vngelegenheitten, nach und zurückgeseczt seindt.

Wann Vns dann oberwehnte Friedländer weitleuffig vndt mit höchster Beschwer demüthigist zu vernehmen gegeben, was massen Sie, vngeachtet scharffer erlangten Inhibitionen, von dir einem weg als den andern, mit allerhandt Beschwer verfolget, Ires Mittels zwo Personen, als Johann Philipp (so namhaftig im

Gelaitt begrieffen) vnd Hainrich Feuerbachen mit harten gefengnus beleget, andere dreyssigk Personen, welche aus allen dreyen Herrschafften Frielandt Reichenberg vnd Seydenberg von dir mit failbiettung Irer Güetter abgeschafft, sich also in der Flucht zu halten gedrungen wurden, auch was der andern Clag und Beschwer Punkten mehr sein. Vnd Wir gleichwohl bei solcher Beschaffenheit diß dein procediren vnd daß Kayserl. vnd Khünigl. Verbott vnd Anordnungen so wenig in Acht genomben worden, gar nicht billichen künnen, In vnsern Landen auch, darein Vns der Allmächtige gesetzt, Jemanden auf solche oder andere gestalt, de facto vnd wider die Billigkeit beengstigen vnd beschweren zu lassen, genedigst gar nicht gedacht seindt. Hierumben so wöllen Wir erstlichen die angeregten Dreyßig Personen samt der ganzen Gemain zu Friedlandt in vnser sicheres Gelaitt vnd genedigisten Schucz bis Außtrag der sachen, von newen genomben vnd dir hiermit anbevohlen haben, daß du obberürtte Zwene Verhafften gegen leidlicher Caution, oder in mangel anderer, gegen Verpfändung aller ihrer Haab und Güetter, zum wider gestellen, wann es die nott erfordern wird, der gefengnus in continenti frey. Wie inngleichen die mehrgedachten dreyssig abgeschafften Personen vnd Manniglichen aus der Gemain bey dem Ihrigen ruhig vnd vnbeirret verbleiben lassest, So wol dich wegen des Brew Vrbars vorigen bevelchen genieß erweisest auch alle andere, als mit Versiglung Ihrer sachen, Sperrung des freyen Ab- vnd Zuzuges vnd andere fürgenommene Newerungen vnd Thattigkeiten genzlich abschaffest vnd dich khünfftig deren enthaltest. Vnd weil wir diesen Beschwerden ohne längeren Anstandt aus dem grundt abhelffen zu lassen entschlossen seindt, so ist gleichfalls vnser genedigister Beuelch an dich, daß du von dato an dises vnsers Khuniglichen Schreibens Inner Sechs wochen vor vnser behaimbische Hoff Canzley mit aller zu diesen sachen gehörigen notturfft gefast erscheinest, vnd der Entlichen Decision auf die eingebrachten Beschwerungs Puncten gewerttig seyest. Deme du also an ainem vnd andern bey Vermeydung Ernstlichen einsehens gehorsamblichen nachzukhomben wirdest wißen.

Geben auf vnsern Khungl. Schloß Prag den 17. Tag des Monats Juny, 1611.

Unsrer Reiche des Hungarischen im 3 vnnd des Behaimbischen im 1. Jar.

Matthias

Sdenco Ad. Poppl de Lobcouicz
S. R. Bohemiae Cancellarius

Ad Mand. etc.
Johann Plateis.

Aus dem Hochgräfl. Clam-Gallas'schen Friedländer Archiv.

18.

Königl. Rescript an Freiherrn Christoph von Reder.

Matthias der Ander von Gottes gnaden zu Hungarn und Behaimb u. s. w.

Wohlgeborner lieber getreuer, Wir hetten Vnß zwar zu dir genedigist versehen gehabt, du soltest in denen sachen, darinnen sich nicht allein der Rath vnd gancze Gemein der Stadt Friedlandt sondern auch etliche Privat Personen über deine Mutter, vnd dich, allerhandt wieder Sy vorgenombenen vnverwandt wortlichen attentaten halber beklagt, die dir von weylandt vnsern geliebsten Herrn vnd Bruedern Kayser Rudolpho Seeligister gedechtnuß so wohl vnß vnd in vnßer abwesenheit vnßern obristen Landt officierern, Statthaltern vnd Räthen des Khunigreichs Beheimb erzeigte Gnadt, guetthat vnd Wohlmeinung zu bessern herczen gefast, vnd dem Jenigen, waß der billigkeit nach befunden worden, dir aber viel dabey aus lauteren gnaden zum besten gewendet worden, eingehorsambes schuldiges benuegen gethan haben. So vernemben wir doch nicht ohne besonderes mißfallen, das du alle solche Gnad vnd Wohlthaten ganz vnd gar in Windt geschlagen vnd vngeachtet dir jüngsthin allhir bis auf weitteren Beschaidt zu verharren, oder Vnserer Resolution ein genügen zu thun, anbefohlen worden, du dennoch darüber abgereiset, schrifften hinter dich verlassen vnd alles nach deinem eygnen Kopff und Sinn zu deutten dich genungsamb zuerkhennen giebst.

Wann Vns aber dies alles von dir als einen noch Jungen vnd erst angehenden Vasallen ganz befrembt vnd mißfellig fürkhombt, Alß wollen wir dir solches zu einer Verwarnung, Jedoch mit Vorbehaldt der allbereit verwürkhten straff nicht allein zum höchsten verwießen, Sondern auch dir hiemit gnedigist vnd in ernst anbefohlen haben, daß du nunmehr vnd ohne einige fernere Verwaigerung vnd gebrauchenden Vngehorsamb allen demjenigen so wir für billig erkhent vndt durch unsere Rechtmeßige Resolution (von der wir keinesweges zu vermeinen) genedigist anbefohlen, auch von gedachten vnsern Obristen Landofficieren vnd Räthen letzlichen unserdtwegen angedeuttet worden, ein vollkhommenes gehorsambes würkliches genügen thuest, vnd dann darauf dich nach empfahung dies vnseres Khuniglichen Rescripts Innerhalb Vier wochen in der Person alhero in vnser beheimbische Hof Cantzley gestellest, de paritione docirest, vnd darauf ferneren Bescheidts von Vnß oder Vnsern verordneten Obristen Landofficieren Statthaltern vnd Räthen in Gehorsamb abwarttest, auch durchaus kein anderes thuest.

Daran vollbringest du vnßern endtlichen eygentlichen willen vnd Mainung, Geben auf vnserm Khunigl. Schloss Prag den

Zehende tag des Monats Marty Anno'Sechszehnhundert vnd Zwölff, Vnserer Reiche des hungarischen im vierdten vnd des Behaimbischen im Ersten Jahre.

Matthias

Sdenco Ad. Poppl de Lobcouicz
S. R. Bohemiae Cancellarius.

Ad mandatum Sacrae
Regiae Mts proprium
Johann Plateis.

19.

Eigenhändiger Befehl des Herzogs Waldstein an seinen Schloßhauptmann zu Friedland. (David Hain von Löventhal.)

Ich verniemb das der leichtfertige schelm Kristof von Redern vmb Friedland soll reiten vndt das Landtvolk zu rebelliren persvadiren. nun niembt mich gros wunder das ihr die Vorsehung nicht alsbalden gethan habt auf das er möchte bey dem Kopf genommen werden. Derowegen ist an euch auch mein ernstlicher Befehlich ihr sollet in continenti in dem ganzen Friedlandischen vndt Reichenbergischen Gebit publiciren lassen das der mitt ihm die wenigste gemeinschafft wird haben, soll leib gutt vndt ehr verfallen sein, der mir ihn aber todter zu henden wirdt bringen, soll Fünf tausendt thaler in continenti zur recompens bekommen. Ihr Matt. (Majestät) schreiben itzunder auch an Kur Sachsen auf das wo er betretten wird soll gefänglich eingezogen werden. Da nun etliche aus den unterthanen ein Leichtferttigkeitt zu begehen sich unterstehen wollten so avisirt deßwegen alsbalden meinen Vetter Herrn Maximilian von Waldstein nach Prag er hatt ein Befehlich fünf fändl knecht neben drei compagnien reiter dahin marchiren zu lassen, vndt die widerwerttige dem Verdienst nach zu strafen auch befehle ich das zu besserer des Schlos sicherheit man etlich Muschketire doch in geringer anzahl alsbalden dahien nach Friedlandt schicken soll.

A. H. Z. F. (d. i. Albrecht, Herzog zu Friedlandt).

Aus dem Friedländer Schloß-Archiv.

20.

Zuschrift des geächteten Christoph von Rädern an den schwedischen Kommandanten des Schlosses Friedland, im Jahre 1639.

„Edler Mannhaffter Monsieur Leuttenambt, oder wehr anitzo auf meinen Schloß Friedlandt commandiren thut."

„Demselbigen sey mein unbekannter Gruß vnd dienste, sampt aller glücklichen Prosperitet der ganzen Armada zu ihrem Göttlichen Vorhaben, daß solches einen glücklichen Eventum erreichen möge, Jederzeitt bevohr ꝛc.

Vndt nachdehme ich nicht ohne sondere Herzens Freude vernommen, wie daß der allgewaltige Gott, deme Lob, ehr vndt preiß gesaget sey, Nunmehr seine elende betrübete bedrängte durch des Babstes Tyraney verfolgte und verjagete Christen, durch das Mittel der hochlöblichen Chron Schwedischen Armee eine gnädige Erlösung blicken, vndt eine Restituirung des Vnsrigen lange mit dem Rücken angesehenen woll angeerbeten Erbe wiederfahren lassen will, derselbige allerhöchste Gott wolle solche obgedachte ansehnliche Armee durch die Confoy seines himmlischen Heeres leiten, regieren vndt führen, auf daß sie durch den Arm des Allerhöchsten große thatten thuen, Ihren vndt vnsern Feinden die Zungen vndt Mundt binden, Ihre Curagie zur Zagheitt vnd ihren Verstandt zur Torheitt samt allen ihren Anschlägen zu nichte machen, auf daß sie erkennen müßen, daß solches Gott gethann habe, welcher sie vor aller Welt mit ewigen Schand vndt Spott bekleiden wolle. Ich habe bey mir der notturft erachtet, ahn den Herrn dieses Brieflein abgehen zu lassen, denselben ganz freundlichen hiermitt bittende, weil selbiger anitzo das Commando alda haben thuet, Meine getrewen Vnterthanen, principaliter aber die Jenigen, welche niemals ahn ihren Gott vnd Schöpfer trewloß worden, vndt das Mahlzeichen des Thieres an sich genommen haben, Nachmalen die, welche kegen mir, als ihre rechtmeßig von Gott vorgesezte Obrigkeit, Ihre Schuldige Pflicht, Trewe, Gehorsamb vndt Vnterthänige Dienste in kein Vergessen gestellt, sondern dessen ingedenk geweßen, In billigen Schutz vndt Protection nehmen, alßo, daß die armen vorhinn gequälten vndt geplünnertten Leute mit großen Krieges-Pressuren nach möglichkeit möchten vberhoben vndt verschonett werden; da ich denn solches umb den Herrn zu meiner ehisten glücklichen Ankunft (welche schon lengst hette sollen vun mir ins werk gerichtet werden, wenn mich nicht die allerhöchsten Vngelegenheiten vndt Notdürftigkeiten hierinnen verhindert hatten) nicht allein in Freundschaft werde zu verschulden, sondern auch mitt Ihme, wegen gehabter Mühe durch einen Ehr-

lichen Recompens abzufinden wissen. Weiter vndt Schließlichen ist ahn dem Herrn mein höchstfleißiges Bitten, mir die große Coustuosy zu erweißen, vndt den leichtferttigen Ehrvergeßenen Ahn Gott vndt ahn mir trewlosen Mamelnken vndt Schelmen, Heinrich Grißel, Schloßhauptmann in die Eißen schlagen, vndt wie es einem solchen Schelmen gebührt, in feste Verwahrung bis zu meiner Ankunft nehmen zu lassen. Gleicherweise den Verräther Rodowitzen vun Ullersdorf mit starken Arrest zu belegen, denn ich den Herrn versichern thue, daß solche die Rechte Spionen vndt Kundtschafter sein, auch alzeit mit den Pabisten in Liebenthall und ander ortten correspondiren, daß sie auch vor dießen so leichtferttig vnd Ehrrürig vun der Schwedischen Armee geredet haben (welches allbereit erfahren) daß ich es nicht genug beschreiben kann. Diesem meinen Petito wolle der Herr freundlichen Statt und Raum geben, vndt sulche Schölk vnd Vögell wol verwahren lassen, Ich werde dann mit Ihnen nach Verdienst vmbzugehen wissen. Recomandire alßo dem Herrn als meinem vnbekandten Freundt In Gottes Schutz vnd mich in seine Affection, verbleibe alßo des Herrn.

Dt. Hermßdorf
In Pohlen gelegen
den 3. Augusti 1639.

Jederzeit williger Freundt
Christoff Herr von Redern.

Aus dem Schloß=Archiv zu Friedland.

21.

Kauf über die Herrschaft Seidenberg für Herrn Christian Freiherrn von Nostitz.

Wir Ferdinand der Andere, von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser zu allen Zeitten ꝛc. Bekennen für vnnß vnnsere Erben vnd Nochkommen öffentlich Jnn Craft dies Briffs vnd thun kundt Jedermänniglichen, Was maßen wier dem Gestrengen, vnnseren lieben Getreuen Christian von Nostiz Auf Quariz, vnnsern Rath vnd Ober Ambts Canzlern Jnn Ober vnd Nieder=Schlesien, In sonderbarer gnädigster erwegung nicht allein seiner Vor=Eltern vnd deßen Vhrältern Rittermäßigen Adelichen Geschlechts, Vnnsren hochgeehrten Erz Hause, mit Darsetzung Ihres Leibes vnndt Lebens zu Kriegs vnndt fridens Zeiten mannigfältig vnd öfters erwiesen, sondern auch des Wohlgebornen vnnsers Reichs Hoff Raths Cämmerers Landtrechts Beysitzers vndt Trutsche Vice Canzlers Jnn Vnnsern

Erb Königreich Böheimb vnndt lieben getreuen, Otto von Nostiz, Freyherrn auf Falikenaw, Heinrichsgrün vnndt Zschochaw vnndt dann sein Christianus vnß selbsten nunmehr von einer geraumben Zeit hero Trew gehorsamster Vleiß geleisten vnd noch continuirenden zu vnserm Gnädigstem Wohlgefallen raichenden gantz nütz- und erspießlichen Dienst, die von dem Achter Christoffen von Rädern vnß in Vnserm Erbmarggraffthumb Ober-lausitz per Commissum haimgefallene Herrschafft Seidenbergk, mit aller vndt Jeder deroselben Ein- vndt Zu-gehörungen, Affter Lehnen, Dorffschafften, Vorwercken, Zinsen, Pächten, Schäffereyen, Triften, Teichstätten, Ober- und Nieder Jagten, Püschen, Wäldern, Wassern, Mühlen, Ober und Nieder-gerichten, KirchLehen mit allen Nutzungen, Herrlichkeiten, Rechten vndt Gerechtigkeiten vnd in allen deßen Reynen vnndt Gräntzen, wie solche besagter Aechter vndt deßen Vorfahren Innen gehabt, genoßen vnd gebraucht, oder dieselbe hette nuzen, genießen vnd ge-brauchen können vnd mögen, vnd darvon gar nichts außgenomben Per Sechsund Viertzig Thaussendt Gulden Jeden deroselben Per Zwantzig Argendt vnsers in vnsern Erb Königreichen vnd Ländern Außgesetzten Valors nach vor Kaufflichen Jedoch Lehenns weiß, Gnädigst vberlassen. Auch ihne von Nostitz oder seinen Lehns-Erben wegen aller Zu- vnd Ansprüchen so aufgedachte Herrschafft Seidenbergk, (Jedoch außerhalb deß streits mit der Stadt Zittau wegen des Bier Vrbars vnd dann mit deme von Haugwiz, wegen des Gutts Oppelßdorff, so vorige Herrschafft eingezogen, wie auch ein stücke Waldes der Zschaw genandt, welchen der Hochgeborens Unser lieber Oheimb Fürst, Obrister, General Veldthaubtmann vndt deß ocean vndt Baltischen Meers General, Albrecht Herzog zur Mechelburg, Friedland vnd Sagau, nacher Friedlandt gezogen, vnd er von Nostitz selbsten zu berechtigen vnd außzuführen vber-nohmben) sich finden möchten, gegen männiglich, Geistlich vnd Weltlichen standes zu vertretten, vnd zu entheben, genädigst ver-sprochen haben, Thuen daß auch hiermit wißentlich vnd in Crafft dieses Briefs Also vndt dergestallt daß mehrgedachter von Nostitz vnd deßen Lehns-Erben, nach besage, obberürtes vnsers Erbmarg-graffthumbs Oberlausitz habenden privilegien frey- vndt Gerechtig-keiten, vielbesagte Herrschafft Seydenbergk von Nunahn vnd hinfüro sambt allen deßen obangezogenen mit aller deren Gerechtigkeiten ein vndt Zugehörungen, Herrlichkeiten ꝛc. Wir auch denselben gegen Jedermänniglich dießorts, gehörter maßen, so offters die Notturft erfordert, genädigst schüzen, schirmen vndt vertretten sollen vnd wollen, Gebitten hierauf allen vnd Jeden, Jezigen vnd künfftigen Vnsern Land Vögten, Landt-Haubtleuten vndt Ober Amtß Verwal-tern viel erwehntes Vnsers Erbmarggraffthumbs Oberlausitz, daß sie mehr gedachten Christian von Nostitz seine Erben vnd nach-kombende Besitzer der offt gemelten Herrschafft Seydenbergk, sambt

allen deren oben benannten vnd vnbenannten ein= vnd Zugehörungen bey diesen Vnserm Kayser=Königl. vnd Landes Fürstlichen Lehens Verkauff, gantz friedlichen, geruhiglichen vnd in allen Puncten, Clauseln vnd Articuln Vnperturbirt vnd vnverhindert verbleiben laßen, dieselben an Vnßer Stadt schützen, schirmen, handthaben vnndt manuteniren, Auch darwieder keinesweges thun, noch eß andern zu thun gestatten sollen, bey Vermeidung Vnserer höchsten Vngnadt vnd vnabläßliche Straff, Solches Meinen wir ernstlich, Alles gantz genediglich vnd ohne Gefehrde. Mit Uhrkundt dieses Brieffs so wir mit vnserer aygenen Handschrift vnd angehängten Kayserlichen Insiegel bekräfftiget, der gegeben ist In vnserer Stadt Wien denn Sechs und Zwanzigsten May im Sechszehenhundert vnd dreißigsten, Vnserer Reiche des Römischen im aylfften des Hungarischen vnd Böhmischen im Dreytzehenden Jahre.

Ferdinandt.

Ad mandat: Electi Dni Jmperatoris proprium
Jacob Bertholdt.

22.

Vorladung der Seidenberger nach Reibersdorf zur Erbhuldigung. 1663.

Im Nahmen vnd an Stadt des Hoch Wohlgebohren Herrn, Herrn Otto Freyherrn Von Nostitz, Erbherren der Herrschafft Seydenberg, Auff Räubersdorff vnd Oppelsdorff, dieser Zeit Verordneten Ambtman, der Herrschaft Seydenberg. Füge Euch Mannschaften zu Seydenberg, Vnd denen in die Herrschafft Seydenberg gehörigen Dorffschaften, hiermit zu Wiesen, Waß Bestallter, Hochgedachte Ihre Hoch Freyherrl. Gnad nebst Göttlicher Vergleichung entschloßen, auff den 28. Tag des Monats Septembris, seinen Einzug zu halten. Bey deren Annahme Euch den Rath in Mänteln, die andern Bürger Vnd Männer in den Dorffschafften mit ober= vnd Vntergewehr, haben wil, Als beschiehet, im Nahmen hochgedachren meines gnd: Herrn Sr. Gnad. Kraffts habenden Ambts, mein Befehl, daß ihr Auff obbenandten 28. tag Septembris Vmb 9 Vhr Vor Mittags, wie ihr jedes ohrtes an Mannschafft vorhanden, obangedenteten maßen, alle vnd iede Mannschafft, wohl außmundiret, in Ihrer hoch=Freyherl. Gnd. Räuberßdorffischen Hauß erscheinen, Vnd ein Kommen sollet. Wie ich mich den Keines außenbleibens Versehen haben wil.

Wohrnach ihr Euch zu achten wießen werdet. Datum Auff dem Hause Räubersdorff, den 24. Septembris Anno 1663.

Johann Friedrich Seidel
hochherrl. Seydenbergischen Ambtmann.

23.

Vorladung der Seidenberger Geistlichen zu dem Herrn Grafen von Nostitz. 1678.

Ehrwürdige Wohlgelahrte,

L. B. Nachdem Ich der Nothdurft befinde, einiger Dinge halber Euch Vorhaltung zu thun, wird hierzu der 30 dieses außersehen:

Als ist diesem nach den Euch hiermit citando meinn Gesinnen, daß Ihr angeregtes Tages zu rechten frühen Zeit von Mir in meinem Amte allhier Euch in Person einfindet, die Verhaltung in einem und andern anhört, darauf Rede und Antwort gebet um so dann Bescheids gewartet. Worauf Ihr Euch dann also zu achten.

Datum Reibersdorf am 20 Novbr: 1678.

Freyherr von Nostitz.

An
die Geistlichen
zu Seidenberg.

24.

Vorladung der Seidenberger zur Verantwortung vor dem Herrn Grafen von Nostitz. 1666.

Euch dem Rathe und gantzer Gemeinde in Seydenbergk wird alles ernstes anbefohlen, demnach Ihr Euch freventlich unterfangen, mit Unverantwortlichem Ungehorsamb schrifftlich ein Kommen, Euch zu ewerer schweren Verandtwortung wieder mich, alß Ewerer Natürlichen Herrschafft, auffgelehnt, in Vielen punkten vorschreiben wollet, auch gar Unwahrhafftig, daß Ich Euch mit Untraglichen newerungen beleste, schreiben dörfftet; Alß ist hiermit an Euch mein ernster Befehl, daß Ihr auf künfftigen Dienstag frühe Umb 8 Uhr auß dem Rath, 4 personen, alle gemein Eltesten, Von Jeden

handwerge 2 große und von den andern noch, so nicht handwerger 6 Personen vor mich erscheinen sollet, Und oben angezogene Ursachen rede und andwort gebet und hierauff eines Rechtlichen bescheides gewörtig seid, Dornach Ihr Euch zu achten, Räuberßdorff d. 29 Tag Maiß 1666.

Otto Freyherr von Rostitz.

25.

Erbhuldigung der unterthänigen Bürger zu Seidenbergk. 1663.

Wir die gesambte Vnterhanen und Bürgere des Städtleins Seydenbergk, in die Reichs Gräffliche Noßtiezische Herrschafft Seydenbergk gehörig, gereden, geloben vnd schwehren hiermit zu Gott vnd der heyligen Dreyfaltigkeit diesen Leiblichen ayd, daß dem Hochgebohrnen Graffen vnd Herrn, Herrn Otto Ferdinand Leopolden, des heyl: Röm: Reichs Graffen von Noßtiz, Edlen bannern vnd Freyherr auff der Standes Herrschafft Seydenbergk Herr zu Reybersdorff, Oppelsdorff, Markersdorff ꝛc. vnd deßen Erben, Erbnehmen vnd Nachkommen von diesen heutigen Tage an, vnd zu jeder Zeith, Wir, Vor vnsere Liebe Obrigkeit vnd Gnädige Erb-Herrschafft erkennen, lieben und ehren, deroselben in allewege Getreu, hold, gehorsam, vnd Dienst gewertig seyn, der Befehlige, Gebothen vnd Verbothen ohne Wiederrede schleunige vnd gehorsahme Folge leisten, alle andere Ordnungen wohlbeachten, vnd halten, auch vnsere Schuldigkeiten iederzeit, wie sichs gebühret, abstatten vnd verrichten, alle heimliche Zusammen-Kunfften, Meytereyen vnd auffruhr wieder Sr. Hochgräffl: Gnaden, dero Haus, oder auch sonst in allewege meiden, Hergegen dero Scheden vnd Nachtheil überall warnen vnd wenden, Ihren Nuzen vnd Gewinn aber nach Vnsersbestens fleiß vnd Vermögen zu befördern suchen vnd trachten, vnd alß alles vnd ieden halten, thuen vnd laßen wollen vnd sollen, was getreuen Erbunterthanen vnd Bürgern gegen ihre gnädige liebe Obrigkeit vnd Erbherrschafft, vnd dero Erben vnd Nachkommen von Gewohnheit vnd rechtswegen eignet vnd gebühret, Alles treulich vnd ohne gefehrde, vnd So wahr Vns Gott helffe am Jüngsten Gerichte durch Jesum Christ um Vnsern einigen Erlöser vnd Seeligmacher Amen!

26.

Auszug aus dem Lehnbriefe für Herrn Haunß Haubold von Einsiedel, wegen des Kaufs der Seidenberger Standes-Herrschaft. 1696.

Ich Wolff Albrecht von Löben rc. Rath und Amts-Hauptmann zu Görlitz, Thue hiermit kund und bekennen rc. daß rc. erschienen rc. Herr Hannß Haubold von Einsiedel rc. und rc. vortragen lassen, was gestalt Er von rc. Herr Otto Ferdinand Leopolden Reichs-grafen von Nostiz rc. **die rc. Herrschafft Seidenberg rc.** erkauffet*) rc. Wenn ich denn rc. So habe im Nahmen rc. Herrn Friedrichs Augusti, rc. Churfürstens rc. anstatt rc. Herr Nicols rc. Frey-herrens rc. von Gerßdorff rc. Geh. Raths Directoris und Voll-mächtigen Land Voigts des Marggrafftbums Ober Lausitz rc. und von tragenden Amtswegen, Ich rc. Herr Hannß Hauboldeu von Einsiedel rc. die Herrschafft Seidenberg, mit allen und ieden rc. denen Kirch Lehnen zu rc. Reibersdorff und Weigsdorff rc. wie rc. vorige Besitzer, **die Herren von Biberstein, die Herren von Reder, auch die Freyherren und Herren Grafen rc. von Nostiz, solche innen gehabt genossen und gebrauchet** rc. zu Lehn verliehen, gelanget und gereichet. Verleihe, lange und reiche Ihm dieselbe hiermit und in Krafft dieses Brieffs dergestallt und also daß Er rc. solche **Herrschafft Seidenberg mit allen und ieden rc. Herrlich-keiten** rc. innen haben, besitzen, genießen, nutzen und gebrauchen sollen und mögen rc. Zu Uhrkund dessen habe noch nicht völlig wieder ersetzten Land Voigtey Ich Gottlob Christian Vizthum von Eckstädt rc. des görlitzschen Creyßes Landes Eltester rc. eigenhändig unterschrieben rc. aufn Voigtshoff in Görlitz, den 13ten Martii 1696.

(L. S.) Gottlob Christian Vizthum von Eckstädt.
Heinrich Gottlob Modroch. S.

27.

König Laslau bestätigt den Gebrüdern Herrn Ulrich, Wenzel und Friedrich von Biberstein ihre Besitzungen, u. A. auch die Herrschaft Seidenberg. 1444.

Wir Laßlau von Gottes-Gnaden zu Hungarn vndt Böheimb Dalmatin Kon. Herzog zu Oesterreich vndt zu Lützenburg, Marg-

*) **Der Kauf ist am Tage Johannis Täufers 1694 zu Budissin um 40,000 Thlr. geschlossen.**

graf zu Mehrhern ꝛc. ꝛc. Bekennen vndt thun kundt allermenniglich mit diesem Briefe, daß vor uns kommen Sein die Edlenn Vlrich, Wenzlau Ihr Vetter vonn Bieberstein zu Fridlandt vndt zu Soraw ꝛc. vnnser lieben getrewen, vndt haben vnns mit demüttigen Vleiß gebottenn, daß wir Ihnen Ihren Erbenn vnndt Nachkömlichen alle ihre Schloße, Stette mit Nahmen Fridlandt, Forst, Seidenberg vnndt die Dörffer Weigsdorff daß Neundorff, Item das Dörffel, Marckersdarff, Hennersdorff, Obbilßdorff, Item das Schloß Hammerstein mit dem Stettel Reichenberg mit aller seiner Zugehörungen vnndt die Dörffer Schwar, Ratschindorff, Wittige, Mochendorff, Schönborn mit dem Mühlberge vndt die Stette Soraw, Beßkau, Storckau, Triebel Muskau, Pförten, daß Serchen vnndt alle andere Ihre Gütter wie sie die haben, wie die genannt vnndt wo die gelegenn sindt mit allen vndt ieglichen Ihren rechten, Herligkeitten, Obersten vndt niedersten Gerichten, Nuzen, Zinsen, Dinsten, Straßen, Mauten, Zollen, Nehmlich die Straße di do gehet von Liewenau vf Reichenberg vnndt fürder geht von Reichenberg vf Fridlandt mit Zollen, Geleiten, Nehmlich den Zoll zu Reichenberg vndt mit allen andern Zugehörungen nichts ausgenommen die von vnns vnndt von der Crohn zu Böhmen zu Lehen rühren, wie sie dann vonn Ihren Vorfahren an Sie kommen vndt gefallen seyn, zu gesambter Lehn genediglich geruheten zuuerleihen; auch alle vndt igliche freiheit, Herligkeit vnndt Herschafft, Rechte, Gerichte, Privilegien, Handfesten, Lehen, Briefe auch andere Briefe, genandt vndt gutte Gewonheit, die Ihre Forfahrenn vnndt Sie vonn Römischen Kaysern vnndt Königen vnndt sonst vonn andern fürsten erworben, herbracht vnndt beseßen haben zu erneuen, herbracht vnndt beseßen haben zu erneuen, zu confirmiren vnndt zu befestien gnedig geruheten. Des haben wir angesehen fleißige Pit auch getreue vndt angenehmen Dienst, die Ihre Vorfahren vnsern Vorfahren gethon haben, vndt sie teglichen thun vnndt hinförder thun sollen vnndt mögen inn künftigen Zeiten. Vnd haben darinnen mit wolbedachten mutte, gutten Rath vnndt rechten wißen den obgenanntenn Vlrichen, Wentzeln vnndt Fridrichen Gebrüdern vnndt Wentzelauen Ihren Vettern vndt allen Ihren Erben vnd nachkomlingen, alle Ihre Schloß Stette u. s. w. gnädiglich verliehen vndt gereicht — — — — — — — — — — — — — — — — —

Mit Uhrkundt dieses Briefes, versiegelt mit vnsern Königlichen anhangenden Insiegel, Geben zu Prag, an des heiligen Creuzestag nach Christi-Geburt Virzehnhundert Im Vier vnndt virzigsten Jahre.

28.

Banner, Panner, eigentlich Bannherrn; haben ihre Namen von dem altdeutschen Wort Bann d. i. Bezirk, also Herren eines bestimmten Landbezirks (verbannen, aus dem Bezirke weisen — Bannmeile —). Banner nannte sich namentlich Herr Graf Otto Ferdinand von Nostitz, seitdem er 1679 in den Grafenstand des Heil. Röm. Reichs erhoben worden war. Es bezeichnet dieser Name nicht einen Titel, sondern eine Macht und Herrschaft über eine Strecke Landes, ähnlich dem böhmischen Zupan, was damit wahrscheinlich zusammenhängt, und hießen diejenigen Herren Bänner oder Bannherrn, welche den Blutbann in ihrem Bereiche hatten, wie dies bei den Standesherren der Fall war. Man vergl. Oberl. Beiträge zur Gelehrtheit I., S. 791. Kloß in s. Chronik, Zusätze S. 387. vermuthet, daß die Auszeichnung nur solchen Rittern zu Theil wurde, welche wenigstens 4 Ritter unter sich als Lehnsträger und zweimal ihr Fähnlein in der Schlacht geführt hatten.

29.

Revers dem Stadtgericht Seidenberg ertheilet.

Demnach mir Endes unterschriebenen in der Brüderl. Theilung unßerer Väterl. anerErbten Güther, die Standes Herrschaft mit allen Pertinenz-Stücken, worunter das Städtlein

Seydenbergk

begriffen, Zugefallen, Und meine getreue und gehorsame Unterthanen, Rath und Gemeine des Städtleins Seydenbergk bey Ablegung der gewöhnl. Erbhuldigung um Neue Confirmation ihrer Uhralten und Neuen Wohlhergebrachten Rechts Vorjährigen Privilegien, Freyheiten, Gewohnheiten, Begnadungen, Recht und Gerechtigkeiten, auch beschehenen Verträgen und Recessen, wie sie zu jeden Zeiten geruhig derbey verblieben, geschützet und gehandhabet worden wären, Sie auch von Mir alßo geruhig Verbleiben geschützet, und gehandhabet werden möchten, unterthänige Ansuchung gethan, Welch ihr demütig und unterthäniges Suchen ich bey Mir wohl befunden, auch hierauff ihren petito würkl. und nach ihren Begehren zu deferiren kein Bedenken zu tragen;

Alß verspreche, Zusage und gelobe ich hiermit durch diesen Revers, daß alle und iede in ihren Händen habende, Uhralte und Neue Verträge, Privilegia und Recesse, in allen ihren Klauseln

und Punkten kräfftig verbleiben, und in ihren Uhralten und Neuen habenden Freyheiten, und Gerechtigkeiten, in wenigen turbiret oder beirret, sondern von mir darüber alle Wege kräfftiglich geschützet und gehandhabet werden sollen, Wie ich denn auf ihr Verlangen, die gänzl. Confirmation ihrer Privilegien, Freyheiten und dergl. auszustellen erböthig, deßen Zu fester, steter und unverbrüchlicher Haltung, habe ich diesen Revers eigenhändig unterschrieben, und besiegelt, Geschehen und gegeben aufn Rathhauße zu Seydenbergk am 16. Decembr. A. 1720.

(L. S.) Detlev Heinrich von Einsiedel.

Reibersdorf Act. Rep. III. Rubr. Herrsch. No. 50 b.

30.

Höchstes Rescript vom 12. December 1805, die dem Standesherrn von Seidenberg (nunmehro Reibersdorf) zustehende geistliche Gerichtsbarkeit über die Standes-Herrschaft Seidenberg (jetzt Reibersdorf) nebst den Vasallen-Dörfern Friedersdorf und Diehsa betr.

Friedrich August, Churfürst rc.

Würdiger, Vester, lieber getreuer; Was an Uns ihr über das von Unserm Cabinets Minister, Johann George Friedrich Grafen von Einsiedel, anderweit angebrachte unterthänigste Gesuch um Bestätigung der nach seinem Anführen von der Standesherrschaft Seidenberg vormals ausgeübten geistlichen Gerichtsbarkeit in Erster Instanz und zugleich um Ausdehnung derselben auf die von ihm neuerlich acquirirten Güther Ober-Ullersdorf, Sommerau und Mittel- und Nieder-Weigsdorf, in Verfolg Unseres Rescripts vom 1. July d. J. am 5ten October ej. an. unterthänigst berichtet und welchergestalt ihr dem von eurem Verfahren im Amte in der Sache unterm 3ten Maerz 1792. eröffneten Gutachten allenthalben inhäriret habt; Solches ist Uns geziemend vorgetragen worden.

Dem Besitzer der Standesherrschaft Seidenberg nebst den Vasallendörfern Frie-

Wir wollen hierauf bewandten Umständen nach, in Gnaden geschehen lassen, daß gedachter Graf von Einsiedel, und alle künftige Besitzer der Standesherrschaft Seidenberg nebst den dermalen dazu gehörigen

dersdorf und Diehsa steht darüber die gerichtl. Gerichtsbarkeiten ersterer Instanz zu.

Bei Ausübung dieser Jurisdiction sind ein oder zwei Geistliche dazu zu ziehen.

Recursus an das Oberamt.

Vasallen-Dörfern Friedersdorf und Diehsa die geistliche Gerichtsbarkeit in Erster Instanz über die dasigen sämmtlichen geistlichen Personen in civilibus und criminalibus, auch über das Kirchen-Vermögen, wie nicht minder in matrimonialibus und was dahin gehörig, ausüben mögen.

Es haben aber sothane Besitzer bei Exercirung dieser Jurisdiction nach Befinden Einen oder Zwei der dasigen Geistlichen mit zuzuziehen, die Partheien auch an dem verfassungsmäßigen recursu an das Oberamt und Uns nicht zu hindern, und eines Mehreren, als ihnen solchergestalt bewilligt wird, zum Abbruch Unsers landesherrlichen Juris summi circa Sacra sich nicht anzumaaßen.

Soviel aber die von dem Grafen von Einsiedel zugleich gesuchte Ausdehnung dieser geistlichen Gerichtsbarkeit auf dessen neuerlich acquirirte, vorhin benannte Güther anlangt; Da begehren Wir mit Remission 29. Vol. Act. gnädigst, ihr wollet dem Grafen von Einsiedel zuförderst die der Gewährung seines Gesuchs aus der Verfassung und sonst entgegenstehenden, sowohl von euren Amts-Vorfahrer als euch angeführten Bedenken umständlich zu erkennen geben, und ob, und was er zu deren Beseitigung etwa anzuführen vermöchte, von ihm vernehmen, Uns aus dessen Auslassung nebst Beifügung anderweiten ohnmaaßgeblichen Gutachtens gehorsamst anzeigen, hingegen in Betreff der der Herrschaft Seidenberg zugestandenen geistlichen Gerichtsbarkeit, euch in vorkommenden Fällen darnach achten, und in solcher Maaße das Amt zu Görlitz sowohl als mehrgedachten Grafen von Einsiedel bescheiden.

Daran rc. und Wir rc. Gegeben zu Dresden den 12. December 1805.

von Burgsdorf.
Ludwig Christoph von Burgsdorf.

An den
Oberamtshauptmann zu Budissin
Nostitz und Jänkendorf
praes. am 16. December 1805.

31.

Specielle Angabe derer Geld- und Natural-Gefälle, welche an hiesige Standesherrschaft, oder Grundherrschaft von der Stadt Seidenberg vor erfolgter Ablösung zu erheben waren.

Nr.		Beträge. Thlr.	sgr.	pf.
1.	Erbpachts-Kanon von der oberen Wasser-Mühle, vor jetzt Tuchfabrik lt. Erbpachtscontract welcher zwischen Ihro Excellenz den Cabinets-Minister Reichsgrafen v. Einsiedel mit dem Müller Carl Gehler an Michael 1772 geschlossen worden ist .	240	—	—
2.	von der niedern Wassermühle, laut Erbpachtscontract zwischen Ihro Excellenz dem Geh. Cabinets-Minister Reichsgrafen v. Einsiedel und Müller Christian Gottlieb Herrmann am 19. Juny 1805 geschlossen	42	—	—
3.	Erbzins von der WindMühle, laut Erbpachtscontract, zwischen Sr. Excellenz Johann Georg Graf von Einsiedel von 1. Mai 1784	15	—	—
4.	Maria Heimsuchungshofedienstgeld . . .	83	—	—
5.	Michaeliszins von Häusern Aeckern und Wiesen	77	13	5
6.	das Weihnachtshofed.-Geld diese 3 Termine sind lt. Recess vom 15. Novbr. 1691 festgesetzt worden .	134	16	1¾
7.	Erbzins von der Feldmeisterei	2	27	6
8.	Concessions-Geld von hiesiger officin (Apotheke)	3	—	—
9.	Garkochenzins jährl.	—	29	2
10.	Pfefferkuchenzinß, ursprünglich 4 Thlr. 20, aber nach Erlaß	2	10	—
11.	Wein und Brandteweinzins, aus hiesiger Stadtkämerei halbjährlich 24 thlr. 9 sgr. 2 pf. jährlich, laut Urkunde von Graf Rädern d. d. Reichenberg den 30sten December 1615	24	9	2
12.	Tuchmacher Herrngeld von jeden Stück a 2 sgr. 6 pf. und 1 sgr. 3 pf. kam lt. Privilegien von Freiherrn Graf Nostilz d. d. Reibersdorf 1635, und Bartholomäi 1647 kam circa jährlich	60	—	—
13.	von den Züchnern und Messelanmacher von jeden Stück 1 sgr. 8 pf. lt. Privil. vom Freihern von Nostiz auf den Hause Reibersdorf am heiligen 3 Königstage 1673	1	13	—
14.	von den Weberstühlen a 15 sgr. zu Michaelis .			
15.	Herrngeld von jeden Gebräude-Bier a 1 thlr. 15 sgr. 10 pf. lt. Privilegien von Freiherrn Melchior von Rädern, durch Rudolph II. bestätigt auf den Königl. Schloß Prag 1598			

Nr.		thlr.	sgr.	pf.
16.	von Schuh und Bäcker-Bänken oder Gerechtigkeiten lt. Privilegien der erstern von Schloße Friedland am Tage Mathäi 1596 von jeder Gerechtigkeit jährl. 1 sgr. 5 pf.			
	an Naturalien			
	Georgi jeden Jahres 32 Schfl. 14½ Mze Gerste Görl. Maas			
	Georgi jeden Jahres 25 = 3¾ = Hafer nach Görl. Maas			
	zu Michaelis jährlich 32 Schfl. 8 Mzn Waitzen Görl. Maas			
	desgl 22 = 10 = Korn nach Görl. Maas.			
	Die ohngefähren Ausgaben.			
	Die Rauchsteuern deren jährl. 10 à 19 thlr. 13 sgr. 4 pf.	192	3	4
	dem Justitiar nur Zuschuß	200	—	—
	Diener Gehalt	24	—	—
	Irrenhaus Beiträge	—	23	10
	Der RentEinnehmer Gehalt durch Tantième und kleine Zulassung	60	—	—
	Schulgeld für arme Kinder	4	—	—
	3 Legate	36	—	—
	Kreiskosten ohngefähr	15	—	—
	wöchentliche Armen Vertheilung circa jährlich	60	—	—
	für Aufsicht des Burgsberges	5	—	—

32.

Project zu Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts zu Seidenberg bei der auf 3. Marti 1797 angesetzten Execution Johann Gottlieb Röhnelts.

Am Tage der Execution früh um 8. Uhr versammeln sich Richter und Schoeppen des hochnothpeinlichen Halsgerichts auf der Rathsstube in schwarzer Kleidung und begeben sich unter Vortritt des Gerichtsfrohns, welcher das Schwerdt und den Urtelsstab trägt, um 9. Uhr in die vor dem Rathhause gemachten Schranken, wo sie an den mit einem rothen oder schwarzen Teppich bedeckten Tisch sich setzen, der Gerichtsfrohn aber am Eingange der Schranken

stehen bleibt. Der Richter steht sodann mit dem Schoeppen auf, und eröffnet das Gericht:

Im Namen Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des heiligen Geistes.

Richter und Schoeppen setzen sich und der Richter fragt den ersten Schoeppen:

Herr Schoeppe, ich frage euch, ob es an der Zeit sey, daß des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusts, des heiligen Röm. Reichs Erzmarschalls und Churfürstens Marggrafens zu Oberlausitz, dann auch Sr. Excellenz des hochgebohrnen Herrn, Herrn Johann Georg Friedrichs Reichsgrafens von Einsiedel Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen höchstbetrautesten geheimen Cabinets-Ministers und Freyherrns der Erb- und Standesherrschaft Seidenberg hochnothpeinliches Halsgericht ich hege, einem Jedem zu seinem Recht?

Der erste Schoeppe antwortet:

Herr Richter, dieweil Ihm die Gerichte befohlen und Leute vorhanden sind, die peinlich Gericht begehren, so ist an der Zeit, daß er des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusts, des heiligen Röm. Reichs Erzmarschalls und Churfürstens und Marggrafens zu Oberlausitz, dann auch Sr. Excellenz des hochgebohrnen Herrn, Herrn Johann Georg Friedrichs Reichsgrafens von Einsiedel, Hochgedachter Ihro Churfürstl. Durchl. höchstbetrautesten geheimen Cabinets-Ministers und Freyherrns der Erb- und Standesherrschaft Seidenberg hochnothpeinliches Halsgericht hege, jedem zu seinem Recht nach peinlicher Art.

Der Richter fragt hierauf den 2ten Schoeppen,

Herr Schoeppe, ich frage euch, wie ich jetzt Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, dann auch Sr. Excellenz des Herrn geheimen Cabinets-Ministre Reichsgrafen von Einsiedel hochnothpeinliches Halsgericht hegen solle, einem jedem zu seinem Recht nach peinlicher Art.

Der 2te Schöppe antwortet:

Herr Richter, Er gebiete Recht, verbiete Unrecht und Dinges Unlust, und daß Niemand sein selbst oder eines andern Wort vor gehegter Bank rede, er thue es denn mit Verlaub.

Der Frohnbote hat indeß das entblößte Schwerdt und den weißen Urtelsstab dem Richter vorgelegt, welcher beydes in den Händen haltend mit den Schoeppen aufsteht und spricht:

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn, Friedrich August, Herzogs zu Sachsen Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Röm. Reichs Erzmarschalls und Churfürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen auch Ober- und Niederlausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark Ravenstein, wie auch Sr. Excellenz des Herrn geheimen Cabinets-

Minister Johann Georg Friedrich, Reichsgrafens von Einsiedel und Freyherrns der Erb- und Standesherrschaft Seidenberg auf Reibersdorf, Oberullersdorf, Sommerau, Diehsa, Quitzdorf, Oppelsdorf, Markersdorf, Dornhennersdorf, Weigsdorf, Dörfel, wie auch Erb- Lehns- und Gerichtsherrns auf Börichen, Milkel, Teiche, Luppe rc. hochnothpeinliches Halsgericht hege ich zum 1sten male, ich hege es zum 2ten male, ich hege es zum 3ten male mit Urtel und Recht, ich gebiete Recht, verbiete Unrecht und Dinges Unlust und daß Niemand sein selbst oder eines andern Wort für gehegter Bank rede, er thue es denn mit Erlaubniß.

Richter und Schoeppen setzen sich, der Richter legt das Schwerdt nieder, und spricht den Urtelsstab in der Hand haltend zum 3ten Schoeppen

Herr Schoeppe, ich frage euch, ob Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und des hochgebohrnen Reichsgrafen und Cabinets-Ministers von Einsiedel hochpeinliches Halsgericht ich einem jedem zu seinem Recht geheget habe, nach peinlicher Art?

Der dritte Schoeppe antwortet:

Herr Richter, Er hat es genugsam geheget, einem jedem zu seinem Recht nach peinlicher Art.

Der Richter ruft hierauf dem Frohnboten zu:

Frohnbote ruffe das hochnothpeinliche Halsgericht aus.

Der Frohnbote ruft hierauf gegen das Volk:

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, wie auch Sr. Excellenz des Herrn geheimen Cabinets-Minister Reichsgrafen von Einsiedel und Freyherrns der Erb- und Standesherrschaft Seidenberg hochnothpeinliches Halsgericht ist gehegt mit Urtel und Recht zum erstenmale, zum zweytenmale, zum drittenmale. Hat jemand vor diesem hochnothpeinlichen Halsgericht etwas vorzubringen, der komme vor wie Recht ist, Richter und Schoeppen wollen jedem Rechtens verhelfen.

Der Delinquent ist indeßen an die Schranken von dem Gerichtsdiener unter Begleitung der Geistlichen vorgeführt worden, und der Scharfrichter als peinlicher Ankläger, welcher beym Eingange der Schranken steht, giebt sich an:

Herr Richter, ich bitte um Erlaubniß vor das hochnothpeinliche Halsgericht zu treten und mein eigen Wort zu reden.

Der Richter antwortet:

Es sey dir vergönnt.

Der Ankläger redet weiter:

Herr Richter, ich bitte, man wolle mich meine dreyfache Klage in eine bringen lassen, wie sie zu Recht beständig seyn möge.

Der Richter antwortet:

Es sey dir vergönnt!

Der Ankläger spricht weiter:
Herr Richter, allhier klage ich peinlich an gegenwärtigen Johann Gottlieb Röhnelt aus Friedersdorf, daß er am 4ten April des vorigen Jahres seinem eigenen Kinde, einem Knäblein von 3 Jahren, einen Schlag vor das Herz und einen an den Kopf gegeben, endlich das Kind mit einem Stricke aufgehenket, und auf solche Weise vorsätzlich getödtet, welches er billig hätte sollen unterlaßen, denn daß er es gethan.

Ich klage ihn an zum 1stenmale, ich klage ihn an zum 2ten male, ich klage ihn an zum 3ten male.

Nach kurzer Pause fragt der Ankläger weiter:
Herr Richter, ich frage, ob ich diese meine Anklage vollbracht habe, wie sich solches zu Recht und nach peinlicher Art eignet und gebühret?

Der Richter fragt hierauf den 4ten Schöppen:
Herr Schöppe, ich frage euch, ob der peinliche Ankläger seine drey Anklagen in einer vollbracht habe?

Der vierte Schöppe antwortet:
Herr Richter, wie peinlicher Ankläger seine Anklage vollbracht hat, mag sie wohl Statt haben.

Der Richter spricht zu dem Ankläger:
Du hast deine 3. Klagen wider Johann Gottlieb Röhnelten in einer vollbracht, wie sie Kraft hat, auch wie es sich zu Recht nach peinlicher Art gebühret.

Der Richter wendet sich hierauf zum Notar:
Herr Notarie, er wolle dem Angeklagten seine That vorhalten.

Worauf der Notarius aufsteht und spricht:
Ich frage dich, Johann Gottlieb Röhnelt, ob du geständig bist, daß du den 4ten April des vorigen Jahres dein eigenes Kind, ein Knäblein von 3. Jahren, mit einer hölzernen Keule vor das Herz und an den Kopf geschlagen, endlich auch mit einem Strick aufgehenket, und auf solche Art dein Kind vorsätzlich getödtet, hast du dieses gethan?

Wenn der Delinquent hierauf mit Ja geantwortet, so fragt der Richter die Schöppen:

Schöppen des hochnothpeinlichen Halsgerichts, ihr habt vernommen, daß Johann Gottlieb Röhnelt eines an seinem Kinde verübten vorsätzlichen Todtschlages angeschuldiget, und deßen geständig ist, — ich frage euch, weßen ist er schuldig nach Urtel und Recht?

Die Schöppen antworten nach kurzer Pause:
Herr Richter, er ist nach Urtel und Recht des Todes schuldig und mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode zu richten, auch sein Körper auf ein Rad zu legen.

Der Richter spricht hierauf:

Ihr habt geurtheilt, was Recht ist;

wendet sich gegen den Notarius und spricht:

Herr Notarie, er wolle dem Angeklagten die Sentenz eröffnen.

Der Notarius steht hierauf auf, wendet sich gegen dem Delinquenten und lieset:

Dieweil du Johann Gottlieb Röhnelt aus Friedersdorf vor diesem hochnothpeinlichen Halsgericht angeklagt und geständig bist, daß du dein leibliches Kind mit einer Keule vor das Herz und den Kopf geschlagen, auch mit einem Strick aufgehenket, und auf solche Weise vorsätzlich getödtet, so erkennen Richter und Schöppen vor Recht, daß du mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode zu bringen, auch dein Körper auf ein Rad zu legen. Von Rechts Wegen.

Bei diesen Worten steht der Richter auf, zerbricht den in Händen haltenden Urtelsstab und wirft die Stücke gegen den Delinquenten auf die Erde, nimmt das Schwerdt in die Hand und spricht zu dem Ankläger:

Nimm den armen Sünder und vollstrecke an ihm, was Urtel und Recht mit sich bracht hat.

Der Scharfrichter spricht hierauf:

Herr Richter, so bitte ich um ein freyes Geleite, daß wenn mir und denen die bei mir sind, wider Verhoffen etwas mißlingen sollte, ich einen freien Ein- und Ausgang haben, und sich Niemand an mir vergreiffen möge.

Der Richter antwortet:

Es geschiehet billig,

und befiehlt dem Frohnboten:

Frohnbote, rufe dem Scharfrichter und seinen Leuten ein freies sicheres Geleite aus.

Der Frohnbote tritt vor und ruft gegen das Volk:

Es wird von diesem hochnothpeinlichen Halsgerichte dem Scharfrichter und seinen Leuten ein frey stark und sicher Geleite ausgerufen, daß Niemand sich an ihm oder seinen Leuten vergreiffen solle, bey harter Leibesstrafe.

Der Scharfrichter spricht hierauf:

Herr Richter, ich danke für das gegebene sichere Geleite und bitte, er vergönne mir abzutreten.

Der Richter antwortet:

Es sey dir vergönnet.

Der Scharfrichter tritt hierauf hinter den Delinquenten, welcher nun mit schwarzen Bändern gebunden wird.

Der Richter spricht zu dem Frohnboten:

Frohnbote, rufe aus, so jemand mehr vorhanden, der vor diesem hochnothpeinlichen Halsgericht etwas vorzubringen hat, der möge

vorkommen, wie Recht ist, sonst wollen Richter und Schöppen dieses hochnothpeinliche Halsgericht aufheben.

Der Frohnbote tritt vor und ruft:

Hat jemand noch vor diesem hochnothpeinlichen Halsgericht zu klagen, der möge es jetzt thun, sonst wollen Richter und Schöppen das Gericht aufheben. Dies rufe ich aus zum 1sten male, zum 2ten male, zum 3ten male.

Der Frohnbote tritt wieder ab, und da sich Niemand meldet, saget der Richter nach einer kurzen Pause zum 5ten Schöppen:

Herr Schöppe, dieweil Niemand mehr vorhanden, der vor diesem hochnothpeinlichen Halsgericht etwas anzubringen hat, so frage ich euch, ob es an der Zeit sey, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und Sr. Excellenz des Herrn geheimen Cabinets-Ministre Reichsgrafen von Einsiedel hochnothpeinliches Halsgericht wiederum aufzuheben?

Der 5te Schöppe antwortet:

Herr Richter, da Niemand vorhanden, der vor diesem hochnothpeinlichen Halsgericht etwas zu klagen bedacht ist, so mag er solches wohl wiederum aufheben.

Der Richter steht hierauf mit den Schöppen auf und spricht:

So hebe ich dieses hochnothpeinliche Halsgericht auf im Namen Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes, und Gottes des heil. Geistes.

Der Frohnbote empfängt hierauf von dem Richter das Schwerdt, Richter und Schöppen legen die Stühle um, und der Zug geht in folgender Ordnung zur Richtstatt.

12 Bewaffnete eröffnen den Zug.
Die Schule, 4 Knaben nebeneinander, nebenher Wache.
In Entfernung einiger Schritte der Delinquent mit den beyden Herrn Geistlichen.
Scharfrichter und führende Knechte.
Einige Schritt weiter zurück die Schöppen, der Richter mit den Notar:
12 Mann Wache beschließen den Zug.

Wenn der Zug bey den um das Schaffot gezogenen und sowohl während der Nacht mit einiger Wache als von früh 9 Uhr mit verstärkter Wache versehenen Schranken angelanget ist, ziehet sich die begleitende Wache mit jener außerhalb um die Schranken herum, die Schule, der Delinquent mit den Geistlichen und den Gerichten begeben sich in die Schranken, der Delinquent wird, ehe er das Schaffot besteigt, eingesegnet, und von der Schule mit dem Gesange bis nach der Enthauptung fortgefahren; nach Endigung des hierbei gesungenen Verses wendet sich der Scharfrichter gegen die Gerichten und ruft dreymal:

Herr Richter, her!
Der Notar fragt:
Was ist dein Begehr?
Der Scharfrichter fragt weiter:
Hab ich recht gerichtet?
Der Richter antwortet:
Du hast gethan, was Urtel und Recht mit sich bracht.

33.

Höchstes Rescript, daß dem bei dem Königreiche Sachsen verbleibenden Antheile der Standesherrschaft Seidenberg der Name Standesherrschaft Reibersdorf beigelegt werden soll, d. d. 8. November 1817.

Friedrich August, König ꝛc.

Vester, Rath, lieber getreuer. Auf das abschriftlich mitfolgende Bittschreiben vom 17. September d. J. finden wir kein Bedenken, daß dem bei dem hiesigen Königreiche verbliebenen Antheile der zeitherigen oberlausitzischen Standesherrschaft Seidenberg der Name: Standesherrschaft Reibersdorf, beigelegt und dem gegenwärtigen Inhaber, dem wirklichen Geheim-Rathe, Grafen Georg von Einsiedel, auch allen nachfolgenden Besitzern, die Ausübung der bisher wegen derselben ihm zugestandenen Rechte und Prärogativen, insbesondere auch des Rechts, auf den besonderen Provinzial-Versammlungen der oberlausitzischen Stände durch einen Deputirten im engen Ausschuße zu erscheinen, fernerhin unter der Bedingung gestattet werde, daß von dem Complexe der unter dieser neuen Standesherrschaft begriffenen Güther, bei Verlust jener Vorzüge, keines veräußert werden dürfe.

Unser gnädigstes Begehren ergehet demnach hierdurch an euch, ihr wollet den Ständen hiervon Eröffnung thun, auch sonst, daß Obigem gebührend nachgegangen werde, das weitere Nöthige besorgen.

Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben zu Dresden, am 8. November 1817.

P. C. W. Graf von Hohenthal.
D. Carl August Tittmann.

An den
Oberamtshauptmann zu Budissin
von Kiesenwetter.
präs. den 19. November 1817.

34.

Gebühren=Taxe für den Scharfrichter zu Friedland.

1.	Von Vorstellen der Folter soll ihm als Scharfrichter geben werden	1 Fl.	12 Xr.
2.	Von der Schienen und Daumenstock anlegen .	— =	36 =
3.	Von der wirklichen Beinigung, es geschöe bis zum Feuer oder ohne Feuer	2 =	24 =
4.	Von der stadt= oder Landesverweisung . . .	— =	36 =
5.	Von staupen=Schlägen mit einen gantzen oder halben	2 =	24 =
6.	Von ohren== und Nasen=obschneiden . . .	2 =	24 =
7.	Von Handt=obhauen, Glieder abzwicken, Riemen schleissen	2 =	24 =
8.	Von Auffbrennen des Zeichen	1 =	12 =
9.	Vom Hien=Richten mit den Schwerdt . .	6 =	— =
10.	Vom Hien=Richten miet den Stranck . .	9 =	— =
11.	Von einer Weibes Persohn, wegen schwörer übeltadt halber gehenket und gepflecket	6 =	— =
12.	Ver die vorvierteilung, mit den strank oder drusselung oder gekopfet auf das Radt gelegt . .	7 =	— =
13.	Wen der Arme sünder löbendig verbrennet wird oder von vnten auf gerödert oder von oben runter gerödert wierdt	7 =	— =
14.	Von aus Schneidung der Zunge	6 =	— =
15.	Wen die Lebesstrafe den armen sünder so zuerkondt wirdt: Von auß Schleiffen bis zur Richtstadt, Riemen schleißen, Glieder abzwicken, hernach gerädert: Von Allen soll nicht Mehr geben werden als	9 =	— =

Vorstehendes altes Schriftstück stammt aus der Scharfrichterei in Friedland und ist mir durch die Güte des Herrn Apotheker Blumrich daselbst zur Benutzung überlassen worden. Es weist nach, welche Strafen in der Standesherrschaft bis ins 18te Jahrhundert hinein im Gebrauche gewesen sind.

35.

König Johann von Böhmen verleiht der stadt Görlitz, die waidniederlage. D. Prag, 12. mai (sexta feria a proxima post diem festi pentecoste) 1339.

Nos Johannes dei gracia Boemie rex ac Lucemburgensis comes, notum esse volumus tenore presencium vniuersis, quod nos dilectorum fidelium nostrorum ciuium ciuitatis Gorliczensis

commoda et profectus ampliare cupientes, vt sub nostro felici regimine condicio ipsorum melioracionis suscipiat notabiliter incrementum, volumus, statuimus et perpetuo et pro speciali gracia eis concessa sancimus, vt vniuersi mercatores seu negociatores, apportantes sandicem seu tincturam, que wayt volgariter nuncupatur, vndecunque venerint et quando applicauerint in districtum seu territorium Budissinense vel Gorliczense, ipsam sandicem uel tincturam, in ciuitate nostra Gorliczensi duntaxat et non alibi, semper deponere debeant ipsamque ibidem vendere, et de ipsa facere et disponere, prout antiquitus consuetum, pro jure fuit obsernari; mandantes districte capitaneo nostro Gorlicensi et Budissinensi, ceterisque officialibus ibidem, qui nunc sunt aut fuerint pro tempore, quatenus vniuersos mercatores seu negociatores predictos, cum sandice vel tinctura ad hoc compellere et artare debeant, vt pet nullas vias alias transeant, sed semper procedant, vt cum dicta sandice ad ciuitatem Gorliczensem pertingant, prout indignacionem regiam et rerum ipsorum dispendia, cupiuerint euitare. In cuius rei testimonium presentibus nostrum sigillum duximus appendendum. Datum Prage sexta feria proxima post diem festi penthecostes, anno domini millesimo trecentesimo tricesimo nono.

Cod. diplom. Lus. sup. I. p. 250. 251. No. 177.

36.

Nach der alten Chronik S. 294—296 wurde der Standes-Herrschaft ein jährlicher Erbzins verabreicht und dieser betrug für das Haus 3 gGr.; auf den Aeckern lasteten Hofedienste, welche in Bunzendorf geleistet zu werden pflegten. Hierher gehört folgende wichtige Urkunde aus dem Jahre 1494, welche uns auch unser Chronist Kloß gerettet hat. Sie lautet:

„Hyher seynt gezeichnet dy Erbzinse Jn Seydenberg. Itl. LXIII Hewsir y das Hawz iii gl. Erbzinß. Itl x Hubinagkirs ii Hubin ydy huben eyn schog dess jaris. Itl eyne hube eyn halp schog, Itl vii hubin ydy hube dess joris XXVI groschin, Itl ii sollinge ydy sollinge iiii groschin, Itl seynt dy Erbzinße Itl xxxiii Scheffel Weyse Itl xxxiii Scheffel Gerste, Itl xxii Scheffel Korn, Itl. xxvii Scheffel Habir, dos seynt ouch Erbzinsse Itl dy Summa macht xi margk und ix gl. Itl Weisse facit iiii margk vi gl. Itl. dy gerste facit ii mgk und dess getreides facit x mgk iiii gl. Itl. dy summa tota facit XXI margk und xiii gl.

Hy hernoch gezeichint seyn dy erbzinsse der Stadt Seydenberg von akirn und Fewerstehtin eygentlich gerechnet von den geschworn eldistin. Ill. dy summa macht ix margk und xiiiii gl.

Geschehen den Dinstage am tage Urseti annorum mo LXXXXIIIo.

Item allhy In unser Stadtpflege seynt x huben und iii ruthen gerechint je eyne hube xviii gl. Erbzinss besunder Gorge Scholtze hube xv gl. und ii hubin xi schillinge gl. dy alle mit den fewerstedtin gerechint macht dy Summa ix margk und xiiiii gl. wl dem Burgermeister thomas knottl mit dem ganzen rothe anno mo LXXXXIII nemlich roth herren, Foyt, caspar Rehze, scheppen, n. noldener, fehtze (Vincent) Hofmann, lorenz reichl, merten gerlach, merten gopfart, hans Hoffmann.

Im Jahre 1552 wurde vom Kaiser Ferdinand, an den die Standesherrschaft von den Herren von Redern als verfallenes Lehen gekommen war, eine Deputation zur Ordnung dieser Angelegenheit hierher gesandt, und festgesetzt, daß Seidenberg nicht mehr als 80 kl. Schock Zinsen geben sollte, das Schock zu 30 Weißgroschen, dieser zu 7 weißen oder 14 kl. Pfennigen gerechnet. Zugleich wurde der Stadt der freie Salzschank zugestanden.

37.

Altseydenbergische Profanirte Kirche betreffend.

a.

Es ist BMstr. vnd Rathe zu Seydenbergk nicht zu verhalten, welchergestallt mir beigebracht worden, ob sollte Hr. Hanß Heinrich von Gerßdorff zu Altseydenbergk sich unternommen haben, die alte Kirche bey gemelten Altseydenbergk, St. Michael genannt, zu profaniren, und aus solcher zu seinem Nuzen ein Wagenhauß und Schüttboden nicht allein zu bauen, sondern auch gar aus dem Kirchhoffe, allwohin noch vor wenig Jahren ein Weibsbild auff ihr verlangen soll hinbegraben worden seyn, einen Krautgartten zu machen, die Steine von der Mauer aber in sein Wohngebeude zu verbauen, und dagegen einen Zaun herumbzu setzen,

Wann Mir denn beywohnet, daß sie bevor diese alte Kirche S. Michael, die Hauptkirche vnd derzu eine große Walfarth, die Kirche zu Seydenbergk aber das Filial vnd zu Nieder Rudelsdorff die Probstey derbey gewesen ist, und alles zusammen gehört habe,

wie denn vor Zeiten vor einigen seculis der Bischoff von Melnick *), (?) als er die Herrschaft Seydenbergk noch possedirt, alles zusammen in eine Collatur gehöret, das Stadtsiegel zu Seydenbergk, auch, von ihme seinen Ursprung haben soll, wie denn darin der ErzEngel Michael mit dem Kelche in der Hand noch deutliche zu sehen ist, vndt solchergestallt nun per successionem solche Collatur auff mich et quidem hereditario jure devolviret worden, vnd überdies (feststeht), wie nicht allein die Herrschafften zu Altseydenbergk nebenst dero Unterthanen, sondern auch Nieder Rudelsdorff, woselbst die Probstey gewesen, nacher Seydenbergk in die Kirche bis dato eingepfarrt seyn, und diese Herrschaften vnd dero Unterthanen auch mich und meine Vorfahren jederzeith vor den wahren und einigen Patronum et collatorem solche Kirchen mit dero Dependentien erkennet haben, dahero mich umb so viel mehrers Wunder nimmt, vnd es fast nicht glauben kann, daß der von Gerssdorff diese Profanation in meine höchste Praejudiz sollte verübt haben, und zumahle, da ihr der Rath als meine auffseher und verpflichtete Diener, mir von dehnen allen zur Zeith noch nichts berichtet habt, damit ich aber gleichwohle die eigentliche Wissenschafft hierüber erlangen möge, So ist diesem noch an Euch mein Befehl, daß ihr ohne alle Versemmniß, nicht allein dieserhalben genaue Erkundigung einziehet, wie vnd welche gestallt es umb diesen bau beschaffen vnd bewende, auch was euch sonsten von diesen uhralten Wahlfarth und Kirche, auch dero gerechtsame wißend vnd bekannt, euren auffhabenden Pflichten nach, ausführlichen vnd eigentlich anhero zu meiner ferneren Entschließung, gehorsambst berichtet, Darnach ihr Euch also zu achten,

Sig. Reibersdorff den 31. July an. 1684.

Otto, des heil. Röm. Reichs Graffe von Noßtitz, Edler Banner vnd Freyherr auf Standesherrschaft Seydenbergk, Herr zu R. O. M. Der röm. Kayserl. auch zu Hungarn v. Böheimisch Königl. Majestät bestellte Rath, würckl. Kämmerer vnd Obristen zu Roß.

An
den Rath zu Seydenbergk.

b.

Ehrwürdiger, Wohlgelahrter,

Lieber besonder, Wie mir nicht Zweiffelt, ihr werdet noch in guter Reminicentz führet, was maaßen bey euerer Euch zu dem Seydenbergische Pfarrdienst hiebevorn ausgestellte Vocation ihr darneben ermahnet worden, als Primarius zuforderst darob bedacht zu seyn vnd gute auffsicht zu haben, hiermit bey dehnen PfarrKindern in eure euch anvertraute Kirche alle gute Policey in ihren Christenthumb jemehr vnd mehr fortgepflanzet, Selbte erhalten, Die Un=

*) Meißen (Misnia).

terthanen aber bis an mich zur Christlich nachahmung angehalten, vnd in übrigen auch mir in meinem Jure Patronatus werde von einen vnd dem andern eingepfarrte von Adel oder andern Euren PfarrKindern nichts zum Präjudiz vorgenommen werden möchte: Also wird Euch hierneġst auch wohl bewust seyn, wie nicht allein Altseydenbergk vnd dessen iezige adel. Hern Besitzer deren adel. Güther mit sambt dero Unterthanen nacher Seydenbergk eingepfarrt, sondern auch insonderheit die wüste Kirche alda, St. Michael genannt, vor alters die Mater (nach welcher eine HauptWalfahrt zugleich mit gangen) vnd die Seidenbergische Kirche die Filia nebenst der Probstey zu Nieder-Rudelsdorff sambt dahin zu Zeiten des Bischoffs von Melnick, die ehemahlige Herrschafft Seydenbergk soll possediret haben, gewesen sein, vnd also solche wüste Kirche zu meinem Jure Patronatus gehöret, maßen ich mich denn auch noch gutermaßen errinnere, daß der alte Hr. Obristwachtmeister von Gerssdorff, mich unterschiedlichen besprochen, als Patronus Ecclesiae auff ein expediens zu gedenken, hiermit diese Kirche S. Michael wieder melioriret und angerichtet würde, vnd der Diaconus zu Seydenbergk, zu ihrer der Eingepfarrte besserer Commodität, zuweilen darin Predigen könnte, welches denn auch wohl hätte geschehen können, wenn es der damahlige Zustand leiden wollen, Endlich der alte Herr Obristwachtmeister etc. devotive einen beytragk zu thun sich außgelassen. Nun wird zwahr dieses alles iezo dahin gestellet, vnd nur einig Euch zu berichten sein, wie mir vor gewiß beigebracht worden, ob solte Hr. Heinrich von Gerssdorff zu Alt-Seydenbergk sich eigenmächtiger Weise vnternohmen haben, diese alte Wallfarth Haupt-Kirchen von Alt-Seydenbergk stehende, vnd S. Michael genannt ist, zu profaniren, vnd aus solchem geistlichen Gebäude nicht allein, ein Wagenhauß und Schüttboden darüber zu machen und zu bauen, sondern auch gar die Mauren vmb den Kirchhoff herumb abzubrechen, in sein Gebaude zu verbauen, aber vmb solchen einen Zaun zu sezen, vnd vngeachtet noch vor wenig Jahren eine Frau dahin begraben worden, aus dem Kirchhoffe einen Krautgartten zu machen,

Wann mir denn dieses, als des orths Collator, nicht wenig, da sich's so verhalten solte, befrembdet, in dem nicht allein dadurch mir in meiner Gerechtsamkeit eine große turbation beschehen, sondern auch gar wieder alle göttliche rechte, ganz unerhörter Dinge, Res Ecclesiastica profaniret worden wehre, gleich wohlen aber solches zur Zeith noch nicht wohl glauben kann, weil ihr als Primarius loci, eures obhabenden Ambtes nach, es mir wohl zeitlich würdet berichtet haben, zumahlda auch solchs auch nicht wohl verborgen sein seyn können, indem mir wißend, daß mit genanndem von Gerssdorff ihr in guter intelligentz lebet, zum öfftern bey ihm einsprechet, vnd

also es dieser Kirchle S. Michael immer vorbey gehen müßen, gleich wohle aber dieserhalben die eigentliche Wissenschaft gereut (?) haben möchte,

Alß ist dahero an Euch mein Gesinnen, befehlend ihr wollet ungeseumbt mir, zu meiner fernern Nachricht, gehorsamst berichten, wie es umb diese mir beygebrachte Profanation solches gotteshauses allenthalben eigentlich bewende, und warumb solches geschehen sey, damit ich mich darnach ferner zu reguliren haben möge, Und ihr habt Euch hiernach wohl zu achten, Dat. in meinem Ambte zu Reibersdorff den 31. July no. 1684.

Otto des heil. Röm. Reichsgraffe von Noßtiz, Edler banner vnd Freyherr auff der Herrschaft Seydenbergk, Herr zu Reibersdorff, Oppelsdorff, Marckersdorff 2c. der böm. kayserl. auch zu Hungern Und Böheimken Königl. Majest. würckl. bestalter Rath, Kämmerer vnd Obrister zu Roß 2c.

An
Herrn Friedrich Wolffen,
Pastor P.
zu Seydenbergk.

c.

Praes. den 2. Aug. Ao. 1684.

Dero Röm. Kayserl. auch zu Hungern und Böhmen Königl. Majestät Hochansehnlicher Rath, Würcklicher Kämmerer und Obrister zu Roß.

Hochgeborner Reichs-Graffe, Edler Paner undt Freyherr, Gnädiger Herr Collator.

Wann ich Ihro HochReichs-Gräfl. Excellenz undt Gnaden alles Gräfliche Wohlergehen von dem höchsten Gott voran gewünschet, so gebe ich zur nachricht, daß ich einen Brief von dem Gnädigen Graffen erhalten, wegen der vor diesem von den Hußaren (?) verwüsteten Kirchen zu Altseidenberg, das solche die Mater von alters her, die Seidenbergische Kirche aber nur Filia sey, auch das Ihro Excellenz Collator undt Patronus hujus Ecclesiae, welches, wie ich es mit Gott bezeuge, nicht gewust, auch bei meiner Vokation damals nichts gedacht worden, das solche von mir solte in Observanz genommen werden, welches ich wohl gethan hatte, werde mich aber künftiger darnach zu achten wießen, hoffe auch Ihro Hochgräfliche Excellenz und Gnaden, werden mich zu diesem wohl entschuldigt halten, und kein ungüttiges auge auf mich werffen: Nach diesem Berichte ich auch auf begehren meines gnädigen Collatoris, das neulich diese verwüstete Kirche von dem Herrn Hans Heinrich auf Altseidenbergk eingedekket worden, nachdem er Possessor und Erb-

herr dieses guttes worden, umb der Vrsachen willen, wie er gedacht, das dieser ort nicht ferner, wie vor diesem geschehen, solte von unsaubern Leuten profanirt werden, indem diese Kirche vor diesem ad sacra destinirt gewesen, welches er nicht mehr sehen können; er begehret auch so viel wir wißent keinen Schüttboden oder Wagenhauß daraus zu rechen, er hat zwar etwas stein brechen laßen, aber eine thüre dieser Kirchen damit besetzet, so ist auch der Kirchhof, so viel ich weis, noch in seinem esse, es lieget auch das Weib vor etlichen Jahren dahin gelegt noch unversehrt, mehr weis ich nicht zu berichten. Hiermit befiehlet Ihro HochReichs Gräfl. Gnaden der starken Obhut Gottes

Seydenbergk den 1. Aug. Ao. 1684.

Dero gehorsamer Diener undt treuer Vorbitter bei Gott
Friedericus Wolph Pastor prim. loci.

d.

Einkommen den 3. Aug. 1684.

Der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheimben Königl. Majest. Hochbestellter Rath, Würcklicher Kämmerer und Obrister zu Roß:

Hochgeborener Reichs Graff,
Gnädiger Hochgebietender Erb- und LandesHerr:

Auf Sr. HochReichs Gräffl. Excell. u. Gnaden an uns ergangenen Gnädigen Befehl, wegen der alten Kirchen zu Altseydenberg, berichten wir in unterthänigen Gehorsamb, daß es ie und allewege, von Zeit zu Zeit und Mensch- auf Menschen-Gedencken, alhier in dieser gantzen Gegend umbher, außen allem Streit und fast einem Jedweden nicht unbekannt gewesen, daß vor alten Zeiten in dieser Kirchen, ehe noch iemahls Einige hier in Seydenberg gewesen, der Gottesdienst getrieben, und sie eben zu dem Ende, vor Alters, dahin erbauet worden. Wer aber derselben Uhrstiffter möge gewesen sein, davon hat man keine gründliche Nachricht. Die gemeine Sage (wie sie von Menschen auf Menschen gebracht worden) gehet: daß zu Nieder Rudelsdorff eine Abtey, zur Niede aber eine Probstey, und zu dieser Kirchen, St. Michael genannt, auf dieses Fest eine große Wallfahrt solle gewesen seyn; wie denn dannenhero alhier im Städtel die Gasse, so nach Altseydenbergk nauß gehet, noch heut zu Tage die Michelsgasse, und der Berg, darauff unterschiedliche Häuser stehen, der Michelsberg genennet wird: Führen auch in dem Stadtsiegel einen Engel, mit einem Kelch und einer Monstranz (wie es außgelegt wird) und stehet in der Umbschrifft Seidenburg, und nicht Seydenberg, außer Zweiffel von dem Schloß oder von der Burg,

so vor Alters auf dem noch so genandtem Burgsberge, nahe bey Altseydenbergk, gestanden, deme zur Seiten das Städtchen lieget. Und soll auch unsere Kyrmeß, so gleich den Sonntag vor Michaelis, sambt dem Jahrmarkt, so drauff gehalten wird, gefällig, daher ihren Ursprung haben. Zu Nieder Rudelsdorff ist auch noch zu sehen, wie der Abt seine Einfahrt umb die Wohngebäude herumb biß ins innerste Hauß und Höfel hinein (wie man erzehlet) gehabt. Und sollen die meisten Dörffe hie herumb in diese Kirche zusammen gehöret haben. Mögen auch (außer Zweiffel) viel Todte auf dem Kirchhofe begraben liegen: Wie dann eine Schäferin aufm Kleinen Hofe zu Altseidenberg, so Catholischer Religion gewesen, und sich nicht herein auf den Städtel-Kirchhof hat wollen legen lassen, vor wenig Jahren noch dahin, ihrem Begehren nach, begraben worden. Wie aber diese Kirche also eingegangen, und verwüstet worden sey, weiß man eigentlich nicht: Theils wollen dafür halten, daß solches im Hussiten Kriege solle geschehen sein: Nachmahls, als die Kirche hier in Seydenberg wäre zu bauen angefangen worden, hätte man die draussen also wüst und öde stehen lassen. Wie denn zu verspüren, und der Augenschein nicht unklar giebet, daß über hiesige Kirchen zu drey unterschiedenen Mahlen gebauet worden, und die Herren von Bieberstein noch das letzter größte Theil sollen haben dran bauen lassen; wie denn die Schilde aus Ihrem Wapen noch oben an der gewölbten Decken zu sehen. Daß nun aber (Tit.) Hr. Hanuß Heinrich von Gerßdorff, zu Alt-seidenberg, sich dieser so lange Zeit wüst und öde gestandenen Kirchen (in dem sie nahe bei seinem Hofe lieget) angemasset, giebet gleichfalls der klare Augenschein: Denn Er dieselbe, auf der Seiten des Städtels zu, mit einem Stroh, auf der andern aber gegen Altseidenberg, mit einem Schindel-Dach, darinn ein Käffer oder Erckrichen, Eins- oder das andre dadurch hinnauff zu bringen be-legen lassen: wiewohl die Seite gegen Altseidenberg ietzo noch nicht gar eingedecket. Die Kirchthüre gegen das Städtel zu hat Er lassen zumauern, die andre aber, gegen Altseidenberg, hat Er lassen weiter brechen, und ein Thor darauß machen, welches allbereit mit zween Flügeln verwahret, und lieget ein Schloß dafür. Oben die Kirch-fenster sind auch zugemauert, biß auf länglichte enge Lufftlöcher. Die eingefallene Mauer umb den Kirchhof hat Er lassen gantz weg-räumen, und sind die Steine theils anders wohin verbrauchet wor-den, theils liegen auch noch aufm Kirchhof über einen Hauffen. Vnd ist nunmehr diese Kirche, sambt dem halben Kirchhof, mit dem nahe darbei liegenden Küche- und KrautGarten in Einen Zaun zusammen eingeschlossen, und gehet die gemeine Sage: daß gedach-ter der von Gerßdorff dieß gewesene Gotteshauß zu seinen Profan- und Wirthschaffts-Sachen, an Stroh und Hew, oder was sonsten darinnen zu behalten, gebrauchen wolle. Wannenher Er aber die-

ses zu thun befuget, ist uns bis dato noch unbewust. Darbey unterthänigst bittende, Sr. Reichsgräffl. Excellenz und Gnaden diesen unsern einfältigen Bericht hiervon gnädig von uns auf zu nehmen geruhen wolten. Empfehlen Selbte dem Schutz des Allerhöchsten, und verharren Pflichtschuldigst

Sr. HochReichs Gräffl. Excellenz u. Gnaden
unterthänig-gehorsambste
Bürgermeister, Richter und Rathmanne
in Seydenbergk.

Sign. Seydenberg,
den 2. Aug. ao. 1684.

Alles a. b. c. d aus dem Standesherrlichen Archive zu Reibersdorf. Eccles. No. 156

38.

Statut der Seidenberger Stiftung. Bestätigt von Einer Königl. Regierung zu Liegnitz, d. d. 2. September 1853. (I. C. 6345.)

§ 1. Es tritt eine Erziehungs-Anstalt unter dem Namen:
„Seidenberger Stiftung"
zu Seidenberg ins Leben und umfaßt folgende Abtheilungen: *)
a) eine Kleinkinder-Bewahranstalt,
b) eine Beschäftigungs-Anstalt,
c) eine Rettungs-Anstalt und
d) eine Waisen-Anstalt.

I. Zweck der Anstalt.

§ 2. Der Zweck der Anstalt ist durch die einzelnen Namen der vier Abtheilungen (§ 1.) bedingt.

II. Mittel und Vermögen der Anstalt.

§ 3. Das Vermögen der Anstalt besteht
a) aus den bereits eingesammelten Beiträgen des am 11. August 1843 gegründeten Vereins der Kleinkinder-Bewahranstalt und des am 4. October v. J. ins Leben getretenen Vereins zur Beschäftigung armer Kinder in Seidenberg und der ihnen zugewandten Schenkungen und Stiftungen.
b) aus dem Advokat Pudor'schen Legat von 400 Thalern, welches derselbe in seinem Testament vom 6. Juli 1843, publicirt den 12. Mai 1845 (§ 7.), seiner Vaterstadt Seidenberg unter der Bedingung vermacht hat, daß die Zinsen des Kapitals zur

*) Für jetzt beschränkt sich der Verein auf b.

Besserung sittlich verwahrloseter Kinder zu Seidenberg verwendet werden, und welches unter dem 1. März l. J. von dem Gemeinderathe hier der Anstalt überwiesen worden ist;

c) aus ferneren Beiträgen und Zuwendungen für die Zwecke der Anstalt.

d) aus Documenten, wichtigen Schriftstücken und baarem Gelde.

§ 4. Die Mittel zur Unterhaltung der Anstalt werden gewonnen

a) aus den Zinsen der vorhandenen Kapitalien,
b) durch regelmäßige Beiträge der Vereinsmitglieder,
c) durch freiwillige Gaben, Geschenke und Zuwendungen für die Vereinszwecke,
d) durch Verdienst der in der Anstalt befindlichen Kinder.

III. Mitgliedschaft.

§ 5. a) Mitglied des Vereins wird derjenige, der sich zu einem regelmäßigen Beitrage an Geld oder Naturalien verpflichtet, welcher jedoch nur gegen monatliche Kündigung zurückgezogen werden kann;

b) Wohlthäter des Vereins sind diejenigen, welche die Zwecke des Vereins fördern, und treten dieselben in die Rechte der Mitglieder, wofern sie mindestens zehn Thaler ein für allemal zur Vereinskasse gezahlt haben.

c) Ehrenmitglieder werden durch Beschluß einer General-Versammlung ernannt.

d) Jedes Mitglied erhält eine Karte, wodurch es sich als solches legitimirt.

§ 6. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, seine Kinder der Abtheilung für Bewahrung kleiner Kinder unentgeltlich zuzuführen, sofern seine Beiträge monatlich die Höhe von 2 Sgr. 6 Pf. erreichen.

§ 7. Für die Unterbringung eines Kindes in der Anstalt von Nichtmitgliedern wird pro Woche 1 Sgr. und pro Tag 3 Pf. in die Vereinskasse pränumerando bezahlt; Kinder notorisch armer Eltern werden unentgeltlich aufgenommen. Ueber die Aufnahme von Kindern in die Anstalt und über Ausweisung von Kindern aus der Anstalt entscheidet der Vorstand, in bestrittenen Fällen aber endgültig die Generalversammlung.

IV. Die Verwaltung der Anstalt.

§ 8. Die Anstalt wird unter einem Ausschuß von zwölf*) Personen gestellt, welche den Vorstand bilden. Derselbe wählt aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden

*) Nach Beschluß der General-Versammlung vom 14. Septembrt 1855, bestätigt durch Eine Königl. Regierung d. d. Liegnitz 23. Sept. 1855. I. C. 9284, auf sechs reducirt.

und einen Stellvertreter desselben, sowie einen Kassenrendanten und für diesen einen Stellvertreter. Der Vorsitzende bewahrt die Vereinsakten.

Ein Mitglied des Vorstandes muß aus dem Magistrats-Collegio und eines aus der Geistlichkeit hiesigen Orts, die übrigen zehn Ausschußpersonen aus den Mitgliedern des Vereins gewählt werden.

§ 9. In einer Behufs dieser Wahl anzuberaumenden Generalversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmfähig, und der Ausfall der Wahl wird durch absolute Stimmenmehrheit bedingt.

§ 10. Die Wahl geschieht auf zwei Jahre und sind die früheren Vorstandsmitglieder wieder wählbar.

§ 11. Die Gewählten werden durch den Magistrat der Königlichen Regierung zur Bestätigung präsentirt.

§ 12. Der Vorstand ist der Generalversammlung über seine Geschäftsführung alljährlich Rechenschaft zu geben schuldig.

§ 13. Für die Kinder ad b, c und d § 1. übernimmt der Verein für die Zeit, als dieselben sich in der Anstalt befinden, Vaterpflichten und hat Vaterrechte.

V. Befugnisse und Verpflichtungen des Vorstandes.

§ 14. Der Vorstand hat die Verpflichtung, das Vermögen der Anstalt zu verwalten, und steht demselben das Recht zu, Kapitalien auszuleihen, zu cediren, zu kündigen und zu quittiren, welches Recht er durch eine aus seiner Mitte gewählte Kassendeputation ausübt.

§ 15. Der Vorstand hat das Recht und die Verpflichtung, die für die Anstalt nöthigen und geeigneten Lokalitäten durch Miethe, Pacht, Bau und Kauf resp. Verkauf zu beschaffen.

§ 16. Derselbe hat das Recht und die Verpflichtung, für die Anstalt geeignete Pfleger zu wählen und mit ihnen zu kontrahiren, so wie dieselbe auf eine ihnen zu gebende Instruction zu verpflichten.

§ 17. Derselbe hat die Verpflichtung, alle übrigen Einrichtungen zu treffen, und alle Mittel zu beschaffen, welche zur Erreichung der Zwecke der Anstalt erforderlich erscheinen.

§ 18. Der Vorstand zerfällt in drei Deputationen:

a) Deputation für innere Verwaltung der Anstalt, wobei der im Vorstande befindliche Geistliche zuzuziehen ist,

b) Deputation für Vermögensverwaltung, zu welcher ein Magistrats-Mitglied eo ipso gehört. Die Verwaltung geschieht nach einem von der Generalversammlung zu genehmigenden Etat.

Diese Deputation vertritt in allen Geldangelegenheiten vor Gericht und außer Gericht die Anstalt, so weit es nach dem Gesetz zuläßig ist.

Ist eine Specialvollmacht nöthig, so ertheilt der Vorstand dieselbe der Deputation. Ein Mitglied dieser Deputation ist der Kassenrendant, welcher einer monatlichen Revision des Vorsitzenden und zweier Vorstandsmitglieder unterliegt. Derselbe hat nur auf Anweisung des Vorsitzenden und, in dessen Abwesenheit, des Stellvertreters zu zahlen.

c) Deputation für Baulichkeiten, Werkzeuge und Lehrbedürfnisse.

Jede Deputation besteht aus wenigstens drei Mitgliedern und wird von dem Vorstande durch absolute Stimmenmehrheit aus sich selbst gewählt.

§ 19. Der Vorstand in allen seinen Mitgliedern wird durch den Magistrat durch Handschlag in Pflicht genommen.

§ 20. Dem Vorsitzenden steht es zu:

a) Versammlungen der Mitglieder so wie des Vorstandes auszuschreiben,
b) die Berathungen in diesen Versammlungen zu leiten und
c) den Sitzungen der Deputationen beizuwohnen.

§ 21. Allmonatlich findet eine Konferenz des Vorstandes an einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Tage statt.

§ 22. Anträge, welche bei dem Vereinsvorstande um Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung eingehen, können nur Berücksichtigung finden, wenn sie

a) schriftlich gestellt sind,
b) den Zweck der fraglichen Versammlung bestimmt bezeichnen, und
c) mindestens von zwölf Vereinsmitgliedern ausgehen.

§ 23. Sowohl in Generalversammlungen als auch bei den Berathungen des Vorstandes entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden, nur muß für Generalversammlungen der Zweck derselben in der Einladung bestimmt bezeichnet sein. Bei Generalversammlungen haben die Vorstandsmitglieder nur die Rechte der anderen Vereinsmitglieder.

§ 24. Abänderungen der Statuten können nur in einer Generalversammlung beschlossen werden und unterliegen der Bestätigung der hohen Behörde.

§ 25. Bei der Auflösung des Vereins fallen die 400 Thaler Pudor'sches Legat zur testamentarischen Verwaltung an den Magistrat zurück, und über das übrige be- und unbewegliche Vermögen der Anstalt verfügt eine Generalversammlung nach § 23. der Statuten im Sinne des Vereinszweckes, und der gefaßte Beschluß unterliegt der Sanction der hohen Behörde.

Der Vorstand der Seidenberger Stiftung.

E. Mende, Vorsitzender. Adolph. Franz. Hensel.
Hübner. Kloß. Mütze. Scheurich. Schmidt. Schneider.
Schubert. Wehner.

39.

Bericht an Herrn Melchior von Redern vom Jahre 1584, betreffend die in Friedland gehaltene Kirchen-Synode.

Artickle
zu notwendiger kirchenzucht für die Kirchen der Fridlendischen vnd Seydenbergischen Herrschaften gehörigk.

„Edler Wolgeborner Gnediger Herr auff euer Gnaden beuelich und Christliche erfodderung sindt wir gehorsamlich den Mondtagk nach Trinitatis, welches war der 2. Juny auff dem Pfahrhaus zu Friedlandt erschienen, vnd haben für vnsere Person semptlich mit christlichen freudden fernomen, das E. G. wider die grosse sicherheit vnd gottloses wesen, so von Tagk zu Tagk sich gemehret vnd nunmehr über Handt nemen wil, Gottes augenscheinlichen Zorn vber vns erwekende, eine rechtschaffene disciplin vnd Kirchenzucht ordnungk in dieser Herrschaft mit ernst aufzurichten vnd zu erhalten gesonnen, vnd von vns, wie solches um fuglichsten und fodersamsten geschehen möge, E. G. fürzuschlagen Gnedigk begeret. Vnd haben wir Prediger von wegen vnsers Ampts, darinnen wir nach Gottes Befehlich seine Ehre vnd vnserer Zuhörer gedeien an Leib und Seele mit hechsten Vleiß vnd ernst zu suchen schuldigk befunden, das nicht allein von nethen sein schuldigk befunden wil, vnter vns eine Reformation anzurichten, damit einigkeit in der Lehre vnd Christlichen Ceremonien gehalten, vnd wir zu guten Sitten ermuntert werden, Sondern, daß den greulich wachsenden Sinden etwas gesteuert vnd Gottes Zorn vnd straffen mechten aufgehoben oder gelindert werden, muß in der ganzen Herrschaft, beyn Oberkeiten vnd vnterthanen, hohen vnd niedrigen durch E. G., welchen das Regiment befolen, ein Ernst, Gottes ehre zu föddern vnd dem bösen zu steuern vorgewandt werden.

Haben vns deshalben einmuttiglich entschlossen (wofern E. G. nit etwa vom Erzbischoff von Prage oder vom Leisentritio zu Bautzen (Domdechant Leisentritt), so sich der obersten Inspection dieser Lande rühmen, gefahr befahren, welches doch nicht zu erachten, weil hierin Irer Jurisdiction nichts entzogen, die Wittenbergische Kirchenordnung wiederholet vnd der Augspurgischen Confession gemes hierin geführet, durch diese nichts anderes, denn vnserer Pfarrkinder Heil vnd Seelenseligkeit sampt dem Zeitlichen Gedeien gesucht,) das wir einen Inspectorem, den E. G. fürschlaget, erkennen, unsere Conventus halten vnd im gehorsamen wellen in allem, was zu gutter ordnung, zu eintracht der Lehre, vnd zum erbarn leben dienen wolle, doch mit vnterteniger bitt, eure Gnaden wollen in Betrachtung der Pfarren, so unter E. G. Lehnleuten vnd Junkern die Lehen haben, solches auffs glimpflichste

bei ihren Lehenherren suchen, daß sie hierein willigen, der Tröstlichen Zuversicht, daß alle Cristliche vnd Ehrliebende Hertzen werden solches gefallen lassen, vnd in Betrachtungk hoher wichtiger Vrsachen halben, Euer Gnaden hierinnen vnterthenigk willfaren. Alsdann wollen wir inn vnsern Conventu mit gottes hielff so ein ordnung anrichten, daß vieler Vnordnung gewehret, vnd mit Lehr vnd leben eine Christliche meinnungk mit der Pristerschafft haben solle.

Diweil aber, ein Inspection vnd Conventum anzurichten vnd folgende Zeit zu erhalten, von nödten sein wil, daß ein Executio vnd Authoritas vnter vns gehalten werde, Als bitten wir von E. G. gehorsamlichst vnd vnterthenigk, E. G. wollen Gott vnd dem heiligen Ministerio zu ehren diese folgende Artikel vnserm Conventui gnediglich zugeben, auch bei den Junkern, daß sie solches unter ihrem Sigel nebst E. G. thuen, zum fodderſten suchen.

1.

Das in etlichen Kirchen, die es hechst benötiget, ein Christliche Visitation gehalten, vnd nach dem selbigen brauch ein einsehen geschehn.

2.

Dieweil die löbl. Universität Wittenbergk itzundt durch ein ernst schreiben an alle Obrigkeit vnd Inspectores begeret, man wolle doch nicht so Junge vnd vntüchtige Personen durch ihr Brif und Siegel fürstellen, vnd solche Leuth auch in dieser Herrschaft mechten einschleichen, man wolle die menner, so die Obrigkeit erwälet vns fürstellen, vond von ihr Lehr vnd Leben an die Herrschaft vnd Junkern bericht thun lassen, ob sie der Vocation wirdigk.

3.

So ein Pfarrer wieder den Andern etwas zu klagen, oder zwischen den Pfarrer und Schreiber (Schulmeister) eine Irrung, daß solches dem h. Ministerio zur Ehrerbietung vnd zu Endtscheidung von vnsern Gnedigen Herrn und' Junkern gnediglich vnd günstiglich zugelassen werde.

4.

So ein Pfarrer in seinem Ampt, Leben vnd Sitten streflich erfunden, daß wir ihn mechten in vnser straf nemen.

5.

Wer unsern Conventum entweder gar veracht, oder Mutwilliglich versaumet, vnd derselbe vermanet, von seinem Mutwillen nicht welt abstehen, daß solches die Herrschaft vnd Junkern straffen.

6.

Was in Vergleichung der Kirchenzucht vnd gleichfermigkeit an Ceremonien vnd Kirchen brauch von vns beschlussen, daß niemand das selbige, obgleich seinen alten Brauch oder Gewohnheit zuwieder, dawider zu handeln gestattet werde.

7.

Wenn der Pfarrer in der Kirch vnd seinem Dienst des Schreibers (Schulmeisters) darf, daß man ihn nicht aus der Kirch nemen, wek schicken vnd den Pfarrer allein in der Kirchen lasse.

8.

Die Ehe in Consanguinitate vnd Affinitate infra tertium gradum nicht werden zugeben, vnd in solchen Fellen man des Inspectoris Judicium erforsche.

Nun haben wir droben angezeigt wie zu notwendiger Kirchen Zucht nicht allein unter der Priesterschaft ein Reformation von nötten, Sondern auch bei dem Volk, hohen vnd niedrigen, damit der wachsenden Sünden gewehret vnd Gottes Zorn und Strafen gelindert werden, melden deshalben E. G. bey E. G. undertanen so wol deren von Adel, vnd in stetten Burgermeistern, Richtern vnd Scholtzen diese nachfolgende Artikel zu publiciren vnd mit ernster Peen und Straffe diese zu schützen vnd handhaben.

Was die Elevation belanget,

Wiewol es kein Mandatum, auch zu wünschen wäre, jedoch daß sie jetziger Zeit von uns unter E. G. namen soll in unsern Kirchen abgestellet werden, haben wir ein bedenken.

1. Dann man hat Gottlob die rechte Lehre vom wesen vnd rechten Brauch des hochwürdigen Sakraments, soll auch verordnet werden, das für der Handlung allzeit ganz kürzlich, wenn viel Communicanten seyn, soll dem Volk verlesen werden, Wer dis Sacrament geordnet? Was dis Sacrament sey? Warum dis Sacrament uns Christen sey eingesetzt? was es den Gläubigen nutze? und wie man es wirdiglich empfahen soll?

2. So wissen wir, das dieser Leib und Bluth Christi ist nicht figürlich in einem Zeichen — — — nein es ist ein hie nicht abwesend Ding, sondern es ist der wesentliche ware Leib vnd Bluht Jesu Christi, Warum sollt man ihm nun nicht Ehrerbittung erzeigen? weil wir auch die Regel wissen, Mitteldinge oder Bräuche soll man in der Kirche wegen guter Ordnung halten.

1. Corinth. 14 vnd haben leider allzuviel fallen lassen inn Ceremonien, da man doch dahin sehen soll, wie Lutherus heiliger Gedächtnuß sagt, daß das Volk nicht allzuheilig und auch nicht allzumutwillig werde, Non igitur illa ostensio est temere improbanda.

3. So haltens vnsere benachparte Kirchen zu Görlitz, Zittau, Lieben (Löbau), Lauban ꝛc. und wissen, was in etlichen Conventibus zu Nürnbergk vnd ander Orten vnter dem hochwirdigen durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn Fürstl. Gnaden von Anhalt, durchaus beschlossen ꝛc. würde uns nun übel anstehen, vnnöthige neuerung hier anzufahen.

4. Es würde uns gewißlichen schuldt gegeben werden, daß wir den itzund schwebenden Calvinismum angenommen, wo man

die Elevation so abwürffe, in welchem Verdacht diese Herrschaft bey andern Kirchen lange ist.

5. Es mecht auch E. Gnaden vnd vns allen zu einer Verfolgungk gereichen bey dem vicino Archiepiscopo pragensi etc. die diß nicht leiden vnd wol der ganzen reinen Lehre eine Persecution erregen würden, wie auch zuvor E. E. Herr Vater seliger vnd milder gedechtnuß zu Prage angegeben, wie euer Gnaden wol bewust. Was were vnnötiger denn deswegen die ganze Religionruhe vndt Friedt der Herrschaft in gefahr bringen.

Dieß wollen euer Gnaden wol betrachten, vnd weil solches euer Gnaden nicht sogar will gebüren, Kirchen Ceremonien zuordnen und abzuthun, sich zufrieden geben, bis der liebe Gott andere und gelegnere mittel mecht geben, vnser Conventus erstlich bestettigen vnd diese Dingk durch vnser aller Bewilligung, vnd nicht durch euer Gnaden schaffen oder anordnung mechten abgeschaft werden.

Unser lieber treuer Gott woll E. G. und derselbigen geliebten Herrn Brudern vnsere gnedige Herren in diesem christlichen Werk der Kirchenzucht confirmiren und sterken, vnd dasselbige mit langen Leben, Gesundheit, glückseliger Regierungk erhaltungk vnd Fortsetzung von E. G. hohen Stammes vnd Namens vergelten, dafür wir trewlich bitten wollen, vnd befehlen vns arme diener Jesu Christi in E. Gnaden schutz vnd gnadt E. G.

Unterthane vnd Gehorsame Magistri und Pfarrer
der Herrschaft Friedland und Seydenbergk.

40.

Seelbäder.

Bei der hohen Bedeutung, sowohl der Waschungen und Bäder für die Gesundheit überhaupt, als auch in Rücksicht auf den im Mittelalter sehr grassirenden Aussatz sorgte der Wohlthätigkeitssinn unserer Altvordern im Mittelalter auch liebend für die Armen in dieser Hinsicht und machten fromme Stiftungen, daß an ihren Todesgedächtnißtage nicht allein Seelenmessen für sie in den Kirchen gelesen würden, um ihre Seelen aus dem Fegefeuer zu erlösen, sondern daß auch Armen an diesen Tagen freie Bäder gereicht, ihnen auch unentgeltlich Ader gelassen, zugleich auch etwas Butterbrot mit Ingwer und ein Labetrunk gereicht würde, die Betheiligten sich aber angetrieben fühlen möchten, für die Seelen ihrer Wohlthäter zu beten. Daher der Ausdruck: für Jemanden Etwas

„ausbaden", gleichsam als ob durch das Baden der Armen die Sünden der Reichen hier vertilgt worden wären. Auch die Bezeichnung von faden Reden „Salbaderei" hat davon den Namen, sofern solche Badestellen der Sammelplatz müssiger Leute war, wo manches leere Wort geschwatzt wurde.

Auch Seidenberg hatte seine „Baderei", heute noch davon die „Badergasse" und eine Anzahl frommer Stiftungen beziehen sich auf „Zelbathe" d. i. Seelbäder, von denen bei den später noch zu behandelnden frommen Stiftungen, Vermächtnissen und Anstalten die Rede sein wird.

Vergl. Anton, Laus. Monatsschrift 1799, S. 588.; ferner vergl. alte Chronik S. 134—136., Oberl. Beiträge zu Gelahrtheit II. S. 579., Heß Eccl. Zitt. S. 10., Altes und Neues aus allen Theilen der Geschichte. Stück V. S. 555.

41.

Königis Matthiä Assecuration über das freie Exercitium Religionis Augspurgischer Confeßion sub dato Budissin den 5. September Anno 1611.

Wir Matthias der Ander von Gottes Gnaden zu Hungarn, Böheimb u. s. w. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, vor uns unsere Erben und Nachkommende Könige zu Böheimb, Alß wir uns gegen der Wohlgebohrnen, Gestrengen, Ehren Vesten und Ehrsamben N. N. unserer Getreuen Stände des Marggraffthumbs Ober-Lausitz, zu jüngst aufm Prager Schloß gehaltenen General-Landtag damahls Gevollmächtigten Abgesandten, sub dato des 22. Tages des Monats May dies ablaufenden 1611. Jahres unter andern verreversirt, Ihnen den Ständen, ehr und zu vorn Sie uns im Lande die schuldige Pflicht leisten würden, wegen des Exercitii Religionis gnugsame Assecuration zu ertheilen, Daß wir darnach solchen gnädigst Nachkommen, und Sie die Stände hieriber versichern wollen, Thun auch solches in Krafft dies Briefs, Mainen, sezen und Wollen, daß Sie innhalts angezogenes Reverses (der dann von uns hiermit confirmirt seyn soll) bei dem freyen Exercitio Religionis Augspurgischer Confession, Allermaßen Sie dessen bey Zeiten unserer Hochgeehrten Herren Vorfahren, Waylandt Kaiser Ferdinands und Maximiliani Hochlöblicher Angedenken, auch der einzigen Kays. Maj. Zeiten in Kirchen und Schulen in Possesse und Uebung gewesen, iezo noch seyn und

wie es bey Zeiten unserer Königl. Regierung befunden, von männiglichen ungehindert, ruhig und unterbirr gelassen, Auch von uns darüber geschützt und gehandhabet worden, Jedoch daß ingleichen herretgegen den Catholischen Geistlichen und Weltlichen von niemandessen an Ihrer Gottes Dienst, von altershero habenden Rechten und Gerechtigkeiten, an Geistlichen Intraden, keine Hinderung Eintrag oder Verkürzung beschehen, Sondern jedestheil, bey demjenigen Wehsen es befugt, hinführo standhafft verbleiben solle, Alles getreulich und ungefährlich.

Und gebieten darauf iezo und künfftigen unsern Land Voigten, Hauptleuten, Pflegern, Verwehsern, und Räthen in Städten des Marggrafftthumbs Ober Lausitz und sonsten allen unsern Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Standes oder Wehsens die seyn, Daß Sie mehr gemelte unserer Gehorsambe Stände erwehntes Marggrafftthumbs Ober Lausitz über gedachten freyen Exercitio Religionis Augspurgischer Confession, schüzen und handhaben, darwieder niemandessen in keynerley Wege zuthun gestatten, bey Vermeidung unserer schweren Straff und Ungnade, Ob auch wieder diese unsere Assecuration in Waßerley Weise was vorgekommen würde, soll doch dasselbe alles nichtig und unkräfftig seyn. Solches monieren Wier ernstlich, Mit uhrkundt dieß Briefes besiegelt mit unserm Königl. anhangenden Insiegel, Geben in unserer Stadt Budißin den fünften Tag des Monats Septembris Nach Christi, unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburht, im Sechzehenhundert und Eilfften Jahr, unserer Reiche des Hungarischen im Dritten, und des Böheimbischen im ersten Jahre,

Admandatum Sac. Regiae
Majestatis proprium

Matthias.

Johann Platris.

42.

Allerhöchstes Patent, die freie Religionsübung in der Lausitz betreffend. d. d. 28. Septbr. 1697.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Lithauen, Reussen und Preussen, Mazovien ꝛc. Ob wir wohl allbereit, bei Bestätigung unsers Königlichen Thrones in Pohlen, aus selbst eigner Lands-väterlicher allergnädigster Sorgfalt, unsre getreuesten Land und Leute, vermittelst eines unterm Dato Lobroskovva am $\frac{7.\ \text{Aug.}}{27.\ \text{Jul.}}$ ausgefertigten Edicts, ver-

sichert haben, daß sie wider ihre hergebrachten Privilegia nicht graviret, vielmehr bei der Augsburgischen Confession, Gewissens-Freyheit, Kirchen, Gottesdienste, Ceremonien, Universitäten, Schulen und so fort allen andern Freyheiten, wie dieselbigen anjetzo besitzen, allergnädigst kräfftigst erhalten und handhabet werden sollen. Weil aber dennoch die Stände von Land und Städten unsers getreuen Marggrafthums Ober-Lausitz, uns durch ein allerunterthänigstes Memorial sub dato Budissin den 6. Sept. jüngsthin zu erkennen gegeben haben, welcher Gestalt es ihnen zu einer sonderbaren Consolation gereichen würde; wenn wir ihnen die Gnade erweisen, und oben angezogene allergnädigste Religions-Versicherung etwas umständlicher, auf obgedachte unsers Marggrafthums Verfassungen einrichten und extendiren wollten: und wir, nach den Exempeln unser aller und Glorwürdigsten Vorfahren im Marggrafthum, derer Römischen Kayser und Churfürsten zu Sachsen, ihnen hierinnen allergnädigst zu willfahren entschlossen sind: Als wollen wir, Krafft dieses und hiermit, vor uns und unsere Nachkommen, als Marggrafen in Ober-Lausitz, unsern getreuesten Ständen von Land und Städten offt ermeldeten unsers Marggrafthums, assecuriren und versprechen, daß sie bei der ungeänderten Kayser Carln dem V. zu Augsburg übergebenen Confession und denen in unsern Erb-Landen recipirten Symbolischen Büchern, ingleichen bei der vom Kayser Matthiä Christmildester Gedächtniß, unter dem 5. September 1611. ausgestellten Assecuration, hiernechst bey dem von unsers ältern Herrn Vaters Churfürst Johannis Georgii des Ersten Gnaden im Nahmen Kaysers Ferdinandi II. mit denen Ober-Lausitzischen Ständen den 21. Febr. 1621. getroffenen General-Accord und dessen von mehr höchstermeldeter Kayserl. Maj. erfolgten Ratification auch den 25. Julii 1622. ertheilten Confirmation, der vom Kayser Matthia erhaltenen obangeführten Assecuration, wie auch ferner bey denen, insonderheit dieses Passus halber, unter $\frac{13}{23}$. Jun. 1623. auffgerichteten Immissions- und den 30. Maji 1635. erfolgten Traditions-Rezessen, und dabey gnädigst eingehändigten Reversalien, enthaltenn Versicherungen, ja endlich bey allen und jeden vor und bey denen Erb-Huldigungen allergnädigst ausgestellten Versorgungen, Reversalien, Confirmationen, und andern dem freyen Exercitio Religionis Augsburgischer Confession zum besten emanirten Resolutionen von männiglich ungehindert gelassen, und daby, weil sie insgesamt solche bishero im Brauch und Possess gehabt, auch anjetzo brauchen, haben und geniessen, je und allezeit, von uns, unsern Erben und Nachkommen gehandhabet, geschützet und manuteniret, auch dahero, wenn wider selbige das geringste vorgenommen würde, solches alles vor sich selbst nichtig, ungültig und unkräfftig seyn, und wieder abgestellet werden soll.

Zu mehrer Urkund dessen allen haben wir diesen Versicherungs-Brieff mit eignen Händen unterschrieben, und unsre Chur-Secret drauf drücken lassen. So geschehen und gegeben auf unserm Königl. Schloß zu Crakau den 28. Sept. 1697.

Friedrich August, König und Churfürst.
(L. S.)
Christian August, Herzog zu Sachsen.
Augustin Beyer.

(Großer, Lausitzische Geschichte. II. Th., S. 46. und 47.)

Es enthält demnach dieser Allerhöchste Erlaß nichts weiter als die Bestätigung des Passus im Traditions-Recesse vom 30. Mai 1635: „Auch versprechen Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen in Religionssachen, was die katholische und Augsburgische ungeänderte Confession betrifft, keine Neuerung vorzunehmen, sondern beiderseits Religionen zugethane geist- und weltliche Stände und deren Unterthanen in den beiden Markgrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz, die Katholiken sowohl wie die Augsburgischen Confessions-Verwandte bei ihrer Religion, deren freien Uebungen, Kirchengebräuchen, Ceremonieen, Rechten, Gerechtigkeiten, Habe, Gütern und von dem Könige von Böhmen und Markgrafen in Ober- und Nieder-Lausitz erlangten, auch sonst wohl hergebrachten Privilegiis und Freiheiten, alten Herkommen und guten Gewohnheiten zu schützen und zu handhaben. Welches bei jedesmaligem Regierungsantritte des Landesherrn den Ständen und der Geistlichkeit vom Principe aufs Neue zugesichert wird."

43.

Antwortschreiben des Zittauer Magistrats an den Freiherrn Melchior von Reder ꝛc. auf die Einladung des Zittauer Predigers zur Synodialversammlung in Friedland im Jahre 1584.

„Edler Wolgeborner gnediger Herr vnd Nachpar. E. G. seindt unser Willige Dinst zuvor! Gnediger Herr, E. G. schreiben haben wir empfangen, vnd daraus vernommen, Wy daß E. G. auf den 16ten Nouembris des alten Calenders E. G. vnd E. G. Herrn Bruders vornembste Predikanten Wegen Vergleichung Ezlicher Kirchen Ceremonien und Ferien erfordertt, vnd das E. G.

bitten, Herrn M. Johann Vogeln vnsern Predicanten auch auf eczliche tage zu vergünnen, diesem Christlichen Vornehmen bey- zuwohnen.

Weil Wir dann solch E. G. Löblichst Christlichs vornehmen herzlich gerne erfahren vnd vernehmen, So haben Wir Herrn M. Vogeln solches Willig vergunnt vnd zugelassen, versehen vns auch, Er werde sich auf ernennte Zeit bey E. G. einstellen, denn E. G. vnsern gnedigen Herrn vnd Nachparn Jederzeitt zu dienen erkennen Wir vns schuldigk."

Datum 16. Nouembris des Neuen Calenders Ao — 84. (1584)

Burgermeister und Radtmanne
der Stadt Zittau.

44.

Protokoll über die Seidenberger Kirchen-Rechnung vom 27. April 1611.

A.

Auf übergebene Puncte, so den 27. Aprilis Ao. 1611. in gehaltene Kirchen Raittung zu Seidenbergk übergeben worden, ist auff einen und den andern diese Resolution erfolget.

1.

Daß der Wohlgebohrne Herr, Herr Melchior von Rädern seel. Gedächtniß 150 Thlr. der Kirchen und Schulen zu Seidenbergk legiret, besagte solches das Testament, Würden Ihr von der Fr. Gräffin, Unser Gnädigen Frau Frau solches ihnen wohl entrichten laßen, hätten auch darüber ihr von Hand unterzeichnet, das solche 150 Thlr. gegeben werden sollen.

2.

Wegen des Organisten haben die eingepfarrten von Adel sich dieses erkläret: Vor etlichen Jahren, wäre die Orgel von einen Schulmeister geschlagen worden, nunmehr wär ein eigener Organist gehalten. könten wohl glauben, daß was auffgehen thät. Vor diesen hätten sie sich was gegen der Kirche Wilfärig erzeiget, darüber sie sich bewahren müsten, daß eine Dienstbarkeit auff sie gezwungen werden möchte, wolten Sie sich doch dahin resolviret haben, daß aus Guttwilligkeit, und nicht aus Pflicht zu Unter- haltung des Organisten auff 5 Jahr wolten verwilliget haben, als:

Cristoph von Hauwitz zu Alt-Seidenbergk, Jährl. 1½ Thlr.

Haunß von Eberhardt Zur Kipper wegen des Dorffes Göhe, Kundorff und Zwecka Jährlichen 2 Thlr.
Abraham von Üchtritz zu Alt Seidenbergk $1\frac{1}{2}$ Thlr.
Friedrich von Schwanizes zu Ebersdorff hinterlassene Wittib und Erben 12. Arg.
Boleslaus von Cidelau zu Ober Rudelsdorff $1\frac{1}{2}$ Thlr. weil Er nicht gegenwärtig, der von Hauwiz Zum Alt Seidenbergk solche verwilliget an statt Seiner.
Haunß von Penzig auff Wilkau wegen Nieder Rudelsdorff 2 Thlr. War sein Pfarrer Herr Caspar Herrwandt an Statt seiner zur Stelle.

Und soll solches Geld oder Verwilligung allezeit halb, Martini und Pfingsten gefallen, gehet aber izo Martini dieses 1611. Jahr an.

3.

Wegen der Kirchen Fuhren und Gebäuden hat man hiervon ihnen allezeit zugeschrieben was zubauen sey, welches eine gute Zeit anhero unterlaßen, wolten aber das ihrige dennoch darbey thun, wofern es ihnen auch bey Zeiten insinuiret wird.

4.

Die Kirchen Mauer wär nöthig zu bauen, wolten das ihrige darbey thun, damit es gleich ebenmäßig verrichtet.

5.

Ob wohl die Orgel vor diesen angerichtet, so wär sie doch baufällig, wolten auch das darbey thun, was ihnen den Junckherrn obliegen wolte, Damit Gottes Ehr befördert, und die Kirche in der Zier erhalten würde. Jedoch wär es rathsamer, daß sie an einen andern gelegenen Orth könte gesezet werden.

6.

Die Kirchen-Thür zu machen, und eine auffs neue zubrechen, wäre wohl zu wünschen, dann eine Thür alleine der Gemeine in aus- und Eingehen zu beschwerl. wofern es geschehen kan, soll es ehestens verrichtet, und solche Thür weggebrochen werden.

7.

Daß ein ieder Bauer in Erkauffung seines Guthes 6. klgl. ein Gärthner 3 klgl. geben und der Kirchen verrichten soll, ist von den Junckherrn anitzo bewilliget, nicht aber allein, wann es erkauffet, sondern auch, wenn es ererbet, und mit einem neuen Wirth besezet wird, solches Geld dargegeben und der Kirchen verrechnet werden soll.

Daß diese Articul in Beyseyn mein Abraham Hauensteins dieser Zeit bestalten Canzler der Herschafften Friedeland und Seidenbergk, und in Beyseyn, der Ehrwürdigen, Achtbaren und Wohl-

gelahrten und Wohlbenahmten Hr. Gabrielis Birtigelis, der Friedländischen und Seidenbergischen verordneten Superintendenten, und dann George Knoblochs, Ambt Schreibers, beschehen, bekenne ich mit dieser meiner Hand und subscription

Actum anno et die uti supra

Abraham Hauenstein.

Aus dem standesherrlichen Reibersdorfer Archive. Eccles. No. 75.

45.

Bann und Interdikt.

Jeder Geistliche war berechtigt, in dem Umkreise seiner Gemeinde den Bann auszusprechen, wie dies der Bischof und Erz-Bischof für den ihm untergebenen Kirchenkreis thun konnte. Erst wurde gewöhnlich damit gedroht, wie z. B. der Bischof von Meißen die Gemeinde Seidenberg mehrmals damit bedrohte. War der Bann ausgesprochen, so war der Gebannte (die mit dem Banne belegte Gemeinde) von allen gottesdienstlichen Handlungen, der Führung jedes öffentlichen Amtes, von dem Rechte, vor Gericht als Zeuge, als Kläger, als Partei überhaupt zu erscheinen, ausgeschlossen und Niemand durfte mit ihm in Verkehr oder Umgang stehen. Half dies noch nicht, so folgte das Interdikt. In Folge des Interdikts erging an Alle, welche mit dem Gebannten in Berührung kamen, an die Gemeinde seines Wohnorts oder derzeitigen Aufenthaltes, ja an ganze Diöcesen und Landschaften die Aufforderung, allen Verkehr mit ihm zu meiden, ihn nirgends aufzunehmen, ihm Feuer und Wasser und jede Unterstützung, jeden Liebesdienst zu versagen, und alles aufzubieten, den Gebannten zu bewegen, in Demuth in den Schooß der Kirche zurückzukehren, alles bei Androhung derselben Strafen, die gegen jenen zur Ausführung gebracht werden sollten. War das Interdikt über eine Gemeinde oder einen Kreis ausgesprochen, so wurden in demselben alle Kirchen und Kapellen geschlossen, die Glocken verstummten, die Heiligenbilder wurden verhüllt, kein Kind wurde getauft, keine Ehe eingesegnet, kein Verstorbener beerdigt, keine Messen gelesen: aller Verkehr der Kirche mit dem Gebannten war abgebrochen!

46.

Herr Graf von Gallas beschickt wegen den eingepfarrten Evangelischen in Göh die Kirchen=Conferenz hier. 1676.

Hochwohl gebohrner Frey Herr,
Hochgeehrter Herr Obrister und Nachbar.

Deßelben geliebtes vom 23ten dieses, habe ich von Seidenbergk zurecht erhalten, und deßen Inhalt vernommen. Gleichwie ich mich nun von wegen des mir darinnen wiederfahrnen heil. Neuen Jahr Wunsches, gegen Meinen Hochgeehrten Herrn Nachbarn höchstens bedanke; Also wünsche ich ihm hinwiederum hierzu alle selbst verlangende Vergnüglichkeiten und Wohlergehungen. Und weiln ich vernommen, daß derselbe auff nechst künftigen 5ten January die Kirchen=Raittung in Seidenbergk halten zulaßen entschlossen:

Als wird dem Schulteßen meines Dörffels Göhe anbefohlen werden, daß Er auff bemelten Tag frühe ein paar geschworene dahin absende, welche so dann der angeordneten Kirchen Raittung beywohnen sollen.

Womit nechst Göttl. Empfehlung verbleibe
Meines Hochgeehrten Herrn Obristen und Nachbars
Dienstschuldiger Diener
Gallaß.

Schloß Friedland
den 29. Decbr. 1676.

Dem Hoch Wohl gebohrnen Herrn, Herrn Otto, Freyherrn von Nostiz Herrn auff Reibersdorff und Seidenbergk, Röm. Kayserl. Majt. Wohl bestalten Obristen. Meinen insonders Hoch geehrten Herrn Nachbarn.

Aus dem standesherrl. Reibersdorfer Archive. Eccles. No. 75.

47.

Memorial und Befehl an den Herrn Hauptmann zu Friedland, die Protestanten daselbst betr. 1627.

1. Weil der Herr Dechant sich beklagt, daß die Bürger und Eingepfarrten zu Friedland nie oder selten zur Kirchen gehen, soll sie der Hr. Hauptmann mit Gewalt darzu halten, sowohl Mannes= und Weibes=Personen, die Transgressares (Uebertreter)

und Verächte dieses offt iterirten (wiederholten) Gebots zur Straf ziehen. Sonsten müßte ich aber den Hauptmann bei den Fürsten beklagen.

2. Alle friedländische Bürger, welche verlassend ihre eigene Pfarrkirchen, zum Prädikanten hinaus laufen, soll ein Jeder jedesmal um 10 Gulden gestraft werden, und darneben mit dem Gefängniß.

3. Es ist von mir vor diesem ernstlich befohlen worden, daß die in friedländischen gehörende, und doch zu Weißdorf eingepfarrten, von dem Dechant zu Friedland und keineswegs von Prädikanten sollen copuliren und ihre Kinder taufen lassen, welches gleichwohl nicht geschieht und mein Befehl hindangesetzet und verachtet wird. Alle dieselben welche hierinnen Ungehorsam sich erzeigen, soll der halbe Theil ihres Vermögens confiscirt, und noch darüber ein ganz Jahr mit dem Gefängniß gestraft werden, und soll der Herr Hauptmann hierauf Obacht halten lassen, und dem Decano die Exekution verhelfen.

4. Beklagt sich der Herr Dechant daß die von Ihrer hochfürstlichen Gnaden Herrn Erzbischof ihm ertheilten, und der Jugend vorzulegen anbefohlenen Katechismus etliche Friedlander, dieselbe entweder hingeworfen oder zerrissen, und sie daher ihre Kinder von der Schule abhalten. Weil aber ihrer Durchlaucht ernstlicher und endlicher Befehl ist, daß alle die Kinder, keinen ausgeschlossen, so darzu tauglich, zur Schule gehalten werden sollen, als soll der Herr Hauptmann zuförderst die, so die Katechismen zerraissen, scharf bestrafen lassen. Und alle Bürger unfehlbar darzuhalten, daß sie ihre Kinder zur Schule schicken.

5. Daß die friedländische Lehensleut, wie von mir vor diesem noch zweimal befohlen worden, Priester in denen Kirchen, über welche sie die Collatur haben, bestellen, im Widrigen werde ich genöthiget werden, selber ex officio ihnen Pfarrherrn fürzustellen lassen.

Actum Gitschin den 15. Septbr. anno 1627.

Gerard von Taxis mp.
Herzogl. Friedl. Landshauptmann.

48.

Instruction wessen sich der Graf Gallasschen Herrschaften Oberhauptmann Hr. Christian Strauch bei den Herrschaften der Reformation halber zu verhalten.

1. Sollen die Leut mit allem Ernst angehalten werden, daß sie sich in der heiligen Allein Seeligmachenden katholischen

Religion als bald informiren lassen Auch darauf Beichten und Communiciren, und solle ihnen durchaus kein Bedenkzeit weiter gegeben werden.

2. In den Städten sollen die Rathspersonen, so sich nicht zur katholischen Religion bequemen wollen, wie auch bei den Handwerkern die Zunftältesten abgesetzt, und dargegen Andere, so katholisch worden oder zuvor schon katholisch sein, an Ihrer statt verordnet werden. Dergleichen ist auch auf den Dorfschaften mit den Scholtessen zu verfahren.

3. Die Belehnten von Adel, sollen noch einmal erfordert und befragt werden, ab sie auf ihrer hinbevor gegebenen Resolution beharren oder sich zur katholischen Religion bequemen wollen, darbei dann dem Wiedersetzigen anzudeuten, daß sie ungesäumt ihre Güter verkaufen sollen, wo nicht, so werde die Obrigkeit solche verkaufen lassen. Interim aber sollen ihre Güter sequestrirt und ihnen von denselben nichtspassiret, auch weiter nicht zugelassen werden, ab- oder zuzugehen, viel weniger mit den Unterthanen oder Dienstleuten etwas weiters zu befehlen.

4. Wenn von den Schultessen oder Unterthanen einer oder der andere sein Gut einem katholischen vertauschen oder verkaufen wollte, solle ihnen zwar solches zugelassen, doch zuvor wohl informirt werden, ab selbige guten Verhaltens auch Vermögens die Güter zu bezahlen, und auch daß sie so viel Personen an Weib, Kindern oder Dienstleuten mit sich in die Herrschaft zur Unterthänigkeit bringen, als diese mit sich wegnehmen.

Doch ehe die Käufe ratificirt werden, solle obbemeldter Hr. Oberhauptmann uns einen verständlichen Bericht neben seinem Gutachten einschicken, und darauf Bescheids erwarten.

Actum Prag, den 18. April anno 1651.

49.

Herr Christoph von Bindemann auf Ebersdorf bittet den Herrn Grafen von Nostitz als Kirchen-Patron von Seidenberg um Intercession wegen des an ihn eingegangenen Schreibens, den böhmischen Decem an den Pfarrer in Seidenberg betr.

Wohl Edler, Gestrenger rc.

Und berge Ihme hierbei nicht, daß sich der Herr Decanus (in Friedland) bei mir beschwert gefunden, das ihm so lange Zeit von Ihme und seinen Leuten der Decem vorenthalten und nicht

eingestellt wird, Und darum gebeten, den Herrn Ohmb (Herr v. Bindemann) dessen zu erinnern; dannhero wolle derselbe gedachten Decem ohne weitern Verzug vermeldten Herrn Dechant einstellen und weitere Klage verhüten.

Wie er denn die sach zu thun wissen wird.

Schloß Friedland 18. Dezbr. 1636.

Deß L. Ohmb und Schwagers freudwilligen
Heinrich von Grüssel. (Schloßhauptmann)

50.

Kirchliche Gemeinde-Ordnung für die evangelische Gemeinde Seidenberg. Bestätigt den 21. September 1851.

§ 1. Die evangelische Gemeinde Seidenberg hat die Aufgabe, unter der Leitung und Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes sich zu einer Pflanzstätte christlicher Gesinnung und christlichen Lebens zu gestalten.

Als Glied der evangelischen Kirche bekennt sie sich zu der Lehre, welche in Gottes lauterem und klarem Worte, den prophetischen und apostolischen Schriften alten und neuen Testaments, unserer alleinigen Glaubensnorm, begründet, und in den drei ökumenischen Symbolen und den Bekenntnissen der Reformation, namentlich aber im kleinen lutherischen Katechismus und in der Augustana, bezeugt ist.

Uebrigens unterwirft sie sich den allgemeinen kirchlichen Gesetzen und Ordnungen.

§ 2. Die Gemeinde fühlt sich in allen ihren Gliedern verpflichtet, sich christlichen Wandels zu befleißigen, durch Leistung der erforderlichen Beiträge zur Erhaltung der kirchlichen Gemeinde-Anstalten Handreichung zu thun, und durch Theilnahme am Wort und Sacrament sich als Glied der Kirche zu bekennen.

Anmerk. In der im Vorstehenden von den Gemeinde-Gliedern anerkannten Verpflichtung liegt aber kein Verzicht auf die dritten Personen zum Besten der kirchlichen Gemeinde-Anstalten obliegenden Leistungen.

§ 3. Allen Gemeindegliedern wird das Recht des Genusses der kirchlichen Gnadenmittel, der Benutzung der bestehenden oder noch zu gründenden kirchlichen Gemeinde-Anstalten und einer geordneten Theilnahme an der kirchlichen Gemeinde-Verwaltung zugesichert.

§ 4. Die Gemeinde-Angehörigkeit wird nach der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung durch den festen Wohnsitz

in dem Pfarrbezirke bedingt. Personen, welche von Außen her in die Gemeinde einziehen, haben sich darüber, daß sie der evangelischen Kirche angehören, vor der im § 6. genannten Gemeinde=Behörde durch schriftliche Zeugnisse des Gemeinde=Kirchenraths ihres bisherigen Wohnorts, oder, kommen sie aus einer Gemeinde, wo eine solche kirchliche Behörde nicht besteht, ihres bisherigen Seelsorgers, glaubhaft auszuweisen, bevor sie an den Rechten der Gemeindeglieder (§ 3.) Antheil nehmen.

§ 5. Stimmberechtigt in der Gemeinde sind die selbstständigen Familienhäupter und Hausväter, insofern sie das 24ste Lebensjahr vollendet haben und im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Anmerk. Wenn sich unter den Gemeinde=Angehörigen solche befinden, welche durch lasterhaften Lebenswandel oder durch thatsächlich bekundete Verachtung der Religion oder der Kirche öffentlichen Anstoß gegeben haben und denen die Theilnahme an dem kirchlichen Stimmrecht aus der Gemeinde um dieses Grundes willen bestritten wird, so hat darüber die kirchliche Gemeindebehörde (§ 6.) zu befinden, den gedachten Personen aber soll eben so wie den Urhebern der Einwendung der Recurs an die höhere Instanz (Kreissynode) vorbehalten sein. Für die erste Wahl der Mitglieder der Gemeindebehörde wird die Beurtheilung erhobener Einwendungen durch die im § 7. genannten Personen erfolgen. In der höheren Instanz entscheidet bis zur Organisation der kirchlichen Kreise das Consistorium.

§ 6. In der Gemeinde wird als Organ für die im § 12. näher bezeichneten kirchlichen Gemeinde=Angelegenheiten ein Gemeinde=Kirchenrath gebildet. Derselbe besteht aus den beiden hier angestellten Geistlichen und, außer den bisher als Mitglieder des Kirchen=Collegii fungirenden, von dem Patronate ernannten sieben Kirchenvorstehern, aus acht weltlichen Mitgliedern, welche letztere nach den im folgenden angegebenen Grundsätzen durch die Wahl der Gemeinde zu diesem Amte berufen sind.

§ 7. Die Wahl zu dem Gemeinde=Kirchenrathe erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder (§ 5.) auf den Vorschlag des Gemeinde=Kirchenraths, welcher mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden namhaft machen muß. Für das erste Mal wird dieser Vorschlag durch beide Geistliche, den Patron und die Kirchenvorsteher gemeinschaftlich, unter Oberleitung des Superintendenten, geschehen.

§ 8. Die Mitglieder des Gemeinde=Kirchenraths sollen Familien= oder Hausväter, dreißig Jahre alt und in vollem Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Ferner aber haben die Vorschlagenden nur auf solche Personen ihr Absehen zu richten, welche an den kirchlichen Gnadenmitteln Theil nehmen und sich durch ihr bisheriges sittliches Verhalten des kirchlichen Ehrenamtes in der Gemeinde würdig erwiesen haben.

Für die Erfüllung dieser Pflichten sind sie der Gemeinde und der Kirche verantwortlich, und es ist deshalb gegen etwaige Verletzungen eine Beschwerde bei der höhern Instanz zuläßig.

§ 9. Die Wahl zu dem Gemeinde-Kirchenrathe ist in Gemäßheit der für die Convokation der Kirchgemeinde bestehenden gesetzlichen Bestimmungen an drei auf einander folgenden Sonntagen von der Kanzel abzukündigen. Acht Tage vor dem Wahltermin ist die Liste der vorgeschlagenen Personen von der Kanzel bei dem Früh- und Nachmittags-Gottesdienste bekannt zu machen und darauf bis zum Wahltermin auf der Pfarrthei zur Einsicht der Wahlmänner auszulegen.

§ 10. Die Wahlhandlung wird durch den Ober-Pfarrer geleitet und in der Kirche vollzogen. Sie wird durch eine Ansprache vom Altar aus eröffnet, in welcher die Gemeinde-Glieder aufgefordert werden, ihrer Pflicht eingedenk zu sein und zur Fürbitte sich zu vereinigen. Dem Schlußgebet folgt die Wahl durch mündliche Stimmgebung zu Protocoll.

§ 11. Die Wahl wird durch absolute Stimmenmehrheit entschieden. Das Ergebniß derselben wird am nächsten Sonntage von der Kanzel verkündigt, und es werden hierauf die gewählten Mitglieder vor der Gemeinde am nächst folgenden sonntägigen Gottesdienste zu treuer Erfüllung ihrer Obliegenheiten feierlich durch Handschlag verpflichtet.

Ein Gemeindemitglied, auf das die Wahl fällt, kann die Annahme des ihm zugedachten kirchlichen Ehrenamtes nur unter der Voraussetzung ausschlagen,
wenn es

1. bereits das 60ste Lebensjahr überschritten hat, oder
2. in einem Berufe steht, welcher es oft auf längere Zeit von seinem Wohnorte fern hält, oder endlich
3. eine mit größerer Vermögensverwaltung verbundene Vormundschaft zu führen hat.

§ 12. Dem Gemeinde-Kirchen-Rath liegen folgende Pflichten ob:

1. Die Förderung christlicher Gesinnung und Sitte in der Gemeinde durch Bitte, Ermahnung und Warnung.
2. Die Sorge für die Erhaltung der äußeren gottesdienstlichen Ordnung und Heilighaltung des Sonntages, wie auch die Mitwirkung bei örtlichen liturgischen Einrichtungen.
3. Die Beaufsichtigung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens und die Vertretung der Gemeinde in den darauf bezüglichen Rechtsangelegenheiten (§ 14.).

Anmerk. Derselbe hat aber, wenn ihm nicht durch die Gemeinde besondere erweiterte Vollmachten ertheilt sind, in allen Fällen den Beschluß der Gemeinde einzuholen, in denen die Gesetze dies erfordern. (A. L. R. II. 11. §§ 219. 227. 645. 647. 707. 756.) Auch in den Verhandlungen über das Patronat, welche nach Maßgabe des durch die Verfassungs-Urkunde angekündigten Gesetzes erfolgen werden, wird die Gemeinde bis zu dem von ihr selbst zu fassenden Endbeschlusse durch den Kirchenrath vertreten.

Es liegt dem Gemeinde-Kirchenrathe ferner ob:

4. Die Führung einer Liste der Gemeindeglieder (§ 2.)
5. Die Anzeige eingetretener Pfarrvacanzen und Ausführung der diesfalls ergangenen provisorischen Anordnungen.
6. Die Mitwirkung bei Besetzung der geistlichen Aemter nach Maßgabe der deshalb bestehenden Berechtigung, so wie der Vorschlag zur Ergänzung des Kirchenrathes (§ 7.).
7. Die Ernennung der niederen Kirchendiener, soweit nicht diesfalls wohlerworbene Rechte bestehen.
8. Die Vertretung der Kirchengemeinde in ihren Beziehungen zu der Schule.
9. Die Leitung der kirchlichen Einrichtung für Armen- und Krankenpflege.
10. Die Vertretung der Gemeinde auf der Kreissynode.

Die Gemeinde dagegen wird in ihrer Gesammtheit auch ferner wirksam:

1. bei der Wahl der Mitglieder des Kirchenrathes (§ 7.)
2. in denen oben unter 3. genannten Fällen.

§ 13. Den Vorsitz in dem Gemeinde-Kirchenrathe führt der Oberpfarrer.

§ 14. Es bleibt dem Gemeinderath überlassen, unter seine Glieder die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten angemessen zu vertheilen. So lange das Patronat besteht, verbleibt aber die Vermögensverwaltung den vom Patronat ernannten Kirchenvorstehern.

§ 15. Die nach vorstehenden Grundsätzen angenommene Ordnung, und die in Gemäßheit derselben bestellte kirchliche Gemeindebehörde bleiben in Wirksamkeit, bis die Kirche durch ihre Vertretung eine allgemeine Gemeindeordnung begründet haben wird.

51.

Die glorwürdigste Schulensorge,

welche der hochgeborne Graf und Herr, Hr. Otto Ferd. Leop. des heil. röm. Reichs Graf v. Nostitz, edler Banner- und Freiherr auf der Standesherrschaft Seidenberg, Herr zu Reibersdorf, Oppelsdorf, Markersdorf, Dornhennersdorf, der röm. kaiserl. auch zu Hungarn und Böheimben Königlicher Maj. hochansehnl. wirkl. Kämmerer, durch seinen Consulenten und Amtscanzlern, Tit. Hrn. Hrn. Praetorium, der Philos. u. beider Rechte Doctoren, als

ansehnl. bevollmächtigten Abgeordneten, mit Zuziehung des Ministerii u. des Rathes in Seidenberg, gleich an der Mitwoche vor Michaelis, den 26. Sept. dieses 1691. Jahres, in dem Schulauditorio, mit einem mächtigen Nachdrucke gnädig sehen lassen, erkennet und rühmet mit unterthäniger verpflichtetster Dankbarkeit die
Seidenbergische Stadtschule, durch ihren Rectorem
Gottfried Reichwitz,

Genädger Graf, ich trage kein Bedenken, vor selbigen getrost mich darzustellen, dieweil er selbst zu mir sich wollen lenken, von meiner Sach' ein gnädig Urtheil fällen, besonders den, der mich regieret, nicht verschmähen; nun schon zum drittenmal genädig anzusehen. Wie sehr war ich in meinem Lied erfreuet, mein Lehrer fieng schon an, zu jubiliren, sobald er sah, daß Gott die Zeit verleihet, die Ordnung und Methode einzuführen, die bei der Jugend ist so wichtig anzuschlagen; daß sie wird künftig selbst von ihrem Nutzen sagen. Der Kanzler hat schnurrichtig sie befunden, als er sie aufs genauste ponderirte, zu Morgenszeit bei nüchternen 3 Stunden, und auch dazu mit sich zu Rathe führte, die Herren Prediger und 3 des Rathes Glieder, die sämtlich achteten, sie wüßten nichts dawider. So wurde bis auf gnädig Unterschreiben des weisen Grafs, die Lehrart angenommen. Indessen fiel des Amptes Schluß, zu treiben, worüber man sey übereingekommen, hiemit die Jugend doch zum Vorschmack könnte spüren, wie wohl mein Rector sie gedenket auszuführen. Wie froh war er, wie gab er sich zufrieden, daß seine Treu nunmehr erkennet würde, daß von ihm sey der Argwohn abgeschieden, der seine Lust und schwere Amptes Bürde ihm 100mal soviel noch schwerer, wenn all sein ganzes Thun der Neid bisher vernichtet. Alleine, da am nächsten Tageslichte mein Meister sich nach Amtsbefehl bequemte: Da wurde bald sein Vorsatz ganz zu nichte, so daß mich noch mein alter Ruf beschämte. Der Satan wurde los. Theils Schüler dankten aber, Verläumdung lief zu Sturm darauf in vollem Trabe. Was sollte mein Inspector nun belieben? Er stutzete. Doch wußt' er einzuwenden, daß, was sein Graf ihm hätte vorgeschrieben in dem Beruf, er nimmer ließe schänden. Sein Eifergeist hielt an mit einem hohen Bitten: man wolle doch nicht selbst das gute Werk zerrütten! Des Grafes Witz und hocherlauchte Sinnen, die hätten, nach weisen Geists Verstande, die Schul-Ordnung und meines Haupts Beginnen wohl überlegt und wollten alte Schande, daß meine Söhne nichts, wie weiland nützlichs lernen, durch ihre Schulensorg' von mir nun ganz entfernen. Allein, ich muß mit herbem Schmerze fühlen (und dieses sey Gott und dem Graf geklagt!) wie Neid und Hohn mit Pfeilen auf den zielen, der meinen Staub zu schmecken sich gewaget, und zwar deßwegen nur, dieweil ers treulich meinet, ja, zehnmal

treulicher, als er von außen scheinet. Mein Rector bleibt stets innen meinen Schranken, sobald er hat sein Schulrecht abgestattet, so fasset er in Bücher die Gedanken, womit er sich so Tag als Nacht abmattet. Er lebet also, daß sein tugendhaftes Leben muß meiner ganzen Schul' ein gut Exempel geben. Er sucht und meint gewiß nichts, was sein eigen, er trachtet mich in guten Ruf zu setzen, weiß' seine Lehr mit solcher Art zu zeigen, die wahrlich kann der Jugend Sinn ergötzen, und richtet sich damit nach Alter und Verstande, damit er schreibe nichts in Asche, Staub und Sande. Was will man mehr von meinem Oberlehrer? Wer kann ihn wohl mit Wahrheit was beschulden? Sonst niemand, als ein Schulen-Friedensstörer! Von solchem kann er keinen Schimpf auch dulden. Er kann ja nicht sein Recht sich lassen abestreiten! heißt dies, mit Bileam, den Eselsattel reiten? Die Eselin des Bileams, die sahe, was der Prophet nicht selber kunnte sehen, Und so ist auch die Blindheit manchem nahe, der öffentlich darf einen andern schmähen, der selber sieht und weiß, wie er soll leben, daß er kein Aergerniß nicht darf den Kleinen geben. Fürwahr! mein Graf hat einem solchen Manne die Jugendschul gnädig anbefohlen, der wohl versteht, wie er daraus verbanne, wovon kein Nutz, noch keine Frucht zu holen; der gute Disciplin und Ordnung weiß zu halten und sein beschwerlich Amt mit Lust auch zu verwalten. Weil dieses nicht mein Seidenberg erkennet und was der Graf für Sorge für mich träget: so wird noch mehr Hr. Hennings Eifer brennen, damit er auf der Kanzel sich gereget, vermahnende: man soll das gute Werk des Herren, doch fördern und nicht mehr sich so dawider sperren; und sonderlich soll innen meinen Wänden des Grafens Ruhm und Schulensorge schallen. Mein Reichwitz will sich auch dazu verpfänden, daß seiner Schul kein andrer soll gefallen, als unser Graf und Herr, der mich ihm anvertraut, mit gnädigem Befehl: die Schul' soll seyn erbaut! O daß itzund nicht meine Balken sollen verwandeln sich in prächtige Trommeten, wodurch der Ruhm des Grafen sey erschollen, weil er vor mich sich dürfen nicht entröthen. Doch, weil die Wände selbst und meine Classen staunen, soll meines Grafens Glor mein Rector ausposaunen.

52.

Gottfried Reichwitzes, der Seidenbergischen Stadtschulen Rectoris abgenöthigtes Schreiben an seine liebsten Schüler und Privatisten, insonderheit aber an diejenigen Achts, welche zum heil. Abendmahl mitte genommen worden, und sind nahmentlich: Fried. Schröter, Gottfr. Steinborn, Cölestinus Rösler, Michael Seyboth, Wilhelm Wagner, Christoph Seidel, Christian Sieber, Balthasar Grohmann, alle Seidenberger.

Liebsten Schüler.

Wir, Euer vorgesetzten Praeceptores sind mit euch heute, am 17. Sonntage nach Trin. abermal zum Tisch des Herrn gegangen. Solches hätte sollen am Tage Michaelis nach alter Gewohnheit geschehn. Aber diese, da ich sie nicht verantwortlich befinde, laufet wider mein Gewissen, mitte zu halten. Wie hätten wir doch an dem heil. Engelfeste mit euch so ein hochheiliges Werk vornehmen können, da ihr die ganze Woche vorher die jährliche Kirmeß gefeiert und nur Einen ganzen Tag in die Schule kommen waret? Da hätten wir wenig von würdiger Vorbereitung mit einander reden können, und solches melde wegen meinen Calumnianten, welche meine beste Intention mit Euch und alles mein Thun, so gut und treulich, als es immer mehr gemeint ist, allezeit zum Aergsten deuten. Wie nun allen denjenigen Erkenntniß ihrer irrigen von mir gefaßten Concepte, theils auch boshaften Auslegung meines allerbesten Vorhabens ich von Herzen wünsche und versichert bin, daß ich von ihnen noch alle Ehre zu erwarten habe: also wisset ihr, meine liebsten Schüler, am besten, wie treuherzig ich es mit euch meine, was und wie ich auch in der Schule publice lehre, ja mit einer guten Manier und richtigen Methode solches lehre, welches zu lernen euch nimmermehr gereuen wird. Es ist nunmehro auf gnädigste Confirmation meine Schulordnung und Methode, zu eurem Besten, eingeführt worden, mit einem solchen Absehen, daß, was ich wegen vielerlei Verhinderniße, publice nicht prästiren, privatim ersetzen und compliren könne. Die ihr euch mit meiner Privatinformation bedienet, werdet, nebst dem Schreiben und Rechnen, auch deutlich angewiesen, wie ihr einen deutschen Brief concipiren und in solchem einen lateinischen terminum aus einer portula Seidelii geschickt und wohl erwähnen sollet. Zu geschweigen, was euch sonst für erbauliche, gottselige Zucht- und Tugendlehren eingeflößet, auch

dabei solche Griffe gewiesen werden, wie ihr, nach euerm Verstande eine merkwürdige Historie, oder was ihr selber gutes leset oder höret, umständlich erzählen und mit einer Connexion zu Papier zu bringen, angewöhnet werdet. Und solches mein nützliches Vorhaben mit euch, als zukünftigen Handwerkskünstlern, kann wohl niemand, als ein Unverständiger oder der ein weiteres Proficiren euch mißgönnet, tadeln. Indem auch unter andern Lectionibus publicis ich mit euch den deutschen Katechismum täglich treiben muß: so könnet ihr, meine liebsten, besonders, die ihr m. Privatisten seyd, gegen die Lästerung selber zeugen, wie euch, als Christenkindern der Grund unserer Glaubenslehre, mit nöthiger Erklärung, (welches in unserm auditorio publico unmöglich geschehen kann,) in meiner Privatstunde beizubringen, mir ernstlich angelegen seyn lasse. Ihr könnet zeugen, welcher Gestalt ich alle viermal, durch das ganze Jahr meines geführten Schulamts, euch mit würdiger Vorbereitung aus euerm Katechismo, besonders aber mit andächtiger Betrachtung des Leidens Christi aus der Passionshistorie, nebst einer nach euerm Stande und Verstande angestellten Gewissensprüfung aus dem Gesetze, wie denn auch nöthigen Erinnrung eures Taufbundes, zu Gottes Tische angeführet, und wenn solches geschehen, darauf in einer absonderlichen Rede zu neuem Gehorsam treulich ermahnet habe, deren Hauptzweck allemal dahin gerichtet, eure Herzen und Gemüther von aller Bosheit abzuschrecken und von solchem Vernehmen abzuhalten, welches wider Gott, wider das Gewissen, wider die Liebe des Nächsten, wider Ehrbarkeit und wider Zucht und Tugend laufet. Also habe ich mit euch Allerliebsten bisher gehandelt, und werde durch göttlichen Beistand fortfahren, so lange mein Gott, der mich wunderlich zu euch gelenket, uns beisammen will. Daher ich denn, mit solcher Versicherung, guten Beschluß einen jeglichen von Euch, insonderheit die Worte des Salomons, mit welchen ich euch gewöhnlich anrede, zu beherzigen, treulich anbefehle: „So freue dich, Jüngling in deiner Jugend und laß dein Herz guter Dinge seyn in deiner Jugend, thue, was dein Herz lüstet und deinen Augen gefällt, und wisse, daß dich Gott umb diß alles wird für Gericht bringen."

Gegeben im Jahr 1691, am Tage unsrer Versöhnung.

Euer getreuer Praeceptor.

53.

Lied, bei Einweihung des neuen Schulhauses am 21. Aug. 1838, während des Zuges von der Kirche zum Schulhause gesungen.

Mel. Ich singe dir mit Herz und Mund ꝛc.

1.

Aus Gottes Heiligthum hinaus
Ziehn wir mit frommen Sang
Wohl in ein andres heil'ges Haus,
Im Herzen Preis und Dank.

2.

Dich, guter Vater, preisen wir,
Dir danken wir vereint,
Der es selbst in der Trübsal hier
So treulich mit uns meint.

3.

Du bist so voll von Gnad' und Huld,
So voll von Lieb und Treu,
Du machst, was auch der Menschen Schuld
Zerstörte, wieder neu.

4.

Dein Vaterarm, der nimmer ruht,
Stets lenkt der Wellen Lauf —
Was Frevlerhand, was Feuersglut
Vernichtet, baut er auf.

5.

Aus Schutt und Asche neu ersteht
Heil der verheerten Stadt,
Da, wo Dein Schöpferathem weht,
Wo gilt Dein weiser Rath.

6.

Doch, wo man stößt Dein Heil zurück
Und ächtet Dein Gebot,
Da fällt in Trümmer jedes Glück,
Führt Segen selbst in Noth.

7.

O, mach' uns Deines Segens froh
Und Deiner Gnade werth,
Und lehr' uns immer leben so,
Wie es Dein Wort uns lehrt.

8.

Wie Du die ganze Stadt erneut,
Erneure unser Herz,
Daß es Dir treu in guter Zeit
Sey wie in Angst und Schmerz.

9.

Und wie aus Deiner Kirche wir
Heut' in die Schule ziehn,
So ziehe alle Kinder hier
Zu Deiner Kirche hin,

10.

Daß sie in Deinem ew'gen Wort
Des Geistes Weih' empfahn
Und, in der Brust den heil'gen Hort,
Fromm streben himmelan.

11.

Weih' sie und uns und dieses Haus
Zu Deinem Tempel ein!
Dann eilt die Noth zur Stadt hinaus
Und Fried' und Freud' herein.

Leop. Haupt.

54.

Wie ein entlaufener Unterthan von Alt-Seidenberg von seiner gnädigen Herrschaft wieder zu Gnaden angenummen.

(Aus den Alt-Seidenberger Schöppenbüchern.)

Nachdem ich Mattheus Behme am tage Jacobi des alten Calenders anno 1608 ohne einigen gegebene Vrsach meiner Herrschaft und der seinigen von meinem gartten entrunnen und nun zum andernmahl an dem Edlen ehrenvesten und wohlbenannten Christoph von Haugwizen auf Aldenseidenberg meineidig worden und mich beyde mahl wider die Gerichte gesetzet, meine Kinder ver-

lassen Also daß ich wol leibes und lebens strafe verdienet, Der Junkher aber sich meiner arbarmet und mich auf diese wege loß gegeben, wie hernach volget, Daß ich erstlich meinen Garten verkaufen soll und die Kaufgelder ins Junckhern gefallen setzen, sintemal ich selber bekennen muß, daß ich den Garten verlaufen habe, Sage auch diesen Garten allhier in den Gerichte los für mich, meine Erben und Erbnemer, käufer und künftigen Besitzer, umb nichtes zubesprechen noch einig Heller wegen mehrgedachten Gartens auf das von Haugwizsche Grund und Boden zu fordern, es sey denn daß die Herrschaft aus guten willen mir waß wolte volgen lassen.

Zum andern wil ich mein weib und kind von des Junckhern grund und boden wegnemen und denen zu ewigen Zeiten ich und mein Weib nit berüren one Erlaubniß des Junkhern und der seinigen. Die unkost, welche wegen meines ungehorsambs aufgewendt, neben and. schuldt wider erstatten: Die Khüe wegen des Junckhern und aufgewendte Vncost dem Junckher einreumen, oder die gelder, so ich ihnen schuldig, sampt den uncoste zu erlegen und die Khüe zu mir lösen. Desgleichen der gefengniß zum Solande weder kegen die Herrschafft desselbigen Ortes, den Gerichten und Eltisten oder Jemandes mit Worte oder Werken zum arg nicht zu gedenken Auch niemandes Zuthun gestatten: solches gelobe ich ahn beim höchsten Landrecht das ist bei Verlust Leib und lebens. Da ich deß überwunden werde, will ich auch den Abzug und was ich der Herrschaft schuldig erlegen und diese Strafe vor gnädig und barmherzig erkennen, auf und annemen, Daß schwere ich an aidesstadt, so war mir Gott helfe und sein heilig wort, zu halten. Mit der Kinder sachen, die mir die Herrschaft hat erlegen lassen, will ichs also anstellen, daß ichs gegen Gott und Männiglich verantworten kann, weil sich sonst niemandt wegen der Kinder bey der Herrschaft angegeben. Geschehen den 28. August anno 1608. Im Beysein des Edlen gestrengen, ehrenvesten und wohlbenampten Abraham Von Haugwizs der Herrschaft zu Aldenseidenberg Sohne sowol in Kegenwart Georg Krause Richter, Peter Jacob geschwornen Scheppen und Christoph Bules gemein Eltisten.

55.

Michael Böhme's, des berühmten Jacob Böhme's Bruder, Kauff mit seinen Geschwistern gehalten wegen des väterlichen Gutts.

Heute dato den 29. Jan. dieses 1619. Jares ist mit Gunst und Zulassung des Edlen gestrengen Ehrenvesten und wolbenamb-

ten Her Abraham Von Uechtriz auf Aldenseidenberg alß der Erbherrschafft ein bestendiger Unwiderruflicher vnd aufrichtiger Kauf in diesen Gerichten Zu Aldenseidenberg abgehandelt, beschlossen vnd volzogen worden. Jn Maßen desVolget. Nemblichen: Es verkaufen Jacob Böhmes selig nachgelassene Kinder vnd Erben alß George, Jacob, Martin Böhm Jtem Martin Mey zu Ebersdorf, Martin Schubart zu Belmsdorf vnd Mathes Brant zum göe an stadt vnd in ehelicher Vormundschaft ihrer Weiber Ursula, Elisabeth vnd Dorothea So wol Georg Ullrich vnd Christof Schmidt als Verordnete Vormünder Jacob Böhmes nachgelassener Tochter Mariä der andern vnd letzten Ehe ihren bruder, Schwager und Freunde Michael Böhme ihr Väterlich hinterblieben Gutt mit rad, band, nied vnd Nagelfest zwischen der Herrschaft Forwerg vnd George Haines Gutte gelegen Jedoch der herrschaftl. Zinsen rechte und gerechtigkeit Unschedlich vnd geben ihm dasselbe umb sechshundert Mark görlizischen zalunge. Davon soll vnd wil der keufer auff Ostern deß 1619 Jares 200 mark: auf ostern anno 1620ten 100 Mark vnd nachmals Jerlich auf ostern 50 mark biß zu endtlicher abzalunge obberürter Kauffsumma von 600 mark ablegen vnd ausrichten. Beim gutt verbleibet keufern alles getraide und stro, doch sol er dafür 9 Mark heraußgeben seinen verkeufern. item 3 Wagen, 2 Pflüge, 2 Par Egen, rurhack, hebe, die Winde so wol 24 Schock Haber. Zum Samen 10 Schock Saamgerste. Auch alles gesinde bette. Jtem ein Schwein vnd Kalbe vnd weil noch ein ander Kalbe vorhanden die der Marien zustendig, die sol keufer im gute behalten, bis eine Khu drauß wird, alsdann sol er ihr dieselbe zuzustellen schuldig sein.

Der Muter Ausgedinge noch laut des Testaments sol folgender gestalt gehalten werden erstlich: so die Maria mit tod abginge; sol ihr theil so ihr zur Kleidung vnd Wirdschaft vermache, wieder ins gut auf die Erben sambt vnd sonders fallen; noch laut des Testaments dornoch die 2 Khu belangende, so der Marien vermachet, hat besitzer des guts gekauft um 24 Mark, die soll er drei jahr ohne Zins im gut behalten, hernoch dem Kinde verzinsen oder ablegen.

Wegen der Muter Ausgedinge, dabei sie das Kind erziehen und 8 Jar lang erneren soll, sol Sie ob sie wieder freiete vnd der stifvater sich mit dem Kinde nicht vertragen könnte, dem Kinde auf 8 jar biß zu ausgang des gedinges all jar 5 Mark heraußgeben, stürbe aber das Kind vor außgang der 8 Jhar, soll dasselbe gedinge auf alle Erben sembtlich fallen. Stürbe aber die Muter alßbald vnd in kurzen, soll die Maria des ganzen gedinge auf 3 Jar alleine behalten, von dato an zu rechnen.

Nochmalen aber sole sie nach Ausgange der drei Jare, vnd nach tode ihrer Muter die andern 5 Jahr das gedinge jerlich halb haben vnd gewertig sein biß zu ende der 8 jare. Die 50 Mark,

so Keufer auf ostern anno 1621 aufs gutt zälen soll, Dieselben sollen der Marien für ihre Väterliche Hülfe vnd die 36 Mk. für ihre Kleidung vne wirdschaft von letzten Termin der Kaufgelder zu gestelt werden getreulich sonder alle gevehrde.

In beisein Hans Vllrich Richter, Peter Jacob, Andreas Schneider vnd George Vllrich geschwornen schöppen vnd Eltesten ꝛc.

(Aus den Alt=Seidenberger Schöppenbüchern.)

Dieselben enthalten auch unterm 21. Juni 1608 eine Quittung der drei Gebrüder Georg, Jacob und Martin Behm, worinnen sie ihrem Vater Jacob Behme den richtigen Empfang ihres mütterlichen Erbtheils bescheinigen, woraus erhellt, daß ihre Mutter vor oben angegebenem Termine gestorben war. (Der Vater verheirathete sich zum zweiten Male, wie aus Inhalt von Nr. 55. zu erkennen ist.) Nach der ausdrücklichen, dem Rückdeckel des ältesten Schöppenbuchs aufgeschriebenen Bemerkung ist der zwischen „Jacob Behmen alß dem Vater und seinen fünf Kindern der ersten Ehe, alß Ursula'n, Georg, Micheln, Jacabe auf's Papier gebrachte Vergleich anno 1607 den 7. Febr. im Beisein der Gerichte und „auch in kegenwartt Jacob Behme's und seyner obgenannten drei Kinder alß Georg, Michel und Jacobus in die Schöppenlade gelegt worden" — aber nicht mehr zu finden.

56.

Specification der von katholischen Belehnten vom Adel, so sich der Zeit in der Graf Gallaßischen Herrschaft Friedland mit Weib und Kindern befinden.

1) Friedrich von Kalckreuther zur Weigßdorf hat ein Frau zwei Söhne und zwei Töchter. In ermelten Dorfe, welches zum halben Theil in die Laußnitz, und der andere halbe Theil in das Friedländische gehört, ein kleines Viertel mit 9 Chalupnern, ist sonsten ohne Schulden, und weil die Kirche in diesem Dorfe zum halben Theil den Laußnizischen vom Adel gehört, und ein lutherischer Prädicant allda ist, will dieser Kalckreuther der Reformation halber sich behelfen, daß er in diese lutherische Kirche eingepfarrt sey.

2) Hanns Georg von Schweinich auf Engelsdorf hat ein Frau ein Sohn und ein Tochter, bei denen befinden sich seine Mutter neben einer Jungfrauen von Miltitz, das Dorf ist meh=

rentheils wüste und der Zeit nur Vier Bauern und 12 Chalupnern darinnen vorhanden, und ist der von Adel das Gut mehrentheils schuldig.

3) Im Dörfel Tschernhauße hat eine von Miltiz gewohnet, ist verstorben, hat zweimal mehr Schulden verlaßen als das Dörfel werth, dessen Sohn haltet sich der Zeit mit Weib und einem Kinde alldort auf, hat aber an dem Gute nichts, besondern seiner Frauen Vermögen in der Lausitz, daher er auch ziehen will.

In vermelten Dorfe Tschernhausen befindet sich nach einer vom Adel neben seiner Frauen, hat keine Unterthanen, nur zwei zusammengekaufte Bauern-Güter.

4) Im Dorf Bärtelsdorf (Berzdorf) sind Vorbrig in 12 Bauern und 18 Chalupner.

Ein Theil gehört dreien Gebrüdern von Penzig, die wahren alle in der Laußnitz.

Der andere Theil gehört Johann von Bohra Kessel genannth zu, hat ein Frau sammt 6 Kinder, ist sonst ohne Schulden.

Der dritte Theil ist ein Kreditwesen, hat einen von Nostiz zugehört, dessen Vater Kaspar von Nostiz, so den meisten Theil an diesen Gütel hat, ist katholisch, wohnt in der Laußnitz, haben aber das Gut einem von Adel, Hartstahl genannt, verpachtet, dessen Pacht gehet auf Ostern aus.

5) Im Dorfe Bullendorf hat ein Jungfrau Judith von Weißbachin ein Gütel von zwei zusammengekauften Bauern, sie hält sich in Laußnitz bei ihren Freunden auf, ist mehr schuldig als das Gütel werth ist.

6) Im Dorf Ebersdorf wohnen zwen von Adel, darin 7 Bauern und 13 Chalupnern sind. Der Eine heißt Gotthard von Bindemann, hat ein Frau, zween Söhne und eine Tochter, ist den halben Theil seines Gutes schuldig, hat zwei Theil an dem Dorf.

Dann haben zween Brüder von Schwanß (nitz) den dritten Theil, der eine ist katholisch und bei Ihro Exzellenz Grafen Kollorado Stallmeister, der andere wohnet auf einem ihn gehörigen Vorbrig im Dorf Hermsdorf, hat ein Frau und ein Tochter, ist sehr mit Schulden behaft; bemeltes Dorf ist in die Laußnitz nacher Seidenberg **eingepfarrt.**

7) Nebst diesen Dorf ist ein Dörfel Göhe genannt, darinnen 5 Bauern und 9 Chalupner sind, hat zween Brüdern von Ebersdorf zugehört, so in der Lausitz gewohnet, welches sie ihrem Creditoren eingeraumt haben; dieses Dörfel ist **auch in die Lausitz nacher Seidenberg eingepfarrt.**

8) In dem Laußnitzischen Dorf Görlachshain ist ein Forbrig mit 5 Chalupnern, so in der Herrschaft Friedland zu Lehen

gehöret der von Adel dem es zugehöret Hanns Georg von Döbschütz wohnet in der Lausitz.

Wie sich nun bei vorhabender Reformation gegen denen von Adel so in Laußnitz wohnen, und Güter im friedländischen haben, und dem auch ihren Unterthanen, wie mit weniger mit denen Dörfern, so in die Laußnitz eingepfarrt sind, zu verhalten, damit man Ihr Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen nicht etwa zu nahend gehen möchte, weilen wegen solcher in Laußnitz eingepfarrten Dorfschaften schon verschiedentliche Protectationen einkommen, daß ihre Kirchen Intraden darauf geschwächt würde, und sie sich gehörigen Orten beklagen möchten, wird daher befehligt und schriftlich Ordinanz unterthänig gebeten.

Actum Schloß Friedland den 18. Februar 1651.

(Aus dem Friedländischen Schloß-Archive.)

57.

Die Confirmation der Berufung des Herrn Jacob Kloss zum Diaconus in Seidenberg. 1716.

SERENISSIMI AC POTENTISSIMI PRINCIPIS ET DOMINI, DOMINI FRIDERICI AUGUSTI, REGIS POLONIÆ &c. SAXONIÆ, JULIACI etc. etc.

NOS AD SUPREMUM CONSISTORIUM ECCLESIASTICUM, QVOD DRESDÆ EST, DEPUTATI PRÆSES, CONSILIARII ET ASSESSORES, UNIVERSIS ET SINGULIS, QVIBUS HÆ LITERÆ LEGENDÆ OFFERUNTUR,

IN CHRISTO SALUTEM PRECAMUR.

Non alia vox in Cœlo & in Terra unquam ardentior audita est, qvam precatio Filii DEI in agone, in qua petit colligi & servari Ecclesiam, & sic regi, ut unum sit in DEO. Idem inde usq; ab initio generis humani omnibus temporibus, donec universa Ecclesia ex Morte suscitabitur, petit. Propter hanc Filii precationem, cum colligat DEUS Ecclesiam inter nos qvoqve, gratias agimus & æterno Patri & Filio ejus, Domino nostro JESU CHRISTO, & Spiritui Sancto, & gemitus nostros ad summi Socerdotis nostri Domini JESU CHRISTI precationem adjungimus & petimus, ut semper inter nos quoque colligatur Ecclesia. Qvod cum fiat & voce Evangelii, non aliter, sicut scriptum est: Evangelium est potentia DEI ad salutem omni credenti, vult DEUS eligi idoneos ad docen-

dum Evangelium. Testamur igitur, hunc Reverendum Virum, Jacob Klossen Legitimè vocatum esse ad officium Diaconi in Seidenberg. superioris Lusatiæ oppido.

Cum autem a nobis petitum sit, ut explorata ejus eruditione adderemus publicum ritum ordinationis, diligenter eum audivimus, & comperimus, eum recte tenere summam doctrinæ Christianæ, & piè & constanter amplecti puritatem Evangelii, qvam & Ecclesia nostra una voce & unô Spiritu cum Catholica Ecclesia CHRISTI profitetur, ac à perversis Papistarum, Calvinianorum, Anabaptistarum, aliorumq; Sectariorum opinionibus, qvas ex verbo DEI damnat Confessio Augustana & Concordiæ Christianæ liber, seriò abhorrére. Promisit etiam hic Jacob Kloss in doctrina constantium & in officio fidem ac diligentiam.

Qvare ei, juxta Doctrinam Apostolicam, publico & pio ritu commendatum est ministerium docendi Evangelium, & administrandi Sacramenta juxta vocationem. Cum autem Filius DEI, qvi λόγος æterni Patris, verè sit efficax voce Ministerii, & faciat, ut Ministerium sit salutare, sicut scriptum: Sedet ad dextram Patris, dona dans hominibus, Prophetas, Apostolos, Evangelistas, Pastores & Doctores: & sicut Dominus inqvit: Ego sum vitis, vos palmites, sine me nihil potestis facere: Oramus eum, ut & adsit hujus jam Ordinati Ministerio, & faciat, ut sit salutare. Ipsum etiam Jacob Klossen & Ecclesiam ipsius hortamur, ut Doctrinæ puritatem retineat. Ubi enim incorrupta Evangelii vox sonat, ibi verè est Ecclesia DEI, verè ibi dat DEUS æternam justitiam & vitam, verè exaudit & gubernat invocantes ipsum, mitigat etiam ærumnas hujus vitæ & in ira recordatur misericordiæ suæ. Qvare inqvit: Si manseritis in me, & verba mea in vobis manserint, qvicqvid volueritis, petetis, & scriptum est: *ὁ Θεὸς ἀγάπη ἐστι, καὶ ὁ μένων ἐν ἀγάπῃ, ἐν τῷ Θεῷ μένει καὶ ὁ Θεὸς ἐν αὐτῷ.* Datæ Dresdæ: Anno CHRISTI 1716. Die 18. Novembris, In fidem hujus Supremi Consistori Sigilum apponi curavimus, & nos Deputati Nomina Nostra suâ qvisqve manu subscripsimus.

I. Timoth. IV.

Attende lectioni, adhortationi, et doctrinæ. Ne negligas Donum, qvod datum est tibi per Prophetiam, cum impositione manuum cœtus Seniorum

(L. S)

Johann Georg von Ponikau.
Heinricus Pippingius, D.
Valentin. Ern. Lœscherus, D.
Jacob Fridrich Schilling.

58.

Nach einer auf dem Friedländer Schloß-Archive befindlichen und vom 30. September 1652 ausgefertigten Specification „der der Religions-Reformation halber" aus der Graf Gallasschen Herrschaft in die Lausitz entwichenen Unterthanen wanderten 1651 und 1652 aus nach der Stadt Görlitz 324 Personen, nach Lauban 108 Personen, nach Zittau 303 Personen, nach Seidenberg (und Alt-Seidenberg) 508 Personen, nach Marklissa 135 Personen, nach Bernstadt 149 Personen, nach Schönberg 58 Personen, nach Schwerta, Meffersdorf, Scheiba und Gebhardsdorf 524 Personen, nach Küpper 135 Personen, nach Gerlachsheim 164 Personen, nach Hartmannsdorf bei Marklissa 150 Personen, nach Beerberg und Schadewalde 81 Personen, nach Oertmannsdorf 28 Personen, nach Dornhennersdorf 43 Personen, nach Seittendorf 25 Personen, nach Schönbrunn 22 Personen, nach Linda 61 Personen, nach Heidersdorf 27 Personen, nach Bellmannsdorf 36 Personen, nach Reutnitz, Ober- und Nieder-Rudelsdorf, Nieda und Wartha 128 Personen, nach Berna 58 Personen, nach Friedersdorf (bei Reibersdorf) 19 Personen, nach Schreibersdorf 20 Personen, nach Holzkirch 32 Personen, nach Kemnitz 20 Personen, nach Weigsdorf 17 Personen — in Summa:

839	Wirthe,
876	Weiber,
1392	Kinder,
64	Dienstgesinde
9	Hausgenossen.
3180	Personen.

59.

Am 1. Juli 1857 waren in der Gemeinde:

I. Alt-Seidenberg:

Ortsrichter: Gottlob Schönberner, Freinahrungsbesitzer,
Gerichtsleute: Aug. Fiedler und Glob. Laßmann, Gärtner,
Gemeinde-Aeltesten: Gottlieb Schönberner, Gärtner, und Gottlieb Brückner, Freinahrungsbesitzer,
Gerichtsschreiber: Schullehrer Joh. Carl Engemann,
Schulvorstände: Carl Friedrich Adler und Ernst Mai, Gärtner und Maurer-Polirer.

II. Nieder=Rudelsdorf:

Ortsrichter: Christ. Gottlob Frindte, Freinahrungsbesitzer
Gerichtsleute: Gottlieb Wollmann, Schankwirth, und Gottlieb Rudolph, Häusler,
Gemeinde=Aeltester: Gottlob Theurich, Bauer,
Gerichtsschreiber: Schullehrer Ferd. Wilhelm Dröher,
Schulvorstände: Chr. Gottl. Frindte und Glieb. Wollmann.

III. Ober=Rudelsdorf:

Ortsrichter: Scholtisei=Besitzer Wilh. Mai,
Gerichtsleute: Glieb. Bursche, Gärtn., Glieb. Hiller, Gärtn.
Gemeinde=Aeltester: Gottlieb Böhm, Bauer,
Gerichtsschreiber: wie II,
Schulvorstände: Gottlieb Bursche.

IV. Cundorf:

Ortsrichter: Carl Gottlieb Weise, Gärtner,
Gerichtsleute: Gfried. Hensel, Bauer, Christoph Heidrich, Gärtner,
Gemeindeältester: Glieb. Mai, Gärtner,
Gerichtsschreiber: wie II.,
Schulvorstände: C. G. Weise und G. Mai.

V. Zwecka:

Ortsrichter: Glieb. Kern, Gärtner,
Gerichtsmann: Glieb. Jacob, Gärtner,
Gemeindeältester: Ernst Bormann, Mühlenbesitzer,
Gerichtsschreiber: wie II.,
Schulvorstand: Gottlieb Kern.

VI. Ostrichen:

Ortsrichter: Joh. Glieb. Malt, Gärtner,
Gerichtsleute: Joh. Gfried. Lehmann, Gärtner, und Joh. Glieb. Hanzig, Häusler,
Gerichtsschreiber: Schullehrer Adolph Hermann Seibt,
Schulvorstände: Coffetier Carl Zimmermann und Ortsrichter J. G. Malt.

VII. Ebersdorf:

Gemeindevorsteher: Anton Pohl, Scholtiseibesitzer,
Gemeinderäthe: z. Z. vacant,
Gerichtsschreiber: Carl Mellner, Lehrer in Wiesa,
Schulaufseher: Joseph Oertel, Gärtner in Tschirnhaus.

VIII. Goeh:

Gemeindevorsteher: Anton Zimmermann, Scholtiseibesitzer,
Gemeinderäthe: Gärtn. Jos. Tschidel u. Gärtn. Franz Ressel,
Gerichtsschreiber: Franz Ressel, Lehrer,
Schulaufseher: Franz Bergmann, Gärtner.


HDI
HW 2H1K W





